

Dick, Christian D. et al.

## Research Report

Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten - Forschungsvorhaben zur Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

*Suggested Citation:* Dick, Christian D. et al. (2012) : Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten - Forschungsvorhaben zur Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Bonn, <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Verbraucherschutz/FinanzenVersicherungen/Studie-DispoZinsRatenKredit>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/65418>

### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

### Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



institut für  
finanzdienstleistungen e.V.



Zentrum für Europäische  
Wirtschaftsforschung GmbH  
Centre for European  
Economic Research

# Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten

Laufzeit 8/2011 – 5/2012

Forschungsvorhaben zur Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Autoren: Christian D. Dick (ZEW)  
Michael Knobloch (*iff*)  
Kerim S. Al-Umaray (*iff*)  
Lena Jaroszek (ZEW)  
Prof. Michael Schröder (ZEW)  
Achim Tiffe (*iff*)

Unter Mitarbeit von Prof. Udo Reifner (*iff*), Prof. Wilfried Laatz (*iff*), Philipp Jamschikov (ZEW), Frieder Philipps (ZEW) und Tobias Wohlgezogen (ZEW).

Ansprechpartner: Achim Tiffe, [achim.tiffe@iff-hamburg.de](mailto:achim.tiffe@iff-hamburg.de), Tel. 040/309 691 0  
institut für finanzdienstleistungen e.V. (*iff*)  
Rödingsmarkt 31/33, 20459 Hamburg



# Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	1
2	Aufgabenstellung und Ablauf des Projekts.....	5
3	Der Bedarf der Konsumenten nach unbesicherten Krediten .....	7
3.1	Investition .....	8
3.1.1	Planbar: Familiäre, berufliche und örtliche Übergänge.....	9
3.1.2	Finanzierte Konsumgüter und Dienstleistungen: PKW, Wohnungsausstattung, Umzüge.....	11
3.1.3	Investitionsvolumen von mehreren tausend Euro .....	14
3.1.4	Rückzahlungsdauer: Mehrere Jahre .....	15
3.1.5	Anforderungen an das Kreditprodukt .....	17
3.2	Kurzfristiger Liquiditätsausgleich.....	18
3.2.1	Oft ungeplant: Reparaturen, Nachzahlungen, Einkommenslücken.....	18
3.2.2	Finanzierte Güter und Dienstleistungen nicht immer zuzuordnen.....	19
3.2.3	Kredithöhe von mehreren hundert Euro .....	20
3.2.4	Rückzahlungsdauer: Mehrere Wochen bis wenige Monate.....	21
3.2.5	Anforderungen an das Kreditprodukt .....	21
3.3	Krise .....	22
3.3.1	Nicht planbar: Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit .....	22
3.3.2	Scheidungskosten, Umzug, Hilfsmittel, Überbrückung.....	23
3.3.3	Kredithöhe von bis zu mehreren tausend Euro .....	24
3.3.4	Rückzahlungsdauer: Monate bis mehrere Jahre; Gefahr der Überschuldung.....	25
3.3.5	Anforderungen an das Kreditprodukt .....	26
3.4	Haushaltsspezifische Unterschiede .....	27
3.5	Zusammenfassung .....	30
4	Die Produkte und ihre Eignung .....	32
4.1	Dispositionskredit.....	32
4.2	Überschreitungskredit.....	34
4.3	Revolvierender Kreditkartenkredit .....	35
4.4	Abrufkredit.....	38
4.5	Konsumentenratenkredit.....	39
4.6	Zusammenfassung .....	41
5	Das Verbraucherverhalten.....	42
5.1	Optimale Konsumentenentscheidungen und verhaltensökonomische Verzerrungen .....	42
5.2	Finanzielle Bildung als Grundlage für verantwortliches Konsumentenhandeln .....	44
5.3	Internationale Evidenz zum Verbraucherverhalten in Bezug auf revolvierende Kreditformen (Dispokredite und Kreditkartenkredite) .....	46
5.3.1	Vorbemerkungen zur Übertragbarkeit .....	46
5.3.2	Optimalität von Konsumentenentscheidungen.....	47
5.3.3	Zinshöhe und Verschuldung.....	47
5.3.4	Ausweitung des Kreditlimits und Anpassung der Verschuldung.....	48
5.3.5	Koexistenz von revolvingenden Krediten und liquiden Guthaben .....	49

6	Die Kreditpraxis der Banken bei Dispositionskrediten, Ratenkrediten und Abrufkrediten .....	51
6.1	Überblick .....	51
6.2	Grundzüge der Kreditpraxis der Banken – Theoretische Betrachtungen .....	51
6.2.1	Die Höhe des Dispozinses.....	51
6.2.2	Die Veränderung des Dispozinses über die Zeit.....	53
6.3	Grundzüge der Kreditpraxis der Banken – Expertenbefragungen Anbieterverbände.....	55
6.4	Detaillierte Untersuchung der Kreditpraxis der Banken.....	58
6.4.1	Teilnehmende Institute und Produktangebot.....	58
6.4.2	Die Praxis bei Dispositionskrediten .....	61
6.4.3	Die Verfügbarkeit und Preisgestaltung von Ratenkrediten im Vergleich zu Dispositionskrediten .....	84
6.4.4	Die Verfügbarkeit von Abrufkrediten .....	88
6.4.5	Die Verfügbarkeit von Dispositionskrediten und Ratenkrediten anhand konkreter Fallbeispiele.....	88
6.4.6	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Kreditpraxis .....	95
7	Die Nutzung der Angebote durch die Konsumenten .....	97
7.1	Ziel der Untersuchung .....	97
7.2	Zentrale Ergebnisse.....	97
7.3	Die Datengrundlage .....	98
7.4	Verfügbarkeit eines Dispositionskreditrahmens .....	102
7.4.1	Überblick .....	102
7.4.2	Deskriptive Statistiken.....	102
7.4.3	Regressionsanalyse .....	107
7.5	Die absolute Höhe des eingeräumten Dispokreditrahmens.....	110
7.5.1	Überblick .....	110
7.5.2	Deskriptive Statistiken.....	111
7.5.3	Regressionsanalyse .....	119
7.6	Die Inanspruchnahme von Dispokrediten .....	122
7.6.1	Überblick .....	122
7.6.2	Deskriptive Statistiken.....	122
7.6.3	Regressionsanalyse .....	128
7.7	Die Nutzung von Konsumkrediten .....	130
7.7.1	Überblick .....	130
7.7.2	Deskriptive Statistiken.....	130
7.7.3	Regressionsanalyse .....	137
7.8	Dispokredite und Konsumkredite im Vergleich und im Zusammenhang .....	139
7.8.1	Vergleich .....	139
7.8.2	Zusammenhang .....	141
8	Die Probleme bei Verbraucherкrediten .....	144
8.1	Befragung der Verbraucherseite (Verbraucherzentralen, Verbraucherverbände, Schuldnerberater).....	144
8.1.1	Überhöhter Preis im Dispositionskredit und bei der geduldeten Kontoüberziehung: Überzogener Zinssatz, fixes Überschreitungs-entgelt, kreditierte Versicherungsprämie, Zinseszinsseffekt .....	144

8.1.2	Probleme bei der Vergabe von Dispositionskrediten: Automatismus, überzogene Höhe, aufgedrängte Kontoschutzpolice .....	146
8.1.3	Probleme bei der Nutzung von Dispositionskrediten: exzessive Dauer, Überschreitung, Kontrollverlust, Kündigungsrisiko.....	147
8.1.4	Probleme beim Umgang mit Kunden in der Fehlnutzung.....	148
8.1.5	Probleme bei mit Restschuldversicherungen verbundenen Ratenkrediten.....	150
9	Österreich und die Niederlande als positive Beispiele für ein niedrigeres Zinsniveau? .....	151
10	Rechtliche Rahmenbedingungen und Optionen für den Gesetzgeber .....	155
10.1	Der bestehende rechtliche Rahmen .....	155
10.2	Die aktuell verwendeten Zinsanpassungsklauseln.....	159
10.3	Rechtliche Möglichkeiten zur Beeinflussung von Überziehungszinsen ..	164
10.3.1	Beachtung der Verzugsregeln bei dauerhafter Überziehung .....	164
10.3.2	Absolute Zinsgrenzen .....	165
10.3.3	Entkoppelung von Zahlungsverkehr und Kredit .....	173
10.3.4	Erhöhte Aufmerksamkeit für den Preis von Überziehungskrediten .....	174
10.3.5	Hinweispflicht auf günstigere Finanzierungen.....	184
10.3.6	Verbesserung der Datenlage und regelmäßige Berichtspflicht der Bundesregierung.....	187
10.3.7	Begrenzung von weiteren preistreibenden Faktoren.....	188
10.3.8	Schutz vor jederzeitiger Kündigung .....	191
11	Best Practice-Beispiele.....	193
11.1	Direkter Vergleich von Dispokredit und Ratenkredit für Bankkunden ...	193
11.2	Einheitlicher Zinssatz und keine weiteren Kosten für alternative Kreditangebote .....	195
11.3	Anschreiben bei längere Zeit genutztem Dispokredit.....	196
11.4	Pflichtangebot bei andauernder Überschreitung in Frankreich .....	197
11.5	Preisobergrenzen auf EU-Ebene – Beispiel Mobilfunk .....	197
11.6	Gleiche Konditionen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung .....	199
11.7	Zinssätze für die eingeräumte Überziehung auf Niveau von Ratenkrediten.....	199
11.8	Werbung mit niedrigen Zinssätzen für den Dispokredit .....	200
12	Die für die Forschungsfragen relevanten Ergebnisse .....	201
13	Handlungsalternativen.....	208
14	Anhang.....	217
14.1	Literaturverzeichnis.....	217
14.2	Methodik.....	222
14.3	Liste der befragten Verbände (Kapitel 8).....	225
14.4	Liste der interviewten Experten (Kapitel 8).....	226
14.5	Gesprächsleitfaden <i>iff</i> .....	227
14.6	Gesprächsleitfaden ZEW .....	231
14.7	Fragebögen .....	235

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Genese des Kreditmarkts .....	7
Abbildung 2:	Kreditanlass und Dimensionen des Bedarfs .....	9
Abbildung 3:	Konsumentenkredite, Nutzung nach Alter (Quelle: Statistisches Bundesamt).....	27
Abbildung 4:	Überziehungszinsen, EZB-Leitzinsen und Bestands- Einlagezinsen im Vergleich. ....	55
Abbildung 5:	Anzahl der Privatgirokonten in der Stichprobe, Verteilung nach Bankgruppen .....	60
Abbildung 6:	Informationsquellen zur Nutzung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung .....	65
Abbildung 7:	Zwingende Mindestkriterien der Krediteinräumung bei Dispositionskrediten .....	68
Abbildung 8:	Zwingende Ausschlusskriterien der Krediteinräumung bei Dispositionskrediten .....	69
Abbildung 9:	Kriterien zur Bestimmung der Kreditobergrenze beim Dispositionskredit .....	71
Abbildung 10:	Gefährdung der Rückzahlung des Dispositionskredits.....	74
Abbildung 11:	Zwingende Mindestkriterien der Krediteinräumung bei Ratenkrediten.....	85
Abbildung 12:	Zwingende Ausschlusskriterien der Krediteinräumung bei Ratenkrediten.....	86
Abbildung 13:	Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe .....	103
Abbildung 14:	Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Haushaltseinkommen .....	104
Abbildung 15:	Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Altersgruppe .....	104
Abbildung 16:	Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Haushaltstyp .....	105
Abbildung 17:	Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Art der Beschäftigung .....	106
Abbildung 18:	Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Schulabschluss .....	106
Abbildung 19:	Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe .....	111
Abbildung 20:	Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, nach Haushaltseinkommen .....	112
Abbildung 21:	Box Plot, Verteilung der Höhe der eingeräumten Dispokredite, nach Einkommensgruppen.....	113
Abbildung 22:	Verhältnis eingeräumte Dispokredite/Einkommen .....	114
Abbildung 23:	Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, nach Altersgruppe .....	115
Abbildung 24:	Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, nach Haushaltstyp .....	116
Abbildung 25:	Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens , nach Art der Beschäftigung .....	117
Abbildung 26:	Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, nach Schulabschluss .....	118
Abbildung 27:	Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe .....	123
Abbildung 28:	Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, nach Haushaltseinkommen.....	123

Abbildung 29:	Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, nach Altersgruppe .....	124
Abbildung 30:	Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, nach Haushaltstyp .....	125
Abbildung 31:	Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, nach Art der Beschäftigung .....	126
Abbildung 32:	Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispokredites, nach Schulabschluss .....	127
Abbildung 33:	Nutzung Konsumkredit, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe .....	130
Abbildung 34:	Nutzung Konsumkredit, nach Haushaltseinkommen.....	131
Abbildung 35:	Nutzung Konsumkredit, nach Altersgruppe .....	132
Abbildung 36:	Nutzung Konsumkredit, nach Haushaltstyp .....	133
Abbildung 37:	Nutzung Konsumkredit, nach Beschäftigung .....	134
Abbildung 38:	Nutzung Konsumkredit, nach Schulabschluss.....	135
Abbildung 39:	Nutzung Konsumkredit, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe .....	136
Abbildung 40:	Höhe des genutzten Konsumkredits, nach Haushaltseinkommen .....	137
Abbildung 41:	Zinssätze von Anbietern .....	167
Abbildung 42:	Zinssätze von Anbietern nach Typ des Kreditinstituts .....	168
Abbildung 43:	Beispiel für ein Preisetikett bei Dispokrediten .....	175
Abbildung 44:	Beispielhafte Darstellung eines Dispokredits durch den Anbieter im Internet ohne Preisangaben .....	176
Abbildung 45:	Werbung eines Anbieters für kostenloses Girokonto ohne Angaben zu Kosten für Dispokredit.....	177
Abbildung 46:	Beispielhafte Darstellung von Informationen zum Dispokredit mit Vorgabe für Preisangabe .....	178
Abbildung 47	„model form“ in den USA am Beispiel der Konditionen einer Kreditkarte.....	181
Abbildung 48:	Entwicklung unterschiedlicher Zinssätzen in Großbritannien .....	188
Abbildung 49:	Best Practice-Beispiel 1 – Günstigere Alternative zur Überziehung.....	194
Abbildung 50:	Best Practice-Beispiel 2 - Günstigere Alternative zur Überziehung.....	195
Abbildung 51:	Best Practice-Beispiel: Gleiche Konditionen bei Alternative für alle Kunden .....	196
Abbildung 52:	Best Practice-Beispiel: Anschreiben der Kunden bei dauerhafter Überziehung .....	196
Abbildung 53:	Best Practice-Beispiel: Gesetzliche Vorgabe für Pflichtangebot nach 3 Monaten Überziehung.....	197
Abbildung 54:	Best Practice-Beispiel: Identische Konditionen für eingeräumte und geduldete Überziehung .....	199
Abbildung 55:	Best Practice-Beispiel: Sollzinsen auf Niveau von Konsumentenkrediten.....	200
Abbildung 56:	Best Practice-Beispiel: Werbung mit günstigen Konditionen für einen Dispokredit.....	200
Abbildung 57:	Produktiver und unproduktiver Kredit. ....	205
Abbildung 58:	Vorgeschlagene Maßnahmen .....	216



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Investitionsanlass und Auswirkungen auf Investition und Einkommen.....	10
Tabelle 2:	Ausstattungsgrad und Ausstattungsbestand mit typischen Konsumgütern bei Studenten (Stud.) und Arbeitnehmern (AN) im Vergleich. ....	12
Tabelle 3:	Investitionsanlass und typische Güter.....	13
Tabelle 4:	Kreditvolumen nach Investitionsgütern.....	15
Tabelle 5:	Kreditdauer nach Investitionsgütern.....	16
Tabelle 6:	Typische Liquiditätsschwankungen.....	19
Tabelle 7:	Kreditbedarfshöhe bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen.....	20
Tabelle 8:	Krisenkredite (Übersicht).....	22
Tabelle 9:	Typische Verwendung von Krisenkrediten.....	23
Tabelle 10:	Typische Kredithöhen für Konsumgüter und Dienstleistungen.....	24
Tabelle 11:	Kreditgründe bei unterschiedlichen Haushaltsformen.....	29
Tabelle 12:	Merkmale von Dispositionskrediten.....	32
Tabelle 13:	Merkmale von Überschreitungskrediten.....	34
Tabelle 14:	Merkmale von revolvingenden Kreditkartenkrediten.....	35
Tabelle 15:	Merkmale von Abrufkrediten.....	38
Tabelle 16:	Merkmale von Konsumentenratenkrediten.....	39
Tabelle 17:	Teilnehmende Banken und angebotene Privatgirokonten nach Bankengruppe.....	60
Tabelle 18:	Privatkonten mit Dispositionskreditrahmen, Anteil an allen Privatkonten nach Bankengruppe (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten).....	62
Tabelle 19:	Aktive Nutzung von Dispositionskrediten, Anteil an allen Privatkonten nach Bankengruppe (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten).....	62
Tabelle 20:	Aktive Nutzung von Dispositionskrediten, Anteil an allen Privatkonten mit eingeräumtem Dispositionsrahmen nach Bankengruppe (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten).....	63
Tabelle 21:	Durchschnittlicher Dispositionskreditrahmen (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten).....	63
Tabelle 22:	Aktive Nutzung von Dispositionskrediten, Anteil am Volumen aller Privatkonten mit eingeräumtem Dispositionsrahmen nach Bankengruppe (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten).....	63
Tabelle 23:	Einräumungsverfahren beim Dispositionskredit nach Bankengruppe.....	64
Tabelle 24:	Informationsquellen zur Nutzung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nach Bankengruppe.....	66
Tabelle 25:	Einräumung eines Dispositionskreditrahmens direkt bei Kontoeröffnung (in Prozent aller Kontoeröffnungen), Anzahl nach Bankengruppen.....	67
Tabelle 26:	Ausschlusskriterien beim Dispositionskredit nach Bankengruppe (nur wenn zutreffend).....	70
Tabelle 27:	Pauschalierte Obergrenzen des Dispositionskredits als Vielfaches des Nettomonatseinkommens nach Bankengruppen (Anzahl der Anbieter).....	72

Tabelle 28:	Pauschalierte absolute Obergrenzen des Dispositionskredits in Euro nach Bankengruppen (Anzahl der Anbieter).....	72
Tabelle 29:	Überprüfungsrhythmus bei Dispositionskrediten nach Bankgruppen, Überprüfung erfolgt alle ... Monate.....	73
Tabelle 30:	Überprüfungsverfahren bei Dispositionskrediten nach Bankengruppen .....	73
Tabelle 31:	Anzahl der Wochen, nach Ablauf derer bei dauerhafter Überschreitung des Limits „Alarm“ ausgelöst wird, nach Bankengruppe .....	74
Tabelle 32:	Relative Höhe des Schattenlimits auf Girokonten als Prozentsatz des eingeräumten Kreditlimits, Anzahl der Anbieter nach Bankengruppe.....	75
Tabelle 33:	Absolute Höhe des Schattenlimits auf Girokonten als Euro-Betrag, Anzahl der Anbieter nach Bankengruppe.....	75
Tabelle 34:	Vorhaltung von „Schattenlimits“ auf Girokonten, Häufigkeit bezogen auf den Kontenbestand, Anzahl der Anbieter nach Bankengruppe .....	76
Tabelle 35:	Information des Kunden über Kreditprüfungen und mögliche Folgen nach Bankengruppe .....	77
Tabelle 36:	Aktivitäten bei Bonitätsverschlechterung nach Bankengruppe .....	78
Tabelle 37:	Mahnquoten (in Prozent) bezogen auf das Dispositionskreditvolumen .....	79
Tabelle 38:	Ausfallquoten (in Prozent) bezogen auf das Dispositionskreditvolumen .....	80
Tabelle 39:	Anteil der Kontenschutzpolice an Girokonten mit Dispositionsrahmen in Prozent, Anbieter nach Bankengruppen .....	80
Tabelle 40:	Preisbestandteile des Dispositionskredits und des Überschreitungskredits nach Bankengruppe .....	81
Tabelle 41:	Referenzzinssätze beim jeweils gängigsten Kontenmodell im Retailbereich nach Bankengruppe .....	82
Tabelle 42:	Differenzierung des Zinssatzes für Dispositionskredite nach Bankengruppe .....	83
Tabelle 43:	Veränderung des Zinssatzes beim verbreitetsten Girokonto zwischen November 2008 und November 2011 .....	83
Tabelle 44:	Preisbestandteile des Ratenkredits nach Bankengruppe .....	87
Tabelle 45:	Restschuldversicherungen auf Ratenkredite, Angaben in Prozent nach Bankengruppe .....	87
Tabelle 46:	Differenzierung des Zinssatzes für Ratenkredite nach Bankengruppe .....	88
Tabelle 47:	Fallbeispiele, Schilderungen .....	89
Tabelle 48:	Fallbeispiele, Verfügbarkeit von Dispositionskrediten nach Bankgruppen.....	91
Tabelle 49:	Fall A, Kreditobergrenze (in Euro) nach Bankengruppe .....	91
Tabelle 50:	Fall A, Zinskonditionen Dispokredit (in Prozentpunkten) nach Bankengruppe .....	92
Tabelle 51:	Fallbeispiele, Verfügbarkeit von Ratenkrediten nach Bankgruppen.....	94
Tabelle 52:	Fall A, Kreditobergrenze Ratenkredit (in Euro) nach Bankengruppe .....	95

Tabelle 53:	Fall A, Zinskonditionen Ratenkredit (in Prozentpunkten) nach Bankengruppe .....	95
Tabelle 54:	Verfügbarkeit eines Dispokreditrahmens, weitere Einflussgrößen .....	107
Tabelle 55:	Determinanten der Verfügbarkeit eines Dispokreditrahmens, Regressionsergebnisse mit LogitSchätzer .....	109
Tabelle 56:	Höhe des eingeräumten Dispokreditrahmens, weitere Einflussgrößen .....	118
Tabelle 57:	Determinanten der Höhe des Dispokredits, Regressionsergebnisse mit Tobit-Schätzer.....	121
Tabelle 58:	Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, weitere Einflussgrößen.....	127
Tabelle 59:	Determinanten der Inanspruchnahme des Dispokredits, Regressionsergebnisse mit Ordered Probit-Schätzer .....	129
Tabelle 60:	Nutzung Konsumkredit, weitere Einflussgrößen.....	135
Tabelle 61:	Determinanten der Inanspruchnahme von Konsumkrediten (ja/nein), Regressionsergebnisse mit Logit-Schätze.....	138
Tabelle 62:	Vergleich der Regressionsergebnisse Dispokredite und Ratenkredite .....	140
Tabelle 63:	Determinanten der Inanspruchnahme von Dispokrediten, Regressionsergebnisse mit Ordered-Probit-Schätzer.....	142
Tabelle 64:	Zinssätze in EU-Staaten für Überziehungszinsen .....	151
Tabelle 65:	Konditionen in den Niederlanden für Überziehungskredite .....	153
Tabelle 66:	Unterschiedliche Durchschnittszinssätze der Bundesbank für Konsumentenkredite .....	158
Tabelle 67:	Verteilung der Zinssätze .....	168

# 1 Zusammenfassung

In Deutschland verfügen etwa 80 Prozent der Haushalte über einen Dispositionskredit. Dies geht aus der vom Munich Center for the Economics of Aging (MEA) erhobenen SAVE-Studie hervor. In der Gesamtbevölkerung ist somit eine hohe Abdeckung gegeben. Den Daten folgend, hängt die Verfügbarkeit von Dispositionskrediten eng mit dem Haushaltseinkommen zusammen. Demnach haben vor allem armutsgefährdete Haushalte sowie Haushalte mit besonders geringen Einkommen häufig keinen Zugang zu Dispositionskrediten; 39 Prozent der Einkommensarmen verfügen nicht über einen Dispositionskreditrahmen. Der eingeräumte Kreditrahmen liegt schwerpunktmäßig bei dem 2- bis 3-fachen des Nettoeinkommens, wobei es hier eine beträchtliche Spreizung dieses Verhältnisses über die Haushalte hinweg gibt. Ebenso wie bei der Einräumung ist auch bezüglich der Höhe der Kreditlinie das Nettoeinkommen das wesentliche Kriterium für die Bemessung der Obergrenze; der im Median eingeräumte Dispositionskreditrahmen liegt gemäß der SAVE-Studie bei etwa 3.000 Euro. Den Aussagen von 36 deutschen Banken zufolge wurden zum Zeitpunkt ihrer Befragung bei durchschnittlich 29 Prozent der Konten mit Dispositionskreditrahmen der Dispositionskredit in Anspruch genommen.

Bezüglich der Gruppen, die von Dispositionskrediten auch Gebrauch machen, zeichnet sich folgendes Bild: Arbeitslose greifen wesentlich häufiger auf Dispositionskredite zu als Beschäftigte. Ebenso nutzen auch Alleinerziehende, Paare mit Kindern und Selbständige häufiger ihren Dispositionskredit. Haushalte im Rentenalter nutzen Dispositionskredite dagegen seltener. Eine hohe finanzielle Allgemeinbildung führt zu einer geringeren Nutzungshäufigkeit.

Bei Dispositionskrediten gibt es, im Gegensatz zu den Konsumentenratenkrediten, nur vereinzelt und wenig Unterschiede bei den Zinskonditionen innerhalb einer Bank für verschiedene Kundengruppen. Eine Ungleichbehandlung erfolgt nach den Experteninterviews für einige Verbrauchergruppen aber indirekt über die Kündigung und Reduzierung der Kreditlinie bei gleichzeitiger langfristiger Duldung der dadurch eintretenden Überschreitung. Ein knappes Drittel der befragten Anbieter hält auf ihren Konten so genannte Schattenslimits vor, also interne Kreditobergrenzen ohne anlassbezogene Prüfung der Überschreitung.

Insgesamt werden die momentan erhobenen Zinssätze von Verbraucherschützern als zu hoch angesehen. Es bestehe wegen der inzwischen aufgrund der Gesetzesänderung erfol-

genden konsequenteren Anpassung an Referenzzinssätze die Gefahr, dass dieses ihrer Ansicht nach überzogene Niveau auf Dauer festgeschrieben sei.

Seit Beginn der Finanzkrise haben sich die Refinanzierungskosten der Banken am Geldmarkt reduziert. Die Dispozinsen sind nicht im gleichen Maße gefallen. Gefragt nach dem Verwendungszweck der dadurch erhöhten Marge nannten die befragten Anbieter gestiegene Erträge, gestiegene Eigenkapitalkosten und eine gestiegene Risikovorsorge.

Die absolute Höhe der Dispozinsen liegt üblicherweise oberhalb des Niveaus, das bei Konsumentenkrediten verlangt wird. Bezüglich einer gestiegenen Risikovorsorge wird allerdings deutlich, dass die höheren Kosten bei Dispositionskrediten nicht durch höhere Ausfallquoten in der Höhe gerechtfertigt sind: Die Ausfallquoten lagen nach Anbieterangaben im Mittel bei etwa 0,2 Prozent (Maximum 0,3 Prozent). Im Vergleich dazu betragen die Ausfallquoten bei Konsumentenkrediten 2,5 Prozent. Auch erscheint es nicht plausibel, dass sich der Bearbeitungs- oder Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren gesteigert hat. Es liegt also nahe, dass die Erträge aus dem Dispokreditgeschäft die Kosten, die dem Kreditinstitut für dieses einzelne Produkt entstehen, deutlich übersteigen, so dass sie zur Quersubventionierung anderer Leistungen (bspw. Kontoführungsgebühren) oder zur Gewinnsteigerung verwendet werden. Dies wird dadurch begünstigt, dass der Markt von einem fehlenden Preiswettbewerb geprägt ist, da Konsumenten ihre Kontenwahl nur geringfügig von den Preisen und Preisanpassungen bei Dispokrediten abhängig machen.

Raten- und Abrufkredite sind nach Meinung von Verbraucherschützern nur bedingt als Alternative geeignet da die Alternativen weniger flexibel seien und durch zusätzliche Konten der Überblick leicht verloren gehen könne und sich hierdurch das Überschuldungspotenzial erhöhen könne. Zentral sei bei der Diskussion um hohe Dispozinsen nicht der Erhalt einer günstigeren Kreditalternative, sondern eine Reduzierung der Kosten im bestehenden Dispositionskredit. Anders soll dies bei dauerhafter Nutzung des Dispositionskredits zum Zwecke der Investition oder des Krisenmanagements sein. In diesen Fällen wird der Ratenkredit als die geeignetere Alternative angesehen. Hierbei ist jedoch zu beobachten, dass die Umschuldung in einen Ratenkredit teilweise nicht erfolgen kann, entweder weil seitens der Anbieter strengere Vergaberichtlinien für Ratenkredite bestehen, oder aber weil sich die Kreditwürdigkeit des Kunden über die Zeit verändert hat (etwa wenn die lange Überziehung durch eine Verschlechterung der Einkommenssituation ausgelöst worden ist).

Insbesondere Verbrauchergruppen mit niedrigem Einkommen haben aufgrund der Vergabekriterien auch zu Ratenkrediten insgesamt einen erschwerteren Zugang.

Der bestehende gesetzliche Rahmen erscheint ausreichend, um Zinsanpassungen bei der eingeräumten und geduldeten Überziehung für Verbraucher transparent zu gestalten. Sie lassen den Kreditinstituten auch genügend Spielraum bei der Zinsgestaltung. Insbesondere erlaubt der gesetzliche Rahmen auch stabile Zinsen bzw. nur geringe Erhöhungen bei steigendem Zinsniveau durch Auswahl eines gering schwankenden Referenzzinssatzes, der Nutzung von Caps als Höchstgrenze, der Möglichkeit eines einseitigen Verzichts auf Zinserhöhungen oder Festzinsvereinbarungen. Daher besteht kein gesetzgeberischer Bedarf, die Rahmenbedingungen für Zinsanpassungsklauseln zu ändern.

Das Grundproblem verhältnismäßig hoher Zinssätze für die geduldete und die eingeräumte Überziehung ist unabhängig von der Zinsanpassung zu sehen. Die Studie diskutiert die Vor- und Nachteile verschiedener rechtlicher Regelungen, die diesbezüglich in den Markt eingreifen: diese Möglichkeiten umfassen eine klare Preisobergrenze für Dispositionskredite, hervorgehobene Preisangabe in der Werbung, Hinweisschreiben bei exzessiver Nutzung, ein besserer Schutz der Verbrauchergruppen bei Nutzung, eine Verhinderung von preistreibenden Faktoren wie Zinseszinsen und zusätzliche Entgelte und eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung über die Entwicklung. Beispiele aus dem Ausland und aus anderen Rechtsgebieten zeigen, dass eine klarere Definition prinzipiell vorhandener Wucherbestimmungen oder Preisobergrenzen ein wirkungsvolles Mittel sein können, ebenso wie die Pflicht zu einem Alternativangebot; je nach Stärke des staatlichen Eingriffs gibt es für die Politik hierbei einen Zielkonflikt zwischen einer breiten Versorgung mit Dispokreditlinien und günstigen Konditionen.

Nimmt man Einfluss auf die Preisbildung, kann das dazu führen, dass Banken ihre Erträge künftig auf andere Art generieren, etwa durch höhere Kontoführungsgebühren, soweit die hohen Zinssätze für Überziehungskredite auf einer Quersubventionierung beruhen. Beispiele aus der Praxis zeigen aber, dass sowohl Filial- als auch Direktanbieter mit Zinssätzen von derzeit um die 10 Prozent p.a. für die eingeräumte und die geduldete Überziehung profitabel arbeiten können. Ob es zu einer Kostenverlagerung kommen wird, ist daher offen. Letztlich kann eine Verlagerung der Kosten hin zu günstigeren Zinssätzen für Überziehungskredite bei gleichzeitig höheren Kontoführungsgebühren politisch gewollt sein, da von der Nutzung des Dispokredits besonders betroffene Haushalte (Arbeitslose, Alleiner-

ziehende) entlastet würden und eine solche Maßnahme zu einer allgemeineren Preisgerechtigkeit führen kann.

Es gibt jetzt schon viele Beispiele von Best Practice: Zinsen für Überziehungskredite auf dem Niveau von Ratenkrediten, gleiche Zinskonditionen für geduldete und eingeräumte Überziehung, Anschreiben der Kunden bei dauerhafter, exzessiver Nutzung mit Hinweis auf günstigere Alternativen und einfache Vergleiche der Konditionen verschiedener Kreditformen. Die Beispiele zeigen, dass günstigere Konditionen auf dem Niveau von Konsumentenkrediten und ein fairer Umgang mit dem Verbraucher bei Überziehungskrediten grundsätzlich schon jetzt machbar sind.

## 2 Aufgabenstellung und Ablauf des Projekts

Mit der Studie soll der Markt der Dispositionskredite insbesondere in Bezug auf die Höhe und die Entwicklung der Dispozinsen sowie auf das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher in Zusammenhang mit diesen Produkten untersucht werden. Dabei soll die Studie zur politischen Entscheidungsfindung dienen. Hintergrund ist das hohe Zinsniveau bei Dispositionskrediten und die große Marge zwischen Referenzzinssätzen und Dispozinsen, die, von den Verbraucherverbänden festgestellt, zu kleinen Anfragen im Bundestag führten.<sup>1</sup> Die Studie sollte interdisziplinär durchgeführt werden und hatte explizit folgende Ziele: (1) Bestandsaufnahme des Marktes für Dispositionskredite, (2) Diskussion der empirischen Ergebnisse aus ökonomischer und juristischer Sicht und (3) Handlungsempfehlungen der Politik. Dazu werden in der Ausschreibung fünf Forschungsfragen gestellt, die wissenschaftlich erschöpfend bearbeitet werden sollen:

1. Umfang der Verfügbarkeit sowie Ausmaß der Inanspruchnahme von Dispositionskrediten nach Verbrauchergruppen
2. Konditionen für Verbraucher sowie Unterschiede z.B. bei Einkommen/Bonität
3. Handlungsalternativen für einzelne Verbrauchergruppen, insbesondere Ratenkredite
4. Angebot/Zugang zu Alternativen insbesondere für bonitätsschwache Verbraucher
5. Bewertung der rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Zinsentwicklung/Refinanzierung

Das Projekt wurde vom August 2011 bis Ende Mai 2012 gemeinsam vom institut für finanzdienstleistungen e.V. (*iff*) und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftspolitik (ZEW) durchgeführt. Beginnend mit der Auswertung von Literatur und Medien sowie Expertenbefragungen im Jahr 2011 erfolgte die Datenauswertung der SAVE-Studie und Durchführung einer Anbieterbefragung. Am Ende des Projekts standen die rechtliche Analyse und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen.

Während die Literaturrecherche, die Expertenbefragung und die Aufarbeitung der Daten wie geplant erfolgte, gestaltete sich die Anbieterbefragung trotz Zusicherung der Anonymität als sehr schwierig. Trotz der Schwierigkeiten ergaben die Antworten einen guten Marktüberblick sowohl in Bezug auf die unterschiedlichen Bankengruppen und die unter-

---

1 Siehe BT-Ds. 17/4442 vom 14.01.2011.



schiedliche Größe als auch auf das Verhalten bei der Gewährung von Konsumentenkrediten.

Die rechtliche Analyse ergab, dass der Schwerpunkt für die Lösung des bestehenden Problems nicht in der Zinsanpassung und dessen rechtlichen Rahmen bestand, sondern in anderen Maßnahmen, die in Einklang mit EU-Richtlinien stehen müssen. Beispiele aus anderen Gebieten und dem Ausland lieferten hier gute Beispiele für geeignete Maßnahmen.

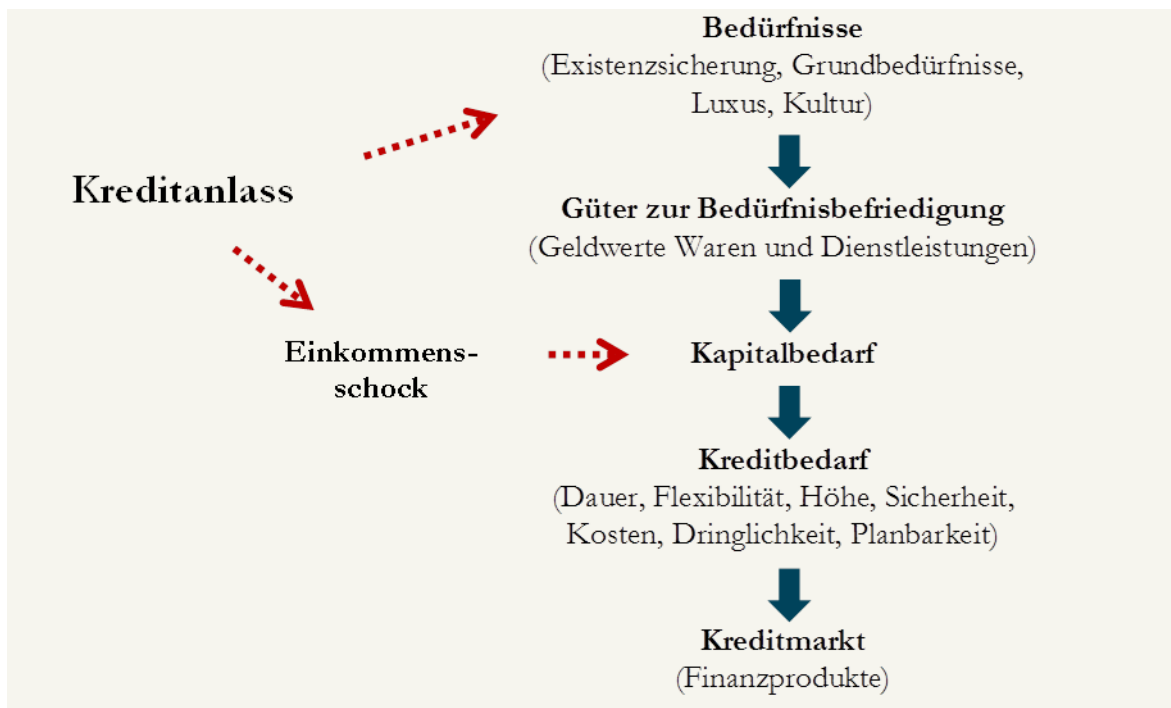
Nicht Aufgabe der Studie war eine konkrete Folgenabschätzung von vorgeschlagenen staatlichen Maßnahmen, insbesondere der Einführung konkreter Zinsobergrenzen, sowie einzelne rechtliche Gutachten, zum Beispiel zur Frage der Wirksamkeit des Zinseszinsverbots gem. § 248 BGB bei Überziehungskrediten oder der Anwendbarkeit der Verzugszinsregelungen bei Überziehungskrediten von erheblicher Dauer gem. § 288 Abs. 1 BGB nach bestehendem Recht. Dies kann nur im Rahmen weitergehender Untersuchungen geklärt werden.

Die vorgelegte Arbeit zeigt aufbauend auf den Ergebnissen der Studie einen Maßnahmenkatalog mit unterschiedlichen Varianten auf und diskutiert deren Vor- und Nachteile. Dementsprechend ist sie als Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen konzipiert, die daran anknüpfen können. Die Studie zeigt zudem schon heute existierende positive Beispiele der Praxis (Best Practice) und kann damit auch der Anbieterseite direkt Anregungen für eine Verbesserung im Bereich der Überziehungskredite geben.

### 3 Der Bedarf der Konsumenten nach unbesicherten Krediten

Die Frage nach möglichen Problemen im Markt der Dispositionskredite und verwandter Finanzierungen setzt die Kenntnis der diesen Markt bestimmenden Parameter und Einflussfaktoren voraus. Dieses Kapitel gibt daher einen Überblick über den Bedarf nach diesen Krediten. Es schließt mit einer Betrachtung, inwieweit bei als verletzlich geltenden Haushaltstypen ein zu den übrigen Haushalten unterschiedlicher Bedarf auszumachen ist. Das sich anschließende Kapitel 4 beschreibt die am Markt vorhandenen Angebote und deren Geeignetheit im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Konsumenten.

Abbildung 1: Genese des Kreditmarkts



Der Konsumentenkreditmarkt wird stark von den Bedürfnissen der privaten Haushalte und von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmt. Da sich in der Geldgesellschaft nahezu jedes Bedürfnis eines Haushalts durch geldwerte Waren und Dienstleistungen befriedigen lässt, entsteht Kapitalbedarf, wenn die Investition in solche Güter nicht aufgeschoben werden kann oder soll und eine Befriedigung durch immaterielle Güter nicht möglich ist.

Dies gilt für alle Arten von Bedürfnissen, also für Existenzbedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnraum, Sicherheit, Medikamente) genauso wie für Grundbedürfnisse (Gesundheit, Umwelt, Bildung), Luxus- und Kulturbedürfnisse. Steht liquides Kapital hierfür aus

laufendem Einkommen oder aus Ersparnissen nicht zur Verfügung, entsteht aus dem Kapitalbedarf ein Kreditbedarf (also eine mit Kaufkraft ausgestattete Nachfrage nach solchen Produkten). Kreditbedarf entwickelt sich dann, wenn das Einkommen des Haushalts unverändert ist und sich gleichzeitig die Bedürfnisse vergrößern oder bei gleich bleibenden Bedürfnissen, wenn sich das verfügbare Einkommen reduziert. Es gibt auch Situationen, die Auswirkungen in beide Richtungen haben, also einen Investitionsanlass erzeugen und gleichzeitig einen Einkommenschock bedingen.

Nach Anlass und Funktion lassen sich Investitionskredite, Kredite des kurzfristigen Liquiditätsausgleichs und Not- bzw. Krisenkredite unterscheiden.<sup>2</sup> Der Kreditanlass gibt die Dimensionen des Kredits, das heißt die Rückzahlungsdauer, das Volumen, die Flexibilität, die Planbarkeit, die Dringlichkeit und die Sicherheit der Konditionen vor. Wird der Bedarf durch den Kredit exakt abgebildet, handelt es sich um einen bedarfsgerechten und damit auch um einen produktiven oder verantwortlichen Kredit.

Stimmen Bedarf und Kredit nicht (mehr) überein, dann kann der Kredit seinen Zweck nicht (mehr) erfüllen. Entkoppelungen sind bei nachträglichen Veränderungen, wie Umschuldungen, Aufstockungen oder Verlängerungen anzutreffen. Solche Kredite können als Zeichen einer sich anbahnenden Überschuldung gedeutet werden.

### 3.1 Investition

*Investitionskredite* bezeichnen solche Kredite, mit deren Hilfe ein Haushalt langfristig in seine Zukunft investiert. Der Haushalt erhofft sich von der Investition positive Auswirkungen, sowohl in materieller wie auch in immaterieller Hinsicht, also eine Mehrung des Wohlstands und eine Verbesserung der Wohn- und sonstigen Lebensverhältnisse. Oft ergeben sich diese Investitionen aus äußeren Anlässen, wie familiären oder beruflichen Übergängen. Daneben kann sich eine gestiegene Bedürfnislage aber auch allein aus inneren Gründen ergeben, etwa wenn Anschaffungen, gemessen an objektiven Kriterien, nicht notwendig sind, aber trotzdem erfolgen. Solche Kredite ohne erkennbaren äußeren Anlass werden teilweise auch als „*reine Konsumkredite*“ bezeichnet.<sup>3</sup> Auf eine Abgrenzung zwi-

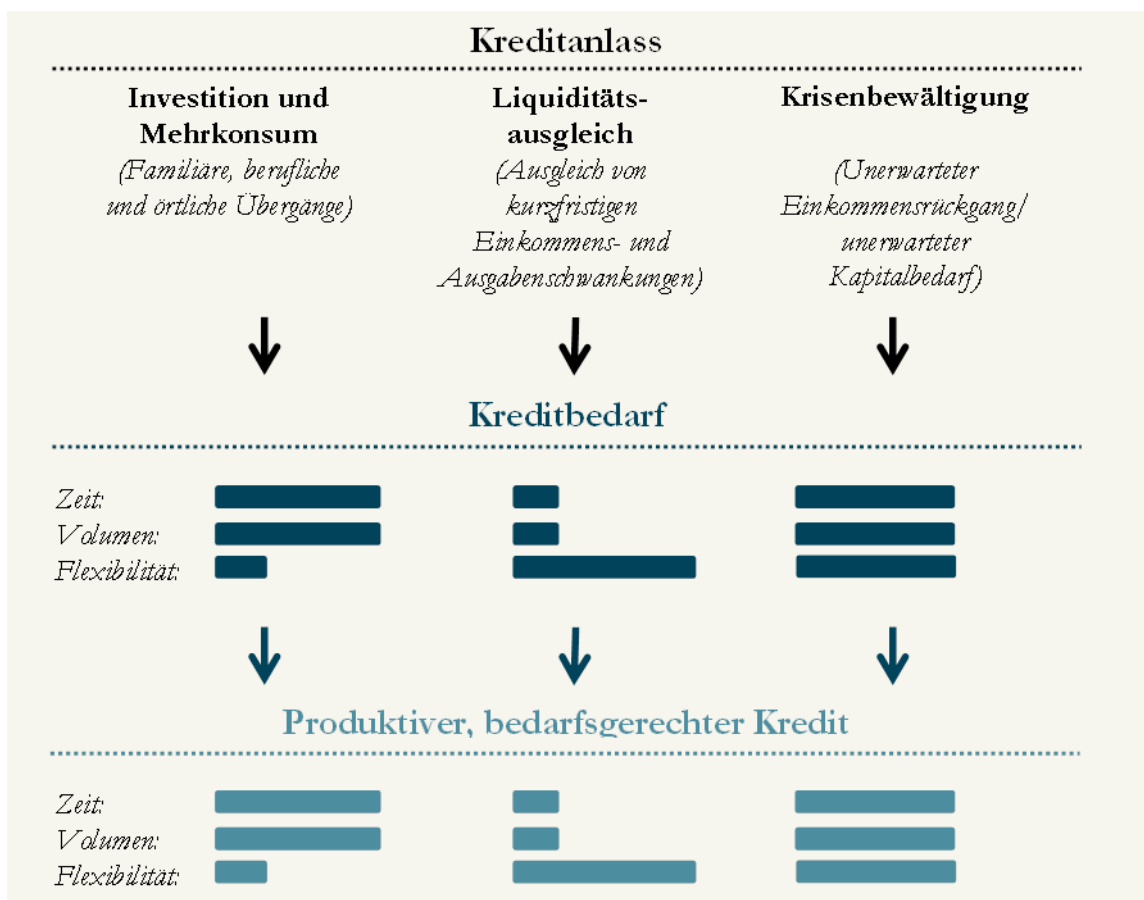
---

2 Die Nomenklatur ist in der gesichteten Literatur uneinheitlich. Giger, 1982, S. 31 ff. unterscheidet nur zwischen Notstands- und Wohlstandsfunktion, wobei er den Liquiditätsausgleich unter den „Notstand“ fast. Ebenso fassen Holzsheck et al. 1982 S. 121, den kurzfristigen Liquiditätsausgleich unter den Begriff „Notlage“.

3 Einige Autoren legten noch in den 1980er Jahren den Schwerpunkt auf solche Kredite. Giger 1982, S. 32: „Die wichtigste Funktion erfüllt der Kredit gegenwärtig als Wohlstandskredit. Wohlstand bedeutet, dass die breite Masse der Bevölkerung nach Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs noch über genügend freie Kaufkraft verfügt, um relativ entbehrliche Güter und Dienstleistungen zwecks Verbesserung der Lebenshaltung zu erwerben“.

schen reinen Konsumkrediten und Investitionskrediten wird nachfolgend verzichtet. Sie ist nicht immer trennscharf möglich und erscheint auch als kaum durchführbar. Denn ob ein Mehrwert gegeben ist, ob der Kredit also sinnvoll ist oder nicht, hängt von den individuellen Gegebenheiten ab und kann nicht standardisiert beurteilt werden. Gemeinsam ist allen beschriebenen Anlässen der Kreditaufnahme jedenfalls, dass sie zumeist planbar sind und die Wirkung der Investition für den jeweiligen Haushalt positiv ist.

Abbildung 2: Kreditanlass und Dimensionen des Bedarfs



### 3.1.1 Planbar: Familiäre, berufliche und örtliche Übergänge

Veränderungen beim Haushalt und seinen Mitgliedern sind die wichtigsten Kreditauslöser mit Schwerpunkt auf Investitionen. Hierzu zählen *familiäre Übergänge*, wie Haushaltsgründungen und die Geburt von Kindern. Sie machen Investitionen in Wohnung, Möbel, Kleidung, Transportmittel (wie PKW oder Fahrrad) und weitere Haushaltsgegenstände und Geräte erforderlich. Eine weitere Gruppe mit überwiegend investivem Schwerpunkt sind die *beruflichen Veränderungen*. Hierzu zählen die Aus- und Weiterbildung, die Aufnahme der ersten Arbeitsstelle, beruflicher Aufstieg und Jobwechsel. Besonders die Aus- und

Weiterbildung erfordert Investitionen in die entsprechenden Ausbildungsdienstleistungen oder sonstigen Bildungsmittel (Bücher, EDV, Lehrmittel). Auch die Vorbereitung auf den ersten Job kann Investitionen, zum Beispiel in Transport- und Arbeitsmittel, erforderlich machen. Ebenso können berufliche Verbesserungen aufgrund der höheren Einkünfte Investitionen in Güter zur Repräsentation der erreichten gesellschaftlichen Stufe nach sich ziehen. So ist bekannt, dass die Ausstattung mit Konsumgütern mit der jeweiligen Einkommensstufe ansteigt. Beruflich oder familiär bedingte *örtliche Veränderungen* zählen auch zu den Kreditauslösern mit Schwerpunkt auf Investition. Sie können Kosten für Umzug, Möbel, Renovierung und Kautions verursachen. Neben den genannten Auslösern gibt es auch Kreditanlässe, die sich aus dem Umstand ergeben, dass der laufende Haushalt aufrechterhalten oder optimiert werden soll. Beispielhaft hierfür ist die *geplante Investition in neue, modernere Güter* des Haushalts, ohne dass hierfür ein zwingender Anlass besteht. Im letztgenannten Fall ist oft die Entscheidung, langfristig materielle oder immaterielle Vorteile zu erzielen, treibende Kraft der Investition (zum Beispiel langfristige Energieeinsparung durch Anschaffung stromsparender Geräte). Schließlich gibt es auch Kreditanlässe, die eher dem subjektiven, endogenen Bereich zuzuordnen sind. Hierzu gehören die Aufnahme eines Hobbies oder die Anschaffung von Luxusgütern. All dies sind Entscheidungen, die nicht unbedingt einem äußeren Anlass geschuldet sind, auch wenn teilweise keine genaue Abgrenzung zu exogenen Auslösern möglich ist und die Kategorien nicht trennscharf sind.

Tabelle 1: Investitionsanlass und Auswirkungen auf Investition und Einkommen

Kredit Anlass	Investition	Einkommens- schock	Planbarkeit
<b>Familiäre Übergänge</b>			
<i>Haushaltsgründung</i>	✓	✗	✓
<i>Haushaltsvergrößerung (Geburt von Kindern)</i>	✓	(✓)	✓
<b>Berufliche Übergänge</b>			
<i>Studium, Aus- und Weiterbildung</i>	✓	(✓)	✓
<i>Berufseintritt</i>	✓	✗	✓
<i>Jobwechsel/Aufstieg</i>	✓	✗	✓
<b>Örtliche Veränderungen</b>			

<b>Kredit Anlass</b>	<b>Investition</b>	<b>Einkommens- schock</b>	<b>Planbarkeit</b>
<i>Umzug</i>	✓	x	(✓)
<i>Zweithaushalt</i>	✓	x	(✓)
<b>Optimierung des Haushalts</b>			
<i>Langfristige Optimierung (z.B. Energie)</i>	✓	x	✓

Gemeinsam ist den örtlichen, beruflichen und familiär bedingten Investitionen, dass sie planbar sind, obwohl es Ausnahmen gibt: So kann zum Beispiel ein Umzug aufgrund eines spontanen Jobwechsels ungeplant erfolgen. Aktuelle quantitative Untersuchungen, welche Kreditanlässe (Übergänge, subjektive Investitionsanlässe, Kreditadjustierung) der tatsächlichen Kreditaufnahme in der Bevölkerung zu Grunde liegen, sind soweit ersichtlich nicht verfügbar.

### 3.1.2 Finanzierte Konsumgüter und Dienstleistungen: PKW, Wohnungsausstattung, Umzüge

Die finanzierten Konsumgüter und Dienstleistungen richten sich nach dem Bedarf, der aufgrund der beruflichen und familiären Übergänge den Haushalten entsteht. Einen Anhaltspunkt für den Bedarf bietet ein Vergleich der typischen Ausstattung der deutschen Haushalte mit Konsumgütern. Dies lässt sich anhand der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2008 zeigen<sup>4</sup>. Gefragt wurde dort, ob und inwieweit der jeweilige Haushalt über bestimmte Güter verfügt. Es zeigt sich nach diesen Daten insbesondere ein starker Anstieg bei der Ausstattung der Haushalte mit Personenkraftwagen von etwa 55 Prozent bei den jüngeren Haushalten auf fast 85 Prozent bei den Haushalten im mittleren Alter (35-45jährige). Ähnlich verhält es sich mit Geschirrspülmaschinen, Gefrierschränken, Wäschetrocknern etc.

Noch deutlicher wird der Bedarf bei beruflichen Übergängen, vergleicht man Studierende und Arbeitnehmer hinsichtlich des Ausstattungsgrads und Ausstattungsbestands<sup>5</sup> mit Ge-

4 Zwar handelt es sich dabei nicht um eine Paneluntersuchung, die einen Vergleich eines individuellen Haushalts erlauben würde, sondern um eine Querschnittstudie. Es ist aber davon auszugehen, dass die Befunde in der jeweiligen Gruppe Rückschlüsse auf die individuellen Bedarfe zulassen.

5 Der Ausstattungsgrad gibt die Höhe des Anteils an Haushalten an, die über das entsprechende Konsumgut verfügen. Der Ausstattungsbestand zeigt die durchschnittliche Anzahl des jeweiligen Konsumguts bei Haushalten, die mindestens eines der Güter besitzen.

brauchsgütern des Haushalts. Bis auf wenige Ausnahmen ist der Anteil derjenigen, die über zumindest ein entsprechendes Gut verfügen, bei den Arbeitnehmern höher, als bei den Studenten. Der größte Unterschied beim Ausstattungsgrad (Faktor: 6,4) ist bei den PKW auszumachen. Ein knappes Drittel (32 Prozent) der Arbeitnehmer verfügt über einen fabrikneuen PKW, gegenüber nur 5 Prozent bei den Studierenden. Große Unterschiede bestehen auch bei Haushaltsgeräten wie Wäschetrocknern (Faktor: 4,4), Geschirrspülmaschinen (Faktor: 3,23) oder bei Geräten der Unterhaltungselektronik wie Flachbildfernsehern (Faktor: 3,6) oder Camcordern (Faktor: 3,25). Wenn in einem Haushalt das jeweilige Konsumgut vorhanden ist, dann zumeist in größerer Zahl bei den Arbeitnehmern. Besonders deutlich wird das bei den Personenkraftwagen (neu und gebraucht, Faktor: 1,33). Aber auch viele Haushaltsgroßgeräte wie Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen oder Gefrierschränke sind in den Arbeitnehmerhaushalten häufiger anzutreffen.

Tabelle 2: Ausstattungsgrad und Ausstattungsbestand mit typischen Konsumgütern bei Studenten (Stud.) und Arbeitnehmern (AN) im Vergleich.

Konsumgüter	Ausstattungsgrad			Ausstattungsbestand		
	Stud.	AN	Faktor	Stud.	AN	Faktor
<i>PKW, fabrikneu gekauft</i>	5%	32%	<b>6,40</b>	1	1,16	<b>1,16</b>
<i>Wäschetrockner</i>	10%	44%	<b>4,40</b>	1,01	1	<b>0,99</b>
<i>Telefaxgerät stationär</i>	5%	19%	<b>3,80</b>	1,02	1,01	<b>0,99</b>
<i>Flachbildfernseher (LCD, Plasma)</i>	5%	18%	<b>3,60</b>	1	1,11	<b>1,11</b>
<i>Camcorder analog</i>	4%	13%	<b>3,25</b>	1,11	1,02	<b>0,92</b>
<i>Navigationssystem</i>	7%	26%	<b>3,71</b>	1,01	1,09	<b>1,08</b>
<i>Geschirrspülmaschine</i>	22%	71%	<b>3,23</b>	1,01	1,01	<b>1,00</b>
<i>Gefrierschrank, Gefriertruhe</i>	17%	52%	<b>3,06</b>	1,02	1,1	<b>1,08</b>
<i>Sat-Empfangsgerät (Decoder)</i>	14%	41%	<b>2,93</b>	1,12	1,42	<b>1,27</b>
<b><i>PKW, alle</i></b>	33%	87%	<b>2,64</b>	1,07	1,42	<b>1,33</b>
<i>Camcorder (Videokamera)</i>	9%	24%	<b>2,67</b>	1,1	1,09	<b>0,99</b>
<i>Sportgerät (Hometrainer)</i>	12%	30%	<b>2,50</b>	1,12	1,24	<b>1,11</b>
<i>PKW, gebraucht gekauft</i>	28%	62%	<b>2,21</b>	1,04	1,29	<b>1,24</b>
<i>Anrufbeantworter stationär</i>	25%	54%	<b>2,16</b>	1,02	1,03	<b>1,01</b>
<i>Camcorder digital</i>	6%	13%	<b>2,17</b>	1	1,02	<b>1,02</b>
<i>Kraftrad</i>	8%	16%	<b>2,00</b>	1,07	1,21	<b>1,13</b>
<i>Fotoapparat analog</i>	35%	61%	<b>1,74</b>	1,17	1,33	<b>1,14</b>

Konsumgüter	Ausstattungsgrad			Ausstattungsbestand		
	Stud.	AN	Faktor	Stud.	AN	Faktor
<i>PC stationär</i>	52%	73%	<b>1,40</b>	1,25	1,35	<b>1,08</b>
<i>Telefon stationär (auch schnurlos)</i>	72%	89%	<b>1,24</b>	1,14	1,34	<b>1,18</b>
<i>Mikrowellengerät</i>	61%	74%	<b>1,21</b>	1,01	1,03	<b>1,02</b>
<i>Fernseher</i>	76%	94%	<b>1,24</b>	1,19	1,67	<b>1,40</b>
<i>ISDN-Anschluss</i>	33%	39%	<b>1,18</b>	1,01	1,02	<b>1,01</b>
<i>Spielkonsole</i>	24%	27%	<b>1,13</b>	1,37	1,57	<b>1,15</b>
<i>Fotoapparat</i>	83%	91%	<b>1,10</b>	1,5	1,94	<b>1,29</b>
<i>DVD-Player /Recorder (auch PC)</i>	79%	84%	<b>1,06</b>	1,54	1,7	<b>1,10</b>

Die verschiedenen kreditauslösenden Faktoren stehen also mit typischen Gütern (Konsumgüter und Dienstleistungen) in Zusammenhang, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Tabelle 3: Investitionsanlass und typische Güter

Investitionsanlass	Typische Güter
<b>Familiäre Übergänge</b>	
<i>Haushaltsgründung</i>	- <b>PKW</b> , Zweiräder
<i>Haushaltsvergrößerung (Geburt von Kindern)</i>	- Haushaltsgroßgeräte - Bekleidung - Dienstleistungen - Möbel, Küchen - Computer - Unterhaltungselektronik - Schmuck
<b>Berufliche Übergänge</b>	
<i>Aus- und Weiterbildung</i>	- <b>PKW</b> , Zweiräder
<i>Berufseintritt</i>	- Bildungsbezogene Dienstleistungen
<i>Jobwechsel/Aufstieg</i>	- Lehrmittel (Bücher, Software...) - Computer - Bekleidung und Arbeitsmittel
<b>Örtliche Veränderungen</b>	
<i>Umzug</i>	- <b>PKW</b> , Zweiräder



<b>Investitionsanlass</b>	<b>Typische Güter</b>
<i>Zweithaushalt</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Haushaltsgroßgeräte</i></li> <li>- <i>Dienstleistungen (Renovierung, Transport)</i></li> <li>- <i>Möbel, Küchen</i></li> </ul>
<b>Optimierung des Haushalts</b>	
<i>Ökonomische Optimierung (z.B. Energie)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>PKW, Zweiräder</b></li> <li>- <i>Haushaltsgroßgeräte</i></li> <li>- <i>Heizung</i></li> </ul>

Dabei gibt es Investitionsanlässe, die eine Investition in vergleichbare Güter erforderlich machen und solche Konsumgüter und Dienstleistungen, die exklusiv nur einem Auslöser zugeordnet werden können. Zu den Konsumgütern, die in Folge fast aller Investitionsanlässe notwendig werden und damit sehr häufig finanziert werden, gehören Personenkraftwagen. Auch Haushaltsgegenstände werden häufig finanziert, denn Bedarf besteht nicht allein wegen beruflicher und familiärer Übergänge, sondern auch bei Defekten und Totalausfällen.

Damit lassen sich folgende wichtige Hauptkategorien von kreditfinanzierten Konsumgütern unterscheiden:

- PKW
- Anschaffungen von Gebrauchsgütern des Haushalts (Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Haushaltsgeräte, Bekleidung)
- Haushaltsnahe Dienstleistungen (Renovierung, Umzug etc.)
- Aus- und Weiterbildung, Studium

### **3.1.3 Investitionsvolumen von mehreren tausend Euro**

Die Höhe des Kreditbedarfs ist abhängig von den Preisen der Konsumgüter bzw. Dienstleistungen und vom vorhandenen Eigenkapital, welches der Haushalt einsetzen möchte. Trotz der Gefahr eines Zirkelschlusses lässt sich hierfür als Referenz die aktuelle GfK-Studie heranziehen, bei der die Kredithöhe je finanziertem Gut abgefragt wurde.

Tabelle 4: Kreditvolumen nach Investitionsgütern

Zweck/Investition	Typische Höhe	Referenz zur Höhe	Planbarkeit der Höhe
<b>Konsumgüter</b>		GfK 2010	
<i>PKW</i>	<i>18.000 Euro</i>	<i>Neu: 17.519 Euro Gebraucht: 7.610 Euro</i>	<i>ja</i>
<i>Kleinkrafträder und Fahrräder</i>	<i>1.000 Euro</i>		<i>ja</i>
<i>Möbel und Küchen</i>	<i>2.500 Euro</i>	<i>2.230 Euro</i>	<i>ja</i>
<i>Haushaltsgroßgeräte</i>	<i>700 Euro</i>	<i>710 Euro</i>	<i>ja</i>
<i>Bekleidung</i>			<i>ja</i>
<i>Unterhaltungselektronik (TV, HiFi)</i>	<i>700 Euro</i>	<i>720 Euro</i>	<i>ja</i>
<i>Computer, Drucker</i>	<i>700 Euro</i>		<i>ja</i>
<i>Telekommunikationsendgeräte</i>			<i>ja</i>
<i>Mobiltelefone</i>	<i>250 Euro</i>		<i>ja</i>
<b>Dienstleistungen</b>			
<i>Studienkosten</i>			<i>eingeschränkt</i>
<i>Aus- und Weiterbildung</i>			<i>ja</i>
<i>Renovierung/Umzug</i>	<i>10.000 Euro</i>	<i>20.300 Euro (incl. Möbel und Küchen)</i>	<i>eingeschränkt</i>

Insgesamt liegt der typische Kreditbedarf zwischen einigen Hundert bis zu 20.000 Euro.

Die Höhe des Kreditbedarfs ist bei fast allen investiven Krediten *gut planbar*. So steht der Preis für einen Personenkraftwagen, Unterhaltungselektronik, Haushaltsgroßgeräte, Computer oder für die Kosten der Aus- und Weiterbildung typischerweise von vornherein fest.

### 3.1.4 Rückzahlungsdauer: Mehrere Jahre

Die Dauer des Kreditbedarfs ist abhängig von der Höhe der Investition, von den Kosten der Kapitalnutzung und von der Rate, die der Haushalt aufgrund seiner finanziellen Situation zu zahlen in der Lage ist. Dies kann sehr unterschiedlich sein, je nach finanzieller

Leistungsfähigkeit des Haushalts und abhängig von den Marktbedingungen. Dennoch lassen sich zeitliche Grenzen bilden, oberhalb derer eine Kreditaufnahme nicht sinnvoll ist, weil das Kapital nicht produktiv genutzt werden kann und dadurch die Gefahr der Überschuldung besteht. Diese Gefahr besteht in zeitlicher Hinsicht immer dann, wenn die Kreditlaufzeit größer als die Lebensdauer des zu finanzierenden Gutes ist. In diesem Fall ist der Haushalt noch dann mit Raten belastet, wenn der Nutzen des finanzierten Gutes entfallen ist.

Tabelle 5: Kreditdauer nach Investitionsgütern

Zweck/Investition	Dauer (Obergrenze)	Referenz zur Dauer	Planbarkeit der Dauer
<b>Konsumgüter</b>		Steuerliche Abschreibung (AfA-Nr.)	
<i>PKW</i>	<i>6 Jahre</i>	<i>6 Jahre</i> (4.2.1)	<i>ja</i>
<i>Kleinkrafträder und Fahrräder</i>	<i>6 Jahre</i>	<i>7 Jahre</i> (4.2.2)	<i>ja</i>
<i>Möbel und Küchen</i>	<i>6 Jahre</i>	<i>bis 13 Jahre</i> (z.B. 6.15)	<i>ja</i>
<i>Haushaltsgroßgeräte</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>bis 10 Jahre</i> (z.B. 7.2.10)	<i>ja</i>
<i>Unterhaltungselektronik (Fernseher, HiFi)</i>	<i>6 Jahre</i>	<i>7 Jahre</i> (6.14.4)	<i>ja</i>
<i>Computer, Drucker</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>3 Jahre</i> (6.14.3.2)	<i>ja</i>
<i>Telekommunikationsendgeräte</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>bis 8 Jahre</i> (6.13.2.1)	<i>ja</i>
<i>Mobiltelefone</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i> (6.13.2.2)	<i>ja</i>
<b>Dienstleistungen</b>		Anmerkung	
<i>Studienkosten</i>	<i>6 Jahre nach Arbeitsbe-</i>	<i>25 Jahre</i> (KfW Kondi-	<i>eingeschränkt</i>

Zweck/Investition	Dauer (Obergrenze)	Referenz zur Dauer	Planbarkeit der Dauer
	<i>ginn</i>	<i>tion)</i>	
<i>Aus- und Weiterbildung</i>	<i>3 Jahre</i>		<i>ja</i>
<i>Renovierung/Umzug</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>1 Jahr (EStG)</i>	<i>eingeschränkt</i>

Hinsichtlich der Haltbarkeit von Wirtschaftsgütern bieten die steuerlichen AfA-Tabellen („Abschreibungsdaten der gesamten allgemein verwendbaren Wirtschaftsgüter und ausgewählter Wirtschaftszweige“) einen Anhaltspunkt. Wo verfügbar, wurden die entsprechenden oder zumindest vergleichbaren Werte in vorstehender Tabelle dokumentiert. Bei zu finanzierenden Dienstleistungen, die periodisch benötigt werden (wie zum Beispiel den Kosten für eine Renovierung), gilt entsprechendes: Die Laufzeit des Kredits soll nicht länger sein als die Lebensdauer bzw. der Nutzwert des finanzierten Gegenstands. Eine darüber hinausgehende Kapitalnutzung macht den Kredit unproduktiv und birgt eine Überschuldungsgefahr. Die absolute Obergrenze sollte bei 6 Jahren angenommen werden. Dies entspricht der Lebensdauer langlebiger Konsumgüter (PKW, Haushalts Großgeräte). Wie bei der Höhe gibt es auch bei der Dauer Unterschiede hinsichtlich der Planbarkeit. Die meisten Investitionen lassen sich von der Höhe und der Dauer planen. Eine Ausnahme machen etwa Studienkosten und Kosten für Renovierungen.

### 3.1.5 Anforderungen an das Kreditprodukt

Der Kreditbedarf ist bei den genannten Investitionen gekennzeichnet durch relativ hohe Summen von mehreren tausend Euro. Es ist eine relativ lange Rückzahlungsdauer von bis zu sechs Jahren erforderlich. Höhe, Dauer und Zeitpunkt der Kreditaufnahme sind planbar und typischerweise auch geplant. Da der Kreditbedarf oftmals im Zusammenhang mit der Verbesserung der persönlichen oder finanziellen Situation und einer stabilen Haushaltssituation besteht, haben die Betroffenen oftmals auch einen guten Überblick auf die zukünftig zu erwartenden Einkünfte. Daher wird eine vorab festgelegte und sichere Ratenhöhe angestrebt.

Erforderlich ist daher ein Kreditprodukt mit festem Zinssatz und festem Ratenzahlungsplan über bis zu mehreren tausend Euro bei einer festgelegten Rückzahlungsdauer von bis zu mehreren Jahren. Der Flexibilität bei der Auszahlung kommt in der Regel nur eine geringe oder keine Bedeutung zu. Flexibilität bei der Rückzahlung, etwa durch Sondertilgungen, ist

zwar nicht schädlich, aber häufig bei Investitionskrediten nicht erforderlich. In Anbetracht der erforderlichen Höhe und Dauer der Kapitalnutzung kann zudem ein relativ hoher bürokratischer Aufwand hingenommen werden.

### **3.2 Kurzfristiger Liquiditätsausgleich**

Eine zweite wichtige Funktion, die Kredite in der modernen Geldgesellschaft innehaben, ist der Ausgleich von temporären Spitzen beim Kapitalbedarf (Sonderausgaben) bzw. bei kurzfristigen Einkommenslücken, die auf „normalen“ Liquiditätsschwankungen resultieren (Ausgleichskredite). Die dauerhaften Einkünfte und Ausgaben eines Haushalts erfolgen normalerweise auf einer monatlichen Basis: das Einkommen bei den Angestellten und Arbeitern, bei den Rentnern und Beziehern von Transferleistungen wird monatlich ausgezahlt; auch die Selbständigen versuchen häufig, Gewinnentnahmen auf monatlicher Basis zu realisieren. Viele der Ausgaben müssen monatlich oder in noch kürzeren Abständen getätigt werden. Hierzu gehören vor allem die Miete und die Kosten der Grundversorgung mit Strom, Wohnnebenkosten und Telekommunikation.

#### **3.2.1 Oft ungeplant: Reparaturen, Nachzahlungen, Einkommenslücken**

Von diesem Grundprinzip gibt es typische Ausnahmen. Zu Ihnen gehören auf der Ausgabe Seite der Ersatz oder die Reparatur von defekten Haushaltsgeräten; die Autoreparatur, der Kauf von Geschenken auf Kredit, die jährliche Nachzahlung von Energiekosten, die jährlich anfallenden Versicherungsprämien, die Zahlung von Selbstbeteiligungen in der Krankenversicherung oder die Urlaubsfinanzierung. Sie kommen nicht monatlich vor, übersteigen teilweise in der Summe aber das, was an freiem Einkommen zur Verfügung steht. Auf der Einkommenseite können Arbeitsverhältnisse mit schwankenden Einkünften in den Monaten mit unterdurchschnittlichem Einkommen zu einem Kreditbedarf führen. Betroffen sind insbesondere die selbständig Tätigen und die Menschen mit mehreren parallelen Arbeitsverhältnissen. Im Urlaubsmonat kommen bei den Selbständigen zwei Faktoren zusammen, nämlich ein kurzfristig erhöhter, urlaubsbedingter Kapitalbedarf und gleichzeitig ein Einkommensverlust. In umgekehrter Richtung haben Angestellte, soweit Ihnen Weihnachtsgeld zusteht, zumindest einmal im Jahr ein höheres Einkommen.

Tabelle 6: Typische Liquiditätsschwankungen

Grund der Liquiditätsschwankung	Sonderausgabe	Einkommens- lücke	Planbarkeit
<i>Ersatz und Reparatur von Haushaltsgroßgeräten</i>	✓	✗	✗
<i>Reparatur des PKW</i>	✓	✗	✗
<i>Kauf von Weihnachtsgeschenken</i>	✓	✗	✓
<i>Energiekostennachzahlung</i>	✓	✗	✗
<i>Jährliche Versicherungsprämie</i>	✓	✗	✓
<i>Krankenvers. Selbstbeteiligung</i>			
<i>Urlaubsfinanzierung</i>	✓	✗	✓
<i>Monat mit unterdurchschnittlichem Einkommen bei Selbständigen</i>	✗	✓	✗
<i>Weihnachtsgeld</i>	✗	✗	✓

Der Kapitalbedarf ist in den genannten Fällen oft *ungeplant*. Zum einen liegt das daran, dass einige der genannten Schwankungen, wie Reparaturen und Ersatz von defekten Geräten und PKW, Energiekostennachzahlungen und Monate mit unterdurchschnittlichem Einkommen nicht oder nur schlecht planbar sind. Stehen keine Rücklagen zur Verfügung, ist ein Kredit damit unausweichlich. Zum anderen verhalten sich die Verbraucher oft nicht rational, so dass ein Notgroschen als Alternative zur Kreditaufnahme nicht zur Verfügung steht.

### 3.2.2 Finanzierte Güter und Dienstleistungen nicht immer zuzuordnen

Anders als bei der Gruppe der Investitionskredite lässt sich der Kreditbedarf bei typischen Liquiditätsschwankungen nur teilweise einer Ware oder Dienstleistung zuordnen. Möglich ist dies in den Monaten mit erhöhten Ausgaben. Dort besteht eine direkte Verbindung zwischen Sonderausgabe und Kapitalbedarf. Im umgekehrten Fall (Monat mit niedrigem Einkommen) lässt sich ein bestimmtes Gut nicht zuordnen. Der Kreditbedarf entsteht am Monatsende, wenn die Haushaltsrechnung keinen positiven Saldo aufweist. Hier erschien es

willkürlich, den Kreditzweck den im jeweiligen Monat zuletzt fälligen Zahlungsverpflichtungen zuzuordnen.<sup>6</sup>

### 3.2.3 Kredithöhe von mehreren hundert Euro

Im Gegensatz zu den Investitionskrediten besteht bei den Krediten des kurzfristigen Ausgleichs ein geringerer Kreditbedarf. Nachstehende Abbildung zeigt, dass der Bedarf dabei typischerweise mehrere Hundert Euro nicht überschreitet. Als Obergrenze kann ein Wert von etwa 3.000 Euro für Autoreparaturen angenommen werden. Als Referenz dienen, wo vorhanden, wiederum Zahlen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) zur Nutzung von Konsumentenkrediten.

Tabelle 7: Kreditbedarfshöhe bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen

<b>Grund der Liquiditätsschwankung</b>	<b>Typische Höhe</b>	<b>Referenz zur Höhe</b>	<b>Planbarkeit der Höhe</b>
<i>Ersatz und Reparatur von Haushaltsgroßgeräten</i>	<i>700 Euro</i>	<i>710 Euro (GfK)</i>	<i>nein</i>
<i>Reparatur des PKW</i>	<i>3.000 Euro</i>	<i>ADAC</i>	<i>nein</i>
<i>Kauf von Weihnachtsgeschenken</i>	<i>200 Euro</i>	<i>241 Euro (GfK)</i>	<i>ja</i>
<i>Energiekostennachzahlung</i>	<i>k.A.</i>		<i>nein</i>
<i>Jährliche Versicherungsprämien</i>	<i>mehrere Hundert</i>		<i>ja</i>
<i>Krankenvers. Selbstbeteiligung</i>	<i>mehrere Hundert</i>		<i>nein</i>
<i>Urlaubsfinanzierung</i>	<i>2000 Euro</i>	<i>3000 Euro (GfK)</i>	<i>ja</i>
<i>Monat mit unterdurchschnittlichem Einkommen bei Selbständigen</i>	<i>k.A.</i>		<i>nein</i>

<sup>6</sup> So schon Holzscheck et al., 121: „Wird beispielsweise in einer Mangellage das laufende Einkommen zunächst für die notwendigen Zahlungen, das Haushaltsgeld, und etwa eine unerwartete, notwendige Autoreparatur verwendet, und werden dann Kleidungsstücke auf Kredit anstatt aus dem für Kleidung zurückgelegten, dann aber für die Reparatur ausgegebenen laufenden Einkommen gekauft, so erscheint die Zuordnung des Verwendungszwecks zum Kredit eher zufällig.“

### **3.2.4 Rückzahlungsdauer: Mehrere Wochen bis wenige Monate**

Durch die Funktion des Kredits, typische kurzfristige Liquiditätslücken auszugleichen, ist die Dauer des Kreditbedarfs bereits vorgegeben. Viele der Sonderausgaben fallen jährlich an, so dass die Laufzeit des Kredits ein Jahr nicht überschreiten sollte, da sich anderenfalls die Rückzahlung mit einem neuen Kreditanlass überschneiden würde. Für die Obergrenze von einem Jahr spricht auch, dass es normalerweise bei den abhängig Beschäftigten mit dem Weihnachtsgeld nur einmal pro Jahr ein überdurchschnittliches Einkommen gibt, welches zum Ausgleich verwendet werden kann. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Liquiditätslücken nicht alternativ, sondern auch gehäuft auftreten können (etwa die jährliche Versicherungsprämie und die Reparatur des Kfz). Berücksichtigt man die einzelnen Sonderausgaben jeweils für sich, muss der zugehörige Kredit also erheblich unter einem Jahr, d.h. innerhalb weniger Monate rückführbar sein.

### **3.2.5 Anforderungen an das Kreditprodukt**

Der Kreditbedarf in Fällen des kurzfristigen Liquiditätsausgleichs ist gekennzeichnet durch relativ geringe Summen von mehreren hundert Euro. Es ist eine relativ kurze Rückzahlungsdauer von Wochen bis wenigen Monaten erforderlich. Höhe, Rückzahlungsdauer und Zeitpunkt der Kreditaufnahme sind teilweise zwar planbar, erfolgen aber häufig ungeplant. Zudem kann noch während der Laufzeit weiterer Ausgleichsbedarf entstehen, da die Kreditanlässe kumulativ eintreten können. Da durch den Kredit Liquiditätsspitzen und Liquiditätstäler, die außerhalb der fixen monatlichen Zahlungsströme stehen, ausgleichen sollen, ist ein fixer Rückzahlungsplan nicht angestrebt.

Erforderlich ist daher ein Kreditprodukt von bis zu mehreren hundert Euro, welches aus den zu erwartenden Liquiditätsspitzen (wie Weihnachtsgeld, Gratifikationen, familiäre Zuwendungen) innerhalb einiger Monate zurückgezahlt werden kann. Wegen der möglichen Überschneidungen hat die Flexibilität bei der Auszahlung hohe Priorität. Hinsichtlich der Rückzahlung ist ein Ratenplan wegen sich möglicherweise überschneidender Bedarfe nur schlecht vorstellbar. Dennoch erscheint eine Planung der Rückzahlung angebracht, um eine Überschuldung zu vermeiden. Insgesamt ist Flexibilität bei der Rückzahlung wichtig, aber nicht so sehr wie bei der Auszahlung. In Anbetracht der relativ geringen Summen und der relativ kurzen Kapitalnutzung sind feste Zinskonditionen nicht primär wichtig. Wegen des Spontancharakters des Kredits ist ein geringer bürokratischer Aufwand erforderlich.



### 3.3 Krise

Neben Investitionen in die eigene Zukunft und als kurzfristiger Liquiditätsausgleich kann Kreditbedarf auch in Krisensituationen entstehen. Diese Krisen lösen einen ungewollten und ungeplanten Rückgang des Einkommens aus („Einkommenschock“): Die Bedürfnisse sind unverändert, aber das laufende Einkommen verringert sich und reicht zu ihrer Befriedigung nicht mehr aus. Der zeitweilige Einkommensrückgang muss überbrückt werden, bis das Einkommen wieder steigt, die Ausgaben nachhaltig reduziert werden können oder vorhandenes Vermögen liquidiert wird. Besonders hoher Bedarf besteht, wenn sich durch die Krisensituation zudem auch noch ein Investitionsbedarf ergibt.

#### 3.3.1 Nicht planbar: Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit

Zu den krisenhaften Ereignissen zählen die ungewollte Arbeitslosigkeit, Trennung vom Partner, Unfall, plötzliche Erkrankung, Invalidität und der Tod des Partners. Sie erfolgen typischerweise plötzlich und bedingen somit einen sofortigen, nicht planbaren Kapitalbedarf, und zwar so lange, bis der zuvor bestehende Lebensstandard reduziert bzw. die Einkommenslücken aufgefangen werden können. Auffällig ist, dass die genannten, in der Regel nicht planbaren Ereignisse mit den typischen Überschuldungsauslösern korrelieren: Arbeitslosigkeit, Scheidung und Trennung, Erkrankungen und der Tod des Partners lösen zusammen mehr als die Hälfte aller Überschuldungsfälle aus. Unter den genannten Ereignissen verursachen die Scheidung bzw. Trennung vom Partner, die plötzliche Erkrankung und Invalidität und der Tod des Partners neben einem Investitionsbedarf vielfach auch einen Einkommensrückgang. Bei der Arbeitslosigkeit steht der Einkommensrückgang im Vordergrund.

Tabelle 8: Krisenkredite (Übersicht)

Krise	Investition	Einkommens- schock	Planbarkeit
<i>Scheidung/Trennung</i>	✓	(✓)	<i>nein</i>
<i>ungewollte Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit</i>	(✓)	✓	<i>nein</i>
<i>Tod des Partners</i>	(✓)	✓	<i>nein</i>
<i>Erkrankung</i>	✓	✓	<i>nein</i>
<i>Invalidität</i>	✓	✓	<i>nein</i>
<i>Unfall</i>	✓	✓	<i>nein</i>

Krise	Investition	Einkommens- schock	Planbarkeit
<i>Pflege (von Familienangehörigen)</i>	✓	✓	<i>nein</i>

### 3.3.2 Scheidungskosten, Umzug, Hilfsmittel, Überbrückung

Viele der Krisen ziehen typischerweise eine Investition in bestimmte Güter und Dienstleistungen nach sich. Die Trennung vom Partner ist in der Regel mit dem Auszug und der Einrichtung einer neuen Wohnung verbunden. Bei Ehescheidungen können zudem noch Anwalts- und Gerichtskosten und Abfindungszahlungen hinzukommen. Bei gesundheitlichen Krisen sind es von der Krankenkasse nicht übernommene Heilbehandlungen bzw. nicht übernommene Heil- und Hilfsmittel; bei Unfällen können auch Transportkosten hinzukommen. Im Falle der Invalidität kann zudem die Anschaffung eines PKW und An- bzw. Umbauten in der Wohnung bis hin zu Umzügen erforderlich werden.

Tabelle 9: Typische Verwendung von Krisenkrediten

Krise	Typische Güter
<i>Scheidung/Trennung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kosten der Rechtsverfolgung</i></li> <li>- <i>Abfindungen</i></li> <li>- <i>Unterhalt</i></li> <li>- <i>PKW</i></li> <li>- <i>Umzugskosten</i></li> <li>- <i>Wohnungsausstattung</i></li> </ul>
<i>ungewollte Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Ausgleich der Lücke bei laufenden Kosten</i></li> <li>- <i>Kosten der Rechtsverfolgung</i></li> </ul>
<i>Tod des Partners</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Umzugskosten</i></li> <li>- <i>Beerdigungskosten</i></li> </ul>
<i>Erkrankung, Invalidität, Unfall, Pflege (von Familienangehörigen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Heilbehandlungen</i></li> <li>- <i>Krankenhauskosten</i></li> <li>- <i>Heil- und Hilfsmittel</i></li> <li>- <i>Um-, Anbauten</i></li> <li>- <i>PKW</i></li> <li>- <i>Umzugskosten</i></li> </ul>

Anders sieht es bei Kündigungen durch den Arbeitgeber aus. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit besteht die Kreditfunktion vor allem darin, es dem Haushalt zu ermöglichen, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, zumindest bis die Haushaltskosten reduziert sind. Daneben kann es bei Übergang von der letzten Gehaltszahlung zur ersten Zahlung von Arbeitslosengeld zu Wartezeiten kommen, die mit Kredit überbrückt werden müssen.

### 3.3.3 Kredithöhe von bis zu mehreren tausend Euro

Die geschilderten Krisen ziehen in der Regel einen Kapital- und Kreditbedarf nach sich, der mehrere tausend Euro erreichen kann. Je nach Situation überschreitet der Bedarf die typischen Höhen der Investitionskredite. Die erforderliche Höhe des Kreditbedarfs steht im Gegensatz zu den Investitionskrediten oftmals zu Beginn der Krise noch nicht fest, sondern ergibt sich erst in deren Verlauf. Besonders im Zusammenhang mit Scheidung und Trennung und nach Arbeitslosigkeit oder Krankheit ist eine Planbarkeit der Kredithöhe mit Eintritt des Ereignisses zunächst nicht gegeben.

Tabelle 10: Typische Kredithöhen für Konsumgüter und Dienstleistungen

Zweck/Investition	Typische Höhe	Referenz zur Höhe	Planbarkeit der Höhe
<b>Konsumgüter</b>		GfK 2010	
<i>PKW</i>	<i>18.000 Euro</i>	<i>Neu: 17.519 Euro Gebraucht: 7.610 Euro</i>	<i>ja</i>
<i>Möbel und Küchen</i>	<i>2.500 Euro</i>	<i>2.230 Euro</i>	<i>ja</i>
<i>Haushaltsgroßgeräte</i>	<i>700 Euro</i>	<i>710 Euro</i>	<i>ja</i>
<i>Unterhaltungselektronik (Fernseher, HiFi)</i>	<i>700 Euro</i>	<i>720 Euro</i>	<i>ja</i>
<i>Computer, Drucker</i>	<i>700 Euro</i>		<i>ja</i>
<i>Telekommunikationsendgeräte</i>			<i>ja</i>
<i>Mobiltelefone</i>	<i>250 Euro</i>		<i>ja</i>
<i>Heil- und Hilfsmittel</i>	<i>Mehrere hundert bis mehrere</i>		<i>eingeschränkt</i>

<b>Zweck/Investition</b>	<b>Typische Höhe</b>	<b>Referenz zur Höhe</b>	<b>Planbarkeit der Höhe</b>
	<i>tausend Euro</i>		
<b>Dienstleistungen</b>			
<i>Kosten der Rechtsverfolgung</i>	<i>Mehrere hundert bis mehrere tausend Euro</i>		<i>zu Beginn nein</i>
<i>Abfindungen nach Scheidung</i>	<i>Mehrere hundert bis mehrere tausend Euro</i>		<i>zu Beginn nein</i>
<i>Bestattungskosten</i>	<i>2.000 Euro</i>	<i>ab 2.000 Euro (www.bestattungen.de)</i>	<i>ja</i>
<i>Heilbehandlungen</i>	<i>Mehrere hundert bis mehrere tausend Euro</i>		<i>eingeschränkt</i>
<i>Renovierung/Umzug</i>	<i>10.000 Euro</i>	<i>20.300 Euro (incl. Möbel und Küchen)</i>	<i>eingeschränkt</i>

Die Kreditaufnahme erfolgt daher oft nicht vollständig zu einem Datum, sondern in der Regel über einen längeren Zeitraum.

### **3.3.4 Rückzahlungsdauer: Monate bis mehrere Jahre; Gefahr der Überschuldung**

Im Gegensatz zum kurzfristigen Liquiditätsausgleich von „normalen“ Liquiditätsschwankungen besteht aufgrund der geschilderten Krisen ein längerfristiger Liquiditätsbedarf. Dort, wo bereits bei der Höhe des Kreditbedarfs anfänglich keine Prognose getroffen werden kann (Kosten nach Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung), kann anfänglich auch kei-

ne Dauer des Bedarfes kalkuliert werden, weil die Höhe des Kredits unmittelbaren Einfluss auf die Dauer hat. Zudem steht in den Fällen der Krisenkredite oftmals nicht fest, wie lange das Einkommen reduziert sein wird, was wiederum Auswirkungen auf die Dauer der Rückzahlung hat. Daraus kann eine Bedarfsdauer von mehreren Monaten (kurzfristige Arbeitslosigkeit) bis zu mehreren Jahren (Abzahlung aufgrund der Krise erforderlicher großer Investitionen) resultieren. Bezüglich der entsprechenden Obergrenzen kann auf die Darstellung bei den Investitionskrediten verwiesen werden: 6 Jahre sollten nicht überschritten werden, zumal es sich im Gegensatz zu den positiven Übergängen nicht um in die Zukunft gewandte, produktive Investitionen, sondern etwa im Fall der Scheidung um die Finanzierung von Gütern handelt, die lediglich eine Verschlechterung der Situation vermeiden und somit zur Steigerung der Haushaltsproduktivität und des Einkommens wenig beitragen.

Dort, wo aufgrund der Umstände die Rückführung des Krisenkredits in der angemessenen Zeit nicht möglich ist, verliert er seine Funktion als Hilfsmittel aus der Krise, sondern wird vielmehr zum Anzeichen relativer Überschuldung. Überschuldung bezeichnet die Unmöglichkeit des Haushalts, seine fälligen Verbindlichkeiten trotz Verwendung noch vorhandenen Vermögens und, wo möglich unter Reduzierung des Lebensstandards, mittelfristig zu begleichen. Bis auf das Tatbestandsmerkmal der „Fälligkeit“ erfüllt die überlange Nutzung eines in der Krise entstandenen Kredits alle übrigen Merkmale der Überschuldungsdefinition. Die Übergänge zwischen Notfunktion und Überschuldungszeichen sind fließend. Nach den Erfahrungen der Schuldnerberater mit ihrer Klientel sind häufige Umschuldungen, Kreditaufstockungen bzw. eine Verschuldung mit mehreren Krediten gleichzeitig Anzeichen für die Überschreitung der Grenze.

### **3.3.5 Anforderungen an das Kreditprodukt**

Der Kreditbedarf in Fällen finanzieller Krisen ist gekennzeichnet durch relativ hohe Summen von bis zu mehreren tausend Euro, wobei eine relativ große Bandbreite auszumachen ist. Auch die Rückzahlungsdauer kann zwischen wenigen Monaten und mehreren Jahren betragen. Wesentlich für den Bedarf sind sein Überraschungsmoment und die anfängliche Unkenntnis über die erforderliche Höhe und die benötigte Rückzahlungszeit. Hinzu kommt vielfach die Ungewissheit über Höhe und Entwicklung der zukünftig sicher zu erwartenden Einkünfte. Die Kredite sind zunächst Mittel der Vermeidung einer sich ansonsten gegebenenfalls anbahnenden Überschuldungssituation. Hieraus ergeben sich hohe Anforderungen an die Planung der Kreditrückführung und an die Kreditvergabe, da der Kredit anderenfalls

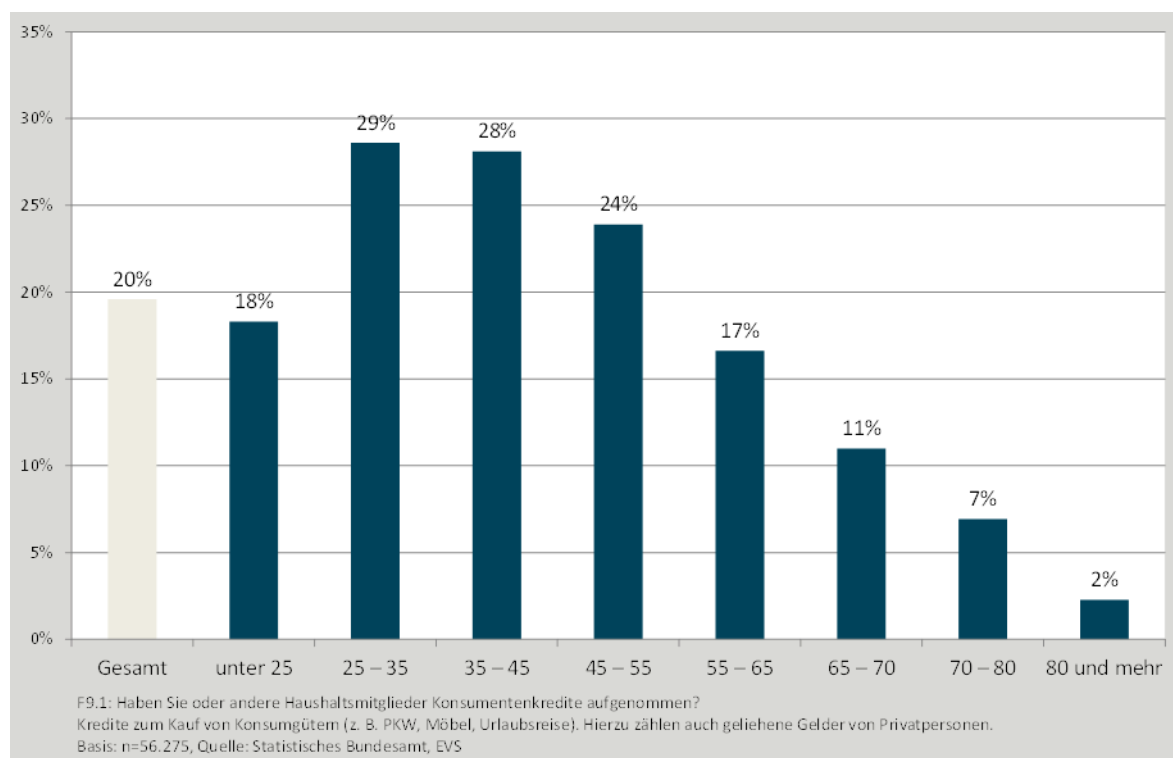
seine Notfunktion verliert und bloßes Überschuldungszeichen wird. Anzeichen dafür kann sein, dass über einen längeren Zeitraum keine Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt.

Erforderlich ist daher ein Kreditprodukt von bis zu mehreren tausend Euro mit hoher Flexibilität bei der Auszahlung (Teilabrufe) und der Rückzahlung. Hinsichtlich der Rückzahlung ist zur Vermeidung der Überschuldung eine regelmäßige und an die individuelle Situation angepasste Tilgung erforderlich. Denkbar ist, dass diese erst nach einer der Krise geschuldeten Karenzzeit einsetzt. Wegen des Spontancharakters des Kredits sind zunächst ein unkomplizierter Zugang sowie eine sehr schnelle Kreditbereitstellung und daher anfänglich ein geringer bürokratischer Aufwand erforderlich. Aufgrund der Funktion des Darlehens zur Krisenbewältigung und einhergehend mit einer Überschuldungsgefahr ist nach erster „Krisenversorgung“ eine genaue Risikobewertung, Planung und Beobachtung erforderlich.

### 3.4 Haushaltsspezifische Unterschiede

Aufgrund der dargestellten Anlässe zur Kreditaufnahme lassen sich einzelne Lebenssituationen und Haushaltsformen aufzeigen, die einen erhöhten Kreditbedarf vermuten lassen bzw. bei denen zu erwarten ist, dass eine erhöhte Kreditnutzung besteht.

Abbildung 3: Konsumentenkredite, Nutzung nach Alter (Quelle: Statistisches Bundesamt).



Die Zahlen des Statistischen Bundesamts aus der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Jahres 2008 zeigen die stärkste Kreditnutzung bei den 25 – 35jährigen, von denen knapp ein Drittel (29 Prozent) Konsumentenkredite, mit Ausnahme von Dispositionskrediten, Baufinanzierungen und Ausbildungskrediten, nutzt.<sup>7</sup> Bei den 35 – 45jährigen ist eine ähnlich hohe Nutzung (28 Prozent) nachweisbar. In den sich anschließenden Altersklassen geht die Kreditnutzung kontinuierlich und nahezu linear zurück, bis sie bei den über 80jährigen nur noch 2 Prozent beträgt. Dies lässt darauf schließen, dass es in Deutschland vor allem die familiären und die beruflichen Übergänge und damit Investitionsanlässe sind, die die Kreditaufnahme anstoßen. Die zeitliche Allokation des Einkommens ist also häufig bei den *jüngeren und bei den Haushalten im mittleren Alter* unverzichtbar. Das erzielbare Arbeitseinkommen und das Vermögen steigen typischerweise erst im Laufe des Erwerbslebens an, während der Kapitalbedarf umgekehrt mit zunehmendem Alter absinkt.<sup>8</sup> Gesundheitliche Veränderungen und die eher subjektiven Gründe einer Kreditaufnahme scheinen demgegenüber in ihrer Bedeutung gering zu sein.

Ein erhöhter Kreditbedarf könnte auch bei Menschen mit *Defiziten in der rationellen Haushaltsführung und Defiziten in der finanziellen Bildung* bestehen, die, obwohl sie es könnten, nicht für Krisen vorgesorgt haben. Auch bei den *Alleinerziehenden* ist ein verstärkter Kreditbedarf zu vermuten, da diese viele Arbeiten und Dienstleistungen des täglichen Lebens mangels Zeit über Geld organisieren müssen. Bei ihnen entfallen Synergieeffekte des gemeinsamen Wirtschaftens mit weiteren erwachsenen Personen. Es ist daher wahrscheinlich, dass Alleinerziehende unvorhergesehene und ungeplante Ereignisse häufiger als andere Haushalte mit Krediten kompensieren müssen. Zudem haben diese Haushalte in den meisten Fällen eine Trennung hinter sich und haben damit zum Teil noch trennungsbedingte Schulden. Bei den *Arbeitslosen* ist ein erhöhter Bedarf dann zu vermuten, wenn sie vor kurzem eine ungewollte Kündigung erlebt haben, also von einem höheren Einkommenslevel kommen und die Einkommensreduktion nur über einen Kredit auffangen konnten. Bei den *Langzeitarbeitslosen* besteht dieser Grund zum Teil nicht mehr: bei ihnen liegt der Einkommensrückgang, falls überhaupt erfolgt, länger zurück und der Einkommensschock ist entweder mit Hilfe von Einsparungen bereits überwunden, oder die Grenze der Überschuldung ist erreicht.

---

7 Quelle: Statistisches Bundesamt, EVS Fachserie 15, Heft 2 (Ausgabe 2008).

8 So schon Giger 1982, 72 für die Schweiz.

Tabelle 11: Kreditgründe bei unterschiedlichen Haushaltsformen

<b>Haushaltsform</b>	<b>Hypothese des zusätzlichen Kreditbedarfs</b>
<i>Alleinerziehende</i>	<p><i>Verstärkte Nutzung von Krisenkrediten nach Scheidung</i></p> <p><i>Verstärkte Nutzung von Ausgleichskrediten</i></p> <p><i>Darauf angewiesen, besonders viele Dienstleistungen über Geld zu organisieren (Betreuung, Dienstleistungen, etc.); daher sind höhere Schwankungen in der Liquidität auszugleichen</i></p>
<i>Arme</i>	<p><i>Verstärkte Nutzung von Ausgleichskrediten</i></p> <p><i>Verstärkte Nutzung von Krisenkrediten</i></p> <p><i>Keine Möglichkeit zur Vorsorge, daher anfälliger für „Krisen“</i></p> <p><i>Kein Notgroschen, daher stärker anfällig für Liquiditätsschwankungen</i></p>
<i>Untere Einkommensklassen</i>	<p><i>Verstärkte Nutzung von Ausgleichskrediten</i></p> <p><i>Verstärkte Nutzung von Investitionskrediten</i></p> <p><i>Angebliche verstärkte „Anfälligkeit“ für Kredite, da empfänglicher für Werbung und stärkeres Statussymbolbedürfnis<sup>9</sup></i></p>
<i>Bildungsferne</i>	<p><i>Schlechter Zugang zum Arbeitsmarkt, Armut, irrationale Kreditnutzung</i></p> <p><i>Verstärkte Nutzung von Bildungs- und Investitionskrediten</i></p>
<i>Arbeitslose</i>	<i>Verstärkte Nutzung von Krisenkrediten</i>
<i>Kranke</i>	<i>Verstärkte Nutzung von Krisenkrediten</i>
<i>Jüngere</i>	<i>Verstärkte Nutzung von Investitionskrediten</i>
<i>Haushalte mit geringer finanzieller Allgemeinbildung</i>	<p><i>Verstärkte Nutzung von Ausgleichskrediten</i></p> <p><i>Keine Vorsorge trotz entsprechender Möglichkeiten wegen Planungsdefiziten</i></p>
<i>„Irrationale“ Haushalte</i>	<i>Kreditaufnahme trotz vorhandenen liquiden Eigenkapitals</i>



Ob der Haushalt auf ein spontan eintretendes Ereignis vorbereitet ist und damit eine Kreditaufnahme vermieden werden kann, hängt davon ab, ob Eigenkapital vorhanden ist, der Haushalt bewusst Vorsorge getroffen hat und ob er überhaupt vorsorgen konnte. Gerade für die Möglichkeit der Vorsorge spielen das Alter der Haushaltsmitglieder und die Höhe des von ihnen erzielten Einkommens eine Rolle und damit mittelbar die berufliche Qualifikation, der Zugang zum Arbeitsmarkt und die aktuelle Tätigkeit. Damit lassen sich Haushaltstypen bilden, die besonders kreditaffin sein können bzw. Situationen benennen, die einen Haushalt besonders kreditbedürftig machen. Beispiele für strukturell kreditaffine Haushalte sind Einkommensarme, Haushalte mit Bildungsdefiziten, Arbeitslose, Alleinerziehende, Kranke und Singles. Situationen mit besonders dringendem Kreditbedarf sind Krisen, die mit einer Einkommensreduzierung einhergehen. Dazu gehören die Kündigung, Scheidung und Trennung, Krankheit, Unfall und Invalidität.

### 3.5 Zusammenfassung

Anlass zur Kreditaufnahme geben häufig familiäre, berufliche und örtliche Übergänge. Diese bedingen ganz überwiegend einen erhöhten Kapitalbedarf, der mit zukünftig erwartetem Einkommen befriedigt werden soll (*Investitionskredite*). Der Bedarf ist planbar, erfordert Kreditsummen von mehreren tausend Euro und Laufzeiten von bis zu 6 Jahren bei guter Zinssicherheit. Bürokratischer Aufwand bei Vertragsschluss kann hingenommen werden.

Daneben werden Kredite oft zum Ausgleich von temporären, unterjährigen Liquiditätsschwankungen benötigt, etwa bei defekten oder zerstörten, notwendigen Gütern des Haushalts, weil anderenfalls der Haushalt also nicht funktionsfähig bliebe (*Kredite des kurzfristigen Liquiditätsausgleichs*). Diese Anlässe sind zwar grundsätzlich planbar, der Kapitalbedarf erfolgt aber häufig ungeplant. Hier besteht Bedarf nach geringeren Summen von mehreren hundert Euro bei Laufzeiten von wenigen Wochen oder Monaten bei insgesamt unbürokratischem, schnellem Zugang und guter Flexibilität bei Aus- und Rückzahlung.

Schließlich kann Kreditbedarf auch aus Krisen resultieren (*Krisenkredite*). Hauptbeispiel dafür ist die ungewollte Arbeitslosigkeit. Auch Scheidungen/Trennungen und gesundheitliche Verschlechterungen gehören dazu. Wenn es dem Haushalt nicht möglich ist, zeitgleich mit den Einkommenseinbußen auch seine Ausgaben zu reduzieren, dann ist eine zwischenzeitliche Kreditaufnahme unausweichlich. Die Rückzahlung kann dann später erfolgen, wenn die Ausgabenseite reduziert bzw. wenn der Einkommensrückgang kompensiert wird. Der Bedarf ist hier sehr unterschiedlich, sowohl was die Höhe als auch die

Rückzahlungsdauer betrifft. Wie bei den Investitionskrediten sollten 6 Jahre nicht überschritten werden, da ein Überschreiten Anzeichen einer sich manifestierenden Überschuldungssituation sein kann. Der Kreditanlass ist in der Regel überraschend, die Kreditsumme und Rückzahlungsdauer steht zu Beginn noch nicht fest. Eine Planung der Rückzahlung kann erst mit Verzögerung erfolgen.

## 4 Die Produkte und ihre Eignung

Im Markt der unbesicherten Konsumentenkredite wird von Banken und Sparkassen eine Reihe von Produkten angeboten. Traditionell sind das der Dispositionskredit und die so genannte geduldete Überziehung auf dem Girokonto, der Konsumentenratenkredit und der zinslose Kredit auf dem Kreditkartenkonto („unechte“ Kreditkarten mit Debitfunktion). In letzter Zeit hat sich die Produktpalette um die so genannten „echten“ revolvingierenden Kreditkartenkredite, um die Abrufkredite und um Mischformen (limitierte Kreditkartenkredite mit Ratenfunktion) erweitert. Gemeinsam ist allen Produkten, dass den Kreditinstituten lediglich das zukünftig zu erwartende Einkommen als Sicherheit genügt. So ist zum Beispiel auch bei Autofinanzierungen die Übergabe des Fahrzeugbriefes überwiegend nicht mehr erforderlich. Kredite, die nicht von den Kreditinstituten angeboten werden (Kredite der ARGE bzw. der Jobcenter, Privatdarlehen), sind nicht Gegenstand dieser Darstellung.

Die genannten Produkte unterscheiden sich hinsichtlich der Dimensionen Laufzeit, Höhe, Preissicherheit, Flexibilität, Kündigungsschutz, Kosten und bürokratischer Aufwand des Vertragsschlusses. Einige dieser Produkte werden zudem überwiegend mit Zusatzprodukten verkauft. An erster Stelle steht hier die Restschuldversicherung, die häufig beim Ratenkredit, teilweise aber auch bei Dispositionskrediten anzutreffen ist.

### 4.1 Dispositionskredit

Tabelle 12: Merkmale von Dispositionskrediten

<b>Synonyme</b>	Eingeräumte Überziehung, vereinbarte Überziehung.
<b>Preis und Konditionen</b>	
<i>Zinssatz</i>	10,27 % p.a. effektiv, keine Trennung von eingeräumter und geduldeter Überziehung. <sup>10</sup>
<i>Höhe</i>	Kreditrahmen. Kreditobergrenze beim ca. zwei- bis dreifachen des monatlichen Nettoeinkommens.
<i>Laufzeit</i>	Keine feste Laufzeit.

<sup>10</sup> Zeitreihe SUD112 Bundesbank: Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Revolvingierende Kredite und Überziehungskredite an private Haushalte, 2/2012.

<i>Kreditvoraussetzungen</i>	Regelmäßiger Zahlungseingang auf dem Girokonto.
<i>Verbundene Produkte</i>	Girokonto, da kein eigenes Kreditkonto eröffnet wird.
<b>Flexibilität</b>	
<i>Auszahlung</i>	Kein Mindestbetrag. In Raten oder in einer Summe durch Kontoverfügung.
<i>Rückzahlung</i>	Nicht festgelegt. In Raten oder in einer Summe ohne Vorankündigung jederzeit möglich.
<i>Sondertilgungen</i>	Jederzeit möglich.
<i>Laufzeitänderung</i>	Laufzeit nicht festgelegt.
<b>Planungssicherheit</b>	
<i>Kündigung durch Darlehensgeber</i>	In der Regel jederzeit, Ausgestaltung durch AGB
<i>Kreditreduzierung durch Darlehensgeber</i>	In der Regel jederzeit
<i>Zinssatzänderung durch Darlehensgeber</i>	Ja. Variabler Zinssatz.
<b>Bürokratischer Aufwand</b>	Gering.

Das BGB verwendete bis 2010 den Begriff „Überziehungskredit“. Darunter fielen sowohl Dispositionskredit wie auch die geduldete Kontoüberziehung. Die Legaldefinition der „Überziehungsmöglichkeit“ findet sich nunmehr in § 504 BGB, in § 505 BGB ist die geduldete Überziehung geregelt.<sup>11</sup> Dispositionskredite sind auf Girokonten eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten. Sie sind grundsätzlich betraglich begrenzt und erlauben dem Inhaber eines Kontos, auch ohne ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu disponieren. Die Höhe der Kreditlinie beträgt zumeist einige hundert bis zu wenigen tausend Euro. Voraussetzung zur Einräumung eines Dispositionslimits durch die Bank ist häufig der regelmäßige Eingang von Zahlungen (z.B. Gehalt, Rente). Die Einräumung erfolgt durch die Banken entweder aufgrund kundenseitiger Nachfrage, teilweise jedoch bereits automatisch

<sup>11</sup> Schimansky/Bunte/Lwowski-Jungmann, § 81a Rn. 106.

bei Kontoeröffnung<sup>12</sup>. Auszahlung und Rückzahlung erfolgen vollständig flexibel. Es wird keine feste Tilgung erwartet.

Dispositionskredite sind daher vor allem zur zeitlich begrenzten *Überbrückung von ungeplanten Liquiditätsengpässen* geeignet. Daneben kann Ihnen auch eine Funktion bei der Bewältigung von *Krisen* zukommen, wenn schnell Geld benötigt wird. Eine dauerhafte Inanspruchnahme kommt in Krisensituationen aber nicht in Betracht, da die erforderlichen Summen oft über die Kreditlinie hinausgehen und zudem die Konditionen vergleichsweise teuer sind.

## 4.2 Überschreitungskredit

Tabelle 13: Merkmale von Überschreitungskrediten

<b>Synonyme</b>	Geduldete Überziehung, Kontoüberziehung, Überziehungskredit.
<b>Preis und Konditionen</b>	
<i>Zinssatz</i>	Durchschnittlich bei ca. 15,65 % p.a. <sup>13</sup> Eine differenzierte Statistik/Zeitreihe der Bundesbank existiert hierzu nicht.
<i>Höhe</i>	Kreditrahmen. Im Belieben der kontoführenden Bank ("Schattenlimit"). Meist ein prozentualer Aufschlag auf den genehmigten Dispo.
<i>Laufzeit</i>	Keine feste Laufzeit.
<i>Kreditvoraussetzungen</i>	Regelmäßiger Zahlungseingang auf dem Girokonto.
<i>Verbundene Produkte</i>	Girokonto, da kein eigenes Kreditkonto eröffnet wird.
<b>Flexibilität</b>	
<i>Auszahlung</i>	Kein Mindestbetrag, in Raten oder in einer Summe durch Kontoverfügung.

12 [http://www.dkb.de/privatkunden/dkb\\_cash/index.html](http://www.dkb.de/privatkunden/dkb_cash/index.html).

13 <http://www.biallo.de>, 22.05.2012.

<i>Rückzahlung</i>	Nicht festgelegt. In Raten oder in einer Summe ohne Vorankündigung jederzeit möglich.
<i>Sondertilgungen</i>	Jederzeit möglich.
<i>Laufzeitänderung</i>	Laufzeit nicht festgelegt.
<b>Planungssicherheit</b>	
<i>Kündigung durch Darlehensgeber</i>	Jederzeit.
<i>Kreditreduzierung durch Darlehensgeber</i>	Jederzeit.
<i>Zinssatzänderung durch Darlehensgeber</i>	Ja. Variabler Zinssatz.
<b>Bürokratischer Aufwand</b>	Gering.

Überschreitungskredite sind über das eingeräumte Dispositionslimit – oder, wenn keines eingeräumt ist, das Zulassen von Verfügungen, für die keine ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden ist – hinausgehende Belastungen auf dem Girokonto, die durch das Kreditinstitut zugelassen werden. Eine explizite Einräumung, die dem Kunden wie im Fall des Dispositionskredites schriftlich auf dem Kontoauszug oder per Brief mitgeteilt wird, erfolgt bei den Überziehungskrediten nicht. Es handelt sich um eine Duldung seitens der Bank.<sup>14</sup>

### 4.3 Revolvierender Kreditkartenkredit

Tabelle 14: Merkmale von revolvingenden Kreditkartenkrediten

<b>Synonyme</b>	Kreditkarte mit Rahmenkreditabrede, "Echter" Kreditkartenkredit (in Abgrenzung zu Charge-Card, Debit-Card und Prepaid-Card), Revolvierender Kredit.
<b>Preis und Konditionen</b>	

14 Schimansky/Bunte/Lwowski-Jungmann, § 81a Rn. 132.

<i>Zinssatz</i>	14,67 % p.a.; <sup>15</sup> z.B. gebührenfrei.com (22.05.2012): ab 17,9 % p.a. bonitätsabhängig für Einkäufe/24,44 % p.a. für Bargeld, variabel. Unterschiedliche Zinssätze bei Automatenutzung und sonstigen Verfügungen.
<i>Höhe</i>	Kreditrahmen. Ca. 200 bis ca. 10.000 Euro.
<i>Laufzeit</i>	Keine feste Laufzeit.
<i>Kreditvoraussetzungen</i>	Regelmäßiges Einkommen aus angestellter Tätigkeit, teilweise aus selbständiger Tätigkeit.
<i>Verbundene Produkte</i>	Teilweise Restschuldversicherung. Teilweise Girokonto bei gleicher Bank.
<b>Flexibilität</b>	
<i>Auszahlung</i>	Kein Mindestbetrag, in Raten oder in einer Summe durch Kreditkartenverfügung.
<i>Rückzahlung</i>	Ratenzahlungspflicht. Mindestrate als Prozentsatz der Kreditsumme (z.B. gebührenfrei.com: 3% der Gesamtrechnungssumme, mind. 30 Euro). Höhere Raten oder Zahlung in einer Summe jederzeit möglich.
<i>Sondertilgungen</i>	Jederzeit möglich.
<i>Laufzeitänderung</i>	Laufzeit nicht festgelegt.
<b>Planungssicherheit</b>	
<i>Kündigung durch Darlehensgeber</i>	Frist oft 2 Monate
<i>Kreditreduzierung durch Darlehensgeber</i>	Jederzeit.
<i>Zinssatzänderung durch Darlehensgeber</i>	Ja. Variabler Zinssatz.
<b>Bürokratischer Aufwand</b>	Mittel.

„Echte“ revolving Kreditkartenkredite spielen in Deutschland nach wie vor eine eher untergeordnete Rolle. Der weitaus größte Anteil der Kartennutzer besitzt gemeinhin zwar als Kreditkarten bezeichnete Zahlungskarten, tatsächlich handelt es sich dabei jedoch um sogenannte „Delayed Debit Cards“ oder „Charge Cards“. Bei diesen Karten werden während der Abrechnungsperiode die Umsätze und Bargeldabhebungen kumuliert und am Ende dieser Periode in einer Summe beglichen, häufig durch Einzug vom Konto des Karteninhabers.

Die „echten“ Kreditkarten machen dagegen nach wie vor einen geringen Anteil aus. Bei einem Gesamtbestand der Karten mit Zahlungsfunktion von knapp 127,5 Mio. in 2010 sind diese Kreditkarten mit 3,7 Mio. (2,9%) nur sehr gering vertreten (Delayed Debit Cards/Charge Cards 17%; andere, wie EC-Karten 80%).<sup>16</sup> Es existieren verhältnismäßig wenig Anbieter auf dem deutschen Markt. Den Kunden wird nach Beantragung ein Kreditlimit eingeräumt, welches bei entsprechendem Zahlungsverhalten sukzessive erhöht wird. Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich. Der Karteninhaber muss selber für den Ausgleich des Rechnungssaldos Sorge tragen,<sup>17</sup> wofür er nach Rechnungslegung eine entsprechende Frist hat. Zahlt er den kompletten Saldo bis zum Fälligkeitstermin, so sind die Verfügungen zinsfrei. Zahlt er in Raten, so hat er abhängig vom Anbieter eine Mindestsumme monatlich zurückzuzahlen. Der Restsaldo wird vorgetragen und reduziert das Kreditlimit der Karte. Zinsen werden in diesem Fall ab Zeitpunkt der Verfügung gerechnet und sind entsprechend hoch. Zur Zinsklausel liegt allerdings ein Urteil des OLG Oldenburg vor, welches selbige als unwirksam erklärt hat.<sup>18</sup>

Ähnlich den Dispositionskrediten kommen Kreditkartenkredite als Mittel des *kurzfristigen Liquiditätsausgleichs* in Betracht. Im Gegensatz zu diesen besteht der Nachteil, dass der Ausgleich über ein weiteres Konto – das Kreditkartenkonto – erfolgt und somit der Überblick über die persönlichen Finanzen durch die doppelte Kontoführung erschwert ist. Weiterhin können als Nachteil die hohen Kosten angesehen werden, die bei Überschreitung des Zahlungsziels entstehen.

---

16 Deutsche Bundesbank 2011.

17 Schimansky/Bunte/Lwowski-Jungmann, § 81 Rn. 39.

18 OLG Oldenburg, Urt. v. 24.05.2011, Az.: 13 U 66/10.



## 4.4 Abrufkredit

Tabelle 15: Merkmale von Abrufkrediten

<b>Synonyme</b>	Ideal-, Scheck-, Vario-, Saldokredit.
<b>Preis und Konditionen</b>	
<i>Zinssatz</i>	Durchschnittlich bei ca. 8,67 Prozentpunkten (Quelle: Biallo/ eigene Berechnung).
<i>Höhe</i>	Kreditrahmen. Ca. 2.500 Euro bis 25.000 Euro.
<i>Laufzeit</i>	Keine feste Laufzeit.
<i>Kreditvoraussetzungen</i>	Regelmäßiges Einkommen aus abhängiger Beschäftigung/ teilweise aus selbständiger Beschäftigung.
<i>Verbundene Produkte</i>	Referenz-Girokonto bei der gleichen Bank/ teilweise bei Fremdbank. Teilweise Restschuldversicherung.
<b>Flexibilität</b>	
<i>Auszahlung</i>	In Raten oder in einer Summe durch Anforderung jederzeit möglich. Mindestsummen sind einzuhalten.
<i>Rückzahlung</i>	Ratenzahlungspflicht. Mindestrate als Prozentsatz der Kreditsumme. Höhere Raten oder Zahlung in einer Summe jederzeit möglich.
<i>Sondertilgungen</i>	Jederzeit möglich.
<i>Laufzeitänderung</i>	Laufzeit nicht festgelegt.
<b>Planungssicherheit</b>	
<i>Kündigung durch Darlehensgeber</i>	Jederzeit. Frist mindestens 2 Monate (§ 499 Abs. 1 BGB).
<i>Kreditreduzierung durch Darlehensgeber</i>	Jederzeit. Frist mindestens 2 Monate (§ 499 Abs. 1 BGB).
<i>Zinssatzänderung durch Darlehensgeber</i>	Ja. Variabler Zinssatz.

<b>Bürokratischer Aufwand</b>	Hoch.
-------------------------------	-------

Bei Abrufkrediten räumen die Banken oder Sparkassen ihren Kunden eine Kreditlinie ein. Der Kunde kann nach Belieben Teile oder den Gesamtbetrag abrufen und zahlt auf den in Anspruch genommenen Kreditsaldo Zinsen. Die Tilgung ist von Bank zu Bank verschieden. Die meisten Anbieter verlangen eine monatliche Rückzahlung in anteiliger Höhe des in Anspruch genommenen Saldos.<sup>19</sup>

Der Abrufkredit erscheint sowohl im Hinblick auf *kurzfristigen Liquiditätsausgleich* wie auch für *Krisen* geeignet zu sein. Er ist insoweit mit einem Dispositionskredit vergleichbar, als die Auszahlung flexibel und ohne großen bürokratischen Aufwand erfolgen kann. Nachteilig ist wie beim echten Kreditkartenkredit, dass der Liquiditätsausgleich auf dem Girokonto über ein zusätzliches Konto organisiert werden muss und der Ausgleich zudem nicht ohne aktives Handeln des Verbrauchers erfolgt.

#### 4.5 Konsumentenratenkredit

Tabelle 16: Merkmale von Konsumentenratenkrediten

<b>Synonyme</b>	Ratenkredit, Anschaffungskredit
<b>Preis und Konditionen</b>	
<i>Zinssatz</i>	3,20 % - 8,12 % p.a. laufzeitabhängig, durchschnittlich 6,19 % p.a., 6,74 % p.a. inkl. weiterer Kosten. <sup>20</sup>
<i>Höhe</i>	Einkommensabhängig / güterbezogen, oft Mindesthöhe, üblich 10.000 Euro, bis zu 50.000 Euro und z.T. auch mehr möglich
<i>Laufzeit</i>	Feste Laufzeit.
<i>Kreditvoraussetzungen</i>	Regelmäßiges Einkommen aus abhängiger Beschäftigung / teilweise aus selbständiger Beschäftigung.

19 Häufig 2% des in Anspruch genommenen Betrages („Abrufkredite: Günstiger als ein Dispo“, Finanztest 08/2011).

20 (Zeitreihen SUD113, SUD 115, SUD 130Z, SUD 130 Deutsche Bundesbank, 2/2012.

<i>Verbundene Produkte</i>	Referenz-Girokonto bei gleicher / teilweise bei Fremdbank. Teilweise Restschuldsicherung.
<b>Flexibilität</b>	
<i>Auszahlung</i>	Eine Summe.
<i>Rückzahlung</i>	Ratenzahlung.
<i>Sondertilgungen</i>	Vorzeitige Vertragserfüllung (§ 500 Abs. 2 BGB); Vorfälligkeitsentschädigung mögl. (§ 502 Abs. 1 BGB).
<i>Laufzeitänderung</i>	Möglich über vorzeitige Vertragserfüllung (s.o.).
<b>Planungssicherheit</b>	
<i>Kündigung durch Darlehensgeber</i>	Nein (§ 499 BGB).
<i>Kreditreduzierung durch Darlehensgeber</i>	Nein.
<i>Zinssatzänderung durch Darlehensgeber</i>	Nein, da in der Regel Festzins
<b>Bürokratischer Aufwand</b>	Hoch.

Konsumentenratenkredite sind gängige, meist standardisierte Produkte für Verbraucher. Meistens werden sie ohne Sicherheitenstellung bewilligt. Die Beträge reichen bis zu mehreren tausend Euro; die Rückzahlungsdauer erfolgt nach einem festen Zahlungsplan bei festen Konditionen in festen Raten. Die Aus- und die Rückzahlung sind unflexibel. Der bürokratische Aufwand ist hoch. Dem Kreditkunden wird ein Gesamtbetrag kreditiert, den er in Raten zurückzahlen muss. Darin enthalten sind sowohl Tilgungs- wie auch Zinszahlungen (ggf. Gebühren). Häufig werden mit Ratenkrediten Restschuldsicherungen gekoppelt.

Aufgrund seiner Parameter ist diese Produktform gut als *Investitionskredit* geeignet, da in diesen Fällen die Kreditaufnahme, die Höhe und die Rückzahlungsdauer geplant werden können. Zudem bieten sich solche Kredite auch als *Krisenkredite* an, allerdings wegen der starren Auszahlungsmodalitäten und festgelegten Rückzahlung erst in einem späteren Kri-

senstadium, also als Umschuldungsmöglichkeit ab dem Moment, wenn wieder Klarheit über die Kredithöhe und das zu erwartende Einkommen besteht.

#### **4.6 Zusammenfassung**

Unter den angebotenen Kreditprodukten erscheint der vereinbarte Dispositionskredit die am besten zum Ausgleich kurzfristigen Liquiditätsbedarfs geeignete Form zu sein, weil der Liquiditätsausgleich auf einem Konto erfolgt und hohe Flexibilität bei Aus- und Rückzahlung besteht. Auch der Abrufkredit und der echte Kreditkartenkredit können diese Funktion erfüllen, haben aber im Gegensatz zum Dispositionskredit den Nachteil einer gesonderten Kontoführung und zum Teil auch höhere Preise.

Für Investitionen erscheint der Ratenkredit die passendste Form: hier wird seine Inflexibilität und der höhere bürokratische Aufwand bei Vertragsschluss aufgewogen durch Zins- und Ratensicherheit, höhere Kreditsummen und längere Laufzeiten.

Für Krisen, die sowohl hohe Kreditsummen, längere Laufzeiten und zu Beginn volle Flexibilität bei der Auszahlung erfordern, erscheint eine Kombination aus verschiedenen Kreditformen geeignet: zu Beginn der Dispositionskredit oder der Abrufkredit wegen der Auszahlungsflexibilität; später die Umschuldung in einen Ratenkredit zur Erlangung der Zins- und Kündigungssicherheit und Anpassung an die dann planbare Rückführung.

## 5 Das Verbraucherverhalten

Die nachfolgende Übersicht wirtschaftswissenschaftlicher Aufsätze soll die Themengebiete eingrenzen, die zum Verständnis der Funktionsweise der Märkte für Dispokredite von Bedeutung sind. Dies betrifft einerseits die Bestimmungsgründe des Verbraucherverhaltens in Bezug auf revolvingierende Kredite und andererseits Faktoren, die die Höhe von Dispozinsen determinieren. Dabei gehen wir auch auf empirische Befunde aus anderen Ländern ein. Zu beachten ist gleichwohl, dass internationale Forschungsergebnisse aufgrund institutioneller Gegebenheiten nur bedingt auf Deutschland übertragbar sind.

In Bezug auf die Bestimmungsgründe des Verbraucherverhaltens gehen wir dabei auf folgende Aspekte ein:

- a. Optimale Konsumentenentscheidungen und verhaltensökonomische Verzerrungen
- b. Finanzielle Bildung als Grundlage für verantwortliches Konsumentenhandeln
- c. Internationale Evidenz zum Verbraucherverhalten in Bezug auf revolvingierende Kreditformen (Dispokredite und Kreditkartenkredite)

### 5.1 Optimale Konsumentenentscheidungen und verhaltensökonomische Verzerrungen

Der **neoklassische ökonomische Ansatz** unterstellt,<sup>21</sup> dass Haushalte ihr zukünftiges Einkommen und ihre künftigen Ausgaben in *rationaler Weise* erwarten (vgl. Friedman 1957). Dazu müssen sie die relevanten Größen nicht exakt kennen, ihre Erwartungen allerdings auf vernünftige Annahmen stützen, nicht zuletzt auch über das Ausmaß der Unsicherheit der tatsächlichen Finanzströme. Unter Berücksichtigung der derzeitigen und erwarteten Einnahmen und Ausgaben nutzen Verbraucher Kredite, um zu einem früheren Zeitpunkt über ihr späteres Einkommen zu verfügen. Grundlegend für diese Betrachtungsweise ist allerdings, dass Haushalte in der Lage sind, über ihr erwartetes Lebenseinkommen vernünftige Erwartungen zu bilden, und in diesem Rahmen ihre Verschuldung begrenzen. In Bezug auf kurzfristige Kredite wie etwa Dispokredite lässt sich nach diesem Ansatz annehmen, dass Dispokredite *vorübergehende* Mindereinnahmen oder Mehrausgaben finanzieren sollen, die sich der Konsument aber aller Voraussicht nach leisten kann.

Die neoklassische ökonomische Theorie unterstellt auch, dass die **Höhe der Darlehenszinsen** im Entscheidungskalkül der Verbraucher berücksichtigt wird. So machen steigende

---

21 Eine ausführlichere Diskussion der rationalen sowie verhaltenswissenschaftlichen Bestimmungsgründe von Verschuldung findet sich auch in iff/ZEW (2010). Im vorliegenden Kapitel greifen wir einige wesentliche Punkte aus dieser Darstellung auf.

Zinsen den Konsum *heute* im Vergleich zum Konsum *morgen* teurer (Substitutionseffekt); tendenziell wird auf Grundlage dieses Effekts *heute* weniger konsumiert. Zusätzlich führt der höhere Zins dazu, dass der Verbraucher mehr Geld zum Glätten des Konsums aufwenden muss und so insgesamt ärmer ist (Einkommenseffekt); er wird tendenziell *heute* und *morgen* weniger Geld ausgeben können. Beide Effekte führen also dazu, dass bei höheren Zinsen weniger Kredit aufgenommen wird (für Einzelheiten zum Einkommens- und Substitutionseffekt, siehe z.B. Mankiw 2007, S. 467 ff). Dies muss nicht bedeuten, dass hohe Zinsen die Kreditaufnahme völlig unattraktiv erscheinen lassen, aber die Verbraucher müssen bereit sein, höhere Kosten für die Kreditaufnahme zu tragen und somit auf Konsum *morgen* zu verzichten.

Der Ansatz der **verhaltensorientierten Finanzwirtschaftslehre** (Behavioral Finance) geht von anderen Grundannahmen in Bezug auf das Verschuldungsverhalten privater Haushalte aus. Sie berücksichtigt Erkenntnisse der Psychologie, nach denen die Entscheidungen von Wirtschaftsakteuren nicht immer auf rationalem Kalkül beruhen, sondern bisweilen vorhersagbaren Denkmustern folgen (Kahnemann und Tversky 1974). Es kann einerseits in vielen Situationen vorteilhaft sein, komplexe Situationen gedanklich durch derartige Entscheidungsheuristiken zu vereinfachen. In bestimmten Situationen führt dieses Vorgehen allerdings zu kognitiven Verzerrungen, die andere Marktteilnehmer ausnutzen können. Einen Überblick über die Annahmen und Methoden der verhaltensorientierten Finanzwirtschaftslehre geben bspw. Barberis und Thaler (2003).

Im Folgenden finden sich Beispiele für Verhaltensmuster, die von der verhaltensorientierten Finanzwirtschaftslehre aufgegriffen werden und die im Zusammenhang mit der Aufnahme von (Dispo-)Krediten eine Rolle spielen können.<sup>22</sup> So ist beispielsweise belegt, dass viele Menschen dazu neigen, **übertrieben optimistische Erwartungen** zu hegen (z.B. Taylor und Brown 1988). So schätzen viele Befragte die Wahrscheinlichkeit eines negativen Ereignisses für *sich selbst* niedriger ein als für *andere* (z.B. Weinstein 1980). Auf diese Weise wird das Risiko, arbeitslos zu werden oder zu erkranken, häufig unterschätzt, so dass private Haushalte ihr zu erwartendes zukünftiges Einkommen überschätzen. Dies kann dazu führen, dass sie in zu hohem Maße Kredite aufnehmen.

Auch werden menschliche Handlungen nicht selten von **Wunschdenken** (wishful thinking) geprägt. Ausubel (1991) berücksichtigt Letzteres in einem Modell, das die Wahl von Kreditkartenanbietern durch private Haushalte darstellt. Er nimmt an, dass einige Personen

---

22 Wir greifen hier eine Darstellung aus iff/ZEW (2010) auf, in der der Beitrag der verhaltensorientierten Finanzwirtschaftslehre zum Verständnis von privater Verschuldung ausführlich diskutiert wird.

unrealistischerweise davon ausgehen, dass sie die Kreditkarten nicht zur Aufnahme kurzfristiger Darlehen einsetzen, sondern nur zu Zahlungsverkehrszwecken. Als Konsequenz wählen sie einen Vertrag mit höheren Darlehenszinsen und niedriger fester Jahresgebühr, obwohl ein alternativer Vertrag mit niedrigeren Darlehenszinsen und höherer Jahresgebühr vorteilhaft wäre. Auch in Bezug auf die Konsumentencreditmärkte in Deutschland kann Wunschdenken dazu führen, dass die Konsumenten bei der Auswahl ihres Girokontos der Höhe von Dispo- und Überziehungszinsen keine Beachtung schenken, da sie fälschlicherweise davon ausgehen, ihr Konto nicht zu überziehen.

Einige Studien aus dem Bereich der verhaltensorientierten Ökonomie zeigen auch auf, dass Menschen **ungeduldiger** sind, als dies neoklassische ökonomische Modelle üblicherweise darstellen. Insbesondere sind ihre Präferenzen über die Zeit betrachtet nicht konsistent: Das tatsächliche Verhalten lässt sich so beschreiben, dass Menschen weit in der Zukunft liegenden Konsum mit niedrigeren Diskontierungsraten abzinsen als in der nahen Zukunft liegenden Konsum (**hyperbolisches Diskontieren**, s. z.B. Laibson (1997)). Als Ergebnis nehmen sie in höherem Maße Kredit auf, eine Entscheidung, die sie systematisch zu einem späteren Zeitpunkt bereuen. Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Verhaltensannahme in Widerspruch zur Idee von Konsumentensouveränität in Bezug auf Kreditgeschäfte steht.

Nicht zuletzt ist im Zusammenhang mit Krediten zu berücksichtigen, dass sich Menschen tendenziell schwer tun, exponentielles Wachstum und somit Zinseszinsseffekte intuitiv zu erfassen. Stango und Zinman (2010) dokumentieren, dass Haushalte Zinszahlungen unterschätzen und sich deswegen zu stark verschulden. Die Autoren stellen heraus, dass dieses Verhalten nur in geringem Maße mit finanzieller Bildung zusammenhängt.

## **5.2 Finanzielle Bildung als Grundlage für verantwortliches Konsumentenhandeln**

Studien, die sich mit der finanziellen Bildung (financial literacy) von privaten Haushalten befassen, stehen in engem Zusammenhang zur verhaltensorientierten Finanzwirtschaftslehre. Die Untersuchungen der Auswirkung finanzieller Bildung auf das Kreditnehmerverhalten können herangezogen werden, um zu beurteilen, ob vermehrte Informationspflichten durch die Anbieter genügen, um die Verbraucher zu besseren Entscheidungen zu führen. Wissenschaftliche Studien bezüglich der finanziellen Bildung (z.B. Lusardi 2008, Lusardi und Mitchell 2008) legen nahe, dass sich Verbraucher im Kontext von Anlageentscheidun-

gen häufig überfordert fühlen und dazu neigen, falsche Entscheidungen zu treffen, da sie nicht über hinreichende Kenntnisse verfügen.

Auch wenn es sich bei Dispositionskrediten und Ratenkrediten um eher einfache Finanzprodukte handelt (verglichen mit z.B. einer Altersabsicherung), kann hier nichtsdestotrotz die finanzielle Bildung der Konsumenten von Bedeutung sein: So stellt eine Studie von Gathergood und Disney (2011) für das Vereinigte Königreich fest, dass die finanzielle Bildung auch im Kontext von Verbraucherkrediten eine wesentliche Rolle spielt. Ihre Untersuchung unterschiedlicher Formen von Verbraucherkrediten und der Kenntnisse in Bezug auf Kredite zeigt, dass Verbraucher mit besseren Kenntnissen häufiger Kreditformen mit geringeren Zinsen nutzen als Kreditarten mit hohen Zinsen. Für die Übertragbarkeit der Aussagen auf den deutschen Markt für Dispositionskredite und Ratenkredite ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Deutschland Kreditformen, die in der Studie als „Kreditarten mit hohen Kosten“ berücksichtigt wurden, weniger verbreitet sind und gerade die in Deutschland als eher teure Kreditformen gewerteten Überziehungs- und Kreditkartenkredite in der Studie von Gathergood und Disney (2011) als kostengünstige Alternativen betrachtet werden.<sup>23</sup>

Die finanzielle Bildung von Verbrauchern kann nicht nur für die Wahl zwischen verschiedenen Kreditformen bei Vertragsabschluss, sondern auch für das Rückzahlungsverhalten relevant sein. Eine Studie von Algood und Walstad (2011), die das Rückzahlungsverhalten von Kreditkartenhaltern in den USA untersucht, kommt zu dem Schluss, dass Verbraucher mit höherer finanzieller Bildung einen besseren Umgang mit ihren Kartenschulden aufweisen. Hierzu berücksichtigt diese Analyse nicht nur das über Tests feststellbare finanzielle Wissen der Verbraucher, sondern auch die Frage, was sich die Verbraucher in Finanzfragen selbst zutrauen. Die genannte Studie zeigt, dass gerade solche Verbraucher, die ihre Finanzkenntnisse als eher besser einschätzen, einen vernünftigeren Umgang mit Kreditkartenschulden haben als die Vergleichsgruppe mit gleichem objektivem finanziellem Bildungsniveau. Das Ergebnis, dass eine höhere finanzielle Allgemeinbildung zu einem besseren Tilgungsverhalten von Schulden führt, wird durch eine Auswertung einer Verbraucherbefragung von Lusardi und Tufano (2009) bestätigt. Die Befragungsergebnisse in der genannten Arbeit zeigen, dass Verbraucher mit geringer finanzieller Allgemeinbildung häufiger angeben, Schwierigkeiten mit der Rückzahlung ausstehender Schulden zu haben.

---

23 Konkret gelten in der Studie Überbrückungskredite die beim nächsten Gehaltseingang getilgt werden, Versandhauskredite, Mietkaufverträge sowie weitere Kreditformen als teure Kredite.



Aus den Ergebnissen der Studien lässt sich folgern, dass nicht alle Verbraucher über hinreichende Kenntnisse verfügen, um für sie optimale Kreditformen zu wählen.

### 5.3 Internationale Evidenz zum Verbraucherverhalten in Bezug auf revolvingierende Kreditformen (Dispokredite und Kreditkartenkredite)

#### 5.3.1 Vorbemerkungen zur Übertragbarkeit

Die ökonomische Fachliteratur, die das Verbraucherverhalten in Bezug auf die Kreditaufnahme empirisch untersucht, bezieht sich häufig auf die Situation in den Vereinigten Staaten. Um diese richtig einzuordnen, sind einige Bemerkungen zu den institutionellen Details erforderlich: Eine Studie für die US-amerikanische Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC 2008) stellt Markttrends im Segment der Überziehungskredite in den USA dar. Dabei wird deutlich, dass Überziehungen von Girokonten in den USA sehr häufig mit **Gebühren** belegt sind, die pro Transaktion erhoben werden und im Median immerhin etwa 27 USD betragen;<sup>24</sup> bei längerer Dauer der Überziehung können noch weitere Gebühren hinzukommen. Bei der Entscheidung der **Zulässigkeit von Überziehungen** wird oftmals unterschieden, ob es sich um eine Abhebung am Geldautomaten, einen Scheck oder eine Überweisung handelt. Das amerikanische System unterscheidet sich insofern von den gängigen Dispo-/ Überziehungskrediten in Deutschland, welche in den meisten Fällen ein festes Kreditlimit zur freien Verfügbarkeit überlassen und den geschuldeten Betrag verzinsen.

Das Gebührensystem der Dispokredite in den USA führt laut Stango und Zinman (2009) dazu, dass Kontoüberziehungen für die meisten US-amerikanischen Konsumenten teurer ist als die Verschuldung über Kreditkarten, die alternativ möglich wäre.<sup>25</sup> Sowohl bei Dispokrediten als auch bei „echten“ Kreditkartenkrediten handelt es sich um revolvingierende Kredite an Privatpersonen, so dass die Erkenntnisse, die in Bezug auf beide Kreditformen gewonnen werden, theoretisch auch in Teilen für Dispokredite in Deutschland relevant sind. Der **durchschnittliche Kreditkartenzins** beträgt in den Vereinigten Staaten laut Laibson et al. (2003) etwa 14-16 Prozent p.a.<sup>26</sup> Dies ist eher am oberen Rand der in Deutschland üblichen Zinsen für Dispokredite; Kontoüberziehungen sind demnach in den

---

24 Dies trifft insbesondere auf die Automated Overdraft Programs zu, die in den Jahren vor Erscheinen von FDIC (2008) stark an Bedeutung gewannen. Es gibt daneben auch Girokonten mit Overdraft Credit Lines, die den deutschen Dispositionskrediten ähnlicher sind; hier beträgt der jährliche effektive Zins im Median 18 Prozent.

25 Stango und Zinman (2011) untersuchen, weswegen Verbraucher ihre Konten trotz dieser hohen Kosten überziehen, und diagnostizieren mangelnde Aufmerksamkeit der Konsumenten.

26 Laibson et al. (2003) stützen sich auf Informationen des Board-of-Governors-of-the-Federal-Reserve-System.

USA teurer als in Deutschland. In den Vereinigten Staaten werden **Kreditkarten** folglich deutlich stärker genutzt als in Deutschland (vgl. BIS 2011),<sup>27</sup> wobei dort ein hoher Anteil der Kartentransaktionen über eine „echte Kreditkarte“, die ein Kreditverhältnis mit dem Kartenanbieter begründet,<sup>28</sup> erfolgt.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass Kreditkartentransaktionen in den USA verbreiteter sind und dass in den USA nicht die Überziehungskredite, sondern die Kreditkartenkredite über eine ähnliche Ausgestaltung verfügen wie die Dispokredite in Deutschland. Diese Schnittmengen zwischen der Nutzung von Kreditkartenlimits in den USA und Dispokrediten in Deutschland legen nahe, dass die Erkenntnisse, die sich auf das Verbraucherverhalten in Bezug auf Kreditkartenkredite in den USA beziehen, teilweise auch im Kontext unserer Diskussion der Dispokredite in Deutschland relevant sind.

### 5.3.2 Optimalität von Konsumentenentscheidungen

Agarwal et al. (2007) nutzen die Daten von mehr als 100.000 Kreditkarteninhabern einer US-Bank von 1997 bis 1999, die ab Ende 1996 Neukunden die Wahl zwischen zwei verschiedenen Kreditangeboten offerierte. Es zeigt sich, dass sich die betrachteten Inhaber in ihrer Mehrheit für den jeweils individuell optimalen Kreditkartenvertrag entscheiden. Von den zunächst 40 Prozent der Verbraucher mit einem für sie suboptimalen Vertrag entscheiden sich vor allem diejenigen später zu einem Wechsel, für die ihre Fehlentscheidung besonders hohe Kosten nach sich zieht. Die übrigen verbleiben in ihrem suboptimalen Vertrag. Dieses Verhalten führt nach Darstellung der Autoren immerhin dazu, dass insgesamt die Kosten der Fehlentscheidung begrenzt werden.

### 5.3.3 Zinshöhe und Verschuldung

Der Zusammenhang zwischen der Zinshöhe und Verschuldung wird in einer Studie von Gros und Souleles (2002) empirisch untersucht. Sie werten amerikanische Kreditkartendaten dahingehend aus, ob eine **Veränderung der Zinsen das Verschuldungsverhalten** der Haushalte beeinflusst. Dabei berücksichtigen die Autoren die individuellen Zinsen für den jeweiligen Kreditkarteninhaber. Die Untersuchung zeigt, dass Verbraucher durchaus auf eine Erhöhung der Zinsen mit einer Reduzierung ihrer Kreditkartenschulden reagieren, und umgekehrt bei sinkenden Zinsen ihre Überziehungen tendenziell erhöhen. Allerdings be-

---

27 In den USA wurden im Jahr 2009 4,8 Prozent des gesamten Volumens der Zahlungen mit Karte bezahlt; in Deutschland liegt dieser Anteil lediglich bei 0,2 Prozent (Quelle: BIS 2011, S. 435).

28 Von dem Volumen der Kartenzahlungen im Jahr 2009 in den USA entfallen 58 Prozent auf „echte“ Kreditkarten (Quelle: BIS 2011, S. 434). Zur Abgrenzung der einzelnen Karten und der Verwendung in Deutschland siehe Kap. 4.3.

stehen hier Unterschiede in Bezug auf den **vorliegenden Ausnutzungsgrad** des Kreditlimits: Es zeigt sich, dass Verbraucher mit einer bereits hohen Ausnutzung ihres Limits vergleichsweise wenig sensibel auf Zinsveränderung reagieren. Während dies bei einer Senkung der Zinsen dadurch zu erklären ist, dass eine noch stärkere Ausweitung der Kreditkartenschulden aufgrund des Limits nicht möglich ist, lässt sich die nur geringe Rückführung von Kreditkartenschulden bei steigenden Zinsen auf die **angespannte Liquiditätssituation** der Haushalte zurückführen. Zusammenfassend lässt sich auf Grundlage dieser Studie feststellen, dass Zinselastizitäten von dem **bestehenden Ausnutzungsgrad** von Kreditlinien abzuhängen scheinen, so dass verschiedene Haushalte auf eine Anpassung der Zinsen sehr unterschiedlich stark reagieren.

Diese Heterogenität der Haushalte kann in der Konsequenz auch zu einer Negativauswahl (**adverse Selektion**) von Haushalten führen, die sich um Kreditmöglichkeiten bewerben. Dies wird in einer Studie von Agarwal et al. (2010) deutlich, die sich auf die Ergebnisse einer Marketingaktion eines großen amerikanischen Finanzinstituts stützt, das Kreditkarten ausgibt. Im Rahmen der Marketingaktion werden in drei verschiedenen Wellen insgesamt 2,3 Millionen potentiellen Kunden Kreditkartenverträge angeboten. Beim Rücklauf dieser Aktion zeigt sich, dass die risikoreicheren Kunden das Angebot eher annehmen als Kunden mit höherer Bonität. Dieses Verhältnis von risikoreicheren Kunden zu risikoärmeren Kunden ist noch ausgeprägter bei derjenigen der drei Angebotswellen, die verhältnismäßig unvorteilhafte Konditionen anbietet. Die Autoren interpretieren die Ergebnisse als Beleg dafür, dass die Haushalte mit schlechterer Bonität **weniger Alternativen** dazu sehen, Kreditkartenschulden aufzunehmen, und dementsprechend bereit sind, einen höheren Zinssatz zu zahlen. Die *adverse Selektion* ergibt sich nun daraus, dass für Kreditanbieter mit hohen Zinsen (auf Kreditkartenschulden oder Dispokredite) die Gefahr besteht, überproportional viele Kunden mit höheren Risiken anzuziehen, da die besseren Schuldner über Alternativen verfügen.

#### 5.3.4 Ausweitung des Kreditlimits und Anpassung der Verschuldung

Eine empirische Untersuchung von Gros und Souleles (2002) untersucht den Zusammenhang zwischen einer **Ausweitung des Kreditlimits** durch den Kreditkartenanbieter und dem Verschuldungsverhalten der Verbraucher. Die Autoren zeigen auf, dass einer Ausweitung des Kreditlimits typischerweise auch eine **Ausweitung der Verschuldung** folgt, wobei diese bei den Haushalten besonders ausgeprägt ist, deren Schuldenstand zuvor relativ

nahe am jeweiligen Kreditlimit war. Auch bei Haushalten mit einer geringen Ausnutzung des Kreditrahmens zeigt sich eine Erhöhung der absoluten Verschuldung als Reaktion auf eine Erhöhung des Limits; allerdings ist der Anstieg der Verschuldung deutlich unterproportional zur Ausweitung des Kreditlimits, so dass der Ausnutzungsgrad des Kreditlimits mit dessen Ausweitung zurückgeht. Dieser Zusammenhang zeigt den durchaus erheblichen Einfluss des eingeräumten Kreditrahmens auf das Ausgabenverhalten US-amerikanischer Haushalte auf. Er verdeutlicht zudem, dass Verbraucher mit unterschiedlichen Finanzsituationen heterogen auf die Ausweitung einer Kreditlinie reagieren.

### 5.3.5 Koexistenz von revolvingierenden Krediten und liquiden Guthaben

Weiterhin ist auf Grundlage amerikanischer Kreditkartendaten gut dokumentiert, dass US-Verbraucher nicht selten relativ teure Kreditkartenkredite in Anspruch nehmen, obwohl sie gleichzeitig über **niedrig verzinsten Guthaben verfügen** (z.B. auf Sparkonten, Girokonten etc.), die sie ebenfalls kurzfristig liquidieren könnten.<sup>29</sup> Diese Beobachtung steht der Hypothese entgegen, dass die Nutzung von kurzfristigen Krediten zwangsläufig einen „echten“ Liquiditätsbedarf darstellt. In Bezug auf Dispokredite ist vorstellbar, dass es ähnliche Zusammenhänge gibt. In der Literatur werden verschiedene Erklärungsansätze für dieses Phänomen aufgezeigt, von denen einige auf Kreditkarten, aber nicht auf Dispositionskredite zutreffen können: Kreditkartenspezifisch ist etwa die Erklärung von Zinman (2007) und Telyukova (2011), die auf bestimmte **Nachteile von Kreditkarten gegenüber Bankkonten** verweisen.<sup>30</sup> Diese Nachteile führen dazu, dass vorsorgliches Sparen auf Bankkonten und das gleichzeitige Aufnehmen von Kreditkartenverbindlichkeiten sinnvoll sein kann. Andere Erklärungen könnten hingegen auch in Bezug auf Dispokredite Bestand haben: Lehnert und Maki (2007) verweisen darauf, dass die **Privatinsolvenzordnungen** einiger Staaten das Aufnehmen von Schulden begünstigen, da Schulden im Insolvenzfall erlassen werden, während die Haushalte bestimmte Formen von Vermögenswerten (z.B. ein Haus) behalten dürfen. Dies kann erklären, weswegen sich Haushalte verschulden, um an anderer Stelle Guthaben zu akkumulieren, die sie vor dem Eintreten des Insolvenzfalles in derartige geschützte Vermögenswerte umwandeln können. Bertaut et al. (2009) sehen den Grund für eine unvollständige Rückzahlung von kurzfristigen Krediten trotz vorhandener Liquidi-

29 Laut Telyukova (2011) zeigen die Zahlen des amerikanischen Survey of Consumer Finances aus dem Jahr 2001, dass immerhin 27 Prozent der Haushalte Kreditkartenschulden und liquide Anlagen parallel haben.

30 So ist die Zahlung bestimmter laufender Kosten (z.B. Miete, Hypothekentilgung, Kinderbetreuungskosten) typischerweise nicht mit einer Kreditkarte möglich, so dass sich ein Kreditkartenlimit nicht gut als ein Risikopuffer gegen einen negativen Einkommenschock eignet.

tät vor allem in der **(selbst-) disziplinierenden Wirkung eines bereits teilweise in Anspruch genommenen Kreditlimits**. Die Autoren modellieren in diesem Zusammenhang den Fall eines Haushaltes, in dem ein Ehepartner eine stärkere Konsumneigung hat als der andere. Sie veranschaulichen, dass der Partner mit der stärkeren Konsumneigung der „Shopper“ ist, also regelmäßig einkaufen geht. Hingegen verwaltet der andere Partner als „Accountant“ die Finanzen und entscheidet sich in diesem Zusammenhang auch deswegen, den ausstehenden Kreditbetrag nicht vollständig zurückzuzahlen, um weitere Konsumausgaben des „Shoppers“ einzuschränken. Diese Modellierung lässt sich auch so interpretieren, dass ein einzelner Verbraucher dazu neigt, zwischen zwei Verhaltensmustern zu schwanken, und deshalb Kreditkartenlimits zur Selbstkontrolle verwendet.<sup>31</sup>

---

31 Thaler/Shefrin (1981) modellieren ein derartiges Entscheidungsverhalten als Selbstkontrolle eines zwischen zwei Präferenzordnungen (two selves) schwankenden Individuums.

## 6 Die Kreditpraxis der Banken bei Dispositionskrediten, Ratenkrediten und Abrufkrediten

### 6.1 Überblick

Das nachfolgende Kapitel soll die Kreditpraxis der Banken in Bezug auf Dispositionskredite, Ratenkredite und Abrufkredite darstellen. Dabei bildet eine Befragung unter Anbietern in Kapitel 6.4 das Kernstück dieses Kapitels. Einleitend dazu stellen wir sowohl theoretische Betrachtungen zum Bankenverhalten (Kapitel 6.2) sowie die Ergebnisse von Expertengesprächen mit Vertretern der Anbieterverbände (Kapitel 6.3) dar.

### 6.2 Grundzüge der Kreditpraxis der Banken – Theoretische Betrachtungen

#### 6.2.1 Die Höhe des Dispozinses

Die Höhe des Dispozinses setzt sich aus den Refinanzierungskosten der Bank, Eigenkapitalkosten, der Risikoprämie, den Kosten des operativen Geschäfts der Bank sowie einer Gewinnmarge der Bank zusammen (vgl. Gropp et al. 2007). Vor diesem Hintergrund greift es zu kurz, die Zinsdifferenz zwischen Geldmarktzinsen (oder dem Hauptrefinanzierungssatz der EZB) und dem Dispozinssatz als Gewinnmarge der Bank darzustellen, wie dies bisweilen in der öffentlichen Diskussion geschieht. Allerdings existieren über viele dieser Komponenten wenig belastbare Zahlen.

Aus theoretischer Perspektive ist eine originäre Gewinnmarge (über die genannten Kosten hinaus) nur dann vorhanden, wenn die Bank eine gewisse **Marktmacht** gegenüber dem Kunden geltend machen kann. Marktmacht wird generell durch Wettbewerber eingehegt, und auch in Bezug auf Dispokredite steht eine Vielzahl von Kreditinstituten im **Wettbewerb** um Konsumenten. Gleichwohl wird in banktheoretischen Modellen häufig unterstellt, dass Banken in einem **gewissen Maße** Marktmacht ausnutzen können (z.B. Klein 1971, Hannan und Berger 1991). Dies trifft besonders für solche Produkte zu, bei denen der Konsument wenig naheliegende Alternativen hat bzw. für die ein Wechsel des Anbieters höhere Kosten nach sich zieht. Klein (1971) argumentiert, dass der Wettbewerbsdruck in Bezug auf Spareinlagen höher ist als in Bezug auf Sichteinlagen, da letztere dem Zahlungsverkehr dienen und der Kunde für diese eine Infrastruktur in räumlicher Nähe benötigt, wodurch lokale Anbieter Marktmacht gewinnen. In Zeiten elektronischer Kontofüh-

rung dürfte die Sichtweise von Hannan und Berger (1991) aktueller sein, dass Banken eine gewisse Marktmacht in Bezug auf das Einlagengeschäft und das Kreditgeschäft (nicht aber auf die Wertpapiermärkte) haben, die durch Produktdifferenzierung und die Notwendigkeit einer Banklizenz zustanden kommt. Gropp und Corvoisier (2002) thematisieren die Rolle zunehmender Konzentration von Banken im europäischen Kontext in Bezug auf verringerten Wettbewerb. Hier ist allerdings zu bemerken, dass die Bankenlandschaft in Deutschland im internationalen Vergleich (auf Grundlage von Herfindahl-Indices oder dem Marktanteil der größten Banken, vgl. ECB 2010) als wenig konzentriert zu betrachten ist.

Vor diesem Hintergrund eröffnet somit weniger die Marktstruktur, als vielmehr die spezifische Ausgestaltung der Produktart Dispokredit den Anbietern die Möglichkeit zu Marktmacht. Wesentliches Merkmal dieser Ausgestaltung ist die Verknüpfung des Dispokredits mit einer Kontoverbindung, die vor allem zunächst dem Zahlungsverkehr dient. Durch die Bündelung von Kontoverbindung und Dispositionskredit lassen sich die Konditionen von Dispokrediten nicht isoliert betrachten. Der **Wechsel einer Kontoverbindung** von einem Anbieter zu einem anderen ist mit **Kosten** verbunden (s. auch Beggs und Klemperer 1999), die zumindest im dafür notwendigen Arbeitsaufwand (z.B. Benachrichtigen des Arbeitgebers, Änderung der Einzugsermächtigungen etc.) bestehen. Deswegen werden Bestandskunden nur dann zu Wettbewerbern wechseln, wenn dieser ihnen insgesamt Konditionen anbietet, die die Kosten des Wechsels kompensieren. Die Kosten für einen Wechsel der Kontoführung führen somit zu geringerer Konsumentenmobilität in Bezug auf das gesamte Bündel aus Kontoführung und Dispokrediten. (Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu einem Wechsel bei in Anspruch genommenem Dispokredit eingeschränkt.) Dies erhöht tendenziell die Marktmacht des Anbieters, selbst dann, wenn genügend Wettbewerber vergleichbare Produkte anbieten.<sup>32</sup> Die Anbieter können ihre Marktmacht dazu verwenden, über die **Wahl des Preises die Höhe der Nachfrage nach ihren Produkten zu steuern**. Dabei müssen sie abwägen, dass hohe Gebühren für die Kontoführung und ein hoher Zins für Dispositionskredite einerseits die Margen für die verbleibenden Kundenbeziehungen erhöhen, andererseits aber Neukunden abschrecken und ggf. einige Bestandskunden abwandern lassen. Theoretisch hängt dies davon ab, wie stark Kunden auf Preisänderungen reagieren (wie elastisch die Nachfrage auf Zinsänderungen reagiert).

---

32 Die Marktmacht, auf Grund derer die Anbieter Erlöse erzielen, die über ihre Kosten hinausgehen, ist nicht durch Wettbewerbsversagen begründet: Beggs und Klemperer (1992) weisen im Gegenteil darauf hin, dass die Existenz von Wechselkosten den Markteintritt zusätzlicher Wettbewerber eher begünstigt als erschwert.

Es ist anzunehmen, dass Bankkunden in **Bezug auf die Höhe des Dispositionskredits wenig elastisch reagieren**: Vor Beginn einer Kundenbeziehung besteht die Möglichkeit, dass Wishful Thinking (vgl. Ausubel 1991, s.o.) dazu führt, dass Konsumenten ihre Nachfrage nach Dispokrediten ex ante unterschätzen und dementsprechend die Zinsen nicht genügend berücksichtigen. Danach dürften Kunden, die ihre Konten rein auf Guthabenbasis führen, der Dispositionskreditzins kaum interessieren; hingegen wurde für Haushalte mit Liquiditätsengpässen festgestellt (Gros und Souleles 2002, s.o.), dass sie mit ihrer Kreditnachfrage nur schwach auf Zinsveränderungen reagieren.

Der Markt für die Kontoführung als solche scheint hingegen stärkerem Wettbewerbsdruck ausgesetzt zu sein; es ist feststellbar, dass viele Banken **kostenlose Kontoverbindungen** anbieten und mit speziellen Aktionen Marktanteile gewinnen wollen. Um in diesem Wettbewerb zu bestehen, ist es vorstellbar, dass Banken Teile ihrer Margen aus dem Dispo-geschäft dazu einsetzen, die Kosten der Kontoführung zu subventionieren. Davon dürften tendenziell jene Kunden profitieren, die ihr Konto auf Guthabenbasis führen bzw. die ihren Dispokredit nicht in Anspruch nehmen.

### 6.2.2 Die Veränderung des Dispozinses über die Zeit

Aus einer empirischen Perspektive werden **asymmetrische Preisanpassungen** häufig als ein Indiz für Marktmacht verwendet. Neumark und Sharpe (1992) sowie Hannan und Berger (1991) demonstrieren für den US-amerikanischen Bankenmarkt, dass asymmetrische Zinsanpassungen von Einlagenzinsen eine Folge von Marktkonzentration sind (Banken erhöhen den Guthabenzins langsamer bei steigendem Zinsniveau als sie diesen bei fallendem Zinsniveau senken).

Neben der Untersuchung von Asymmetrien wird auch **fehlende Reagibilität** von Zinsen in Bezug auf einen bestimmten Referenzzins häufig als ein Indikator für Marktmacht der Banken gesehen. Hannan und Berger (1991) zeigen für US-amerikanische Banken, dass Einlagenzinsen dort besonders wenig auf Marktzinsen reagieren, wo die regionale Marktkonzentration hoch ist.

In analoger Argumentation wird im Zusammenhang mit der Höhe von Dispozinsen häufig (v.a. mit Blick auf die deutliche Senkung der Hauptrefinanzierungssätze durch die Europäische Zentralbank in den Jahren 2008 und 2009) kritisiert, dass die Banken eine Senkung der Geldmarktzinsen nicht oder nur stark verzögert in ihren Kreditzinsen an die Konsumenten weitergegeben haben. Im Kontext von Dispositionskrediten wird häufig der 3-



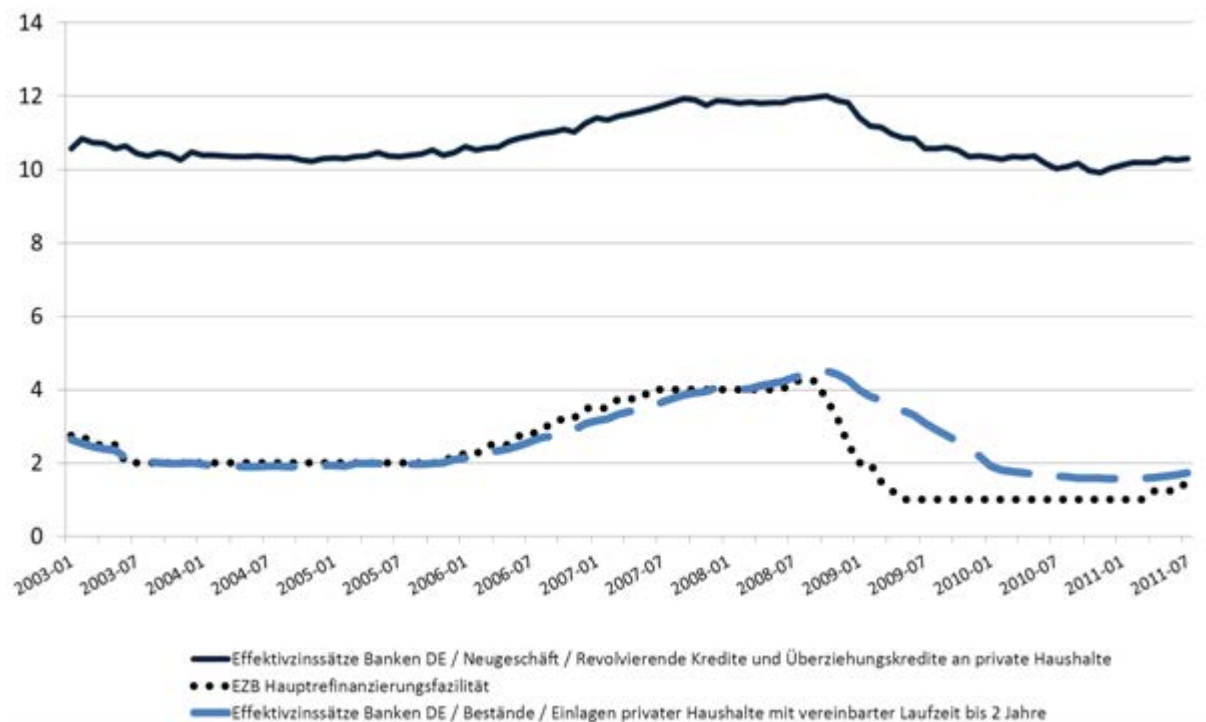
Monats-EURIBOR oder ein vergleichbarer Geldmarktzins als ein plausibler Referenzzins für Dispokredite gesehen und teilweise auch von den Banken kommuniziert.

Allerdings wird eine Bank – falls es diesbezüglich keine Vorschriften gibt – ihren Kreditzins nur insoweit an den Geldmarktzins koppeln, wie dieser tatsächlich für ihre Refinanzierungskosten eine Rolle spielt. Tatsächlich nutzen Banken neben dem Geldmarkt klassischerweise auch ihr Einlagengeschäft als Refinanzierungsquelle. Als Grund dafür nennen Huang und Ratnovski (2011), dass die **Refinanzierung über den Geldmarkt kurzfristiger** und risikosensibler ist als über das Einlagengeschäft: So kann den Banken die Refinanzierung bei steigendem Risiko plötzlich entzogen werden. Die Autoren bezeichnen diesen Zusammenhang als eine „dunkle Seite“ der Geldmarktfinanzierung. Sie zeigen, dass die Anreize der Akteure auf dem Geldmarkt, das Risiko von Projekten selbst zu bewerten, zu niedrig sind, wenn sie sich auf frei zugängliche, aber ungenaue Signale verlassen können. Dies kann zur Folge haben, dass Banken das Kapital selbst auf Grundlage sehr ungenauer Informationen unnötig schnell entzogen wird. Berlin und Mester (1999) argumentieren, dass es Teil der Bankgeschäfts sei, auf Grundlage von relativ konstant verzinslichen Einlagen (core deposits) **Schwankungen der Kreditzinsen abzufedern**. Dies gelinge Banken insbesondere dann gut, wenn sie über einen hohen Anteil dieser Art des Einlagengeschäfts verfügen und sich nur zu geringerem Maße am Geldmarkt refinanzieren müssen. Die Autoren zeigen anhand empirischer Daten, dass im Querschnittsvergleich jene Banken ihre Kreditzinsen stärker glätten und somit weniger stark an Geldmarktzinsen orientieren, die stärker über relativ konstant verzinsliche Einlagen verfügen. Weitere Evidenz für diesen Zusammenhang liefert Gambacorta (2008), der untersucht, wie sich italienische Banken in Bezug auf ihr Zinssetzungsverhalten voneinander unterscheiden und in welchem Zusammenhang diese Unterschiede zu ihren **bankspezifischen Charakteristika** stehen. Hier zeigt sich im Vergleich der Banken untereinander, dass der Zinssatz für kurzfristige Ausleihungen dann weniger stark auf Änderungen der Leitzinsen reagiert, wenn die Banken über ein **hohes Maß an Liquidität und Kapitalisierung** verfügen. Dieser Befund legt nahe, dass das Glätten von extern gegebenen Zinsschwankungen als **Teil des Bankgeschäfts** zu sehen ist. Für den belgischen Bankenmarkt bestätigen De Graeve et al. (2007) den Zusammenhang, demzufolge die Zinsen gut kapitalisierter und liquider Institute weniger stark auf Marktzinsen reagieren.

Dass die **Wahl des Referenzzinssatzes** auch in der Realität bedeutsam ist, um den Verlauf der Zinsen für Dispokredite auf Asymmetrien und Reagibilität zu untersuchen, illustriert Abbildung 4. Hier wird deutlich, dass sich die Dispozinsen im Zuge der EZB- Leitzinssen-

kungen im Jahr 2008/2009 in der Tat sehr langsam nach unten bewegt haben. Diese eher langsame Senkung trifft aber auch zum Beispiel auf den durchschnittlichen Effektivzins zu, den Banken für ihren Bestand an Einlagen von privaten Haushalten von bis zu zwei Jahren Laufzeit zahlen; auch diese Größe kann für die Refinanzierungskosten der Banken von Bedeutung sein.

Abbildung 4: Überziehungszinsen, EZB-Leitzinsen und Bestands-Einlagezinsen im Vergleich.



### 6.3 Grundzüge der Kreditpraxis der Banken – Expertenbefragungen Anbieterverbände

Ziel der Experteninterviews war es, einen möglichst guten Überblick über die gängige Praxis in Bezug auf Dispositionskredite zu erhalten. Das ZEW hat deswegen vier bundesweite Anbieterverbände (den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), den Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR), den Bundesverband Deutscher Banken (BdB) sowie den Bankenfachverband) um ein Gespräch auf der Grundlage eines einheitlichen Gesprächsleitfadens gebeten. Dieser Gesprächsleitfaden zielt auf die Bedeutung des Dispokredits für Anbieter, die Vergabe- und Preispolitik sowie mögliche Alternativen zu

Dispositionskrediten.<sup>33</sup> Während einzelne von den Verbänden dargelegte Auskünfte als Hintergrundinformationen in die Erstellung der Studie einfließen, gibt es zentrale Aspekte, die hier kurz zusammengefasst dargestellt werden sollen:

- 1) Dispokredite werden typischerweise für Bankkunden im **unmittelbaren Zusammenhang mit Girokonten** eingeräumt, wobei nicht alle Girokonten auch über einen Dispokredit verfügen. Unabhängig von Girokonten werden Rahmenkredite bzw. Abrufkredite vergeben, wobei diese Produkte deutlich seltener angeboten werden als Dispokredite i.S. dieser Studie.
- 2) Anders als in einigen anderen Ländern spielen Dispositionskredite eine wesentlich größere Rolle als „echte“ **Kreditkarten**. Letztere werden derzeit von Kunden weniger als Alternative, als vielmehr als Ergänzung von Dispositionskrediten genutzt. Bei der Kreditentscheidung wird allerdings der Gesamtrahmen aus Dispokredit- und Kreditkartenkreditzusagen berücksichtigt.
- 3) Vor und während der Einrichtung eines Dispokredits muss die Bank den Kunden entsprechend gesetzlicher Vorschriften **informieren**. Die Anbieterverbände verweisen in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Bestimmungen nach §§491, 504 sowie 505 BGB. Die Umsetzung dieser Vorschriften kann institutsspezifisch unterschiedlich gehandhabt werden.
- 4) Die **Unterbreitung eines Angebots** zur Einrichtung eines Dispokredits kann entweder durch das Kreditinstitut oder den Kunden initiiert werden. Für die Annahme des Dispokredits ist keine Schriftform erforderlich, sondern sie kann mündlich (oder auch am Telefon) erfolgen oder erfolgt konkludent durch die Inanspruchnahme. Gleiches gilt auch für eine **Erhöhung des Kreditrahmens**, die durch Initiative der Bank zustande kommt. Eine **Reduzierung des Dispositionsrahmens** ist eine Kündigung, die von der Bank einseitig erklärt wird und nicht der Zustimmung des Kunden bedarf.
- 5) Die **Kreditentscheidung** über die Einrichtung eines Dispositionsrahmens obliegt dem einzelnen Kreditinstitut und wird je nach Geschäftspolitik unterschiedlich gehandhabt. Generell dürfte dabei das regelmäßige Einkommen, das Arbeitsverhältnis sowie Negativmerkmale bei Kreditauskunfteien (z.B. Schufa) eine Rolle spielen. Häufig wenden die Kreditinstitute in diesem Zusammenhang auch systemunterstüt-

---

<sup>33</sup> Die Beantwortung der im Gesprächsleitfaden aufgeworfenen Fragen erfolgte teilweise in telefonisch durchgeführten Gesprächen, teilweise auch –auf Wunsch des Befragten- in schriftlicher Form.

zende Kreditentscheidungsprozesse an, wobei diese Verfahren meist nicht alleine maßgeblich sind. Oft unterbreitet die Bank erst einige Monate nach Eröffnung der Kontoverbindung ein Angebot zur Nutzung eines Dispositions kreditlimits, um zunächst Erfahrungen über die Kontoverbindung des Kreditnehmers zu sammeln. Ein einheitliches Verhältnis der Höhe des Dispokredits zum Einkommen gibt es über die einzelnen Kreditinstitute hinweg nicht. Von einem Verband wird hier etwa das Dreifache des Nettoeinkommens als ein übliches Verhältnis genannt, wobei auch hier darauf verwiesen wird, dass die Obergrenze je nach Geschäftspolitik hiervon abweichen kann.

- 6) Die **Preisgestaltung** ist institutsspezifisch und variiert je nach der jeweiligen Geschäftspolitik. Dabei wird die Höhe des Dispozinses von einigen Anbietern – im Zusammenspiel mit den weiteren Kontokonditionen - als Marketingargument eingesetzt, wobei den Kunden ein Produktbündel angeboten wird. Dies kann zu einer Quersubventionierung der Kontoführung durch Einnahmen aus dem Dispokredit führen. Als Preisbestandteile werden Refinanzierungskosten, Risikokosten, Eigenkapitalkosten, Optionskosten für Flexibilität, Bearbeitungskosten (Stückkosten) sowie die bankindividuelle Marge genannt. Eigenkapitalkosten unterscheiden sich je nach gewähltem Verfahren zur Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften gemäß Basel II. In der Regel gibt es einen einheitlichen Zins für Dispokredite für alle Kunden, d.h. dem Risiko des Kunden wird durch die Vergabepaxis (also den Umfang der gewährten Kreditlinie), aber nicht durch den Preis des Dispokredits Rechnung getragen. Die Risikokosten werden somit nicht auf Grundlage des einzelnen Schuldners, sondern des Gesamtportfolios kalkuliert.
- 7) Häufig verwendete **Referenzzinssätze** für den Dispokreditzins ist der EURIBOR, der EONIA oder der EZB-Hauptrefinanzierungssatz. Neben den Refinanzierungskosten sind auch Risikokosten, Eigenkapitalkosten, operative Kosten der Bank, und eine bankspezifische Marge Komponenten des Dispozinses.
- 8) Eine dauerhafte **Überziehung des Verfügungsrahmens** (Kontoguthaben plus eingeräumter Dispokredit) ziehen gem. § 505 BGB eine schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung nach sich. Inwieweit derartige „geduldete Überziehungen“ zugelassen werden, ist eine Einzelfallentscheidung des Disponenten und kann auch je nach Zahlungszweck unterschiedlich gehandhabt werden.

Die Expertengespräche haben aufgezeigt, dass eine Reihe der im Gesprächsleitfaden aufgeworfenen Fragen von den Gesprächspartnern nicht umfassend beantwortet werden konnten. Gründe dafür sind erstens, dass systematische Daten zu den einzelnen Fragen nicht institutsübergreifend erhoben werden, und zweitens, dass die Geschäftspraktiken einzelner Institute sehr unterschiedlich sein können und unsere Gesprächspartner deswegen keine einheitliche Auskunft geben konnten. Hierzu kann das Kapitel 6.4. weitere Einsichten geben.

## **6.4 Detaillierte Untersuchung der Kreditpraxis der Banken**

Inhalt dieses Kapitels ist die Kreditpraxis der Anbieter bei Dispositions-, Raten-, und Abaufkrediten. Hierzu wurden im Februar und März 2012 insgesamt 36 Institute detailliert mit Hilfe von jeweils drei elektronischen Fragebögen, und zwar gesondert zu den oben genannten Produkten, befragt. Der Befragung folgend, untergliedert sich das Kapitel nach einer kurzen Darstellung der teilnehmenden Institute in die unterschiedlichen Kreditprodukte, wobei der Schwerpunkt auf die Praxis bei Dispositionskrediten gelegt wird. Es schließt mit einer vergleichenden Darstellung anhand von Fallbeispielen ab.

### **6.4.1 Teilnehmende Institute und Produktangebot**

Hinsichtlich der Institutsgruppen, der Vertriebswege, der Institutsgröße, der Geschäftsregion und beim Angebot an Girokonten zeichnet die Befragung die heterogene Bankenlandschaft in Deutschland nach:

An der Befragung *nahmen 34 Institute teil*. Zusätzlich wurde bei zwei Instituten jeweils noch eine reine Niederlassung befragt, die unter eigener Firma und nach eigenen Grundsätzen tätig ist, so dass insgesamt 36 Banken antworteten. Gut die Hälfte davon, nämlich genau 20, gehören dem Sparkassensektor an, wobei eine der Sparkassen gleichzeitig auch als reine Direktbank zu qualifizieren ist. Von den befragten Genossenschaftsbanken antworteten insgesamt neun, wobei diese sämtlich Volks- und Raiffeisenbanken sind und keines der PSD-Gruppe angehört. Die restlichen sieben Institute sind den Privatbanken<sup>34</sup> zuzuordnen. Zwei aus dieser Gruppe sind wiederum reine Direktbanken, so dass zusammen mit der Direktbank der Sparkassengruppe insgesamt *drei reine Direktbanken und 33 Filialbanken* an der Befragung teilnahmen.

Die *Größe der Institute*, abzulesen an der Bilanzsumme, differiert stark je nach Gruppenzugehörigkeit. Die Bilanzsumme reicht von 50 Millionen Euro beim kleinsten Institut der

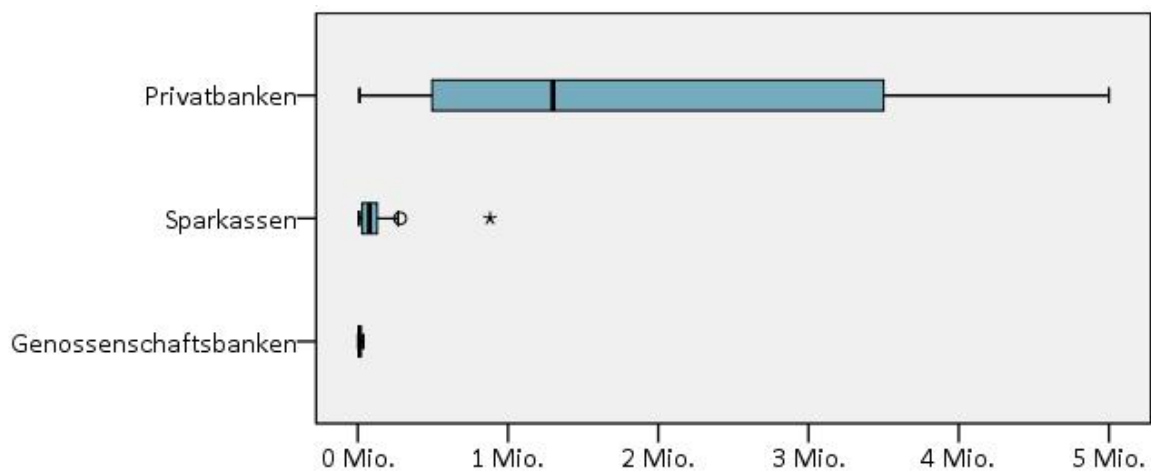
---

34 Unter den Begriff „Privatbanken“ fallen ebenfalls die Universal- und Direktbanken.

Stichprobe (einer Genossenschaftsbank) bis zu etwa 2 Billionen Euro bei der größten Privatbank, das arithmetische Mittel beträgt etwa 107 Milliarden Euro, der Median liegt weit darunter bei knapp 1,7 Mrd. Euro. Die Rechtsverschiebung des Mittelwerts der Bilanzsumme im Verhältnis zum Median ist hauptsächlich durch die Privatbanken bedingt (Mittelwert der Bilanzsumme 592 Milliarden Euro), während die Sparkassen deutlich kleiner (Mittelwert 5,16 Milliarden Euro) und die Genossenschaftsbanken durchschnittlich am kleinsten sind (Mittelwert 367 Millionen Euro). Bei insgesamt 1.136 Genossenschaftsbanken in Deutschland (Quelle: BVR, Alle Kreditgenossenschaften per Ende 2010) mit einem bilanziellen Mittelwert von knapp 614 Millionen Euro (2010) liegen die antwortenden Institute betragsmäßig darunter. Der Mittelwert aller 429 Sparkassen in Deutschland (Quelle: DSGV, Sparkassenrangliste 2010) weist eine Bilanzsumme von 2,53 Milliarden Euro auf und ist somit geringer als die der befragten Sparkassen. Von 94,2 Millionen Girokonten (Quelle: Bundesbank) im Jahr 2010 in Deutschland entfallen auf die Sparkassen und Landesbanken 41,4 Millionen, auf die Genossenschaftsbanken 26 Millionen und auf die Kreditbanken 26,8 Millionen, wobei in dieser Summe sowohl Privat- wie auch Geschäftskonten enthalten sind.

Die befragten Institute sind in allen *Geschäftsregionen* tätig, wobei alle sechs antwortenden Privatbanken angaben, bundesweit zu agieren. Demgegenüber liegt die Geschäftstätigkeit der antwortenden Genossenschaftsbanken ganz überwiegend im ländlichen und kleinstädtischen Bereich; bei den Sparkassen gibt es eine größere Streuung von bundesweit (eine Sparkassen-Direktbank) über großstädtisch (drei) bis hin zu im ländlichen oder gemischten Bereich tätigen (16) Sparkassen. Gleich zwei Anbieter aus der Gruppe der Privatbanken gaben an, *Marktführer* unter den bundesweit tätigen Anbietern im Retailgeschäft zu sein, drei weitere ordneten sich auf Rang 3 oder schlechter ein. Bei den Sparkassen meinten alle elf antwortenden Institute, in ihrer Region die Marktführerschaft innezuhaben. Demgegenüber ordneten sich vier Genossenschaftsbanken auf Rang 2 und eine weitere auf Rang 3 ein. Die übrigen Institute antworteten nicht auf diese Frage.

Abbildung 5: Anzahl der Privatgirokonten in der Stichprobe, Verteilung nach Bankgruppen



Bei den teilnehmenden Anbietern wurden zum Zeitpunkt der Befragung insgesamt 17,01 Mio. *Girokonten* geführt, im Mittel also gut 472 Tsd. Konten je Institut, wobei die großen Institute den Mittelwert deutlich nach oben verschieben, betrachtet man als typischen Wert den Median, der bei nur etwa 47 Tsd. Konten liegt. Wie bei der Institutsgröße beruht die Verschiebung vor allem darauf, dass die antwortenden privaten Banken (Mittelwert der Privatgirokonten 2,04 Millionen) durchschnittlich weit mehr Konten im Portfolio führten, als die Institute der anderen Gruppen (Mittelwert Sparkassen: unter 129 Tsd.; Mittelwert Genossenschaftsbanken: unter 15 Tsd. Konten).

Tabelle 17: Teilnehmende Banken und angebotene Privatgirokonten nach Bankengruppe

	Bankengruppe			
	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
Anzahl Anbieter	9	7	20	36
Anzahl Privatgirokonten	132.047	14.300.568	2.578.015	17.010.630

Zur Frage der genutzten Risikomessmethode äußerten sich 34 Anbieter. Sechs von ihnen gaben an, den *Internen Ratings Basierten Ansatz* (IRBA) zu nutzen, die übrigen 28 nutzen den *Kreditrisiko Standardansatz* (KSA). Bei den erstgenannten sechs Anbietern handelt es sich – mit Ausnahme einer Raiffeisenbank und einer Sparkasse – sämtlich um bundesweit agierende Institute aus der Gruppe der Privatbanken. Demgegenüber verwenden die Anbieter, die im ländlichen, kleinstädtischen oder im ländlich/städtisch-gemischtem Raum tätig sind, ausnahmslos den KSA. Die Anwendung der beiden unterschiedlichen Risikobemes-

sungsverfahren führt zu wesentlichen Unterschieden in Bezug auf die Kapitalunterlegung von Dispositionskrediten. Grundsätzlich ist das Vorgehen nach den beiden Ansätzen ähnlich in der Hinsicht, dass der Wert der risikogewichteten Aktiva mit acht Prozent Eigenkapital unterlegt werden muss. Jedoch differieren die Ansätze hinsichtlich der sich ergebenden Höhe dieser Risikoaktiva. Nach dem *KSA* ist zwar die volle eingeräumte Dispositionslinie (unabhängig von der Ausnutzung) zu berücksichtigen, jedoch wird diese im Prozess der Risikobemessung mit einem Konversionsfaktor von null multipliziert (solange die Kreditlinie jederzeit kündbar ist), so dass letztlich kein Eigenkapital unterlegt werden muss. Im *IRBA* werden der genutzte und ungenutzte Teil der Kreditlinie unterschieden. Für den ungenutzten Teil des Dispositionskredits ist der Konversionsfaktor von den Banken selbst zu schätzen. Der genutzte Teil ist mit 100 % anzusetzen. Somit ergibt sich nach *IRBA* die Eigenkapitalunterlegung zu einem Betrag größer null.

#### **6.4.2 Die Praxis bei Dispositionskrediten**

Die Praxis ist geprägt von den Anforderungen des Massengeschäfts und der Tatsache, dass es sich bei den Dispositionskrediten um das am weitesten verbreitete Kreditprodukt für Verbraucher handelt. Trotz dieser Determinante gibt es noch viele Unterschiede, und zwar weniger zwischen den einzelnen Institutsgruppen, als vielmehr zwischen den einzelnen Instituten, gehören sie nun einer Gruppe an oder nicht.<sup>35</sup>

##### **6.4.2.1 Kreditverfügbarkeit und Nutzung**

Insgesamt 23 der Institute machten Angaben zum *Ausmaß der Krediteinräumung*. Das nach der Anzahl der Girokonten innerhalb der Stichprobe gewichtete arithmetische Mittel der Konten mit eingeräumten Rahmen beträgt 58,1 Prozent.<sup>36</sup> Bei diesem Wert ist zu bedenken, dass er sich auf alle Konten, also auch auf die Jugendgirokonten bezieht, auf denen wegen der anzuwendenden Jugendschutzbestimmungen des BGB keine Kredite eingeräumt werden dürfen. Die Anteile der Konten mit eingeräumter Dispolinie schwanken relativ stark. So reichten die Werte von 18,8 Prozent bei einer Direktbank mit Schwerpunkt auf Geldanlage bis zu 85,7 Prozent der Girokonten bei einer Genossenschaftsbank. Innerhalb der gewichteten Stichprobe weisen 60,6 Prozent der Konten bei Genossenschaftsbanken Dispositionskreditrahmen auf, bei den Privatbanken sind es 58,3 Prozent und bei den Sparkassen 55,4 Prozent. Die Streuweite innerhalb der Gruppen ist relativ breit; sie reicht von

---

35 Hinweis zur Beteiligung: Alle 36 antwortenden Banken bieten Dispositionskredite an. Jedoch machten nicht alle Institute gleichermaßen Angaben zu ihrer Praxis der Kreditvergabe. Daher differiert in nachfolgenden Auswertungen die Anzahl der gültigen N.

36 Die nachfolgenden Auswertungen sind, wo dies sinnvoll ist, gewichtet nach der Anzahl der Girokonten der antwortenden Anbieter (vergleiche hierzu Tabelle 17). Falls gewichtet wird, haben wir dies im Text und bei der Beschriftung vermerkt.



34,6 Prozent bis 85,7 Prozent bei den Genossenschaftsbanken, von 18,8 Prozent bis 60,0 Prozent bei den Privatbanken und von 42,8 Prozent bis zu 82,1 Prozent bei den Sparkassen. Die größten Anteile finden sich innerhalb der Stichprobe also bei den Sparkassen und bei den Genossenschaftsbanken.

Tabelle 18: Privatkonten mit Dispositionskreditrahmen, Anteil an allen Privatkonten nach Bankengruppe (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten)

	Mittelwert	Maximum	Median	Minimum
<b>Genossenschaftsbank</b>	60,6 %	85,7 %	47,8 %	34,6 %
<b>Privatbank</b>	58,3 %	60,0 %	57,4 %	18,8 %
<b>Sparkasse</b>	55,4 %	82,1 %	52,4 %	42,8 %
<b>Gesamt</b>	58,1 %	85,7 %	57,4 %	18,8 %

Im Hinblick auf die *tatsächliche Inanspruchnahme der Dispositionskreditlinie bezogen auf alle Girokonten* antworteten 22 Institute, 14 machten keine Angaben. Je nach Bank reichte die aktive Inanspruchnahme der Dispositionskredite im Befragungszeitpunkt von lediglich 1,9 Prozent der Kunden mit Girokonto bei einer Sparkasse bis zu 20,8 Prozent der Kunden bei einer Genossenschaftsbank. Der Anteil der Kunden, die im Minus sind, ist in der Stichprobe im gewichteten Durchschnitt bei den Sparkassen mit gut 12 Prozent etwas niedriger als bei den übrigen Bankengruppen, wo sie bei knapp 17 Prozent (Privatbanken) bzw. gut 13 Prozent (Genossenschaftsbanken) liegt. Im gewichteten Mittel über alle Institute beträgt der Wert 16,5 Prozent. Da die Privatbanken im Hinblick auf die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken, was die Anzahl der Girokonten betrifft, überrepräsentiert sind, wäre der Wert gegebenenfalls nach unten zu korrigieren. Zu beachten ist zudem, dass die Angaben der Banken zu unterschiedlichen Stichtagen erfolgten.

Tabelle 19: Aktive Nutzung von Dispositionskrediten, Anteil an allen Privatkonten nach Bankengruppe (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten)

	Mittelwert	Maximum	Median	Minimum
<b>Genossenschaftsbank</b>	13,4 %	20,8 %	14,3 %	9,9 %
<b>Privatbank</b>	16,9 %	19,1 %	19,1 %	6,4 %
<b>Sparkasse</b>	12,1 %	16,3 %	11,6 %	1,9 %
<b>Gesamt</b>	16,5 %	20,8 %	19,1 %	1,9 %

Betrachtet man die Nutzung als Anteile an ausschließlich denjenigen Konten, die über eine eingeräumte Dispositionskreditlinie verfügen, verschieben sich die Werte erwartungsgemäß nach oben. So war ein knappes Drittel (genau 28,7 Prozent) derjenigen Konten, auf denen ein Dispositionskredit eingeräumt war, nach Auskunft der Anbieter im Soll.

Tabelle 20: Aktive Nutzung von Dispositionskrediten, Anteil an allen Privatkonten mit eingeräumtem Dispositionsrahmen nach Bankengruppe (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten)

	Mittelwert	Maximum	Median	Minimum
Genossenschaftsbank	23,9 %	43,5 %	23,7 %	16,7 %
Privatbank	29,2 %	34,3 %	33,3 %	22,2 %
Sparkasse	23,5 %	27,4 %	25,0 %	3,9 %
Gesamt	28,7 %	43,5 %	33,3 %	3,9 %

Die Spannweite reichte von 3,9 Prozent bei einer Sparkasse bis zu 43,5 Prozent bei einer Genossenschaftsbank. Bei den nach der Anzahl der Konten gewichteten Mittelwerten reicht die Spanne von gut 23 Prozent bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken bis zu über 29 Prozent bei den Privatbanken.

Tabelle 21: Durchschnittlicher Dispositionskreditrahmen (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten)

	in Euro			
	Mittelwert	Maximum	Median	Minimum
Genossenschaftsbank	2943	3936	2899	2267
Privatbank	4533	4784	4418	4418
Sparkasse	2515	3000	2830	1135
Gesamt	4338	4784	4418	1135

Der *durchschnittliche Dispositionskreditrahmen*, gewichtet nach der Anzahl der Fälle, liegt in der Stichprobe bei 4.383 Euro. Er ist bei den teilnehmenden Privatbanken mit 4.533 Euro am höchsten und bei den Sparkassen mit 2.515 Euro am geringsten. Die Genossenschaftsbanken liegen mit durchschnittlich 2.934 Euro dazwischen. Den höchsten Durchschnitt hat eine Privatbank mit knapp 4.800 Euro, den geringsten eine Sparkasse mit 1.135 Euro.

Vom insgesamt eingeräumten Rahmen werden durchschnittlich etwa *12 Prozent des Volumens* in Anspruch genommen, mit einer Spanne zwischen 5 Prozent bei einer Sparkasse bis zu 22 Prozent bei einer Genossenschaftsbank.

Tabelle 22: Aktive Nutzung von Dispositionskrediten, Anteil am Volumen aller Privatkonten mit eingeräumtem Dispositionsrahmen nach Bankengruppe (Gewichtung mit Anzahl der Girokonten)

	Mittelwert	Maximum	Median	Minimum
Genossenschaftsbank	14,1 %	22,0 %	13,0 %	10,0 %
Privatbank	11,8 %	21,0 %	11,0 %	10,0 %
Sparkasse	14,0 %	20,0 %	14,0 %	5,0 %
Gesamt	12,0 %	22,0 %	11,0 %	5,0 %

Vergleicht man die Werte mit dem Ausmaß der Inanspruchnahme als Anteil an allen Konten mit Dispositionsrahmen (oben Tabelle 20) dann ergibt sich näherungsweise, dass die

Konten, die sich im Soll befinden, durchschnittlich etwa 40 Prozent des Rahmens im Minus sind. Bei den Sparkassen bzw. bei den Genossenschaftsbanken innerhalb der Stichprobe liegt die durchschnittliche Ausnutzung des Kreditrahmens deutlich höher. Wenn die Kunden dort im Minus sind, dann nutzen sie durchschnittlich etwa 59 Prozent (Genossenschaftsbanken) bzw. 60 Prozent (Sparkassen) des ihnen eingeräumten Dispositionsrahmens aus.

#### 6.4.2.2 Einräumungsverfahren

Die Anbieter bedienen sich bei der Krediteinräumung unterschiedlicher *Verfahren*, von der reinen Beraterentscheidung bis zur – zumindest nach Antwort eines Anbieters – rein automatisierten Entscheidung. *Die Verfahren sind dabei abhängig von der Anzahl der angebotenen Girokonten.* So legen elf Anbieter allein eine subjektive Beraterentscheidung zu Grunde. Im Schnitt bieten diese Anbieter knapp 48 Tsd. Girokonten an. Die meisten Banken aus der Stichprobe (14) benutzen eine Mischform mit Schwerpunkt auf die Beraterentscheidung. Dies trifft besonders auf die Genossenschaftsbanken zu (5 von 9). Die durchschnittliche Zahl an Privatgirokonten beträgt bei dieser Gruppe knapp 167 Tsd. Diejenigen Anbieter, die die Krediteinräumung überwiegend automatisiert vornehmen, haben durchschnittlich knapp 1,46 Mio. Konten im Portfolio. Der Stichprobe entsprechend handelt es sich dabei oft um Privatbanken.

Tabelle 23: Einräumungsverfahren beim Dispositionskredit nach Bankgruppe

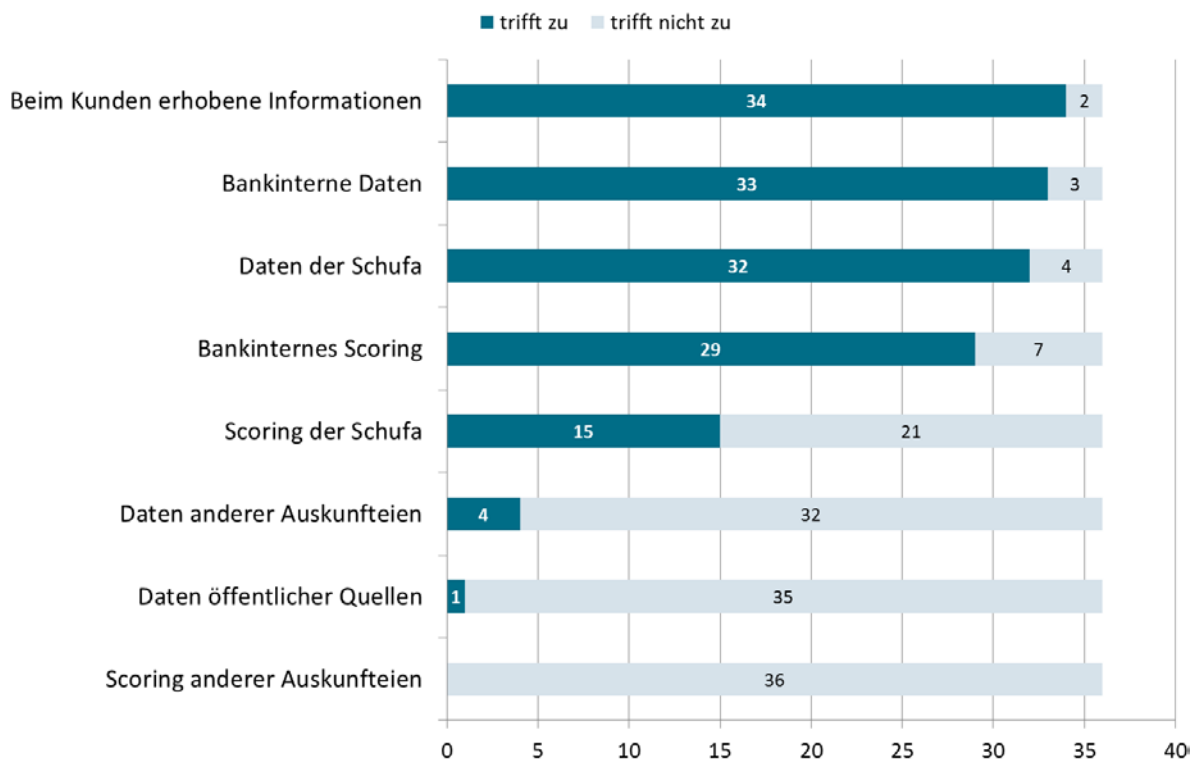
	automatisierte Entscheidung	Mischform, überwiegend automatisierte Entscheidung	Mischform, überwiegend Beraterentscheidung	subjektive Beraterentscheidung
Genossenschaftsbank	0	1	5	3
Privatbank	1	5	1	0
Sparkasse	0	3	8	8
Gesamt	1	9	14	11

Zudem gab wie oben bereits erwähnt ein Anbieter der Gruppe der Privatbanken an, eine rein automatisierte Entscheidung vorzunehmen. Eine rein automatisierte Entscheidung ist, zumindest in den Fällen von Ablehnungen oder Einschränkungen eines Kreditantrags, nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht zulässig.<sup>37</sup> Inwieweit die Antwort dahingehend zu in-

<sup>37</sup> Weichert, DuD 2005, S. 582 ff. führt dazu aus: „Bei dem Kredit-Scoring handelt es sich regelmäßig um eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient. Hierauf dürfen nach § 6a Abs. 1 BDSG Entscheidungen nicht ausschließlich gestützt werden, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen (Verbot der automatisierten Einzelentscheidung). Dabei ist es unerheblich, ob die Scoreberechnung durch das den Vertrag abschließende Unternehmen selbst oder durch ein anderes Unternehmen erfolgt. Die Annahme oder die Ablehnung eines Vertragsangebotes oder die Kündigung eines Vertrages ist eine rechtliche Folge im Sinne des §6 a BDSG. In der

interpretieren ist, eine rein automatisierte Entscheidung werde allein bei Bewilligung herangezogen werden, kann anhand der standardisierten Antworten nicht nachvollzogen werden. Im Hinblick auf die Informationen, die für eine Kreditwürdigkeitsprüfung herangezogen werden, nutzen die Banken vor allem die direkt selbst beim Kunden erhobenen Informationen.

Abbildung 6: Informationsquellen zur Nutzung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung



Die Ausnahme bilden zwei Anbieter, eine Sparkasse und eine private Direktbank mit Schwerpunkt auf Anlagegeschäfte. Hier ist nicht auszuschließen, dass die Frage nicht verstanden wurde oder es sich um ein Versehen handelte. Nahezu alle Anbieter verwenden bei ihrer Entscheidung bankinterne Daten und die Daten der Schufa. Lediglich vier Sparkassen gaben an, die Daten der Schufa *nicht* zu nutzen. Diese Anbieter nutzten zugleich auch das Scoring der Schufa bzw. Daten und Scoring anderer Auskunfteien *nicht*, wohl aber ein eigenes Scoringverfahren. Damit kann nach den Eigenangaben festgestellt werden, dass vier der 36 Institute auf Daten von Auskunfteien ganz verzichten. Ein bankinternes Scoringverfahren wird insgesamt von 29 Instituten praktiziert, wobei sich in der Stichprobe

Ablehnung eines Kreditvertrages, in schlechteren Konditionen oder einer Vertragskündigung liegt bei relevanten Summen zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung.“

keine Präferenz bezüglich der einzelnen Bankgruppen abzeichnet. In allen drei Gruppen gibt es eine Minderheit von Instituten, die es nicht anwenden. Das Bild hinsichtlich der Nutzung des von der Schufa angebotenen externen Scoringverfahrens ist uneinheitlich. 15 Anbieter nutzen es, 21 verzichten darauf.

Tabelle 24: Informationsquellen zur Nutzung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nach Bankengruppe

		Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Alle
<b>Bei Kunden erhobene Informationen</b>	trifft nicht zu	0	1	1	2
	<b>trifft zu</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>19</b>	<b>34</b>
<b>Bankinterne Daten</b>	trifft nicht zu	1	1	1	3
	<b>trifft zu</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>19</b>	<b>33</b>
<b>Daten der Schufa</b>	trifft nicht zu	0	0	4	4
	<b>trifft zu</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>32</b>
<b>Bankinternes Scoring</b>	trifft nicht zu	2	2	3	7
	<b>trifft zu</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>17</b>	<b>29</b>
<b>Scoring der Schufa</b>	trifft nicht zu	5	1	15	21
	<b>trifft zu</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>15</b>
<b>Daten anderer Auskunfteien</b>	trifft nicht zu	9	4	19	32
	<b>trifft zu</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
<b>Daten öffentlicher Quellen</b>	trifft nicht zu	9	7	19	35
	<b>trifft zu</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Scoring anderer Auskunfteien</b>	trifft nicht zu	9	7	20	36
	<b>trifft zu</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Daten anderer Auskunfteien außer der Schufa werden von vier Instituten aus der Stichprobe zur Kreditwürdigkeitsprüfung herangezogen. Dabei handelt es sich um große Privatbanken (zwei Filial- und eine Direktbank) und eine weitere große Bank des Sparkassensektors. Das Scoring anderer Auskunfteien spielt für die Banken aus der Stichprobe keine Rolle; Daten aus öffentlichen Quellen nahezu keine Rolle.

Auf die Frage nach dem *Verwendungszweck* des Dispositionskredits antworteten lediglich 17 Banken. Diejenigen, die antworteten, merkten teilweise ausdrücklich an, die Antworten nach der subjektiven Einschätzung zu geben bzw. *keine Informationen zum Verwendungszweck zu erheben und keine Statistik dazu vorzuhalten* (elf Anbieter).

Die Praxis der *Krediteinräumung direkt mit Kontoeröffnung* ist auch innerhalb der Institutsgruppen uneinheitlich. 24 Banken machten hierzu Angaben. Der Anteil der Konten, die sofort mit Eröffnung über einen Dispositionskreditrahmen verfügen, variiert zwischen 0 Prozent (2 Sparkassen) bis zur Hälfte aller Privatgirokonten (2 Privatbanken, je eine Sparkasse und Genossenschaftsbank). Dazwischen gibt es alle möglichen Abstufungen.

Tabelle 25: Einräumung eines Dispositionskreditrahmens direkt bei Kontoeröffnung (in Prozent aller Kontoeröffnungen), Anzahl nach Bankengruppen

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>0</b>	0	0	2	<b>2</b>
<b>unter 1</b>	0	0	1	<b>1</b>
<b>1</b>	0	0	1	<b>1</b>
<b>5</b>	3	0	3	<b>6</b>
<b>10</b>	1	0	1	<b>2</b>
<b>15</b>	1	0	1	<b>2</b>
<b>20</b>	0	0	1	<b>1</b>
<b>25</b>	0	0	2	<b>2</b>
<b>30</b>	0	0	2	<b>2</b>
<b>50</b>	1	2	1	<b>4</b>
<b>unbekannt</b>	1	0	0	<b>1</b>

Eine Genossenschaftsbank gab zudem an, keine Statistik hierzu vorzuhalten.

### 6.4.2.3 Einräumungs- und Ausschlusskriterien

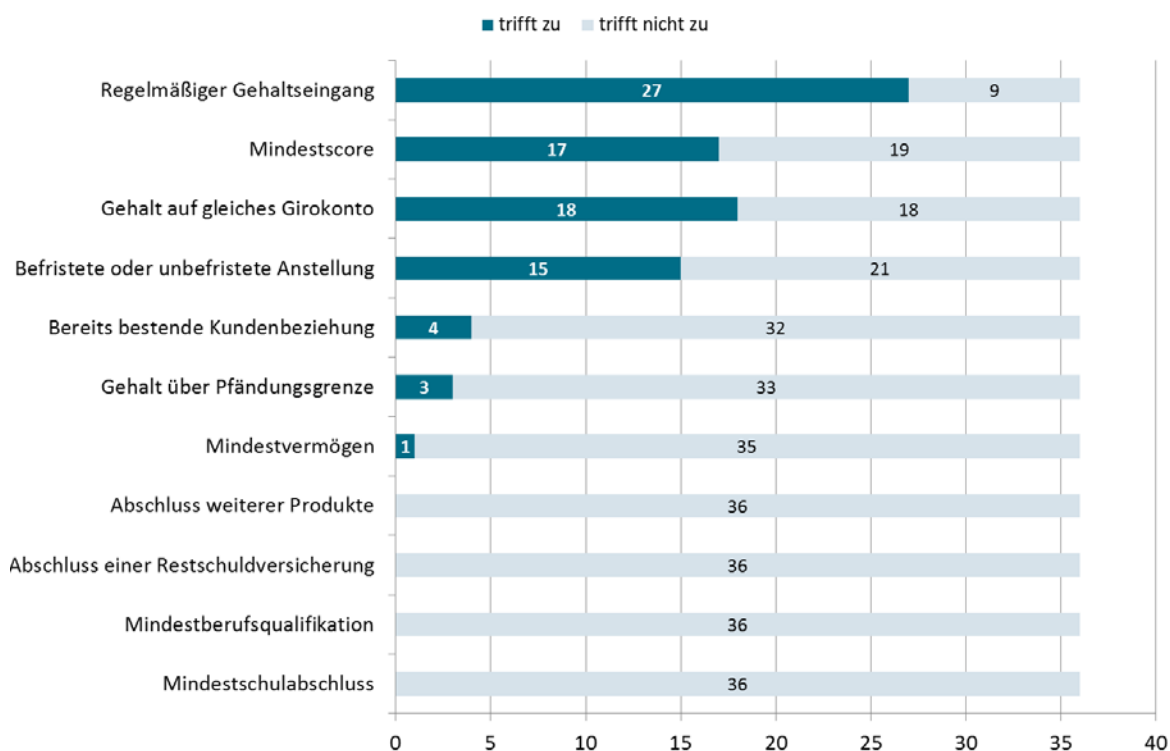
Gerade im Hinblick auf die Frage, inwieweit bestimmte Bevölkerungsgruppen evtl. von Dispositionskrediten abgeschnitten sind, spielen die zu beachtenden zwingenden Einräumungskriterien bzw. umgekehrt die zwingenden Ausschlusskriterien bei Krediteinräumung eine Rolle. Hier geht es darum, welche Kriterien bei erstmaliger Einräumung eines Kredits vorliegen müssen bzw. nicht vorliegen dürfen.

Eine *bestehende Berufstätigkeit wird nur von einem Teil der Anbieter vorausgesetzt*.<sup>38</sup> Zwar steht von den zu erfüllenden Einräumungskriterien ein regelmäßiger Gehaltseingang an erster Stelle (27 von 36 Anbietern gaben dieses Kriterium als zwingende Voraussetzung der Krediteinräumung an). Es ist aber zu vermuten, dass die Anbieter den Begriff „Gehalt“ teilweise nicht wie sonst üblich als Arbeitsentgelt für eine abhängige Beschäftigung interpretieren, da *nur 15 von 35 Anbietern eine befristete oder unbefristete Anstellung als Voraussetzung der Kreditvergabe ansehen*. Insofern ist davon auszugehen, dass ein Teil der Anbieter „Gehalt“ als regelmäßigen Zahlungseingang auf dem Konto interpretiert, und zwar unbeschadet der Herkunft, also teilweise auch Transferleistungen und Einkommen aus selbstständiger oder sonstiger Tätigkeit unter das „Einkommen“ fasst. Dazu passt auch, dass nur drei Anbieter ein Gehalt über der Pfändungsgrenze zur Einräumung eines Kredits verlangen und dass umgekehrt der Bezug von Arbeitslosengeld I (ALG I) nur bei 14 und der Bezug von ALG II nur bei 18 der 36 Institute (sechs Privatbanken, fünf Sparkassen,

38 Wichtiger als die Situation bei Einräumung erscheint aber die weiter unten thematisierte Handhabung bei Übergängen aus Beschäftigung in Arbeitslosigkeit.

drei Genossenschaftsbanken) schädlich ist. Für immerhin 13 Institute (acht Sparkassen, eine Privatbank, vier Genossenschaftsbanken) war kumulativ weder eine (befristete oder unbefristete) Arbeitsanstellung notwendig noch gleichzeitig der Bezug von ALG I schädlich.

Abbildung 7: Zwingende Mindestkriterien der Krediteinräumung bei Dispositionskrediten



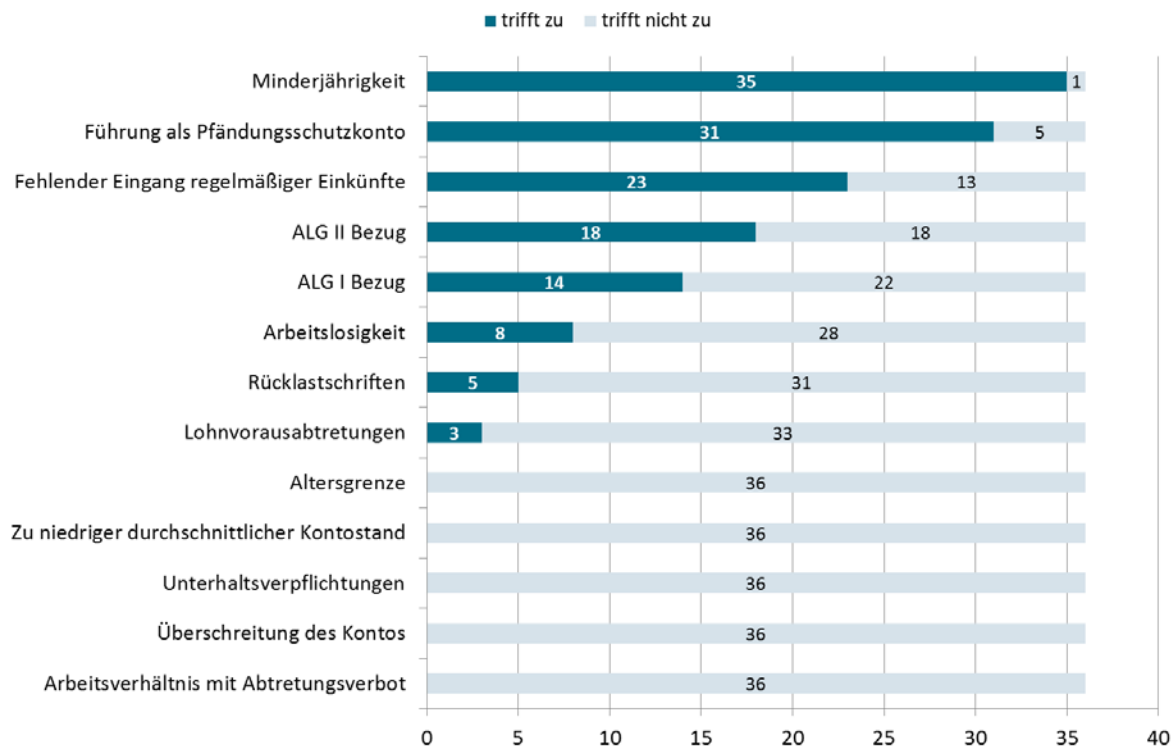
Ausnahmslos *keine Rolle spielt der schulische oder berufliche Bildungsabschluss* der Kunden bei der Krediteinräumung. Auch der Abschluss weiterer Produkte wie Restschuldversicherungen („Kontoschutzpolice“), zu denen immerhin von vier Genossenschaftsbanken aus der Stichprobe Angaben gemacht wurden,<sup>39</sup> ist bei keinem der Anbieter als zwingende Voraussetzung der Kreditvergabe genannt. *Nahezu keine Rolle spielt die Existenz eines (Mindest-) Vermögens*. Lediglich eine Sparkasse sah die Existenz von Vermögen als Alternative zu einem regelmäßigen Gehaltseingang an.

Bei den zwingenden Ausschlusskriterien kann man zwischen den „klassischen“ *Negativmerkmalen*, wie Mahnungen, Kreditkündigungen, Vollstreckungsbescheiden oder der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens einerseits und den sonstigen Kriterien unter-

39 Hierzu unten im Kapitel „Pricing“.

scheiden. Das Vorliegen eines Merkmals der erstgenannten Gruppe sehen die meisten Institute als Versagungsgrund an und räumen keine Dispositionskreditlinie ein.

Abbildung 8: Zwingende Ausschlusskriterien der Krediteinräumung bei Dispositionskrediten



Bei den sonstigen Kriterien wird von nahezu allen Anbietern die *Minderjährigkeit* genannt, wobei für das die Ausnahme bildende Institut entweder ein Fehler beim Ausfüllen des Fragebogens anzunehmen ist, oder aber die Rechtslage ignoriert wird, da die Vorschriften des BGB zum Schutz Jugendlicher zwingend zu beachten sind und es *nur in wenigen Ausnahmefällen erlaubt ist, Geldkredite an Minderjährige zu vergeben*.<sup>40</sup> Umgekehrt gibt es für keinen Anbieter eine Altergrenze, oberhalb derer ein Kredit nicht mehr vergeben wird.

Auch *die Führung des Kontos als Pfändungsschutzkonto* (selbst wenn keine aktive Kontopfändung läuft) ist für die meisten Anbieter ein Negativmerkmal der Kreditvergabe. Dies entspricht der aktuell laufenden öffentlichen Diskussion und Kritik zur praktischen Umsetzung bei diesen Konten. Immerhin fünf der befragten Anbieter, ausnahmslos Sparkassen, vergeben Dispositionskredite auch auf Konten mit der Pfändungsschutzfunktion. Umgekehrt heißt das für die Kunden der übrigen Banken, zwei Girokonten vorhalten zu müssen, wenn sie vorsorglich sowohl den Pfändungsschutz in Anspruch nehmen wollen und zu-

<sup>40</sup> Nach § 1822 Nr. 8, 1643 Abs. 1 BGB bedürfen Darlehensverträge mit Minderjährigen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Eine bloße Einwilligung der Eltern, wie sonst bei rechtlich nicht nur vorteilhaften Geschäften möglich, reicht nicht aus.



gleich nicht auf einen Dispositionskredit verzichten möchten. Wie bereits weiter oben beschrieben, gibt es die größten Unterschiede bei der Frage, ob Arbeitslosigkeit bzw. der Bezug von ALG I bzw. von ALG II die Einräumung eines Dispositionskredits ausschließt. Für die teilnehmenden großen Privatbanken ist dies fast ausschließlich der Fall (sechs von sieben Anbietern sehen ALG I und II als Ausschlussgrund an), ebenso drei von neun Genossenschaftsbanken und fünf von 20 Sparkassen bezüglich des ALG I.

Tabelle 26: Ausschlusskriterien beim Dispositionskredit nach Bankengruppe (nur wenn zutreffend)

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Alle
Altersgrenze	0	0	0	0
Arbeitsverhältnis mit Abtretungsverbot	0	0	0	0
Konto überschritten	0	0	0	0
Unterhaltsverpflichtungen	0	0	0	0
zu niedriger durchschnittlicher Kontostand	0	0	0	0
Lohnvorausabtretungen	1	1	1	3
Rücklastschriften, Anzahl	2	1	2	5
Arbeitslosigkeit, länger als x Jahre	3	2	3	8
ALG I-Bezug	3	6	5	14
Zahlungsverzug bei Krediten	7	1	7	15
ALG II-Bezug	5	6	7	18
Fehlender Eingang regelmäßiger Einkünfte	8	4	11	23
Führung als Pfändungsschutzkonto	9	7	15	31
Mahnbescheid	9	5	17	31
Haftbefehl	9	6	17	32
Vollstreckungsbescheid	9	6	17	32
Zwangsvollstreckung	9	6	17	32
Eidesstattliche Versicherung	9	6	18	33
Insolvenzantrag	9	6	18	33
Kreditkündigung	9	6	18	33
Kartenmissbrauch	9	6	19	34
Verbraucherinsolvenzverfahren	9	6	19	34
Kontokündigung	9	7	19	35
Minderjährigkeit	9	6	20	35

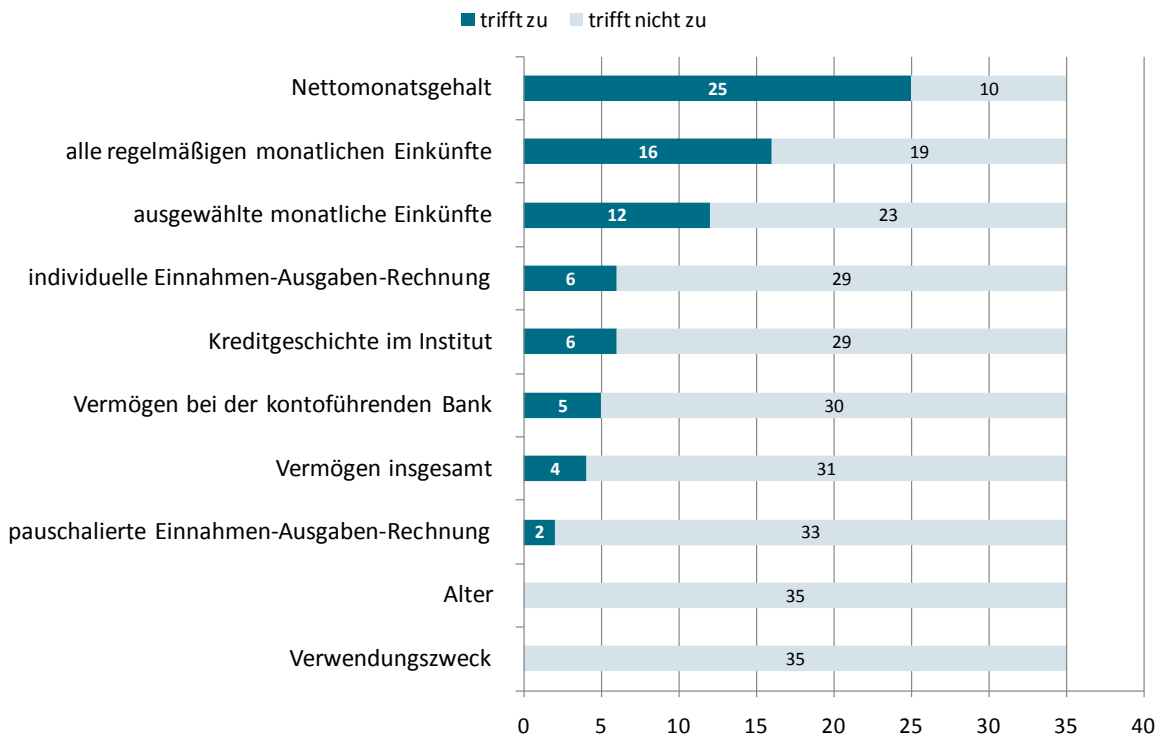
Interessant ist, dass ein „zu niedriger durchschnittlicher Kontostand“ bzw. eine *Überschreitung des Kontos* für keines der Institute zwingend negativ ins Gewicht fällt.

#### 6.4.2.4 Kreditobergrenzen

Nahezu alle Institute (34 von 35 antwortenden) geben an, das Nettomonatsgehalt und/oder alle regelmäßigen oder unregelmäßigen Einkünfte der Berechnung der Kreditobergrenze zu Grunde zu legen. Nur bei wenigen erfolgt dies im Rahmen einer individuellen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (sechs von 35 Instituten), noch seltener in Form einer pauschalierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Es kommt also, wie bereits bei der Entscheidung

über die Krediteinräumung, überwiegend auf die Zahlungseingänge an. Der Verwendungszweck, auch insoweit eine Bestätigung der Einräumungspraxis<sup>41</sup>, spielt bei der Ermittlung der Kreditobergrenze für keines der antwortenden Institute eine Rolle. Auch das Vermögen wird nur von einem kleinen Teil der Anbieter als Kriterium des Dispolimits genannt.

Abbildung 9: Kriterien zur Bestimmung der Kreditobergrenze beim Dispositionscredit



Dementsprechend verwenden von den teilnehmenden Banken 30 Institute *pauschalierte Obergrenzen* bei Dispositionskrediten. Die Bestimmung erfolgt dabei grundsätzlich als Vielfaches des monatlichen Nettoeinkommens, wobei 19 Anbieter den Faktor 3 ansetzen. Weitere sechs Anbieter legen das Doppelte des Nettoeinkommens zu Grunde, zwei weitere Anbieter begrenzen die Linie erst beim 5-fachen. Innerhalb der Bankgruppen scheint es keine Präferenzen für einen Faktor zu geben, denn die Institute der gleichen Gruppe gehen durchaus unterschiedlich vor. Der ungewichtete Durchschnitt liegt beim 2,85-fachen.

41 Siehe dazu vorheriges Kapitel.

Tabelle 27: Pauschalierte Obergrenzen des Dispositionskredits als Vielfaches des Nettomonatseinkommens nach Bankengruppen (Anzahl der Anbieter)

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>2</b>	1	1	4	6
<b>2 bis 3</b>	1	0	1	2
<b>2 oder 3</b>	0	0	1	1
<b>3</b>	3	4	12	19
<b>3 bis 5</b>	1	0	0	1
<b>5</b>	1	0	0	1

Gekoppelt werden die relativ als Vielfaches berechneten Grenzen oft zusätzlich mit einer absoluten Obergrenze. Diese liegt je nach Anbieter zwischen 5.000 Euro (Genossenschaftsbank) und 26.000 Euro (Privatbank und Genossenschaftsbank).

Tabelle 28: Pauschalierte absolute Obergrenzen des Dispositionskredits in Euro nach Bankengruppen (Anzahl der Anbieter)

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>5000</b>	1	0	0	1
<b>10000</b>	0	1	1	2
<b>15000</b>	1	1	2	4
<b>25000</b>	0	1	1	2
<b>26000</b>	1	1	0	2

Drei Anbieter verwenden allein die absolute Obergrenze bzw. machen zur relativen Berechnung keine Angaben.

#### 6.4.2.5 Überprüfung

Nahezu alle Anbieter (30 von 31 antwortenden) überprüfen von Zeit zu Zeit die Bonität ihrer Kunden mit eingeräumtem Dispositionskredit. Drei Anbieter, eine Sparkasse, eine Genossenschaftsbank und eine private Direktbank, geben an, unregelmäßig zu prüfen. Die übrigen 27 Anbieter führen regelmäßige Überprüfungen durch. Die Überprüfung erfolgt häufig im Monats- (12 Anbieter) oder Jahresrhythmus (sechs Anbieter), aber auch dazwischenliegend Intervalle (sieben Anbieter) oder längere Abstände (ein Anbieter) sind möglich.

Tabelle 29: Überprüfungsrythmus bei Dispositionskrediten nach Bankgruppen, Überprüfung erfolgt alle ... Monate

	Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
1	2	4	6	12
2	1	0	0	1
3	0	1	3	4
6	0	0	2	2
12	1	0	5	6
12 bis 18	0	0	1	1

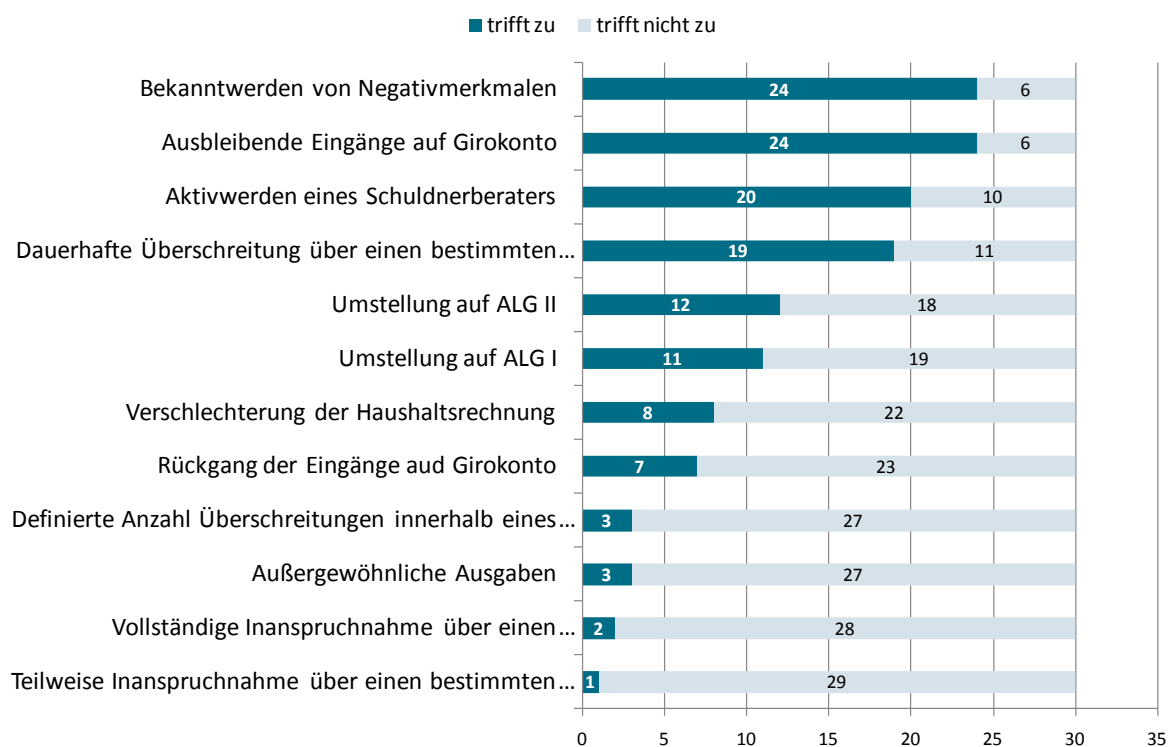
Entgegen den Gepflogenheiten bei der Krediteinräumung führt ein erheblicher Anteil der Banken aus der Stichprobe die Überprüfung laufender Dispositionskreditlinien voll automatisiert durch (9 Anbieter). Der überwiegende Teil, nämlich zwölf Anbieter, wendet ein gemischtes, überwiegend automatisiertes Verfahren an. Bei den Sparkassen erfolgt bei drei Anbietern eine rein individuelle Überwachung, drei weitere Sparkassen und eine Privatbank nutzen ein Mischverfahren mit Schwerpunkt auf individuelle Prüfung.

Tabelle 30: Überprüfungsverfahren bei Dispositionskrediten nach Bankengruppen

	Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
automatisiertes Verfahren	1	1	7	9
gemischtes Verfahren, überwiegend automatisiert	2	4	6	12
gemischtes Verfahren, überwiegend individuell	2	1	3	6
individuelle Überwachung	0	0	3	3

Gefragt nach Kriterien, bei deren Auftreten die Anbieter die Rückzahlung als gefährdet ansehen, werden am häufigsten das Bekanntwerden von Negativmerkmalen und ausbleibende Zahlungseingänge auf dem Girokonto genannt. Dabei spielt es weniger eine Rolle, ob eine Umstellung auf ALG I oder auf ALG II erfolgt. Lediglich ein gutes Drittel der Anbieter (genau 11) sieht in der Umstellung auf ALG I und II eine Gefährdung der Rückzahlung für gegeben an. Ein weiterer Anbieter hält eine Umstellung auf ALG I noch nicht für gefährlich, wohl aber die auf ALG II. Bei fünf der antwortenden Instituten wäre eine Gefahr noch nicht einmal bei Vorliegen eines der drei genannten Merkmale (Umstellung auf ALG I bzw. II oder ausbleibende Zahlungseingänge) gegeben. Für diese fünf Institute ist auch eine Verschlechterung der Haushaltsrechnung kein Grund, eine Gefährdung anzunehmen.

Abbildung 10: Gefährdung der Rückzahlung des Dispositionskredits



Die teilweise oder vollständige Inanspruchnahme über einen bestimmten Zeitraum ist für lediglich drei Institute ein Grund der Besorgnis. Dagegen gibt für 19 Anbieter die dauerhafte Überschreitung des Limits über einen bestimmten Zeitraum Anlass, genauer nachzusehen. Dieses Merkmal lässt sich anscheinend auch mit automatischen, EDV-gestützten Überwachungssystemen unproblematisch umsetzen.

Tabelle 31: Anzahl der Wochen, nach Ablauf derer bei dauerhafter Überschreitung des Limits „Alarm“ ausgelöst wird, nach Bankengruppe

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>4</b>	1	0	4	5
<b>8</b>	0	1	1	2
<b>12</b>	2	0	5	7
<b>13</b>	1	0	1	2
<b>keine zeitliche Vorgabe</b>	0	0	1	1

Einige Anbieter machten auch Angaben zur Höchstdauer der Überschreitung des Limits, die möglich ist, ohne dass eine Gefährdung angenommen wird und ohne dass Alarm ausgelöst wird. Am häufigsten (sieben Fälle) wurde hier eine Dauer von zwölf Wochen angege-

ben. Aber auch geringere oder längere Überschreitungsfristen, bis hin zu 13 Wochen, werden genannt.

### 6.4.2.6 Überschreitungen und Schattenlimits

Auch die Banken, die eine Überschreitung des Limits über einen bestimmten Zeitraum nicht als Gefährdung der Rückzahlung ansehen, dulden ganz überwiegend grundsätzlich eine Überschreitung. Eine „geduldete Überziehung“ kommt von 29 antwortenden Instituten *nur für eine Genossenschaftsbank nicht in Betracht*. Die übrigen Banken (darunter 18 Sparkassen, 6 Privatbanken und vier weitere Genossenschaftsbanken) lassen Überschreitungen zu. Etwa gleich viele Anbieter bestimmen das interne Limit für diese geduldete Überziehung *relativ* als prozentualer Aufschlag auf den eingeräumten Dispositionskreditrahmen (6 Banken) oder als *absoluten* Zuschlag auf das Limit (7 Banken). Nur in einem Fall wurde eine Kombination aus relativem Zuschlag in Höhe von 5 Prozent mit einer absoluten Grenze von 300 Euro genannt. Die Obergrenze des relativ berechneten Limits variiert von Anbieter zu Anbieter von einem Aufschlag von 2 Prozent des Kreditrahmens bis zu einem Aufschlag von 30 Prozent des Kreditrahmens.

Tabelle 32: Relative Höhe des Schattenlimits auf Girokonten als Prozentsatz des eingeräumten Kreditlimits, Anzahl der Anbieter nach Bankengruppe

	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>2</b>	1	0	1
<b>5</b>	1	1	2
<b>10</b>	2	0	2
<b>30</b>	0	1	1
<b>je nach Bonität</b>	0	1	1

Bei den durch absoluten Zuschlag berechneten Limits reicht der Zuschlag von 100 Euro bis zu 1.000 Euro (jeweils Sparkassen).

Tabelle 33: Absolute Höhe des Schattenlimits auf Girokonten als Euro-Betrag, Anzahl der Anbieter nach Bankengruppe

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>0 bis 1000 (bonitätsabhängig)</b>	0	0	1	1
<b>100</b>	0	0	2	2
<b>250</b>	0	0	1	1
<b>300</b>	1	1	0	2
<b>500</b>	0	0	1	1
<b>1000</b>	0	0	1	1

Auf die Frage, inwieweit die Institute eine Überschreitung auch ohne anlassbezogene Prüfung dulden, gaben immerhin zwölf Anbieter an, so genannte „Schattenlimits“ zu verwenden. Von den Sparkassen gaben zwei Anbieter an, immer mit solchen Limits zu arbeiten, acht Anbieter aus allen Bankengruppen nutzen Schattenlimits häufig und zwei weitere manchmal. Sieben Anbieter, die alle grundsätzlich Überschreitungen tolerieren, verwenden keine Schattenlimits und entscheiden somit ausschließlich fallbezogen und individuell.

Tabelle 34: Vorhaltung von „Schattenlimits“ auf Girokonten, Häufigkeit bezogen auf den Kontenbestand, Anzahl der Anbieter nach Bankengruppe

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
immer	0	0	2	2
häufig	1	2	5	8
manchmal	0	1	1	2
nie	3	1	3	7

#### 6.4.2.7 Krisenmanagement und Anpassung

Das Instrumentarium, welches die Anbieter bei Bonitätsverschlechterung zur Sicherung ihres Kredits anwenden, ist vielfältig. Wie für andere Kreditphasen bereits festgestellt, lässt sich anhand der Antworten auch in der Krise des Darlehensnehmers keine Einheitlichkeit der Vorgehensweise von Instituten, noch nicht einmal innerhalb einer Bankengruppe, feststellen. Zudem ist eine Beurteilung dadurch erschwert, dass die Anbieter auf die entsprechenden Fragen zur Vorgehensweise in der Krise nicht konsistent antworteten, so dass die Anzahl der antwortenden Institute innerhalb der Fragen stark differiert. *An erster Stelle bei den genutzten Alternativen steht ein Gesprächsangebot an den Kunden.* Von 29 antwortenden Instituten bieten es 21 immer und weitere 8 häufig an. Auch *Rückführungsvereinbarungen* werden gern genutzt. Eine individuelle Rückführungsvereinbarung nutzen 14 Anbieter häufig, drei Anbieter sogar immer; eine typisierte Rückführungsvereinbarung nutzen drei bzw. zwei Anbieter. Eine Teilkündigung des Kreditrahmens mit Ankündigung kommt bei 17 Anbietern vor, bei vier davon häufig. Demgegenüber wenden 19 von 23 antwortenden Anbietern eine *Teilkündigung ohne vorherige Ankündigung* nie an. Die *Umschuldung in einen Ratenkredit* kommt bei sieben Anbietern häufig, bei 15 weiteren Anbietern manchmal oder selten vor. Eine Genossenschaftsbank gibt an, nie Umschuldungen in Ratenkredite vorzunehmen. Umschuldungen in Abrufkredite kommen demgegenüber bei 17 Anbietern nie vor. Dies ist vermutlich dadurch bedingt, dass ein hausinternes Produkt in vielen Fällen nicht vorgehalten wird. Eine kleine Anzahl von Sparkassen (sieben Anbieter)

und eine Genossenschaftsbank geben an, ihre Kunden selten oder manchmal *in Schuldnerberatung zu vermitteln*; 18 Anbieter verweisen bei Alarmzeichen selten (zwölf) oder manchmal (sechs) auf die Schuldnerberatung. Diese Praxis ist wie schon bei der Vermittlung in die Schuldnerberatung besonders bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken anzutreffen.

Tabelle 35: Information des Kunden über Kreditprüfungen und mögliche Folgen nach Bankengruppe

		Genossenschafts- bank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>bei Krediteinräumung</b>	<b>immer</b>	3	5	12	20
	<b>selten</b>	1	0	2	3
	<b>nie</b>	0	0	2	2
<b>bei Alarm des Systems</b>	<b>immer</b>	0	2	2	4
	<b>häufig</b>	1	0	0	1
	<b>manchmal</b>	1	1	2	4
	<b>nie</b>	1	1	5	7
<b>vor Maßnahme</b>	<b>immer</b>	1	4	12	17
	<b>häufig</b>	2	0	2	4
	<b>manchmal</b>	0	0	1	1

Die Anbieter geben ganz überwiegend an, die Kunden bereits bei Krediteinräumung über Bonitätsprüfungen und mögliche Folgen bei Bonitätsverschlechterungen zu informieren. Lediglich zwei von 25 Instituten antworteten, die Kunden bei Krediteinräumung nicht darüber zu informieren. Bei internem Alarm des Systems erfolgt bei elf Instituten eine Information an den Kunden manchmal oder nie.



Tabelle 36: Aktivitäten bei Bonitätsverschlechterung nach Bankengruppe

		Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
Keine Aktivität	häufig	0	1	0	1
	manchmal	1	0	2	3
	selten	2	1	4	7
	nie	0	2	10	12
Gesprächsangebot	immer	1	4	16	21
	häufig	4	0	4	8
sofortige Fälligestellung des Debetsaldos	manchmal	1	1	0	2
	selten	0	1	5	6
	nie	3	2	11	16
Teilkündigung ohne Ankündigung	manchmal	0	1	0	1
	selten	1	0	2	3
	nie	3	3	13	19
Teilkündigung mit Ankündigung	häufig	0	3	1	4
	manchmal	2	1	1	4
	selten	2	1	6	9
	nie	0	0	7	7
typisierte Rückführungsvereinbarung	immer	0	2	0	2
	häufig	0	0	3	3
	manchmal	1	1	0	2
	selten	1	0	4	5
	nie	2	0	9	11
individuelle Rückführungsvereinbarung	immer	1	2	0	3
	häufig	1	0	13	14
	manchmal	2	2	1	5
	selten	0	0	2	2
Aufstockung Dispositionscredit	häufig	0	0	1	1
	manchmal	0	0	2	2
	selten	2	1	4	7
	nie	2	2	7	11
Umschuldung in Ratencredit	häufig	0	1	6	7
	manchmal	3	1	2	6
	selten	1	2	6	9
	nie	1	0	0	1
Umschuldung Abrufcredit	manchmal	0	0	1	1
	selten	0	1	1	2
	nie	4	2	11	17
Wechsel zu anderem Anbieter	manchmal	2	0	1	3
	selten	2	1	8	11
	nie	0	2	5	7
vollständiger Ausgleich innerhalb von xx Tagen	manchmal	0	4	0	4
	selten	3	1	9	13
	nie	0	0	4	4
Ausgleich mit bis zu xx Raten	manchmal	2	4	1	7
	selten	0	0	5	5
	nie	1	0	6	7
Verweis auf Schuldnerberatung	manchmal	0	1	5	6
	selten	4	0	8	12
	nie	0	2	2	4
Vermittlung von Schuldnerberatung	manchmal	0	0	2	2
	selten	1	0	4	5
	nie	3	3	9	15

### 6.4.2.8 Ausfallquoten, Kontoschutzpolicen

Die Frage nach Mahnungen und Ausfallquoten gehört zu denjenigen, die von den Anbietern besonders *häufig nicht beantwortet* wurden. Dennoch waren 13 Anbieter bereit, auch hierzu Auskunft zu erteilen. Einige Antworten lassen darauf schließen, dass eine Ermittlung der Ausfallquoten nur mit erheblichem Aufwand erfolgen kann und nicht standardmäßig vorgenommen wird.<sup>42</sup> Sie hatten die Möglichkeit, Mahn- und Ausfallquoten selbst anzugeben oder aber absolute Volumina zu nennen, aus denen wir dann die Quoten errechneten. Die beiden Tabellen in diesem Kapitel zeigen eine Zusammenstellung der selbst angegebenen und durch uns errechneten Quoten. Neun Anbieter machten Angaben zum Kreditvolumen, welches sie anmahnen mussten. Hieraus errechnen sich die untenstehenden Quoten, die zwischen 0,017 Prozent und 1,164 Prozent liegen.

Tabelle 37: Mahnquoten (in Prozent) bezogen auf das Dispositions kreditvolumen

	Genossenschaftsbank	Sparkasse	Gesamt
0,017 %	0	1	1
0,132 %	1	0	1
0,172 %	0	1	1
0,263 %	1	0	1
0,270 %	0	1	1
0,297 %	0	1	1
0,673 %	1	0	1
1,000 %	1	0	1
1,164 %	1	0	1

Auf die Frage „*Wie viele [Dispositions kredite im Retailgeschäft]<sup>43</sup> sind davon im letzten Jahr ausgefallen?*“ waren sieben Sparkassen und sechs Genossenschaftsbanken bereit, zu antworten. Von den Privatbanken äußerte sich kein Anbieter. Die antwortenden Institute bieten zusammen etwa 1,290 Mio. Girokonten ab und bilden damit nur einen kleinen Anteil der Gesamtkontenzahl der Stichprobe von etwa 17,010 Mio. Konten ab. Dennoch lassen die mitgeteilten Größenordnungen vermutlich Rückschlüsse auf die Marktverhältnisse insgesamt zu, da sie insgesamt nicht stark streuen und sämtlich deutlich unter 0,5 Prozent liegen.

42 So antwortete ein Anbieter auf die Frage nach dem Volumen, welches im letzten Jahr angemahnt werden musste: „Nur mit erheblichem Aufwand möglich, da dies dezentral durch den Kundenberater erfolgt.“

43 Bezug ergab sich aus Fragezusammenhang.

Tabelle 38: Ausfallquoten (in Prozent) bezogen auf das Dispositionskreditvolumen

	Genossenschaftsbank	Sparkasse	Gesamt
0,000 %	1	1	2
0,040 %	0	1	1
0,044 %	1	0	1
0,091 %	0	1	1
0,122 %	0	1	1
0,181 %	0	1	1
0,197 %	1	0	1
0,198 %	1	0	1
0,224 %	1	0	1
0,304 %	1	0	1
0,309 %	0	1	1
0,310 %	0	1	1

Die mitgeteilten Ausfallquoten im Dispositionscredit reichen von null Prozent bis zu 0,31 Prozent des Kreditvolumens. Sie sind damit deutlich unterhalb der Ausfallquoten, die etwa durch die Schufa für die Ratenkredite mitgeteilt werden.<sup>44</sup> Gewichtet man die Ausfallquoten mit der durch die antwortenden Institute angebotenen Kontenanzahl mit Dispositionsrahmen, errechnet sich ein Mittelwert im Ausfallrisiko in Höhe von 0,209 Prozent. Eine Analyse der Ausfallrisiken nach Anteil der Konten mit Disporahmen an allen Konten zeigt keine Abhängigkeiten. Von den beiden Anbietern, die als Ausfallquote „Null“ angegeben haben, liegen für einen auch der Anteil der Girokonten mit eingeräumtem Dispositionsrahmen an allen Konten vor. Der Anteil beträgt bei diesem Anbieter 40,2 Prozent und ist damit deutlich geringer, als der Durchschnitt. Beim Anbieter mit der nächsthöheren Kreditausfallquote (0,040 Prozent) liegt der Anteil der Konten mit Kreditrahmen aber bereits bei knapp 86 Prozent.

Tabelle 39: Anteil der Kontenschutzpolizen an Girokonten mit Dispositionsrahmen in Prozent, Anbieter nach Bankengruppen

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
0	1	6	16	23
1	2	0	1	3
4	1	0	0	1
5	2	0	0	2
10	1	0	0	1
11	1	0	0	1
20	1	0	0	1

<sup>44</sup> Laut Schufa Kredit-Kompass 2011, S. 16, wurden durchschnittlich 2,5 Prozent aller in Deutschland aufgenommenen Ratenkredite 2011 (Stichtag: 31.12.2011) auch nach Mahnungseingang nicht vertragsgemäß zurückgezahlt.

Restschuldversicherungen (im Dispositionskreditbereich auch als Kontoschutzpolice bezeichnet) werden innerhalb unserer Stichprobe ausschließlich von Genossenschaftsbanken angeboten. Von den neun Genossenschaftsbanken gab lediglich eine an, solche Versicherungen nicht anzubieten. Bei den übrigen Genossenschaftsbanken reicht der Anteil von einem Prozent bis zu 20 Prozent an allen Konten mit Dispositionsrahmen.

### 6.4.2.9 Preisbestandteile und Preisanpassung

Bei den Preiskomponenten folgen die Anbieter aktuell überwiegend der Maxime „keep it simple“. Fast alle Institute bepreisen den Dispositionskredit mit einem *variablen Zinssatz*, lediglich eine Genossenschaftsbank nimmt einen festen Zinssatz. Bearbeitungsentgelte und Einräumungsentgelte werden von keinem der Institute aus der Stichprobe berechnet. Sechs Institute nennen als Preisbestandteil des Dispositionskredits das Kontoführungsentgelt. Hinsichtlich der *geduldeten Überziehung* (Kontenüberschreitung) geben 30 von 36 Instituten an, einen *Aufschlag auf den Zinssatz zu berechnen*, keines will Zusatzentgelte für Verfügungen über das Limit hinaus berechnen oder gibt sonstige Preiskomponenten an. Zumindest letztgenannte Antworten halten einer Überprüfung jedoch nicht vollständig stand: so befindet sich innerhalb der Stichprobe ein Institut, welches in seinem Preisverzeichnis ein fixes Entgelt für die Inanspruchnahme eines Überschreitungskredits berechnet, welches mit den anfallenden Überschreitungsziinsen quartalsweise verrechnet wird.

Tabelle 40: Preisbestandteile des Dispositionskredits und des Überschreitungskredits nach Bankengruppe

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
variabler Zinssatz	8	7	20	35
fester Zinssatz	1	0	0	1
Bearbeitungsentgelt	0	0	0	0
Einräumungsentgelt	0	0	0	0
Kontoführungsentgelt	5	0	1	6
zusätzlicher Zinssatz bei Überschreitung	7	6	17	30
zusätzliches Entgelt für Verfügungen über Limit	0	0	0	0

Hinsichtlich der verwendeten Referenzzinssätze gibt es keinen Gruppennwang; die Zinslandschaft ist bunt gemischt und die Institute verfolgen individuelle Lösungen. Zur Bestimmung des variablen Zinssatzes für Dispositionskredite kommt innerhalb der Stichprobe der 3-Monats-Euribor die größte Bedeutung zu. 15 Banken verwenden ihn, weitere zwei

Institute (Sparkassen) geben an, den Monatsdurchschnittssatz des Euribor-3-Monatsgelds zu nutzen. Zwei bzw. ein weiteres Institut nutzen den 1-Monats- bzw. den 6-Monats-Euribor, so dass also 20 Banken irgendeine Form der Euro Interbank Offered Rate heranziehen. In der Beliebtheit an zweiter Stelle findet sich das Hauptrefinanzierungsinstrument (main refinancing operation, MRO) der Europäischen Zentralbank, welches von sechs Anbietern genutzt wird.

Tabelle 41: Referenzzinssätze beim jeweils gängigsten Kontenmodell im Retailbereich nach Bankengruppe

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>EZB Hauptrefinanzierungssatz</b>	1	3	2	6
<b>EONIA</b>	0	1	0	1
<b>1-Monats-Euribor</b>	0	0	2	2
<b>3-Monats-Euribor</b>	6	2	7	15
<b>6-Monats-Euribor</b>	0	0	1	1
<b>Basiszinssatz (§ 247 BGB)</b>	1	0	0	1
<b>andere Zinssätze</b>	2	1	8	11

Eine große Zahl von Instituten nutzt andere Zinssätze oder Mischzinssätze. Es finden sich zum Beispiel bei zwei Sparkassen die gleitende 2-Jahres oder 3 -Jahres Pfandbriefrendite, bei weiteren zwei Sparkassen der von der Bundesbank veröffentlichte Durchschnittszinssatz für Sollsalden auf Konten privater Haushalte (SUD112), bei jeweils einem weiteren Institut die aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Pfandbriefe mit jährlichen Kuponzahlungen bei einer Restlaufzeit von drei Jahren / gleitende Durchschnitte (Zeitreihe WZ3467) oder ein Mischzins aus gleitenden Durchschnitten der Pfandbriefe mit Laufzeiten von zehn Jahren und zwei Jahren.

Eine Differenzierung des Zinssatzes erfolgt bei elf Anbietern, wobei das Hauptkriterium der Differenzierung das Kontomodell ist. Obwohl einige Anbieter Restschuldversicherungen für Dispositionskredite auf Girokonten anbieten, gibt keines der Institute an, den Zinssatz je nach Bestand einer solchen Versicherung zu modifizieren. Zwei Anbieter, eine Sparkasse und eine Genossenschaftsbank, differenzieren nach Risiko (*risk-adjusted-pricing*).

Tabelle 42: Differenzierung des Zinssatzes für Dispositionskredite nach Bankengruppe

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
nach Risiko	1	0	1	2
nach Bestand einer Versicherung	0	0	0	0
nach Kontomodell	4	2	3	9

Auf die Frage: „Wie hat sich der Zinssatz bei Ihrem verbreitetsten Girokonto im Retailgeschäft zwischen 01.11.2008 und 01.11.2011 entwickelt?“ antworteten die Institute sehr uneinheitlich. Die meisten Anbieter gaben an, den Zinssatz um ein bis zwei Prozentpunkte reduziert zu haben. Bei weiteren zehn Instituten erfolgte im genannten Zeitraum eine Reduzierung um bis zu einem Prozentpunkt. Keine Veränderung ist bei weiteren vier Instituten (jeder Bankengruppe) zu verzeichnen und zwei Sparkassen berichteten über einen Anstieg der Zinssätze um bis zu zwei Prozentpunkte.

Tabelle 43: Veränderung des Zinssatzes beim verbreitetsten Girokonto zwischen November 2008 und November 2011

	Genossenschaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
Absinken um mehr als 2 Prozentpunkte	2	1	2	5
Absinken um 1 bis 2 Prozentpunkte	3	1	10	14
Absinken um bis zu 1 Prozentpunkt	3	3	4	10
keine Veränderung	1	1	2	4
Steigerung um bis zu 1 Prozentpunkt	0	0	1	1
Steigerung um 1 bis 2 Prozentpunkte	0	0	1	1

Da im fraglichen Zeitraum verschiedene Leitzinsen (Euribor, EONIA, EZB-Refinanzierungszinssatz) um mehr als zwei Prozentpunkte gefallen sind, könnte die Praxis der Banken darauf hindeuten, dass die eigenen Zinsanpassungsklauseln nicht beachtet wurden. Davon ist aber grundsätzlich nicht auszugehen, denn 19 von 24 Instituten haben die Zinsanpassungsklausel mit der genannten Referenz erst 2009 oder später eingeführt und mussten zuvor demnach die Veränderungen bei den nunmehr gewählten Referenzen nicht beachten. Bei einem Anbieter, der seit 2009 den 1-Monats-Euribor als Referenz verwendet, erfolgte keine Veränderung im oben genannten Zeitraum. Dieser Anbieter, eine Privatbank, begründet das damit, dass er sich durchgehend auf einem Niedrigzinsniveau befände. Bei einem weiteren Anbieter erfolgte keine Veränderung, obwohl er nach eigenen Antworten seit 2006 oder früher den 3-Monats-Euribor als Referenz verwendet. Trifft dies zu, so wäre dies ein Fall, bei dem eine korrekte Anpassung nicht erfolgt sein kann.

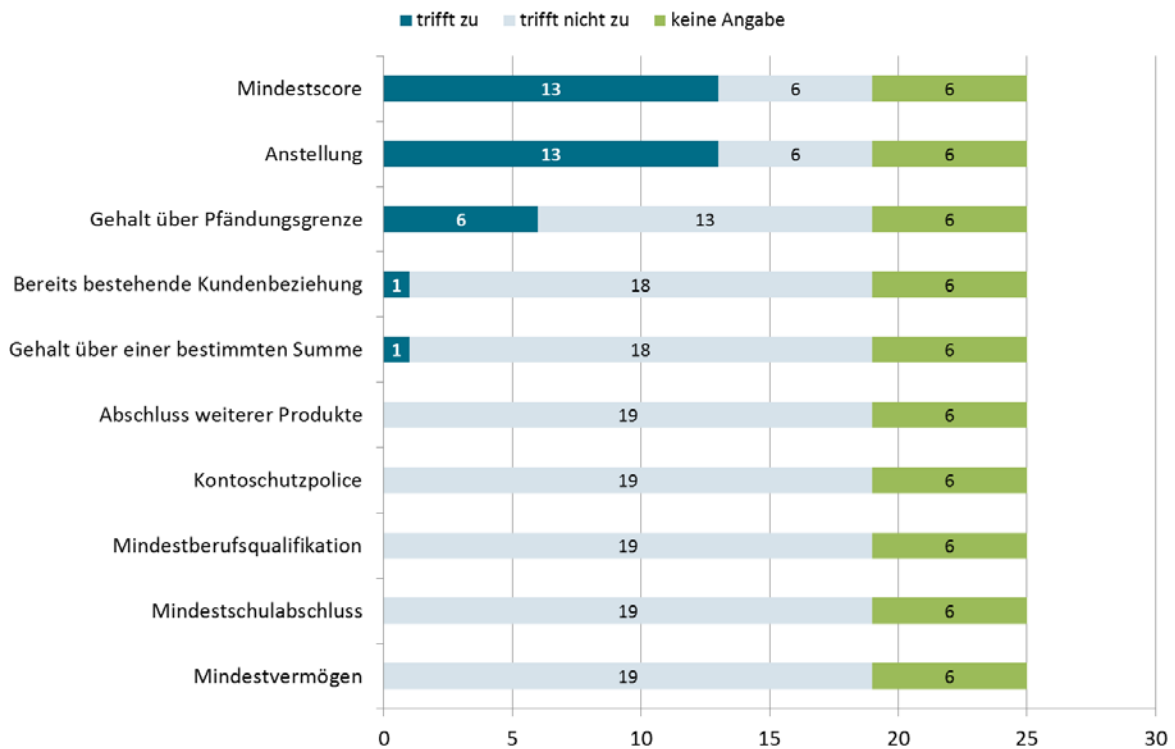
Konfrontiert mit der Entwicklung der Referenzzinssätze seit 2008, *geben fünf Anbieter an, die Bruttozinsmarge bei ihren Dispositionskrediten habe sich zwischenzeitlich erhöht*. Gefragt nach dem Verwendungszweck der erhöhten Marge, werden verschiedene Zwecke genannt. Zwei Anbieter verweisen auf gestiegene Erträge, drei auf gestiegene Eigenkapitalkosten und zwei auf eine gestiegene Risikovorsorge.

#### **6.4.3 Die Verfügbarkeit und Preisgestaltung von Ratenkrediten im Vergleich zu Dispositionskrediten**

Im Rahmen des Projekts wurde auch die Praxis der Anbieter bei Ratenkrediten abgefragt. Hierzu machten 19 Anbieter Angaben. Dies bedeutet nicht, dass die übrigen Institute solche Kredite nicht im Portfolio haben. Es erfolgte vielmehr teilweise der Hinweis, dass Ratenkredite anderer, spezialisierter Institute derselben Gruppe „weitergereicht“ würden und von daher keine Angaben zur Vergabepaxis gemacht werden könnten.

Im Vergleich zu den Einräumungskriterien im Dispositionskredit sind die Kriterien bei den Ratenkrediten – bezogen auf alle antwortenden Institute – strenger. Unterschiede bestehen insbesondere beim Erfordernis einer befristeten oder unbefristeten Anstellung. Von den antwortenden Instituten sehen 13 von 19 Anbietern, entsprechend etwa 70 Prozent, hierin ein zwingendes Vergabekriterium. Im Gegensatz dazu waren es bei den Dispositionskrediten 15 von 36 Anbietern, also nur etwa 40 Prozent der befragten Institute. Hierin kann ein Hinweis auf eine Unterscheidung der Institute zwischen Selbständigen und Angestellten und zwischen erwerbstätigen und arbeitslosen Kunden liegen. Eine Kontrolle über die Ausschlusskriterien ALG-I-Bezug und ALG-II-Bezug bestätigt dies für die Arbeitslosigkeit.

Abbildung 11: Zwingende Mindestkriterien der Krediteinräumung bei Ratenkrediten

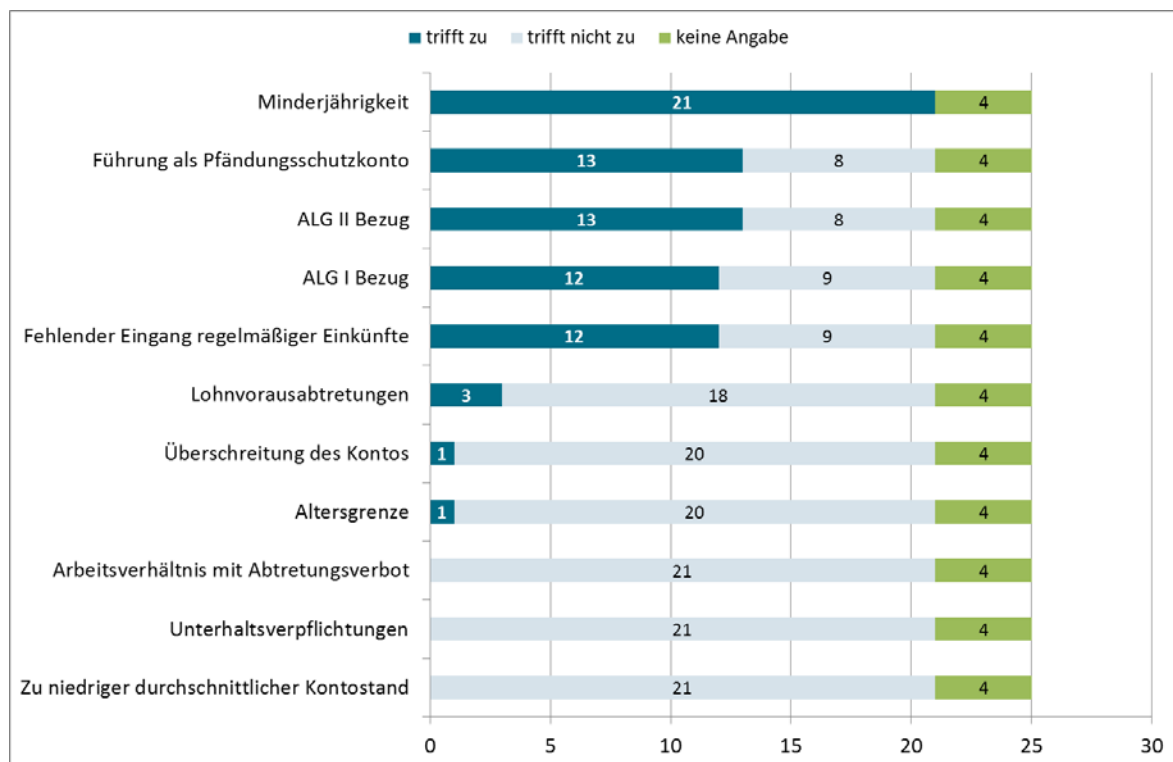


Der Bezug von ALG-I (zwölf Anbieter, entsprechen etwa 63 Prozent) und ALG-II (13 Anbieter, entsprechen knapp 70 Prozent) wird etwa doppelt so häufig als Hinderungsgrund der Kreditvergabe angesehen, als dies bei den Dispositionskrediten der Fall ist. Will man Alternativen abwägen, so hinkt der Vergleich insofern, dass Dispositionskredite häufig auch nach Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht angepasst oder gekündigt werden. Die Analyse der Praxis bei den Dispositionskrediten hat gezeigt, dass die Umstellung auf ALG-I nur für etwa 36 Prozent (elf von 30) der Anbieter ein Grund dafür ist, die Rückzahlung des Dispositionskredits als gefährdet anzusehen und die Umstellung auf ALG-II nur für 40 Prozent.

Auch ein institutsinterner Vergleich bestätigt die strengere Behandlung bei Ratenkrediten im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit. So befinden sich unter den zwölf Instituten, die keinen Ratenkredit an ALG-I-Empfänger vergeben wollen, vier Anbieter, die darin gleichzeitig kein Ausschlusskriterium für die Einräumung eines Dispositionskredits sehen und fünf Anbieter, die im Dispositionskredit bei Umstellung auf ALG-II keine Gefahr sehen.



Abbildung 12: Zwingende Ausschlusskriterien der Krediteinräumung bei Ratenkrediten



Ähnlich verhält es sich beim Bezug von ALG-II. Auch hier gibt es vier Institute, die bei Ratenkrediten den Bezug von ALG-II nicht tolerieren, aber Dispositionskredite einräumen bzw. fünf Anbieter, die eine Umstellung auf ALG-II, bei laufendem Dispositionskredit, für sich allein genommen nicht als Alarmsignal werten.

Bei den übrigen Kriterien, insbesondere bei der Frage eines Mindestvermögens, einer beruflichen Mindestqualifikation oder eines Mindestschulabschlusses, sind keine Unterschiede zwischen den Kreditformen erkennbar. Sie spielen jedenfalls so gut wie keine Rolle bei der Kreditentscheidung.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die angebotenen Ratenkredite auch als günstiger für die Verbraucher anzusehen sind, betrachten wir die Preisgestaltung bei dieser Kreditform. Im Unterschied zu den Dispositionskrediten liegt der Schwerpunkt hier auf dem Festzinssatz (19 von 21 Anbietern), während nur drei Institute den variablen Zinssatz angeben. Fünf Institute geben zudem an, für die Krediteinräumung ein Bearbeitungsentgelt zu berechnen. Bei zwei Instituten wird zudem noch „etwas anderes“ als Preisbestandteil genannt, und als Kosten einer Restkreditversicherung näher erläutert.

Tabelle 44: Preisbestandteile des Ratenkredits nach Bankengruppe

	Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
variabler Zinssatz	0	0	3	3
fester Zinssatz	4	4	11	19
Bearbeitungsentgelt	0	3	2	5
Einräumungsentgelt	0	0	0	0
Kontoführungsentgelt	0	0	0	0
etwas anderes	1	0	1	2

Der Preis des Ratenkredits ist damit neben dem Zinssatz und sonstigen kreditbezogenen Kosten indirekt auch abhängig davon, ob weitere Produkte zeitgleich abgeschlossen und kreditiert werden. 14 Institute machten Angaben zum Ausmaß der Verbreitung von Restschuldversicherungen. Die Angaben reichen von null Prozent bei einer Direktbank bis hin zu „fast 100 Prozent“ bei einer Sparkasse. Dazwischen lässt sich keine Häufung feststellen, sondern die Anteile bei den übrigen Instituten variieren.

Tabelle 45: Restschuldversicherungen auf Ratenkredite, Angaben in Prozent nach Bankengruppe

	Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
0	0	1	0	1
1	1	0	0	1
10	0	0	2	2
30	1	0	0	1
31.37	0	0	1	1
32	0	0	1	1
40	0	0	1	1
55	1	1	0	2
60	0	0	1	1
75.3	0	0	1	1
93	1	0	0	1
fast 100	0	0	1	1
nach Kundenbedarf	0	1	0	1

Insgesamt liegen die Verbreitung und die Nutzung dieser Produkte bei Ratenkrediten um ein Vielfaches höher, als die entsprechenden Produkte bei den Dispositionskrediten.

Die sich insofern anschließende Frage, inwieweit ein *risk-adjusted-pricing* erfolgt und falls ja, inwieweit der Zinssatz vom Bestand einer Versicherung abhängt, wird im Hinblick auf die Versicherung wie beim Dispositionskredit beantwortet: der Bestand der Versicherung hat bei keinem Institut Einfluss auf die Konditionen.

Tabelle 46: Differenzierung des Zinssatzes für Ratenkredite nach Bankengruppe

	Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
nach Risiko	4	3	13	20
nach Bestand einer Versicherung	1	0	0	1
nach etwas anderem	0	2	4	6

Sechs Institute nannten als Differenzierungsgrund „etwas anderes“. Drei Anbieter konkretisierten, der Zinssatz sei abhängig von der Laufzeit, ein Anbieter differenziert nach Laufzeit und Höhe und ein weiterer nach Laufzeit und „*individueller Kundensituation*“.

Aus den Angaben zu den Preisbestandteilen kann geschlossen werden, dass ein einfacher Vergleich der Zinssätze von Ratenkrediten und Dispositionskrediten allein wegen der weiten Verbreitung von Restschuldversicherungen, die nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet werden, nicht ohne weiteres möglich ist.

#### 6.4.4 Die Verfügbarkeit von Abrufkrediten

Zu Abrufkrediten machten nur zwei bundesweit tätige Institute Angaben, die zusammen etwa 300.000 Verträge anbieten, so dass nachfolgend nur auf einige ausgewählte Punkte eingegangen wird. Beide Anbieter nutzen bei der Kreditentscheidung eine Mischform mit Schwerpunkt auf Automatisierung; beide Anbieter verwenden dazu ein bankinternes Scoring-System. Bei einem der beiden Anbieter ist eine befristete oder unbefristete Anstellung und ein Gehalt über 650 Euro unabdingbare Voraussetzung der Kreditvergabe. Für beide Institute sind Arbeitslosigkeit, der Bezug von ALG-I oder von ALG-II zwingende Ausschlusskriterien. Beide Anbieter tolerieren keinerlei Negativmerkmale. Beide Anbieter geben an, als Preiskomponente lediglich einen variablen Zinssatz heranzuziehen, den sie an EZB-Hauptrefinanzierungszinssatz bzw. an den 3-Monats-Euribor koppeln. Bei einem Anbieter erfolgt eine Differenzierung des Zinssatzes nach der Höhe der Inanspruchnahme, beim anderen gibt es keinerlei Differenzierungen. Ein Institut gibt an, bei ca. 50 Prozent der Abrufkredite würden auch Restschuldversicherungen abgeschlossen.

#### 6.4.5 Die Verfügbarkeit von Dispositionskrediten und Ratenkrediten anhand konkreter Fallbeispiele

Im Rahmen der Anbieterbefragung wurden den Instituten auch vier fiktive Fälle (Kunde A bis D) geschildert, verbunden mit der Frage, inwieweit und zu welchen Konditionen die

jeweiligen Personen bei ihnen Dispositionskredite bzw. Raten- oder Abrufkredite erhalten würden. Die Fallbeschreibungen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Es handelt sich bei den Fällen A und C um Menschen mit ausgeübter Erwerbstätigkeit bei grundsätzlich identischen Rahmenbedingungen mit dem einzigen Unterschied, dass Kunde A eine Festanstellung hat und Kunde C selbständig tätig ist mit unterjährig schwankenden Einkünften. Kunde B ist in einer akuten finanziellen Krise nach Arbeitslosigkeit und erfolgsversprechend dabei, seinen Haushalt im Hinblick auf die gesunkenen Einkünfte (ALG I) zu konsolidieren. Kunde D ist ein als wirtschaftlich gefährdet anzusehender Haushalt, ohne Job, Alleinerziehend und mit staatlichen Transferleistungen aus dem Bereich Hartz-IV.

Tabelle 47: Fallbeispiele, Schilderungen

Kunde A	<i>Ein(e) Angestellte(r) mit Hochschulabschluss, ledig, kinderlos und 35 Jahre alt. Der Kunde erhält ein regelmäßiges monatliches Einkommen i.H.v. € 2.000,- (netto) zum 15. des Monats. Die Gesamtausgaben (schwankend) betragen ca. € 2.000,- im Monat, wobei ca. € 900,- auf die Warmmiete und € 300,- auf das berufsbedingt benötigte Auto entfallen. Es existieren weder Kredite noch nennenswertes Vermögen oder Wohneigentum. Es handelt sich um einen langjährigen Kunden (10 Jahre) ohne Negativmerkmale (keine Rücklastschriften).</i>
Kunde B	<i>Wie Kunde A, allerdings besteht seit 10/2011 Arbeitslosigkeit. Der Kunde erhält ALG I i.H.v. € 1.330,- jeweils zum Monatsende. Er/Sie ist aktiv auf Jobsuche und hat ab April einen Untermieter (€ 300,-/monatlich) gefunden. Seit Januar sind die monatlichen Kosten auf ca. € 1.400,- gesenkt worden und es werden weitere Sparanstrengungen unternommen. Kunde ist mit € 2.000,- im Dispo.</i>
Kunde C	<i>Ein(e) Selbständige(r) mit Hochschulabschluss, ledig, kinderlos, 40 Jahre alt. Das Nettoeinkommen betrug € 24.000,- (private Nutzung des Girokontos) im Jahr bei unregelmäßigem Geldeingang. Die Gesamtausgaben (schwankend) betragen ca. € 2.000,- monatlich, davon entfallen ca. € 900,- auf die Warmmiete und € 300,- auf das beruflich benötigte Auto. Es existieren weder Kredite noch nennenswertes Vermögen oder Wohneigentum. Es handelt sich um einen langjährigen Kunden (10 Jahre) ohne Negativmerkmale (keine Rücklastschriften).</i>
Kunde D	<i>Ein arbeitslose(r) Sozialhilfeempfänger(in) mit abgeschlossener Berufsausbildung, 45 Jahre alt, alleinerziehend (1 Kind). Als Einkommen steht Hartz-IV inkl. weiterer Regelleistungen, Kindergeld (insgesamt € 1.300,-) zur Verfügung. Die monatlichen Gesamtausgaben belaufen sich auf € 1.300,- (Lebenshaltung, Miete, Versicherungen, etc.). Es kamen vereinzelt Rücklastschriften vor (Kunde seit 3 Jahren), es bestehen weder Kredite noch sind andere Negativmerkmale bekannt. Kein Wohneigentum vorhanden.</i>

Die Frage nach konkreten Angeboten für die Fälle wurde nach Produkten getrennt auf unterschiedlichen Fragebögen verteilt und daher teilweise (je nach befragtem Institut) von den unterschiedlichen Fachabteilungen vorgenommen.

#### **6.4.5.1 Fallbeispiele: Verfügbarkeit und Konditionen von Dispositionskrediten**

Innerhalb der Befragung zu Dispositionskrediten wurde nachgefragt, inwieweit die Kunden A, C und D einen Dispositionskredit erhalten würden und ob Kunde B einen bereits bestehenden Dispositionskredit über 2.000 Euro behalten könne. Bei der Kreditvergabe lässt sich eine klare Abstufung von „angestellt“ (bester Zugang) über „selbständig“ bis hin zu „arbeitslos, ALG I“ (schlechtester Zugang) erkennen. Wenn Dispositionskredite vergeben werden, dann sind die Konditionen für die verschiedenen Kunden ganz überwiegend gleich.

Auf der Grundlage der Fallschilderungen würden 26 von 32 antwortenden Instituten ohne weiteres einen Dispositionskredit an die Person aus Fall A (angestellt) vergeben. Ein Anbieter antwortete, die Fallbeschreibung sei zu allgemein, um eine Entscheidung über die Kreditvergabe treffen zu können. Von denjenigen, die keinen Kredit einräumen wollen, begründeten zwei Institute ihre Entscheidung damit, dass die Einnahmen/Ausgabenrechnung des Haushalts „Null“ sei.

Weniger Institute, nämlich genau 15 Anbieter, wären ohne weiteres bereit, dem selbständigen Kunden (Fall C) einen Dispositionskredit einzuräumen. Zwei weitere Institute stellen gegebenenfalls in Aussicht, eine Dispositionskreditlinie nach Prüfung weiterer Unterlagen einzurichten. Sieben Anbieter, die keinen Dispositionskredit vergeben wollen, verweisen auf den Geschäftskundenbereich und einen dort nach individueller Prüfung gegebenenfalls erhältlichen Kontokorrentkredit. Insgesamt erscheint es damit bei insgesamt 24 Instituten zumindest nicht ausgeschlossen, dass der Selbständige (Fall C) einen Dispositions- oder Kontokorrentkredit erhält. Für den Fall der Arbeitslosigkeit und bei ALG-I-Bezug (Fall B) lassen 14 von 24 antwortenden Anbietern den Kontokorrentkredit unverändert. Von den übrigen 20 Instituten gaben zwölf an, das Gespräch mit dem Kunden suchen zu wollen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Als mögliche Handlungsalternativen wurde in sechs Fällen eine individuell mit dem Kunden zu treffende Rückführungsvereinbarung des Dispositionskredits genannt, in weiteren drei Fällen eine sofortige Reduzierung des Kredit-

limits auf die Höhe der aktuellen Inanspruchnahme, in einem Fall beides und in lediglich drei Fällen wurde ein Umschuldungsangebot in einen Ratenkredit thematisiert.

Bei Kunde D waren schließlich lediglich vier Anbieter bereit, einen Dispositionskredit einzuräumen.

Tabelle 48: Fallbeispiele, Verfügbarkeit von Dispositionskrediten nach Bankgruppen

		Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>Kunde A</b>	erhält keinen Dispositionskredit	0	2	4	6
	<b>erhält einen Dispositionskredit</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>26</b>
<b>Kunde C</b>	erhält keinen Dispositionskredit	5	2	9	16
	<b>erhält einen Dispositionskredit</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>15</b>
<b>Kunde D</b>	erhält keinen Dispositionskredit	7	5	16	28
	<b>erhält einen Dispositionskredit</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
<b>Kunde B</b>	Veränderung beim Dispositionskredit	4	3	13	20
	<b>keine Veränderung beim Dispositionskredit</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>14</b>

Hinsichtlich der Höhe des Kreditlimits variieren die Anbieter stark. Die für das Fallbeispiel A mitgeteilte Obergrenze reicht von 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro (beides Sparkassen). Besonders häufig beträgt die Obergrenze das Doppelte des Monatsnettoeinkommens (4.000 Euro; neun Anbieter) beziehungsweise das Dreifache des Monatsnettoeinkommens (6.000 Euro; zehn Anbieter).

Tabelle 49: Fall A, Kreditobergrenze (in Euro) nach Bankengruppe

		Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>Kunde A</b>	<b>2000</b>	0	0	1	<b>1</b>
	<b>3000</b>	1	0	0	<b>1</b>
	<b>4000</b>	2	3	4	<b>9</b>
	<b>5000</b>	1	0	1	<b>2</b>
	<b>6000</b>	3	0	7	<b>10</b>
	<b>9000</b>	0	0	1	<b>1</b>
	<b>10000</b>	1	0	0	<b>1</b>

Werden im Fall C (Selbständigkeit) Dispositionskredite eingeräumt, entsprechen die Obergrenzen bis auf zwei Ausnahmen stets den Obergrenzen des Falls A (Angestellter). In den beiden Ausnahmen setzen die Institute die Obergrenze geringer an, anstelle von 4.000 Euro bzw. 5.000 Euro im Fall A jeweils bei 2.000 Euro für Fall C.

Die Obergrenzen bei Fall D liegen erwartungsgemäß niedriger. Von den vier Anbietern, die einen Dispositionskredit einräumen wollen, antworteten dazu drei. Das Limit liegt bei einem Institut beim einfachen Monatsgehalt (1.300 Euro), bei einem weiteren Institut beim Doppelten (2.600 Euro) und beim verbleibenden Institut beim Dreifachen (3.900 Euro).

Wie die Kreditobergrenzen variieren auch die angebotenen Zinskonditionen. Nachfolgende Tabelle stellt das für den Fall A dar, wobei dieser, wie bereits bei den Obergrenzen, gleichzeitig auch das Bild für Fall C widerspiegelt, da die Anbieter, die angeben, im Fall C Selbständigen einen herkömmlichen Dispositionskredit einzuräumen, keine Diskriminierung bei den Zinssätzen vornehmen. Da aber, wie oben bereits gezeigt, sieben Anbieter den Selbständigen keinen Dispositionskredit, sondern einen Kontokorrentkredit anbieten wollen, ist zumindest für diese Fälle eine Diskriminierung bei den Zinssätzen möglich. Die Höhe der Zinssätze wurde für diese sieben Fälle aber nicht abgefragt und kann daher auch nicht berichtet werden. Auch in den Fällen, bei denen Arbeitslosigkeit eine Rolle spielt (Fälle B und D), erfolgt keine Diskriminierung beim Zinssatz, wenn ihnen ein Kredit eingeräumt (Fall D) oder belassen (Fall B) wird.

Tabelle 50: Fall A, Zinskonditionen Dispokredit (in Prozentpunkten) nach Bankengruppe

		Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
Kunde A	7,93	1	0	0	1
	8,90	0	0	1	1
	9,50	0	0	1	1
	10,25	1	0	0	1
	10,82	0	0	3	3
	11,60	0	0	1	1
	12,00	0	0	1	1
	12,50	1	1	3	5
	12,55	0	0	1	1
	12,66	0	0	1	1
	12,75	0	1	0	1
	12,91	0	0	1	1
	12,95	1	0	0	1
	13,03	0	1	0	1
	13,15	1	0	1	2
	13,20	1	0	1	2
	13,24	1	0	0	1
	13,25	0	0	1	1
	13,75	0	0	1	1
	Standardzinssatz	0	0	1	1

Die Spanne bei den Zinssätzen reicht in unserer Stichprobe von 7,93 Prozentpunkten (einer Genossenschaftsbank) bis zu 13,75 Prozent (einer Sparkasse). Der häufigste Wert liegt bei 12,50 Prozentpunkten (fünf Anbieter).

#### **6.4.5.2 Fallbeispiele: Verfügbarkeit und Konditionen von Ratenkrediten**

Im Vergleich zu den Dispositionskrediten ist der Zugang zu Ratenkrediten, bezogen auf unsere Fallbeispiele, insgesamt eingeschränkter. Während, berechnet auf alle Institute und alle Fallbeispiele, insgesamt in 59 Fällen ein Dispositionskredit ohne weitere Bedingungen eingeräumt werden würde, reduziert sich die Vergabe bei den Ratenkrediten auf 23 Fälle. Die Einschränkung trifft für alle Fallbeispiele gleichermaßen zu, wobei es innerhalb des Zugangs zu Ratenkrediten ähnliche Abstufungen zwischen den einzelnen Fallbeispielen wie bei den Dispositionskrediten gibt. Der leichteste Zugang zum Ratenkredit besteht im Fallbeispiel A (Angestellter), gefolgt von Fallbeispiel C (Selbständiger) und Fallbeispiel B (ALG-I-Bezug). Die größten Zugangshürden hat, wie auch beim Dispositionskredit, das Beispiel mit ALG-II-Bezug und geringem Einkommen. Im Fall A wird in vier Fällen (gegenüber einem bei den Dispokrediten) angegeben, dass die Informationen innerhalb der Fallbeschreibung nicht ausreichend sind, um eine Kreditentscheidung zu treffen. Sechs Institute (gegenüber zwei bei den Dispokrediten) geben für Fall A an, dass die Ratenkreditvergabe wegen der Haushaltsrechnung nicht bewilligt werden könne. Beim Selbständigen (Fall C) verweisen, wie bereits bei den Dispositionskrediten, insgesamt sieben Anbieter auf den Geschäftskundenbereich und die dort erhältlichen Angebote, obwohl nach einem Kredit für den privaten Konsum gefragt war. Zwei weitere benötigen für eine Entscheidung weitere Unterlagen. Somit erscheint es bei 16 Instituten nicht ausgeschlossen zu sein, dass im Fall C ein Ratenkredit bewilligt wird (gegenüber 24 Instituten bei den Dispokrediten).



Tabelle 51: Fallbeispiele, Verfügbarkeit von Ratenkrediten nach Bankgruppen

		Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
<b>Kunde A</b>	erhält keinen Ratenkredit	3	4	7	14
	<b>erhält einen Ratenkredit</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>10</b>
<b>Kunde C</b>	erhält keinen Ratenkredit	4	5	8	17
	<b>erhält einen Ratenkredit</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
<b>Kunde D</b>	erhält keinen Ratenkredit	6	5	12	23
	<b>erhält einen Ratenkredit</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>Kunde B</b>	erhält keinen Ratenkredit zur Ablösung	4	4	9	17
	<b>erhält einen Ratenkredit zur Ablösung</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>5</b>

Die Möglichkeit zur Umschuldung des Dispositionskredits in einen Ratenkredit sehen bei Fall B (ALG-I-Bezug) fünf Institute ohne weiteres für gegeben an. Weitere fünf Anbieter wollen eine Umschuldungsmöglichkeit nicht ausschließen, behalten sich aber weitere Informationen und Gespräche mit dem Kunden vor. Auffällig ist, dass hier eine Diskrepanz zwischen den Antworten aus dem Dispositionskreditfragebogen und dem Fragebogen zu den Ratenkrediten festzustellen ist. Während die Berichterstatter, die die Fragen zu den Dispositionskrediten beantworteten, nur in drei Fällen eine Umschuldung in einen Ratenkredit als mögliche Vorgehensweise im Fall B thematisierten, erscheint die Umschuldung in den Ratenkredit für immerhin zehn Berichterstatter, die den Fragebogen zum Ratenkredit ausfüllten, nicht ausgeschlossen zu sein. Dies könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Kundenbetreuer im Girokontobereich über die hausinternen Möglichkeiten nicht immer vollständig informiert sind. Der schlechteste Zugang zum Ratenkredit besteht anhand unserer Stichprobe im Fall D (ALG-II-Bezug). Lediglich in einem Fall wurde, ohne weitere Erläuterung, eine Krediteinräumung bejaht. In den anderen Fällen wurden teilweise Begründungen dafür gegeben, dass keine Kreditvergabe erfolgt. Zwei Institute verwiesen auf die mangelnde Kapitaldienstfähigkeit des Kunden, zwei weitere auf die bestehende Arbeitslosigkeit.

Wurden Angaben gemacht, variieren auch im Fall A die Kreditobergrenzen, wie bereits bei den Dispositionskrediten, stark. Die Spannweite reicht von 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro bei unterschiedlichen Laufzeiten zwischen 48 Monaten und zehn Jahren. Wo auch an Selbstständige vergeben wird, bestehen nach den Antworten keine Differenzen bei der möglichen Obergrenze des Ratenkredits.

Tabelle 52: Fall A, Kreditobergrenze Ratenkredit (in Euro) nach Bankengruppe

	Genossen- schaftsbank	Privatbank	Sparkasse	Gesamt
Kunde A 5000	0	0	1	1
7800	1	0	0	1
10000	0	1	0	1
15000	0	0	1	1
16000	1	0	0	1
25000	0	0	1	1
nach Bedarf	1	0	0	1

Nur wenige Anbieter waren in der Lage, zu den Zinskonditionen Angaben zu machen.

Tabelle 53: Fall A, Zinskonditionen Ratenkredit (in Prozentpunkten) nach Bankengruppe

Kunde A	5,99	1
	6,88	1
	8,73	1
	9,94	1
	ca 10,00	1
	12,99	1
	nach Laufzeit	1

Die Beantwortung erfolgte dabei uneinheitlich als Nominalzinssatz bzw. als Effektivzinssatz, so dass die nachfolgenden Werte nur bedingt miteinander zu vergleichen sind. Die Zinssätze reichen von 5,99 Prozentpunkten bis zu 12,99 Prozentpunkten.

### 6.4.5.3 Fallbeispiele: Verfügbarkeit und Konditionen von Abrufkrediten

Von den lediglich zwei Anbietern, die Angaben zu Abrufkrediten machten, füllte nur ein Institut die fallbezogenen Fragen aus. Dieses Institut gibt an, lediglich an den Angestellten (Fall A) einen Abrufkredit zu vergeben mit einer Obergrenze von 5.000 Euro bei einem effektiven Jahreszinssatz in Höhe von 14,90 Prozentpunkten. Die Fälle B, C und D erhalten bei diesem Anbieter kein Abrufkredit-Angebot.

### 6.4.6 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Kreditpraxis

Die Anbieterbefragung zeigt im Mittel einen vergleichsweise leichten Zugang zu Dispositionskrediten, was das Angebot und den Zugang betrifft, häufig getragen von teilautomati-

sierten Kreditvergabesystemen und vergleichsweise liberalen Ausschluss- und Vergabekriterien und einer Einräumung bereits bei Eröffnung des Girokontos. Hinsichtlich Beruf, Ausbildung, Familienstand oder Haushaltsform wird bei der Vergabe nicht unterschieden; ein erschwerter Zugang besteht – je nach Anbieter – für Selbständige, ALG-I-Bezieher und ALG-II-Bezieher. Für letztgenannte Gruppen ist die Eintrittshürde höher als die Verbleibenshürde, wenn noch während einer Arbeitsanstellung die Kreditvergabe erfolgte. Differenzierungen beim Preis kommen selten über unterschiedliche Kontenmodelle vor. Differenzierungen bei der Kredithöhe erfolgen ganz überwiegend anhand des monatlichen Nettoeinkommens. Die Bepreisung erfolgt zumeist über variable, an Referenzen gekoppelte Zinssätze. Das Kreditausfallrisiko ist, wo es berichtet wurde, gering. Es werden bei einem Teil der Anbieter so genannte Schattenlimits, also interne Kreditobergrenzen der geduldeten Überziehung, ohne dass eine Prüfung erfolgt, vorgehalten. Die Überschreitungen werden von den meisten Anbietern mit einem Zinsaufschlag auf den regulären Zinssatz belegt. Einige Anbieter verzichten darauf. Restschuldversicherungen auf Girokonten (so genannte „Kontoschutzpolicen“) sind erst bei einer Bankengruppe verbreitet, ohne dass dort eine Differenzierung des Zinssatzes nach Bestand der Versicherung zu erkennen ist. Insgesamt unterscheiden sich die Anbieter jedoch – auch institutsgruppenintern – erheblich, so dass die Handlungs- und Zugangsmöglichkeiten des einzelnen Verbrauchers stark vom jeweilig vorgefundenen Institut abhängig sind.

Bei Raten- und Abrufkrediten bestehen höhere Zugangshindernisse. Zum einen resultiert dies aus strengeren Vergaberichtlinien, zum anderen, insbesondere im Hinblick auf Abrufkredite, einfach aus der Tatsache, dass Abrufkredite nur von einem kleinen Teil der Institute überhaupt angeboten werden. Alle untersuchten Haushaltsformen haben einen vergleichsweise eingeschränkten Zugang zu dieser Kreditform, wobei der Zugang bei den oben genannten Gruppen auch bei den Raten- und Abrufkrediten besonders erschwert ist. Dies kann für die Merkmale Arbeitslosigkeit und Selbständigkeit anhand der Analyse der Antworten zu den Fallbeispielen gezeigt werden und zudem für die Arbeitslosigkeit auch anhand eines institutsinternen Vergleichs der Vergaberichtlinien. Ein weiteres Zugangshindernis könnte darin liegen, dass bei einigen Anbietern innerhalb der verschiedenen Abteilungen (Kontobetreuung/Ratenkreditvergabe) ein unterschiedlicher Kenntnisstand hinsichtlich der institutsinternen Handlungsrichtlinien vorzuliegen scheint. Dies konnte jedoch nur indirekt aus einem Vergleich der Antworten aus verschiedenen Fragebögen geschlossen werden.

## 7 Die Nutzung der Angebote durch die Konsumenten

### 7.1 Ziel der Untersuchung

Um ein umfassendes Bild über die Verfügbarkeit und die Inanspruchnahme von Dispositionskrediten durch verschiedene Verbrauchergruppen zu zeichnen, wird im Rahmen dieser Studie ein umfassender Mikrodatensatz mit detaillierten Informationen über die finanzielle Situation von privaten Haushalten (der SAVE-Datensatz des *Munich Center for the Economics of Aging (MEA)*) einer ausführlichen Untersuchung unterzogen. Dabei wird analysiert, an welche Haushaltsgruppen sich das Angebot einer Dispositionskreditlinie seitens der Banken primär richtet und wie es in Anspruch genommen wird. Wir unterscheiden dabei beispielsweise Bevölkerungsgruppen nach der Höhe des Einkommens, Bildungsstand, Armutsgefährdung, finanzieller Bildung und Alter. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Fragestellung, inwieweit und in welchem Umfang bestimmte, sozial eher benachteiligte Bevölkerungsgruppen Dispositionskredite eingeräumt bekommen, und ob sich diese in ihrer Inanspruchnahme von anderen Bevölkerungsgruppen unterscheiden.

### 7.2 Zentrale Ergebnisse

- Mit etwa 80 Prozent der im Datensatz erfassten Haushalte steht relativ vielen Haushalten ein Dispokreditrahmen über ein Girokonto zur Verfügung.
- Von besonderer Bedeutung für die Verfügbarkeit eines Dispokreditrahmens ist das Haushaltsnettoeinkommen. Haushalte mit einem Einkommen von bis zu 1.000 Euro monatlich verfügen nur in 45 Prozent der Fälle über einen Dispokredit, in der Einkommenskategorie „über 5.000 Euro“ liegt dieser Anteil bei 87 Prozent. Haushalte, die man nach Äquivalenzeinkommen (modifizierte OECD-Skala) als armutsgefährdet klassifizieren kann, verfügen in 61 Prozent der Fälle über einen Dispositionskredit.
- Ein durchschnittlicher eingeräumter Dispositionskreditrahmen beträgt im Median des gesamten Befragtenkreises 3.000 Euro. Die eingeräumten Dispokreditrahmen steigen im Mittel mit zunehmendem Einkommen. Selbstständige haben im Durchschnitt die höchsten Dispokreditlinien im Vergleich zu anderen Beschäftigungsformen.

- Das Verhältnis zwischen eingeräumtem Dispokreditrahmen und Einkommen kann recht unterschiedlich sein. Ein Schwerpunkt liegt tendenziell auf dem zwei- bis dreifachen des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens; gerade bei geringeren Einkommen kann dieses Verhältnis allerdings noch deutlich höher ausfallen.
- 48 Prozent der Haushalte, denen die Bank einen Dispositionscreditrahmen zur Verfügung gestellt hat, geben an, diesen nie zu nutzen. Mit 17 Prozent der Haushalte gibt es eine starke Minderheit, die angibt, den Dispokredit häufiger als sechsmal jährlich in Anspruch zu nehmen.
- Im Gegensatz zur grundsätzlichen Einräumung von Dispokrediten (und der Höhe entsprechender Kreditlimits) spielt die Einkommenshöhe für sich betrachtet keine signifikante Rolle in Bezug auf die Häufigkeit der Inanspruchnahme. Hingegen besitzen diejenigen Variablen, welche die Lebensumstände der Haushalte näher beschreiben (Arbeitslosigkeit, Alter, Haushaltstypen) einen höheren Erklärungsgehalt für die Inanspruchnahme von Dispokrediten.
- Der Anteil der Haushalte, die angeben, ihren Dispokredit nie zu nutzen, ist unter den Paaren ohne Kinder am größten. Die Anwesenheit von Kindern lässt die statistische Häufigkeit der Nutzung des Dispokredits steigen, die Anwesenheit eines Partners im Haushalt lässt diese hingegen sinken.
- Bemerkenswert ist, dass Haushalte mit finanzieller Allgemeinbildung häufiger einen Dispokredit zur Verfügung haben, aber diesen seltener nutzen. Bei dieser Betrachtung sind Schulbildung, Einkommen oder Alter der Befragten bereits berücksichtigt.

### 7.3 Die Datengrundlage

Der SAVE-Datensatz beruht auf einer Befragung, die das *Munich Center for the Economics of Aging (MEA)* im Rahmen einer Panelstudie unter privaten Haushalten durchführt.<sup>45</sup> Die Datenbank enthält durchschnittlich über 2.700 Teilnehmer in jeder Welle. Es stehen derzeit die Daten der neun Befragungswellen von 2001 bis 2010 (seit 2005 jährlich) zur Verfügung. Informationen über Dispokredite sind in den Jahren 2006-2009 erfasst worden. Für unsere Darstellung findet primär die Welle des Jahres 2009 Verwendung; dies ist der aktuellste Jahrgang, in dem das Thema Dispokredit umfassend Berücksichtigung findet.

---

45 Eine detaillierte Beschreibung des SAVE-Datensatzes ist Börsch-Supan et al. (2009).

Konkret wird abgefragt, ob das Konto der Befragten über einen Dispokredit verfügt (ja/nein), wie hoch der eingeräumte Dispositionskredit ist (in Euro) und wie häufig dieser in Anspruch genommen wird (nie, 1-3 mal, 4-6 mal, >6 mal im Jahr). Im Jahr 2009 haben 2.222 Haushalte an der Befragung teilgenommen.

Für unsere Untersuchungen stehen zunächst Fragen zur Verfügbarkeit sowie Inanspruchnahme von Dispokrediten im Vordergrund.<sup>46</sup> In einem weiteren Schritt werden Informationen über existierende Konsumkredite als abhängige Variablen betrachtet. Als unabhängige Variablen kommen in unserem Kontext Informationen aus verschiedenen Bereichen in Betracht. Die Befragung umfasst u.a.

- Fragen zu grundlegenden persönlichen und sozio-ökonomischen Aspekten (Alter, Familienstand, Ausbildung, Beruf, Kinder im Haushalt, Haushaltstyp)
- Fragen quantitativer Art zu Einkommen, Vermögen und Schulden
- Fragen qualitativer Art zu Einstellungen zum Sparverhalten, Einkommen und Vermögen (Spar motive, Konsumverhalten, Erwartungen, Einstellungen zu finanziellen Themen) und
- Fragen zur finanziellen Allgemeinbildung.

Der SAVE-Datensatz erhebt Daten auf Haushaltsebene, erfasst aber auch z.B. die Beschäftigungsverhältnisse und die Schulabschlüsse der einzelnen im Haushalt befindlichen Personen. In unserer Untersuchung beziehen wir uns bei solchen Fragen auf die Information seitens der befragten Referenzperson. Hingegen wird im Datensatz das Nettoeinkommen für den jeweiligen Haushalt ausgewiesen; wir untersuchen diese Größe im Vergleich der Haushalte untereinander.

Börsch-Supan et al. (2009) diskutieren die Repräsentativität der SAVE-Daten für die gesamte Bevölkerung und erläutern sowohl das Vorgehen ex ante bei der Auswahl der befragten Haushalte als auch die Gewichtungsfaktoren, die ex post verwendet werden können, um die Ergebnisse der SAVE-Studie auf die Gesamtbevölkerung hochzurechnen. Diese Gewichtungsfaktoren werden in Bezug auf den Mikrozensus des jeweiligen Vorjahres kalibriert. Es zeigt sich, dass jüngere, insbesondere besserverdienende Haushalte in den jüngeren Befragungswellen im SAVE-Datensatz unterrepräsentiert sind, so dass ihr Anteil

---

46 SAVE-Fragebogen 2009, S.12, Frage 54: „Besitzt Ihr Konto einen Dispositionsrahmen?“; Frage 55: „Wie hoch ist der Dispositionsrahmen?“; Frage 56: „Wie häufig nutzen Sie den Dispositionsrahmen?“; Der SAVE-Fragebogen 2009 ist verfügbar unter: [http://www.mea.mpisoc.mpg.de/fileadmin/files/save/Save\\_2009\\_final.pdf](http://www.mea.mpisoc.mpg.de/fileadmin/files/save/Save_2009_final.pdf).

über die Gewichtungsfaktoren hochgerechnet werden muss. Über alle Altersklassen hinweg ist das SAVE-Panel hingegen relativ repräsentativ in Bezug auf das Einkommen (Gewichtungsfaktoren nahe 1,0), welches für unsere Untersuchungen eine wichtige Dimension darstellt.

Börsch-Supan et al. (2009) thematisieren auch mögliche Verzerrungen durch den Schwund von Panelteilnehmern über den Zeitverlauf (*panel attrition bias*). Sie stellen heraus, dass jüngere Personen häufiger das Panel verlassen als Ältere, und dass der sozio-ökonomische Status kaum Einfluss auf die *panel attrition* hat.

Bei nicht beantworteten Fragen (*missing values*) werden im SAVE-Datensatz (auf der Grundlage von konditionierender Information) Werte in fünf verschiedenen Variationen imputiert. Wir rekonstruieren für unsere Untersuchung die originalen Werte, indem wir diejenigen Beobachtungen durch fehlende Variablen ersetzen, in denen mindestens zwei der fünf Imputationsverfahren unterschiedliche Werte ergeben haben.

Der SAVE-Datensatz füllt mit seinem Fokus auf die Vermögenssituation von Haushalten eine Lücke in der deutschen Datenlandschaft und ist deswegen für eine Untersuchung von Verschuldung besonders interessant. Wichtig ist in unserem Zusammenhang, dass explizit zwischen Dispokrediten und Ratenkrediten unterschieden wird. Es ist auf Grundlage der SAVE-Daten möglich, die Verfügbarkeit und Häufigkeit der Inanspruchnahme von Dispokrediten sowie die Existenz von Ratenkrediten mit unterschiedlichen persönlichen Merkmalen zu verbinden. Auf die Frage, ob das Konto einen Dispositionskreditrahmen besitzt, geben 99 Prozent der Befragten eine Antwort. Von denjenigen, deren Konto einen Dispositionskreditrahmen aufweist, geben 91 Prozent Auskunft über dessen Höhe, und 97 Prozent Auskunft über deren Inanspruchnahme. Auf diese Weise lässt sich die Variation im Teilnehmerfeld zuverlässig darstellen.

Der SAVE Datensatz ermöglicht es, neben den im Datensatz schon enthaltenen Variablen weitere Aussagen über die Situation der Haushalte durch Konstruktion von Dummyvariablen zu treffen. Diese Dummyvariablen zeigen an, ob bestimmte Merkmale auf einen ausgewählten Haushalt zutreffen. Beispielsweise beschreibt das Haushaltsnettoeinkommen aufgrund unterschiedlicher Haushaltsstrukturen nur unvollständig die wirtschaftliche Situation der im Haushalt lebenden Menschen. So ist die Zahl der erwachsenen Personen und Kinder zu berücksichtigen, um bspw. die Armutsgefährdung eines Haushalts festzustellen. Zur Feststellung der *Armutsgefährdung* eines Haushalts wird deshalb ein fiktives *Nettoäquivalenzeinkommen* berechnet (vgl. Statistisches Bundesamt 2011, S.544). Wir legen

die modifizierte OECD-Skala zugrunde, nach der die älteste in einem Haushalt lebende Person das Gewicht 1 erhält, sowie jede weitere Person ein Gewicht, das die Größenordnung des durch sie entstehenden Mehrbedarfs berücksichtigen soll. Konkret erhalten weitere Erwachsene und Kinder ab 14 Jahren das Gewicht 0,5 und Kinder unter 14 Jahren das Gewicht 0,3. Das verfügbare Haushaltseinkommen wird anschließend durch die Summe der Gewichte dividiert, um das Nettoäquivalenzeinkommen festzustellen (vgl. ebenda).<sup>47</sup> Einer Definition der EU-Mitgliedsstaaten folgend verstehen wir im Fortgang dieser Studie Haushalte, deren Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Mediannettoäquivalenzeinkommens liegt (vgl. ebenda), als armutsgefährdet.

Zudem dürfte ein regelmäßiges Einkommen für Kreditgeber von zentraler Bedeutung im Zusammenhang mit der Einräumung von Krediten stehen. Die Dummyvariable zur Erfassung von *Arbeitslosigkeit* zeigt diejenigen Haushalte an, bei denen in der Befragung angegeben wurde, dass die befragte Person und/oder ihr Partner aktuell arbeitslos sind. Die Variable erfasst dabei nicht solche Haushalte, bei denen die Nichtbeschäftigung andere Ursachen als Arbeitslosigkeit hat, also z.B. Personen im Ruhestand, Ausbildung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Hausfrau/-mann.

Ergebnisse aus anderen Ländern, die Anlageentscheidungen von Privathaushalten untersuchen, weisen darauf hin, dass die *finanzielle Allgemeinbildung* in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist. Insbesondere eine Studie von Gathergood und Disney (2011) für das Vereinigte Königreich zeigt die Relevanz finanzieller Bildung auch im Kontext von Verbraucherkrediten auf. Daher wird in den nachfolgenden Analysen auch die finanzielle Bildung der befragten Referenzperson berücksichtigt. Der SAVE-Fragebogen enthält in den Befragungsjahren 2007-2009 jeweils drei gleichbleibende Fragen, mit deren Hilfe die finanzielle Bildung der Befragten eingeschätzt werden soll.<sup>48</sup> In unserer Analyse haben Personen dann eine hohe finanzielle Bildung, wenn alle drei Fragen in mindestens zwei der drei Jahre, in denen die Fragen gestellt wurden, richtig beantwortet wurden.<sup>49</sup> Diese Vorgehensweise unterstellt, dass sich die finanzielle Bildung der befragten Personen im Befragungszeitraum nicht ändert. Durch das Erfordernis, dass die Fragen mindestens in zwei von drei Jahren richtig beantwortet werden, soll sichergestellt werden, dass Personen, die in einem Jahr die Antworten zufällig richtig auswählen, nicht als finanziell gebildet gelten

---

47 Vgl. auch OECD: What are equivalence scales? (<http://www.oecd.org/dataoecd/61/52/35411111.pdf>).

48 Es handelt sich dabei um Multiple-Choice Fragen über das Basiswissen zu Verzinsung, Inflation und Wertpapieren.

49 Für Personen, die aus dem Datensatz ausscheiden und daher weniger als zweimal die Gelegenheit hatten, die Fragen zur finanziellen Bildung zu beantworten, wird die Dummyvariable zur finanziellen Bildung auf „missing“ gesetzt.



In jedem der drei Jahre beantworten knapp über die Hälfte der befragten Personen alle drei Fragen zur finanziellen Bildung richtig.

## 7.4 Verfügbarkeit eines Dispositionskreditrahmens

### 7.4.1 Überblick

Das nachfolgende Kapitel stellt die Verteilung der Antworten der Panelteilnehmer in Bezug auf die Frage

*Besitzt Ihr Konto einen Dispositionsrahmen?*

dar. Dieser Abschnitt zielt also darauf, darzulegen, in welchem Maße Haushalte die Möglichkeit haben, sich über einen eingeräumten Dispositionskredit zu verschulden. Wie nachfolgende Kapitel zeigen, unterscheidet sich die Verfügbarkeit von Dispokrediten teilweise stark von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.

Insgesamt wird deutlich, dass eine überwiegende Mehrheit von Haushalten einen Dispokredit zur Verfügung hat. Dies gilt – mit graduellen Unterschieden – für unterschiedliche Haushaltstypen, Bildungshintergründe und Beschäftigungsverhältnisse gleichermaßen; lediglich bei Haushalten mit besonders niedrigem Haushaltseinkommen verfügt die Mehrheit über keinen Dispositionsrahmen. Tendenziell ist das Vorhandensein eines Dispokreditrahmens positiv mit dem sozio-ökonomischen Status korreliert, während jüngere Leute seltener über einen Dispokredit verfügen. Die ökonometrische Untersuchung in Teil 4c) zeigt, dass das Einkommen die feststellbaren Unterschiede in Bezug auf Haushaltstypen und Beschäftigtenstand erklärt; darüber hinaus steht die Verfügbarkeit von Dispokrediten positiv mit finanzieller Allgemeinbildung und negativ mit Arbeitslosigkeit in Korrelation.

### 7.4.2 Deskriptive Statistiken

Unsere Untersuchung legt zunächst eine relativ weite Verbreitung von eingeräumten Dispositionskrediten nahe. In der Stichprobe im SAVE-Datensatz steht 80 Prozent der befragten Haushalte ein Dispokreditrahmen auf mindestens einem Konto zur Verfügung. Dabei ist es durchaus möglich, dass einzelne Haushalte (insbesondere Mehrpersonenhaushalte) über mehr als einen Dispokreditrahmen verfügen. Der hohe Anteil von 80 Prozent der befragten Haushalte weist darauf hin, dass das Einräumen von Dispositionsrahmen weit verbreitet ist und dass viele Menschen auch indirekt (über andere Haushaltsmitglieder) mit Dispokrediten in Berührung kommen können. Dieser Befund plausibilisiert die Befragung

der GfK (2011), die darlegt, dass 94 Prozent einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung das Instrument des Dispositionskredites kennen. Zu beachten ist, dass für quantitative Rückschlüsse auf die deutsche Gesamtbevölkerung die Verwendung der Gewichtungsfaktoren erforderlich ist. Wir verwenden dazu die im SAVE-Datensatz berichteten Gewichte, die auf Anpassungen des Alters und des Einkommens beruhen (vgl. Schunk 2006, S. 17). Abbildung 13 demonstriert, dass die auf der Grundlage der gewichteten Werte ermittelte Verfügbarkeit von Dispokrediten in der Gesamtbevölkerung mit 76 Prozent leicht unterhalb des Stichprobenmittels liegt.<sup>50</sup>

Abbildung 13: Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe

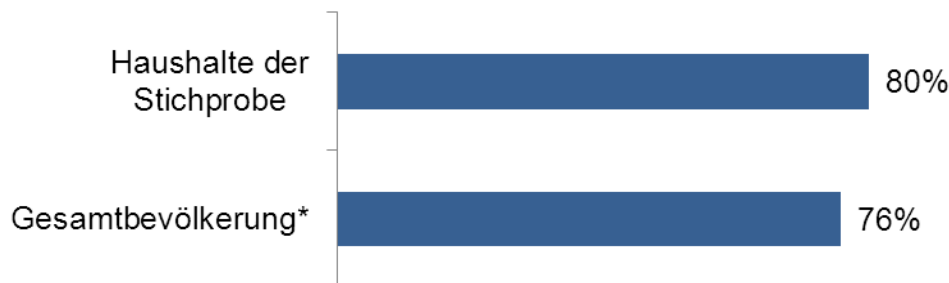


Abbildung 14 zeigt die Verfügbarkeit eines Dispokredits in Abhängigkeit vom Haushaltsnettoeinkommen. Es fällt auf, dass in Haushalten mit einem geringen Monatsnettoeinkommen von unter 1.000 Euro die Verfügbarkeit von eingeräumten Dispositionskreditlinien mit lediglich 48 Prozent deutlich unterausgeprägt ist. In diesem Einkommenssegment wird offenbar von Seiten der Anbieter häufig kein Dispositionskredit eingeräumt und entsprechend Girokonten lediglich auf Guthabenbasis geführt. Ebenfalls unterdurchschnittlich, wenn auch nicht mehr so ausgeprägt, ist die Verfügbarkeit für Haushalte mit einem Nettoeinkommen von 1.000 bis unter 2.000 Euro im Monat. Der Anteil der Haushalte, die Zugang zu einem Dispokreditlimit haben, steigt dann weiter mit dem Einkommen tendenziell an. In der Einkommensgruppe mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 4.000 bis 5.000 Euro haben 94 Prozent der Haushalte die Möglichkeit, sich auf Grundlage eines Dispositionskredits zu verschulden.

50 Für die Aussagen zur Gesamtbevölkerung wurden die Gewichte nach Methode 2 aus dem SAVE-Datensatz genutzt. Dabei wird das relative Gewicht der nach Einkommen und Alter sortierten Gruppen in der SAVE-Stichprobe mit den entsprechenden relativen Häufigkeiten der Gruppen im Mikrozensus verglichen. Um Schätzungenauigkeiten zu vermeiden, werden die nachfolgenden disaggregierten Betrachtungen auf der Grundlage der ungewichteten Daten vorgenommen. Qualitativ ergeben sich hierdurch allerdings keine unterschiedlichen Aussagen.

Abbildung 14: Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Haushaltseinkommen

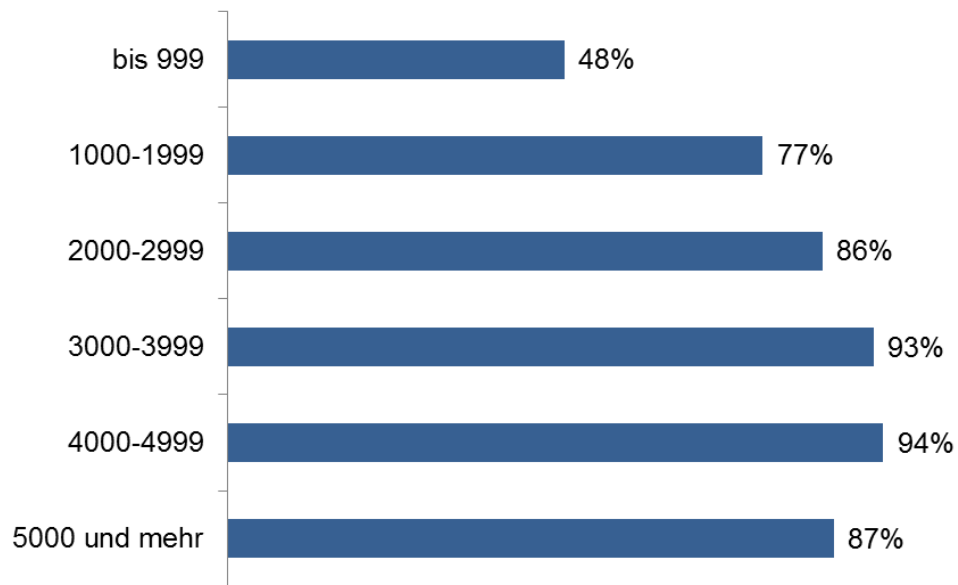


Abbildung 15 zeigt die Verfügbarkeit von Dispokrediten in Bezug auf das Alter der befragten Person.

Abbildung 15: Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Altersgruppe

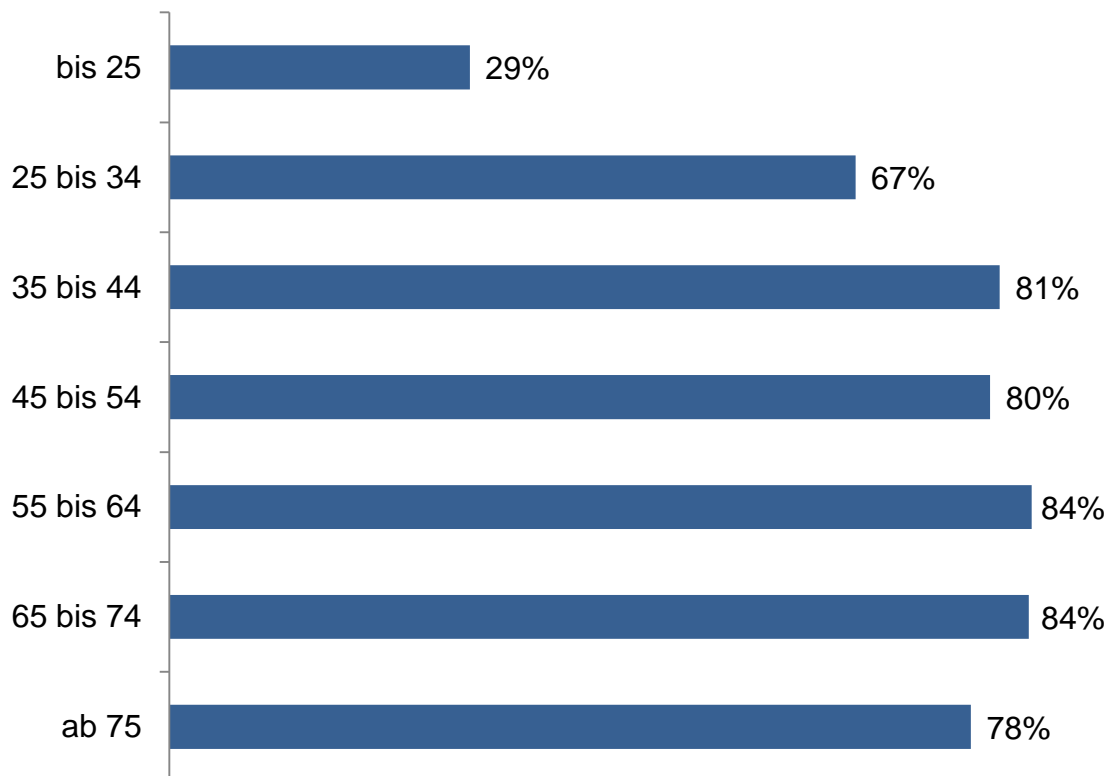


Abbildung 15 macht deutlich, dass jüngere Haushalte (unter 35 Jahren) seltener die Möglichkeit haben, einen Dispokredit in Anspruch zu nehmen.

Abbildung 16 geht auf Unterschiede bei unterschiedlichen Haushaltstypen ein.

Abbildung 16: Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Haushaltstyp

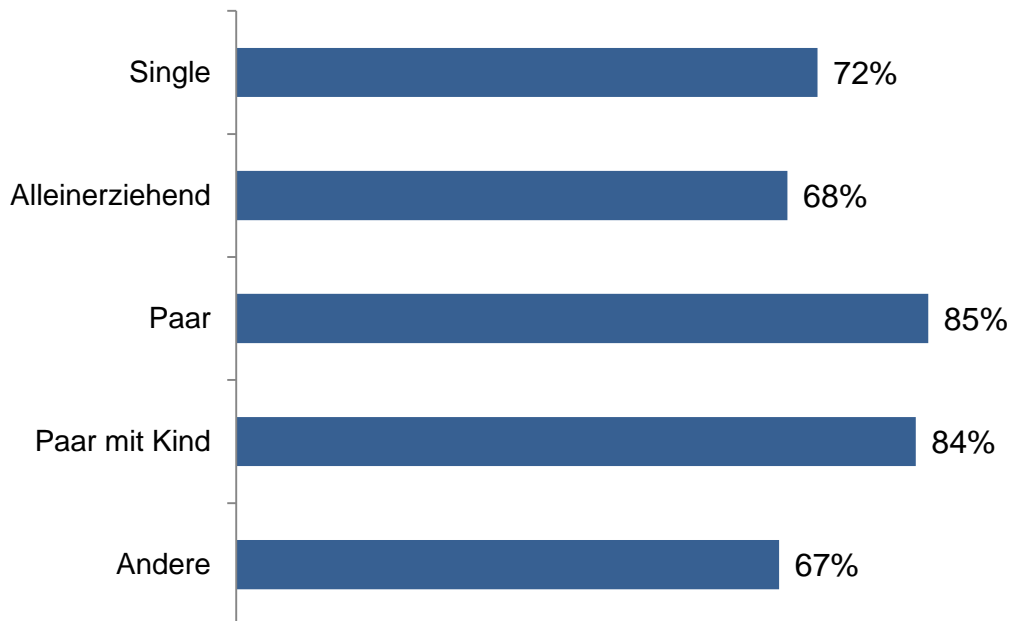


Abbildung 16 zeigt Unterschiede in Bezug auf die Verfügbarkeit von Dispokrediten bei verschiedenen Haushaltstypen auf. Die befragten Singlehaushalte haben mit 72 Prozent tendenziell seltener einen Dispositionskredit als die befragten Personen aus Haushalten, die aus einem Paar bestehen (85 Prozent). Alleinerziehende können ähnlich häufig auf einen Dispositionskreditrahmen zurückgreifen wie Single-Haushalte (68 vs. 72 Prozent). Seltener sind Dispokredite in der Gruppe der „Anderen“ Haushaltsformen, die u.a. Personen in Wohngemeinschaften umfassen. Die Unterschiede in Bezug auf die Verfügbarkeit von Dispositionskrediten ergeben sich teilweise aus der unterschiedlich starken Gewichtung bestimmter sozio-ökonomischer Eigenschaften (Einkommen, Alter) in den genannten Gruppen.

Gewisse Unterschiede lassen sich in Abbildung 17 in Bezug auf verschiedene Arten der Beschäftigung der befragten Person<sup>51</sup> erkennen.

Abbildung 17: Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Art der Beschäftigung

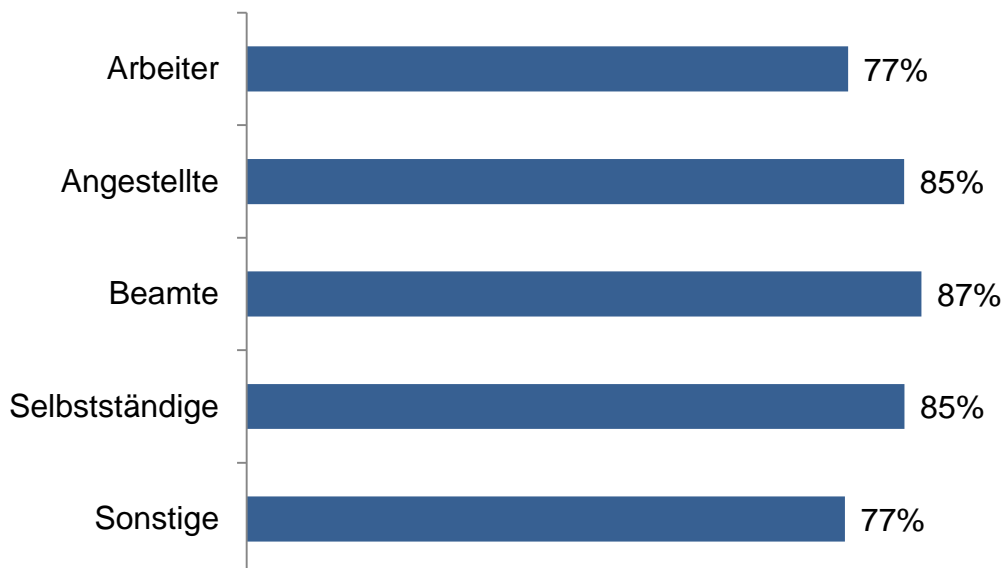
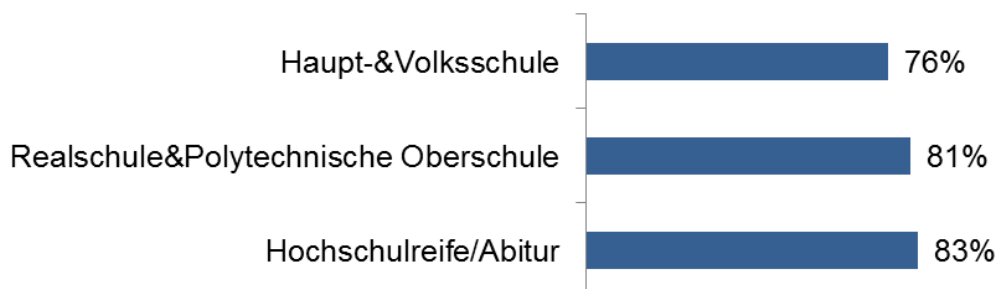


Abbildung 17 verdeutlicht, dass Beamte, Angestellte und Selbstständige ähnlich häufig über einen Dispokreditrahmen verfügen. Weniger verbreitet ist die Verfügbarkeit von Dispositionskrediten in der Gruppe der Arbeiter (77 Prozent) und der Personen in „sonstigen“ Beschäftigungsverhältnissen (77 Prozent). Zu der letztgenannten Gruppe gehören beispielsweise auch Senioren und Studenten.

Abbildung 18 illustriert das Verhältnis der Verfügbarkeit von Dispokrediten und der Schulbildung der befragten Referenzperson.

Abbildung 18: Verfügbarkeit Dispositionsrahmen, nach Schulabschluss



51 Bei Mehrpersonenhaushalten gibt es u.U. verschiedene Beschäftigungsverhältnisse, z.B. Arbeiter und Angestellte. Die berücksichtigten Informationen legen das Beschäftigungsverhältnis des Befragten zugrunde, sind also möglicherweise in Bezug auf die Gesamtsituation des Haushalts nur annäherungsweise genau.

Abbildung 18 zeigt, dass unter Haushalten mit einem höheren Bildungsabschluss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Dispokrediten tendenziell häufiger gegeben ist. Dieser Unterschied fällt allerdings eher schwach aus (76 Prozent der Haushalte mit Volksschul-/Hauptschulabschluss vs. 83 Prozent der Haushalte mit Hochschulreife) und dürfte sich letztlich durch die Einkommenssituation des Haushalts ergeben, die ihrerseits mit dem Schulabschluss korreliert.

Tabelle 54: Verfügbarkeit eines Dispokreditrahmens, weitere Einflussgrößen

<b>Anteil der Konten mit Dispositionsrahmen</b>	<b>jeweiliger Anteil der Gruppen</b>	
<b>gesamte Stichprobe</b>	80%	76%
<b>armutsgefährdete HH</b>	61%	18%
<b>nicht armutsgefährdete HH</b>	84%	82%
<b>hohe finanzielle Bildung</b>	86%	56%
<b>geringe finanzielle Bildung</b>	72%	44%
<b>arbeitslos</b>	53%	8%
<b>nicht arbeitslos</b>	82%	92%

Tabelle 54 stellt die Verfügbarkeit von Dispokrediten in Bezug auf weitere Unterscheidungsmerkmale dar. Aus Tabelle 54 geht hervor, dass armutsgefährdete Haushalte deutlich seltener über einen Dispokredit verfügen als nicht armutsgefährdete Haushalte. Gleichwohl ist aber umgekehrt festzuhalten, dass beinahe zwei Drittel der armutsgefährdeten Haushalte<sup>52</sup> die Möglichkeit haben, ihr Konto über einen Dispositionskredit zu überziehen. Auch fällt auf, dass Personen mit hoher finanzieller Allgemeinbildung häufiger als Personen mit niedriger finanzieller Allgemeinbildung ein Dispokreditlimit zur Verfügung haben. Bemerkenswert ist, dass Arbeitslose deutlich seltener ein Dispokreditlimit haben als Nicht-Arbeitslose.

### 7.4.3 Regressionsanalyse

Die deskriptiven Analysen im vorangegangenen Kapitel zeigen, dass Haushalte mit einem höheren Einkommen häufiger über einen Dispokredit verfügen als Haushalte mit niedri-

52 Dies deckt sich mit den Zahlen von EU-SILC, nachdem im Jahr 2008 23 Prozent angaben, ein oder mehrere Bankkonten in Deutschland überzogen zu haben, wobei Alleinerziehende und Paare mit Kind(ern) überproportional davon betroffen waren (jeweils 33 Prozent) und diese Gruppen auch überproportionale angab, Zahlungsschwierigkeiten zu haben, Sikorski/Kuchler 2010, S. 668.

gem Einkommen, ältere häufiger als junge Personen, Paare häufiger als Einpersonenhaushalte oder Alleinerziehende und Personen mit höherer Schulbildung häufiger als Personen mit Haupt- oder Volksschulabschluss. Auch in Bezug auf verschiedene Berufsgruppen sind Unterschiede feststellbar. Allerdings schenkt diese Betrachtung dem Umstand noch keine Beachtung, dass die oben genannten Kriterien keinesfalls unabhängig voneinander auftreten, sondern dass beispielsweise Paare gemeinsam nicht selten über ein höheres Haushaltseinkommen verfügen als eine einzelne Person mit einem vergleichbaren sozio-ökonomischen Status.

Zum tieferen Verständnis des Vorhandenseins von Dispokrediten ist es aber von Interesse, die Veränderung einzelner Einflussfaktoren jeweils isoliert zu betrachten, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. So sollen beispielsweise Aussagen darüber getroffen werden, ob Alleinerziehende aufgrund ihres Haushaltstypus oder aufgrund ihres statistisch niedrigeren Haushaltseinkommens seltener Zugang zu Krediten haben als Familien mit Kindern. Eine derartige Untersuchung ist über eine Regressionsanalyse möglich, die wir im Folgenden durchführen. Da es sich bei der zu erklärenden Variable „Verfügbarkeit von Dispokrediten“ um eine Ja/Nein-Entscheidung (und somit eine binäre Variable handelt), wird eine Regressionsanalyse mit einem sogenannten *Logit-Schätzer* durchgeführt, die sich – ebenso wie die deskriptiven Statistiken im vorangegangenen Kapitel – auf den Querschnitt der Haushalte im Jahr 2009 bezieht. Die geschätzten Koeffizienten der Logit-Regressionen sind in Tabelle 55, (i)-(viii), dargestellt. Sie lassen sich in Bezug auf die Wirkungsrichtung des Effekts und seiner statistischen Signifikanz unmittelbar interpretieren.

Tabelle 55: Determinanten der Verfügbarkeit eines Dispokreditrahmens, Regressionsergebnisse mit LogitSchätzer

	(i)	(ii)	(iii)	(iv)	(v)	(vi)	(vii)	(viii)
<b>log Einkommen</b>	1.261	1.109	1.159	1.220	1.235	1.246	1.246	0.870
	***(0.102)	***(0.104)	***(0.104)	***(0.104)	***(0.119)	***(0.105)	***(0.103)	***(0.129)
<b>Arbeitslos</b>		-1.178						-1.058
		***(0.214)						***(0.229)
<b>Finanzielle Allgemeinbildung</b>			0.504					0.517
			***(0.120)					***(0.129)
<b>Jünger als 35</b>				-0.785				-0.871
				***(0.170)				***(0.181)
<b>Älter als 65</b>				0.146				0.0953
				(0.134)				(-0.171)
<b>Paar</b>					0.217			0.245
					(0.156)			(-0.161)
<b>Alleinerziehend</b>					-0.174			-0.183
					(0.231)			(-0.245)
<b>Paar mit Kind</b>					-0.103			0.0331
					(0.174)			(0.186)
<b>Arbeiter</b>						-0.197		-0.212
						(0.199)		(0.206)
<b>Beamter</b>						0.034		-0.101
						(0.349)		(0.353)
<b>Selbstständiger</b>						0.061		-0.127
						(0.310)		(0.32)
<b>Sonst. Beschäftigung</b>						-0.084		-0.171
						(0.146)		(0.176)
<b>Realschule</b>							0.219	0.236
							(0.135)	(0.145)
<b>Gymnasium</b>							0.119	0.135
							(0.151)	(0.173)
<b>konst.</b>	-8.044	-6.823	-7.543	-7.681	-7.889	-7.866	-8.04	-5.294
	***(0.752)	***(0.779)	***(0.756)	***(0.773)	***(0.844)	***(0.801)	***(0.757)	***(0.938)
<b>N</b>	2034	2034	2034	2034	2034	2034	2034	2034
<b>R<sup>2</sup><sub>corr</sub></b>	0.123	0.135	0.127	0.134	0.125	0.123	0.124	0.154

Bei den Variablen außer log Einkommen handelt es sich um Dummyvariablen. Basisgruppen: zwischen 35 und 65 Jahren (Altersdummys), Singlehaushalte (Haushaltstypendummys), Angestellte (Dummys für Beschäftigtenverhältnis), Hauptschulabschluss (Dummys für Schulabschluss). Standard-Fehler in Klammern, Signifikanzniveau: \*\*\*: 1%, \*\*: 5%, \*: 10%.

(i) untersucht den Einfluss des Einkommens auf die Verfügbarkeit eines Dispokredits, und zeigt einen hoch signifikanten positiven Zusammenhang. (ii) bestätigt dies, und zeigt, dass Arbeitslose signifikant seltener über einen Dispokredit verfügen. Auch der finanziellen Allgemeinbildung (siehe iii) kommt bei der Erklärung der Verfügbarkeit eines Dispokredits eine besondere Rolle zu: Haushalte mit hoher finanzieller Allgemeinbildung haben deutlich häufiger einen Dispokredit zur Verfügung als solche Haushalte, für die dieses Kriterium nicht zutrifft – und dies gilt unabhängig vom Einkommen. In (iv) wird deutlich, dass junge Leute unter 35 Jahren seltener über einen Dispokredit verfügen als Personen



zwischen 35 und 65. Bemerkenswert ist, dass alle diese Einflussgrößen auch statistisch bedeutsam bleiben, wenn (in viii) für eine Vielzahl anderer Effekte kontrolliert wird.

Im Gegensatz dazu wird allerdings auch deutlich, dass in Bezug auf den Haushaltstyp (siehe v), das Beschäftigungsverhältnis (siehe vi) oder die Schulbildung (siehe vii) kein signifikanter Zusammenhang mit der Verfügbarkeit eines Dispokredits besteht, wenn für das Haushaltseinkommen bereits kontrolliert wurde. Dies macht deutlich, dass die Unterschiede, die im deskriptiven Teil 4b) zu erkennen sind (z.B. Alleinerziehende gegenüber Paaren mit Kindern), durch die unterschiedlichen Haushaltseinkommen zu erklären sind, und nicht etwa am Haushaltstyp, an der Schulbildung, oder am Beschäftigtenverhältnis als solchen hängen. Dass finanzielle Allgemeinbildung in (viii) auch dann signifikant bleibt, wenn für den Bildungsstand kontrolliert wird, zeigt, dass diese nicht als Proxy für den *allgemeinen* Ausbildungsstand der Haushalte zu verstehen ist, sondern dass konkret die *finanzbezogene* Bildung von Bedeutung ist.

Diese Untersuchung bestätigt, dass das Einkommen bei der Vergabe von Dispokrediten eine zentrale Rolle spielt. Auch sind Banken bei Arbeitslosigkeit offenbar weniger geneigt, einen Dispokredit zur Verfügung zu stellen; möglicherweise werden Disporahmen dann aufgelöst, wenn regelmäßige Gehaltseingänge ausbleiben. Finanzielle Allgemeinbildung ist positiv mit der Verfügbarkeit eines Dispokredits korreliert, allerdings ist hier nicht davon auszugehen, dass die Banken die finanzielle Allgemeinbildung ihrer Kunden vor einer Vergabe eines Dispokredits überprüfen: Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass Haushalte, die in finanziellen Angelegenheiten aktiver sind, darüber ein größeres Wissen haben und über mehr Bankprodukte (inklusive Dispokreditlinien) verfügen. Haushaltstyp, Beschäftigtenverhältnis oder Schulbildung scheinen hingegen für die Banken keine bedeutenden Entscheidungskriterien zu sein.

## **7.5 Die absolute Höhe des eingeräumten Dispokreditrahmens**

### **7.5.1 Überblick**

Das nachfolgende Kapitel stellt die Verteilung der Antworten der Befragten in Bezug auf die Frage

*Wie hoch ist der Dispositionsrahmen?*

dar. Dabei werden nur diejenigen Haushalte berücksichtigt, die tatsächlich einen Dispokredit eingeräumt bekommen haben.

### 7.5.2 Deskriptive Statistiken

In Abbildung 19 ist das arithmetische Mittel und der Median für die Höhe des Dispositionskreditrahmens für einen durchschnittlichen Haushalt dargestellt, wobei hier erneut zwischen dem Durchschnitt in der Stichprobe und dem gewichteten Durchschnitt als Hochrechnung auf die bundesdeutsche Gesamtbevölkerung unterschieden wird. Es wird deutlich, dass die Mediane sowohl für die Stichprobe als auch für die Gesamtbevölkerung bei 3.000 Euro liegen; im arithmetischen Mittel wird für die Gesamtbevölkerung ein durchschnittlicher Dispositionskredit von 3.827 Euro geschätzt, während dieser Wert in der Stichprobe mit 4.122 Euro etwas höher liegt. Dass der Median-Wert für alle eingeräumten Dispokredite niedriger ausfällt als das arithmetische Mittel ist dadurch zu erklären, dass einige Haushalte mit besonders großen Dispositionsrahmen den Mittelwert nach oben ziehen. Dass der Mittelwert in der Stichprobe höher ausfällt als die für die Gesamtbevölkerung errechneten Werte, liegt daran, dass in der Stichprobe jüngere Haushalte und Haushalte der kleinsten Einkommensgruppe leicht unterrepräsentiert sind und diesen Haushalten im Durchschnitt geringere Dispositionsrahmen zur Verfügung stehen.

Abbildung 19: Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe

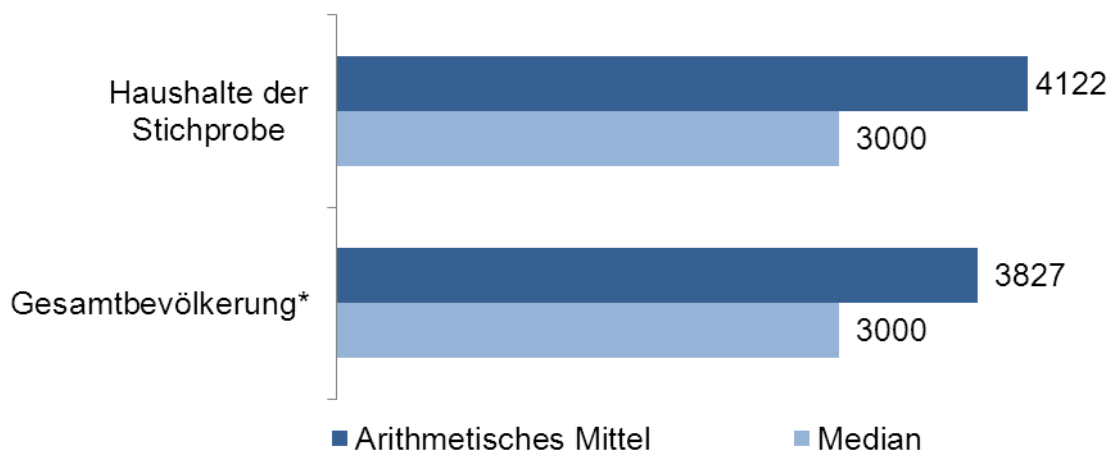
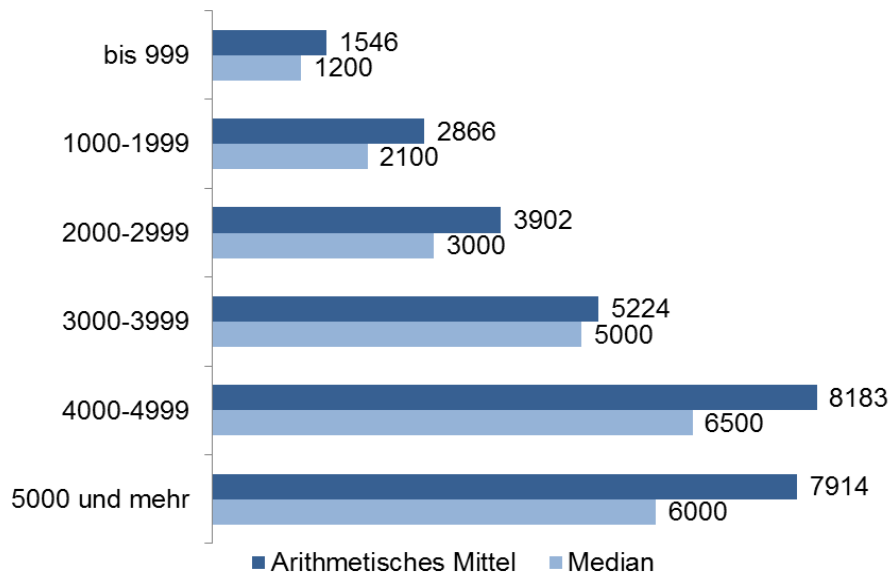


Abbildung 20 differenziert diese Werte nach Einkommensgruppen. Hier wird deutlich, dass die absolute Höhe des Dispokreditrahmens mit dem Nettohaushaltseinkommen ansteigt.

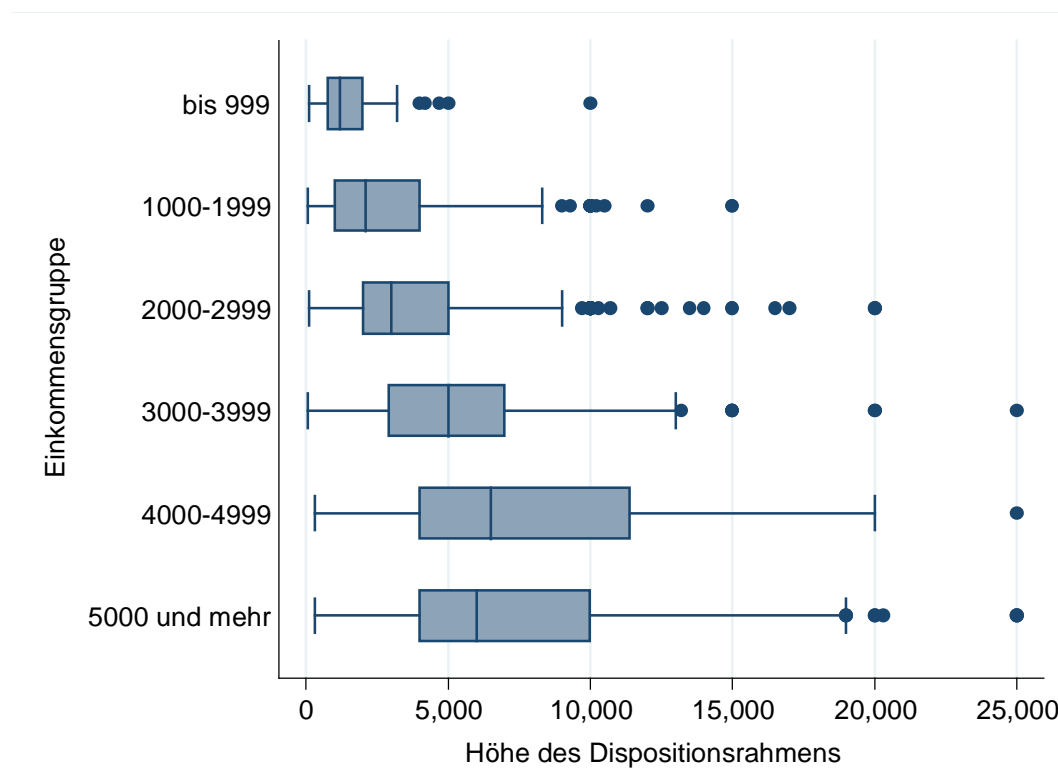
Abbildung 20: Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, nach Haushaltseinkommen



So beträgt das durchschnittliche Dispokreditlimit für die Haushalte in der unteren Gruppe der Haushaltseinkommen (bis unter 1.000 Euro), denen ein Dispokredit zur Verfügung steht, im Durchschnitt 1.546 Euro, sowie im Median 1.200 Euro. Ebenfalls einen unterdurchschnittlichen Wert weisen die Haushalte mit einem Nettoeinkommen von 1.000 bis unter 2.000 Euro aus (Mittel: 2.866 bzw. 2.100). Haushalte in den höheren Einkommensgruppen (etwa über 5.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen) kommen auf Dispositionskreditrahmen von im Median 6.000 Euro. Insgesamt wird deutlich, dass die Höhe des Dispositionskreditrahmens zumindest im Mittel stark vom Haushaltsnettoeinkommen abhängt.

In Abbildung 21 wird zusätzlich zum Median auch die Spreizung der Höhe der eingeräumten Dispokredite in den einzelnen Einkommensgruppen visualisiert.

Abbildung 21: Box Plot, Verteilung der Höhe der eingeräumten Dispokredite, nach Einkommensgruppen



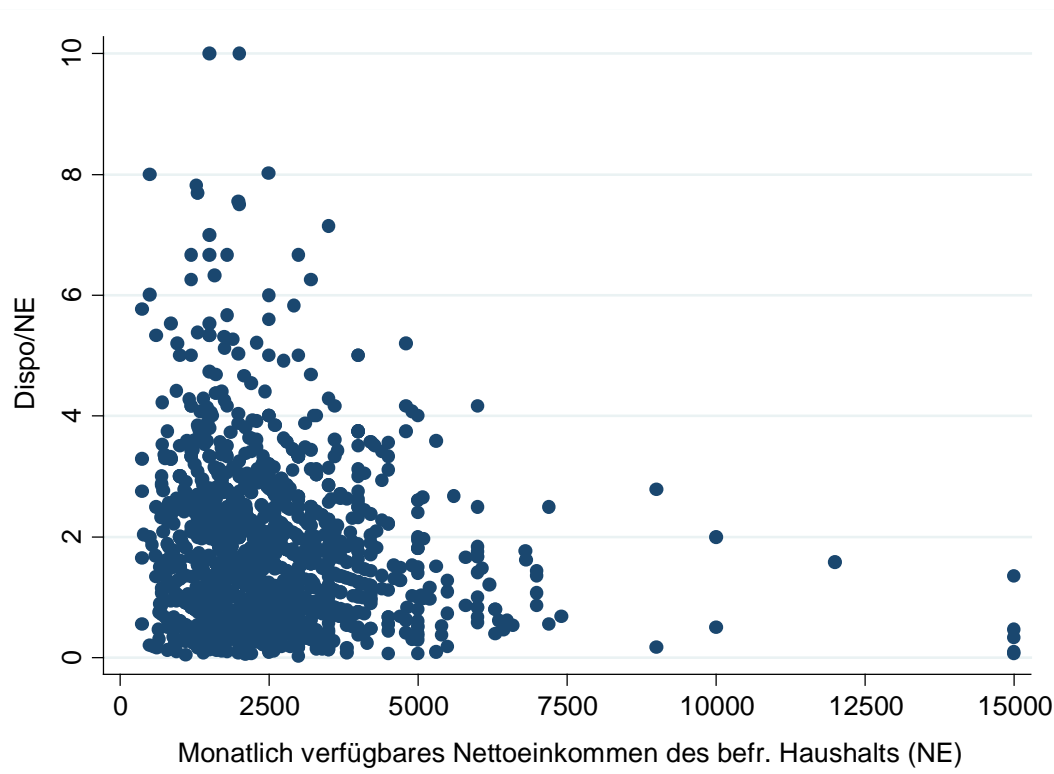
Anmerkung: y-Achse: Nettohaushalteinkommen, x-Achse: Höhe des Dispokredits. Die blaue Box beinhaltet das untere Quartil, Median und das obere Quartil (dunkelblau gekennzeichnet). Die äußere Klammer umfasst die kleinste Beobachtung und das 95%-Quantil.

Abbildung 21 zeigt an, dass nicht nur der Median der Höhe der eingeräumten Dispokredite mit zunehmendem Einkommen steigt, sondern dass dies auch auf die Bandbreite der beobachteten Dispokredite zutrifft. Während in allen Einkommensgruppen Haushalte mit einem geringen eingeräumten Dispolimit auftreten, steigt am oberen Ende der Verteilung das 95-Prozent-Quantil (dargestellt durch die rechte äußere Klammer) mit dem Einkommen an. Dadurch ergibt sich in höheren Einkommensklassen eine stärkere Spreizung der verfügbaren Dispokredite. Die dargestellten Boxen umfassen jeweils die Höhe der Dispokredite, in deren Grenzen sich die „mittlere Hälfte“ (25-Prozent-Quantil bis 75-Prozent-Quantil) der Einkommensgruppe bewegt. Auch hier wird deutlich, dass die Distanz zwischen diesen Grenzen mit steigendem Haushaltsnettoeinkommen ansteigt. Insgesamt lässt sich auf diese Weise festhalten, dass das Haushaltsnettoeinkommen die übliche maximale Höhe des Dispositionskredits nach oben hin begrenzt; allerdings gibt es bis zu dieser Höhe innerhalb jeder Einkommensgruppe erhebliche Unterschiede. Es ist zu vermuten, dass diese Unter-

schiede auf unterschiedliche Geschäftspolitiken der Kreditinstitute sowie unterschiedliches Nachfrageverhalten der Haushalte zurückzuführen sind.

Bislang wurde die absolute Höhe des Dispokredits für verschiedene Einkommensgruppen diskutiert. Abbildung 22 geht darüber hinaus und stellt die relative Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens im Vergleich zum Haushaltsnettoeinkommen dar.

Abbildung 22: Verhältnis eingeräumte Dispokredite/Einkommen



Anmerkung: x-Achse: monatliches Haushaltsnettoeinkommen; y-Achse: relative Höhe des Dispositionsrahmens.

Abbildung 22 illustriert zunächst, dass ein gegebenes Einkommensniveau zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen für die Höhe eines Dispositionskreditlimits führen kann. Es gibt sowohl Beobachtungen in denen die Höhe des Dispokreditlimits unterhalb eines Monatsnettoeinkommens liegt ( $\text{Dispo/NE} < 1$ ) als auch solche, in denen sie deutlich darüber liegt. Es fällt auf, dass ein Schwerpunkt generell auf dem zwei- bis dreifachen des Monatsnettoeinkommens liegt. In einem geringeren Anteil der Fälle wird beobachtet, dass in den unteren Einkommensgruppen teilweise bis zum fünf- bis siebenfachen des Monatsnettoeinkommens als Dispokredit eingeräumt wird.

Abbildung 23 stellt die Höhe des durchschnittlichen Dispokredits für die Haushalte, die über einen Dispokredit verfügen, in Bezug auf das Alter dar.

Abbildung 23: Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, nach Altersgruppe

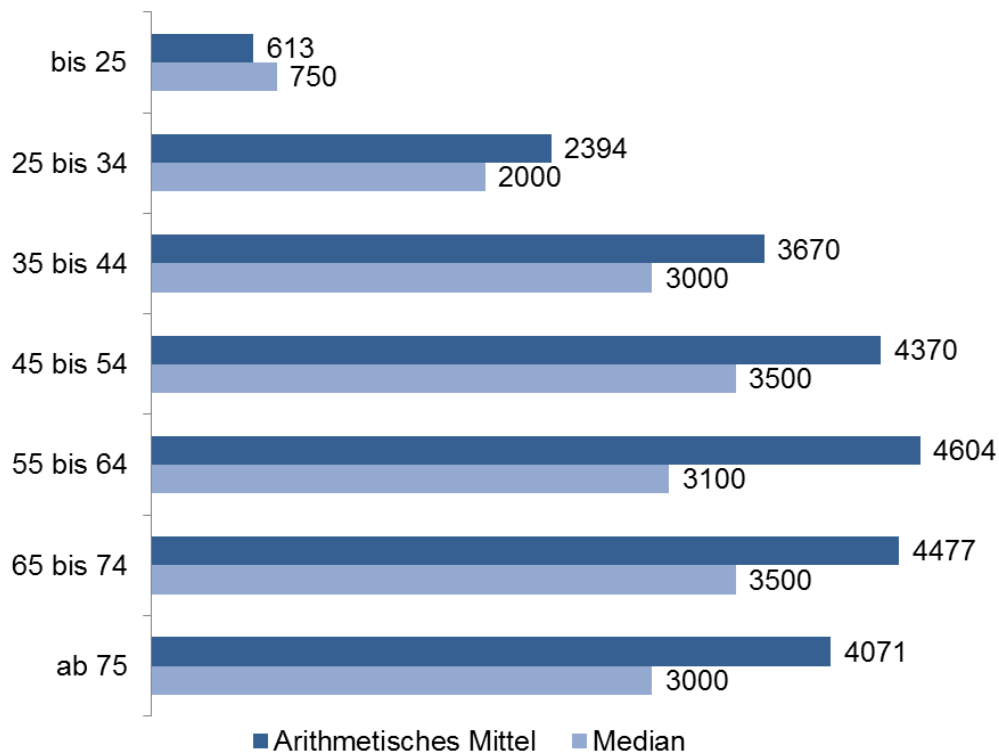
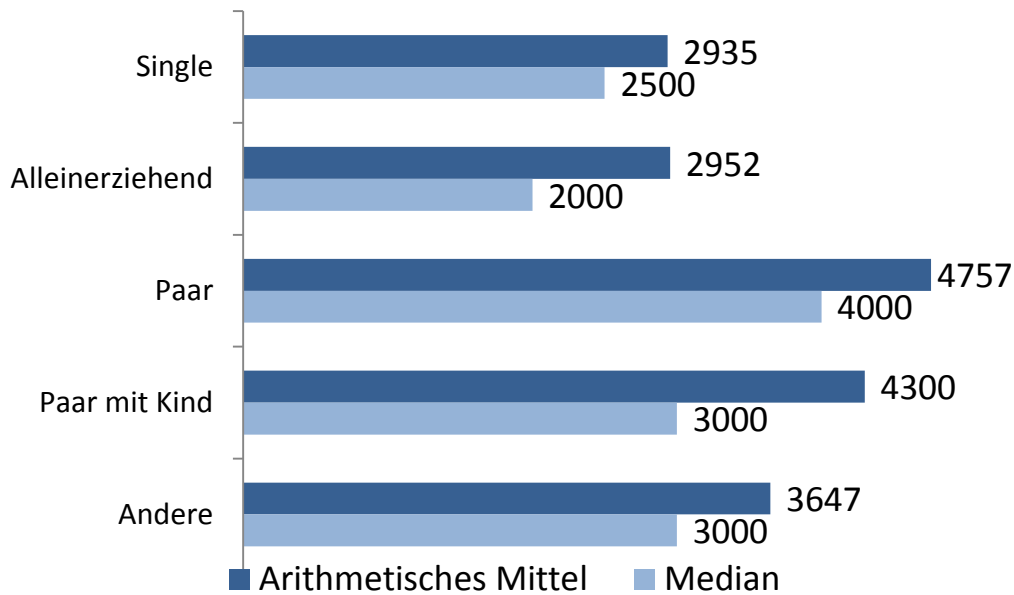


Abbildung 23 macht deutlich, dass jüngere Leute tendenziell Dispokredite mit niedrigeren Obergrenzen eingeräumt bekommen, und dass die Obergrenzen im arithmetischen Mittel bis zur Erreichung des Rentenalters tendenziell ansteigen. Danach fallen sie tendenziell wieder ab, allerdings nicht auf die niedrigen Niveaus der jungen Haushalte.

Der Aspekt unterschiedlicher Haushaltsformen wird in Abbildung 24 vertieft.

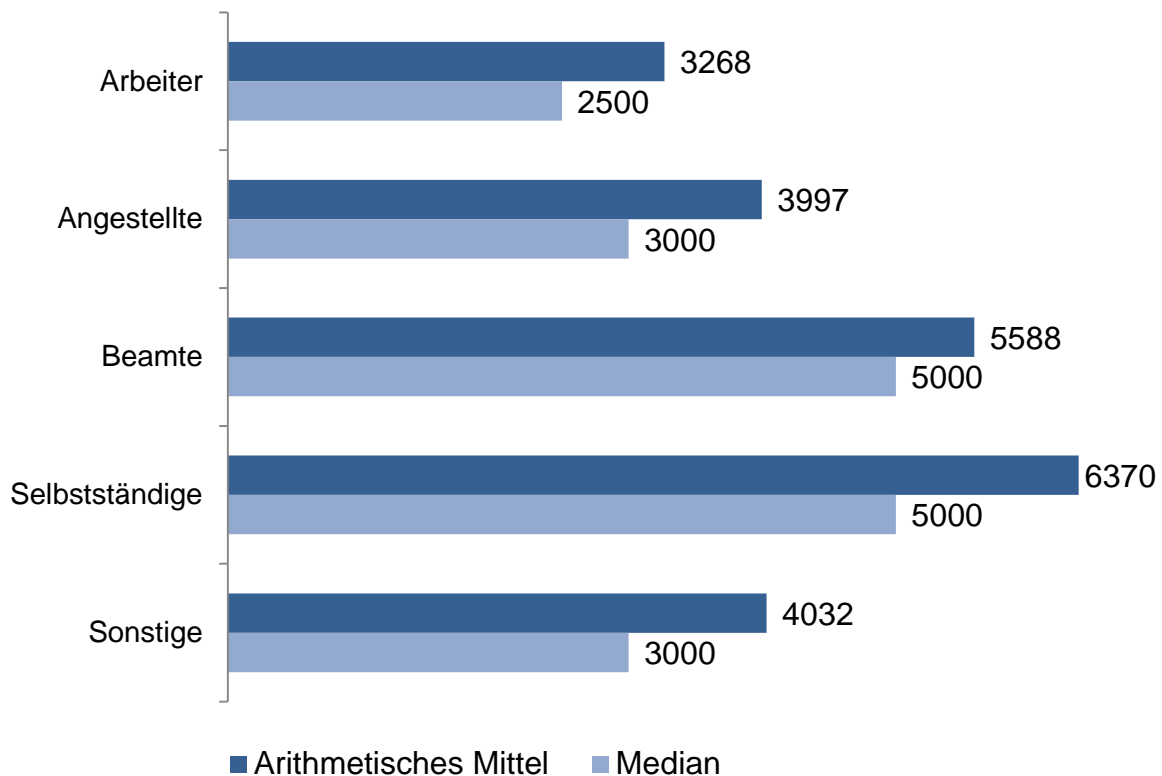
Abbildung 24: Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, nach Haushaltstyp



Aus Abbildung 24 geht hervor, dass Einpersonenhaushalte (Singles) mit einem Median von 2.500 Euro über einen niedrigeren Dispositionskredit verfügen als Paare (Median 4.000). Paare mit Kindern können im Median auf einen im Vergleich geringen Dispositionskreditrahmen von 3.000 zurückgreifen. Aufgrund des starken Zusammenhangs zwischen der Höhe des Dispositionskreditrahmens und dem Einkommen sind diese Unterschiede vor dem Hintergrund zu interpretieren, dass die Anwesenheit von Kindern im Haushalt häufig auch zu Einkommenseinbußen aufgrund einer verringerten Arbeitszeit mindestens eines Elternteils führt. Dieser Effekt zeigt sich auch beim Vergleich eines Einpersonenhaushalts mit einer alleinerziehenden Person, der im Vergleich ein im Median 500 Euro geringerer Dispositionskreditrahmen zur Verfügung steht.

Abbildung 17 hat Unterschiede in Bezug auf das Vorhandensein von Dispositionskrediten je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses eines Haushaltes aufgezeigt. Nach dieser Darstellung war die Häufigkeit zur Verfügung gestellter Dispositionskreditlinien bei Angestellten, Beamten und Selbstständigen besonders ausgeprägt, und bei Arbeitern und Sonstigen etwas weniger verbreitet. Abbildung 25 stellt nun in diesem Zusammenhang die durchschnittliche Höhe des Dispositionskreditrahmens – falls vorhanden – dar.

Abbildung 25: Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens , nach Art der Beschäftigung

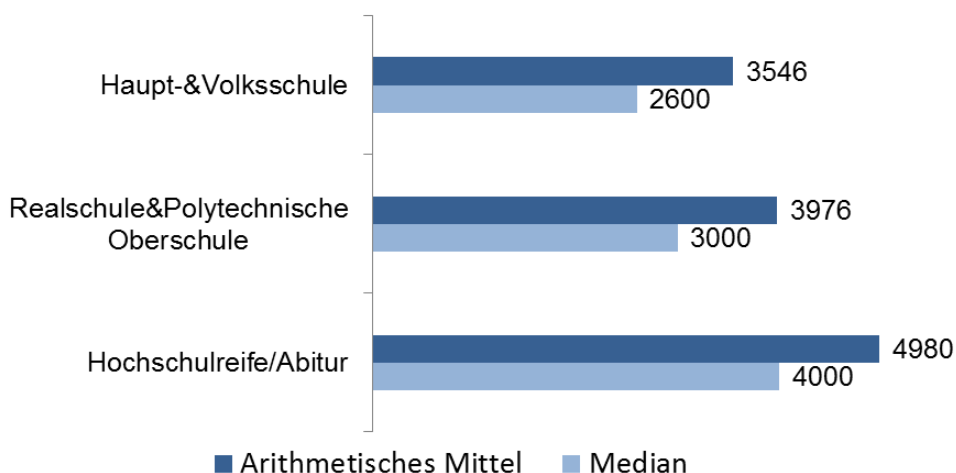


Von besonderer Bedeutung ist der Befund, dass an der Spitze der Darstellung in Abbildung 25 die Gruppe der Selbstständigen liegt. Dies legt den Schluss nahe, dass diejenigen Selbstständigen, die einen Dispositionsrahmen eingerichtet bekommen, verhältnismäßig hohe Kreditlinien erhalten. Abbildung 25 zeigt weiterhin auf, dass, wie schon für die Einräumung an sich, auch in Bezug auf die durchschnittliche Höhe des eingeräumten Dispo-limits Arbeiterhaushalte tendenziell niedrigere und Beamte höhere Kreditlinien eingeräumt bekommen. Auffallend ist hingegen, dass in der Gruppe der „sonstigen“ Beschäftigungsverhältnisse (zu denen u.a. auch Studenten und Rentner gehören) der eingeräumte Dispo- kredit im Median vergleichbar ist mit dem für Angestellte.

Abbildung 26 präsentiert die durchschnittliche Höhe und den Median des zur Verfügung stehenden Dispokredits nach Art des Schulabschlusses.



Abbildung 26: Höhe des eingeräumten Dispositionsrahmens, nach Schulabschluss



In Abbildung 26 wird deutlich, dass Haushalten mit höheren Schulabschlüssen (Hochschulreife/Abitur) höhere Dispositionsrahmen zur Verfügung stehen.

Tabelle 56: Höhe des eingeräumten Dispokreditrahmens, weitere Einflussgrößen

Höhe des eingeräumten Disporahmens	arithmetisches Mittel	Median
gesamte Stichprobe	4122	3000
armutsgefährdete HH	2516	2000
nicht armutsgefährdete HH	4385	3500
hohe finanzielle Bildung	4686	3800
geringe finanzielle Bildung	3205	2450
arbeitslos	2420	1600
nicht arbeitslos	4220	3000

Bezüglich der Höhe des eingeräumten Dispositionskredits in Abhängigkeit verschiedener weiterer Einflussgrößen in Tabelle 56 ist zu berücksichtigen, dass bspw. armutsgefährdete Haushalte seltener einen Dispositionskredit eingeräumt bekommen (s.o.); die Auswertungen in Tabelle 56 fassen allerdings nur jene Haushalte zusammen, denen ein Dispositionskredit zur Verfügung gestellt worden ist. Es wird deutlich, dass die Höhe der Dispokredite, die armutsgefährdeten Haushalten eingeräumt werden, im Durchschnitt deutlich niedriger ist als die der anderen Haushalte. Dies kann insbesondere mit dem geringeren Einkommen zusammenhängen, welches eine wesentliche Determinante für die Höhe des genehmigten

Dispositionsrahmens darstellt. Umgekehrt geht eine hohe finanzielle Bildung häufig mit höheren Einkommen einher, was sich wiederum in höheren Dispositionslinien dieser Gruppe im Vergleich zum Stichprobendurchschnitt widerspiegelt. Haushalte, in denen mindestens eine Person arbeitslos ist, weisen deutlich geringere Dispositionsrahmen auf. Auch hier ist anzunehmen, dass Dispositionslinien gekürzt oder gekündigt werden, wenn regelmäßige Gehaltseingänge vermindert sind oder ausbleiben. Dementsprechend ist sowohl die Verbreitung von Dispositionskrediten, als auch deren Höhe bei von Arbeitslosigkeit betroffenen Haushalten geringer.

### 7.5.3 Regressionsanalyse

Dieses Kapitel unterzieht den Querschnitt aller Haushalte aus der Befragungswelle 2009, für die uns Informationen über Dispokredite vorliegen, einer Regressionsanalyse, in der die Höhe des Dispokredits in Bezug zu verschiedenen erklärenden Variablen gesetzt wird. Anders als in der deskriptiven Darstellung in 5b) werden hier nicht nur die Haushalte berücksichtigt, die über einen Dispokredit verfügen. Vielmehr werden auch die Haushalte ohne Dispokredite (Dispokreditrahmen von Null) mit berücksichtigt, um die Bedeutung einzelner Einflussgrößen für die Verfügbarkeit von Dispokrediten möglichst vollständig offenzulegen. Wie bereits in der Untersuchung in Teil 4c) soll diese Regressionsanalyse dazu dienen, den Effekt einzelner Erklärungsvariablen zu isolieren.

Als abhängige Variable wird die Höhe der Dispokreditlinien betrachtet. Da ein nicht vernachlässigbarer Anteil der Befragten (ca. 20 Prozent, s.o.) keinen Dispokreditrahmen hat und damit am unteren Rand der möglichen Dispokredithöhe von Null liegt (und negative Werte definitionsgemäß nicht möglich sind), ist eine Schätzung der Parameter mit einem linearen Regressionsmodell nicht zweckmäßig (vgl. z.B. Wooldridge 2003, S. 565). Wir verwenden deswegen einen *Tobit*-Schätzer. Als unabhängige Variablen betrachten wir das logarithmierte Einkommen, sowie Dummyvariablen für Arbeitslosigkeit (Basisgruppe: Nichtarbeitslose), finanzielle Allgemeinbildung (Basisgruppe: „keine“ finanzielle Allgemeinbildung, Definition s.o.), verschiedene Altersgruppen (Basisgruppe 35- bis unter 65-Jährige), verschiedene Haushaltstypen (Basisgruppe: Einpersonenhaushalte), verschiedene Beschäftigungsverhältnisse (Basisgruppe: Angestellte) sowie verschiedene Bildungshintergründe (Basisgruppe: Haupt- und Volksschulabschluss). Wie schon in Tabelle 55 lassen sich, basierend auf den geschätzten Koeffizienten, Aussagen über die Wirkungsrichtung und statistische Signifikanz eines Einflussfaktors treffen, während für andere Einflussfaktoren kontrolliert werden kann.

Tabelle 57 zeigt die Schätzergebnisse. Es wird deutlich, dass (wie in Tabelle 55) das Einkommen (siehe (i)) und finanzielle Allgemeinbildung (siehe (iii)) stark positiv mit der Höhe des Dispokreditrahmens zusammenhängen, während die Zugehörigkeit zur Gruppe der unter 35-Jährigen (siehe (iv)) sowie Arbeitslosigkeit (ii) einen negativen Effekt auf die Höhe des Dispokreditrahmens hat. Diese Effekte haben auch dann Bestand, wenn für eine Vielzahl anderer Variablen kontrolliert wird (siehe (viii)). Ebenfalls deutlichen Einfluss hat der Dummy für die Selbstständigen – die Höhe der Dispositionsrahmen ist somit für diese Gruppe bei gleichem Einkommen tendenziell höher.

Auch andere mögliche Einflussfaktoren sind in einigen Spezifikationen der Tobit-Regressionen signifikant. So zeigt (iv), dass die Zugehörigkeit zur Gruppe der Senioren (ab 65 Jahren) tendenziell zu höheren Dispokreditrahmen führt – und dies unter Berücksichtigung von Einkommensunterschieden. Allerdings ist dieser Effekt in (viii) nicht mehr signifikant, was darauf hindeutet, dass die Signifikanz in (iv) durch spezifische Charakteristika der entsprechenden Alterskohorte zu erklären ist. Ein ähnlicher Effekt lässt sich für Paare (im Vergleich zu Singlehaushalten) und Beamte (im Vergleich zu Angestellten) feststellen. Ebenfalls auffallend ist, dass Personen mit einem Realschulabschluss oder Abitur tendenziell im Vergleich zu Personen mit einem Volksschul- oder Hauptschulabschluss über höhere Dispokredite verfügen (siehe (vii) und (viii)).

Die durch eine Tobit-Regression geschätzten Koeffizienten lassen sich statistisch, nicht aber unmittelbar ökonomisch, interpretieren. Um das ökonomische Ausmaß (bemessen in zusätzlichem Dispokreditrahmen) eines einzelnen Effekts zu benennen, müssen aus den Koeffizienten zunächst partielle Effekte berechnet werden. In den beiden Spalten rechts von Spalte (viii) sind die partiellen Effekte angegeben, wobei sich diese aus dem Vergleich mit einem finanziell nicht gebildeten Single- und Angestelltenhaushalt (nicht arbeitslos) mit Volks- bzw. Hauptschulabschluss, mittlerem (log) Einkommen und mittlerem Alter (35 bis 65 Jahren) ergeben. Die zweite Spalte von rechts gibt die partiellen Effekte für die Haushalte mit einem Dispokreditrahmen größer als Null an, die Spalte ganz rechts die partiellen Effekte unter Berücksichtigung aller Haushalte. Alle Effekte beziehen sich auf die Koeffizienten der Schätzung unter (viii).

Tabelle 57: Determinanten der Höhe des Dispokredits, Regressionsergebnisse mit Tobit-Schätzer

									Partielle Effekte zu (viii)	
	(i)	(ii)	(iii)	(iv)	(v)	(vi)	(vii)	(viii)	HH mit Dispo >0	alle HH
<b>log Einkommen</b>	3357.3	3204.8	3100.7	3305.9	3372.8	3354.4	3274.2	2766.6	1293.14	1843.61
	***(351.6)	***(356.7)	***(350.4)	***(348.7)	***(437.3)	***(370.1)	***(364.5)	***(443.5)		
<b>Arbeitslos</b>		-1921.5						-1490.5	-618.81	-874.76
		***(487.3)						***(464.4)		
<b>Finanzielle Allgemeinbildung</b>			1151.6					1.083.5	551.39	778.9
			***(191.8)					***(182.5)		
<b>Jünger als 35</b>				-2035.1				-2083.6	-825.44	-1154.62
				***(266.3)				***(277.8)		
<b>Älter als 65</b>				577.2				257.2	122.69	174.73
				***(192.9)				(260.3)		
<b>Paar</b>					579.9			500.8	243.52	346.23
					*(328.3)			(304.7)		
<b>Alleinerziehend</b>					-91.82			-44.83	-20.88	-29.77
					(348.1)			(343.7)		
<b>Paar mit Kind</b>					-423.2			-109.8	51.77	73.78
					(366.8)			(354.4)		
<b>Arbeiter</b>						-239.9		-169.6	-78.21	-111.54
						(291.7)		(278.5)		
<b>Beamter</b>						728.9		476.1	231.06	328.58
						*(441.2)		(434.8)		
<b>Selbstständig</b>						1758.1		1301.9	673.79	948.71
						***(525.9)		** (523.6)		
<b>Sonst. Beschäftigung</b>						596.7		282.3	134.93	192.13
						*** (221.0)		(262.7)		
<b>Realschule</b>							288.4	385.9	185.96	264.62
							(202.7)	*(200.3)		
<b>Gymnasium</b>							530.4	514.6	250.51	356.11
							*(280.9)	*(286.2)		
<b>konst.</b>	-22852.6	-21594.6	-21575.6	-22424.5	-23066.6	-23215.7	-22476.3	-19426.2		
	*** (2680)	*** (2730.2)	*** (2628)	*** (2668.8)	*** (3156.8)	*** (2877.9)	*** (2717.8)	*** (3204)		
<b>σ</b>	3722.4	3712.1	3683.5	3655.8	3697.7	3684	3716	3569.5		
	*** (112.9)	*** (111.6)	*** (110.5)	*** (111)	*** (112.4)	*** (110.9)	*** (111.5)	*** (105)		
<b>N</b>	1903	1903	1903	1903	1903	1903	1903	1903		
<b>log-likelihood</b>	-14725	-14714.9	-14705.8	-14691.1	-14713.6	-14710.8	-14722.3	-14647		
	0.18	0.19	0.20	0.20	0.19	0.20	0.19	0.24		
<b>N(Y&gt;0)</b>	1492	1492	1492	1492	1492	1492	1492	1492		
<b>N(Y=0)</b>	411	411	411	411	411	411	411	411		

Aus der Betrachtung der partiellen Effekte der (auf dem 5-Prozent-Niveau) signifikanten Variablen aus (viii), wird deutlich, dass ein einprozentiger Anstieg des Einkommens den Dispokredit tendenziell um 12,93 Euro (18,44) erhöht, wenn bereits vorher ein Dispokreditrahmen größer null eingerichtet war (s. 2. Spalte von rechts). Arbeitslosigkeit senkt bei ansonsten gleichen Haushalten den Dispokreditrahmen um 618,81 Euro, das Vorhandensein von finanzieller Allgemeinbildung erhöht ihn um 551,39 Euro. Haushalte mit Personen unter 35 haben im Vergleich zu ansonsten identischen Haushalten mit Personen von 35 bis 65 Jahren einen um 825,44 Euro niedrigeren Disporahmen, sofern sie einen positiven Disporahmen haben. Der Dispokreditrahmen von Selbstständigen ist – bei sonst gleichen Bedingungen – um 673,80 Euro höher als bei Angestellten. Die rechte Spalte zeigt,

dass diese Effekte jeweils noch größer ausfallen, wenn alle Haushalte (also auch jene ohne Dispokredit) in die Betrachtung der partiellen Effekte einbezogen werden.

## 7.6 Die Inanspruchnahme von Dispokrediten

### 7.6.1 Überblick

Während die oben diskutierten Zahlen die Verfügbarkeit des Dispokredits für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen beleuchten, befasst sich der nachfolgende Abschnitt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des eingeräumten Dispokredits. Wieder werden in dieser Querschnittsbetrachtung nur die Haushalte in die Untersuchung einbezogen, für die ein Dispositionsrahmen zur Verfügung steht. Es werden die Antworten auf die Frage

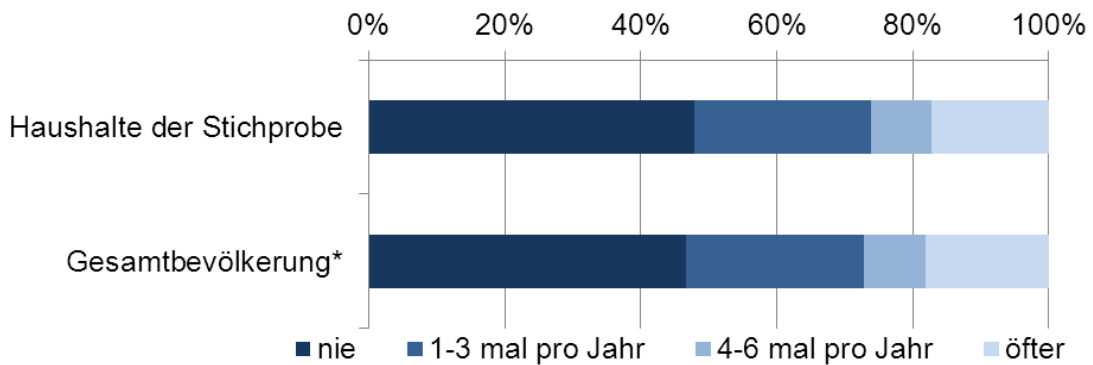
*Wie häufig nutzen Sie den Dispositionsrahmen?*

zugrunde gelegt, wobei die Antwortmöglichkeiten „nie“, „1-3 mal jährlich“, „3-6 mal jährlich“ sowie „> 6 mal jährlich“ umfassen.

### 7.6.2 Deskriptive Statistiken

Abbildung 27 illustriert, dass 48 Prozent der befragten Haushalte mit Dispositionskreditrahmen diesen nie beanspruchen. Umgekehrt nutzen 52 Prozent der Haushalte mit Dispokreditrahmen diesen mindestens einmal jährlich, wobei sich die Häufigkeit der Nutzung unter den Haushalten deutlich unterscheidet. Der größte Anteil derer, die angeben, ihren Dispokredit auch zu nutzen, verwendet ihn lediglich ein- bis dreimal jährlich (26 Prozent der Haushalte mit Dispokrediten). Vier- bis sechsmal jährlich nutzen den Dispokredit etwa 9 Prozent der befragten Haushalte mit verfügbarem Dispokredit. Mit 17 Prozent aller Haushalte mit Dispokredit gibt es allerdings auch eine relativ große Minderheit, die angibt, den Dispokredit häufiger als sechsmal jährlich in Anspruch zu nehmen. Aus Abbildung 27 wird auch deutlich, dass sich die für die Stichprobe genannten Anteile nur geringfügig von denen unterscheiden, die für die Gesamtbevölkerung hochgerechnet werden.

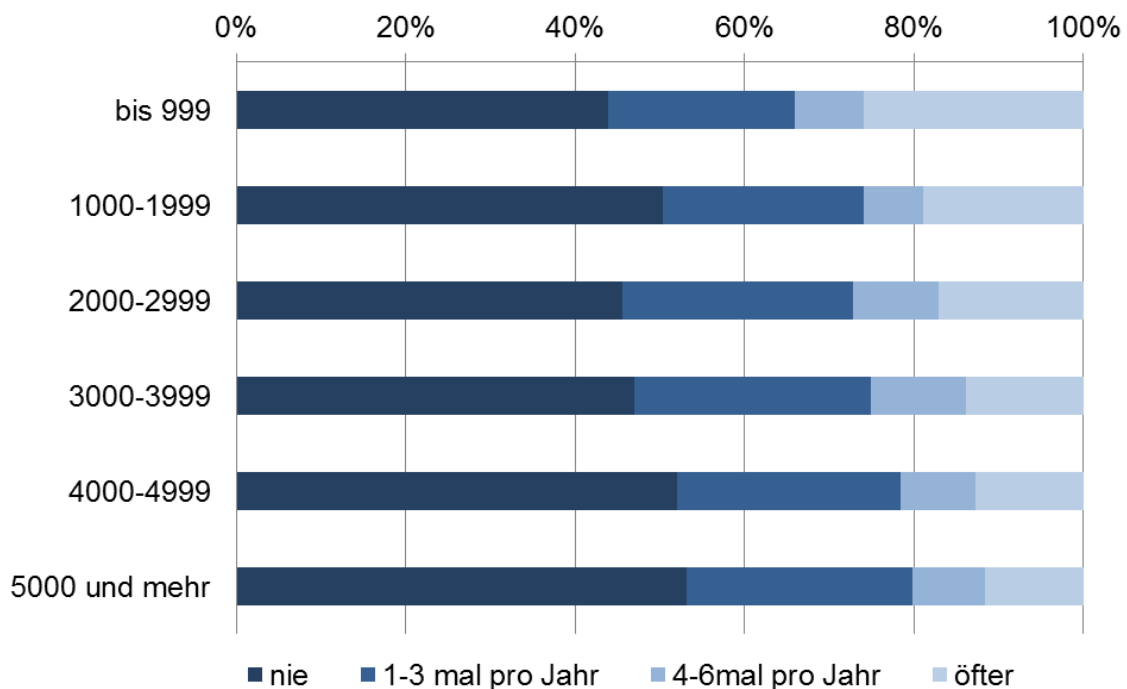
Abbildung 27: Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe



\*Werte geschätzt mit Gewichtungsfaktoren nach Einkommen und Alter

Abbildung 28 zeigt den Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von Dispositionskrediten und dem Haushaltsnettoeinkommen auf.

Abbildung 28: Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, nach Haushaltseinkommen



Aus Abbildung 28 wird deutlich, dass Haushalte mit höheren Einkommen die eingeräumten Dispositionskredite seltener in Anspruch nehmen als Haushalte mit niedrigeren Einkommen. Der Anteil der Haushalte in der unteren Einkommenskategorie (bis 1.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen), der selten (1-3 mal jährlich) oder nie den Dispokredit in An-

spruch nimmt, beträgt 66 Prozent. In der oberen Einkommensgruppe (ab 5.000 Euro mtl. Nettoeinkommen) sind dies rund 80 Prozent. Umgekehrt geben 26 Prozent der Haushalte in der unteren Einkommenskategorie, die einen Dispokredit zur Verfügung haben, an, diesen häufiger als sechsmal jährlich zu nutzen. Unter den Haushalten mit mehr als 5.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen sind dies nur 12 Prozent. Insgesamt nimmt der Anteil der Befragten, die ihren Dispokredit häufiger als sechsmal jährlich in Anspruch nehmen, mit steigendem Einkommen kontinuierlich ab. Man kann somit vermuten, dass regelmäßige Liquiditätsengpässe besonders bei niedrigeren Einkommen verstärkt auftreten. Eine seltene Inanspruchnahme (ein- bis dreimal jährlich) findet sich hingegen auch in den Einkommensgruppen mit über 1.000 Euro bei einem Anteil von zwischen 24 und 28 Prozent.

Abbildung 29: Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, nach Altersgruppe

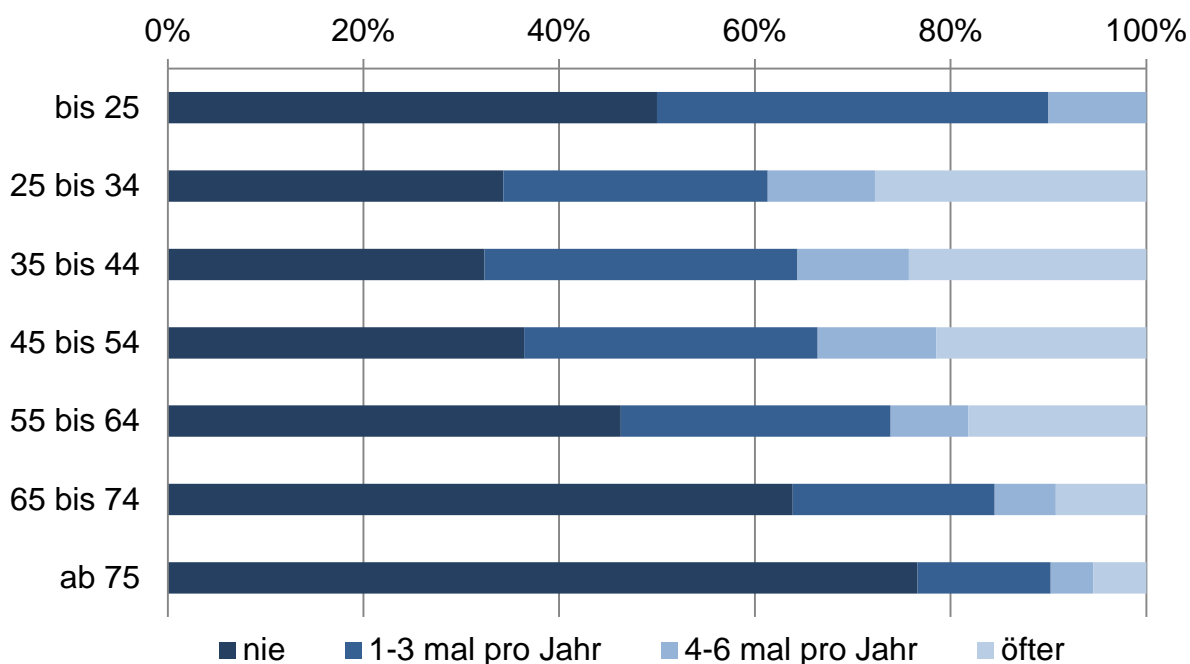
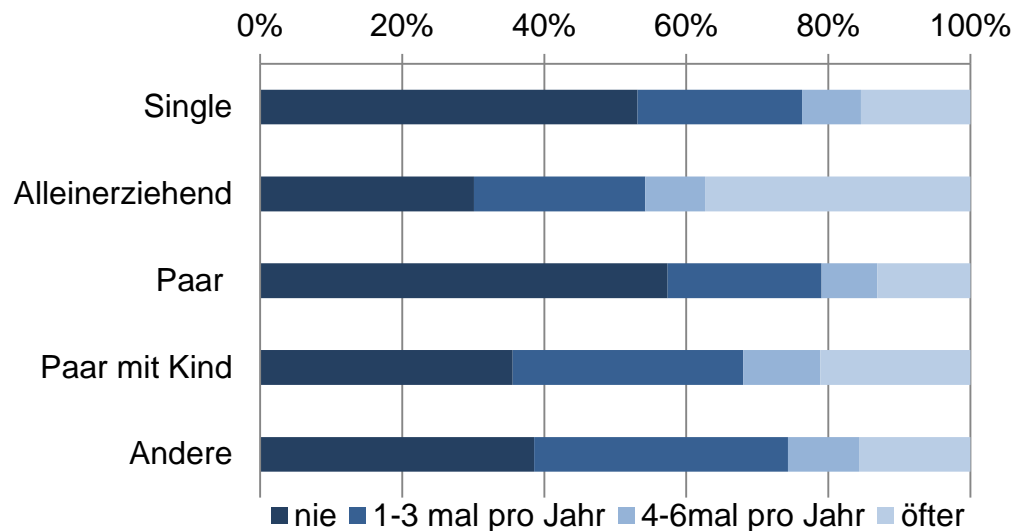


Abbildung 29 zeigt, dass für Haushalte zwischen 25 und 34 Jahren die Nutzungshäufigkeit von Dispositionskrediten am höchsten ist. Sie nimmt für zunehmend ältere Haushalte kontinuierlich ab und ist für Antwortende ab 75 Jahren am geringsten. Fast 80 Prozent dieser Altersgruppe geben an, ihren Dispositionsrahmen nie zu nutzen. Diese Regelmäßigkeit findet keine Anwendung auf die jüngste Haushaltsgruppe bis 25 Jahre. Hier ist der Anteil der Haushalte, die auf Dispositionskredite zurückgreifen deutlich geringer als in der mittleren Alterskategorie.

Abbildung 30 gibt einen Überblick über die Verteilung der Antworten in Bezug auf unterschiedliche Haushaltstypen.

Abbildung 30: Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, nach Haushaltstyp



Bezüglich der Nutzungshäufigkeit von Dispositionsrahmen gibt es größere Unterschiede zwischen unterschiedlichen Haushaltstypen. Der Anteil derer, die angeben, den Dispokredit nie zu nutzen, ist unter Paaren ohne Kinder am höchsten (57 Prozent). Interessanterweise ist dies gerade jene Gruppe, der am häufigsten ein Dispokredit zur Verfügung gestellt wird und bei der die durchschnittliche Höhe der eingeräumten Dispokredite am höchsten ist. Auch Einpersonenhaushalte (Singles) nehmen zu einem erhöhten Anteil (53 Prozent) ihren Dispositionscredit nie in Anspruch. Paare ohne Kinder finden sich auch unterdurchschnittlich unter den Haushalten wieder, die angeben, ihren Dispokredit häufiger als sechsmal jährlich in Anspruch zu nehmen. Die Tatsache, dass Singlehaushalte in dieser Hinsicht mit 19 Prozent genau im Durchschnitt liegen, lässt im Vergleich von Paaren ohne Kinder und Singles annehmen, dass Paare ihre (kurzfristigen) finanziellen Engpässen besser intern ausgleichen können als Singles. Haushalte mit Kindern machen in stärkerer Weise von eingeräumten Dispokrediten Gebrauch als Haushalte ohne Kinder. Bei Paaren mit Kindern antworten nur 36 Prozent, dass sie den Dispokredit nie in Anspruch nehmen. Unter denen, die ihren Dispositionscredit in Anspruch nehmen, ist auch bei diesem Haushaltstyp der Anteil derer am höchsten, die nur ein- bis dreimal jährlich ihren Dispokredit nutzen. Allerdings nutzt etwa ein Fünftel (21 Prozent) aller Paare mit Kindern den Dispokredit häufiger als sechsmal jährlich. Noch stärker ist die Inanspruchnahme von Dispokrediten bei Alleinerziehenden. Hier ist die Gruppe derer, die den Dispokredit nie in



Anspruch nehmen (31 Prozent), sogar kleiner als die Gruppe derer, welche dies häufiger als sechsmal im Jahr tun (34 Prozent). Insgesamt wird deutlich, dass die Anwesenheit von Kindern die statistische Häufigkeit der Nutzung des Dispokredits steigert und dass durch die Anwesenheit eines Partners diese tendenziell abnimmt.

Abbildung 31 stellt den Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von Dispokrediten und der Art der Beschäftigung des Befragten dar.

Abbildung 31: Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, nach Art der Beschäftigung

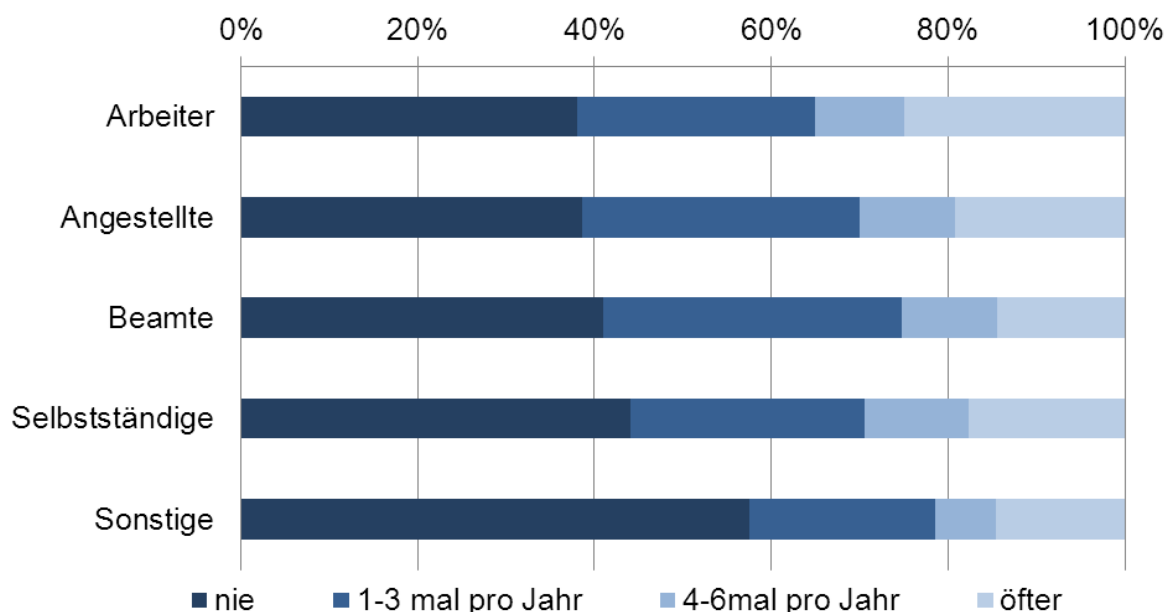
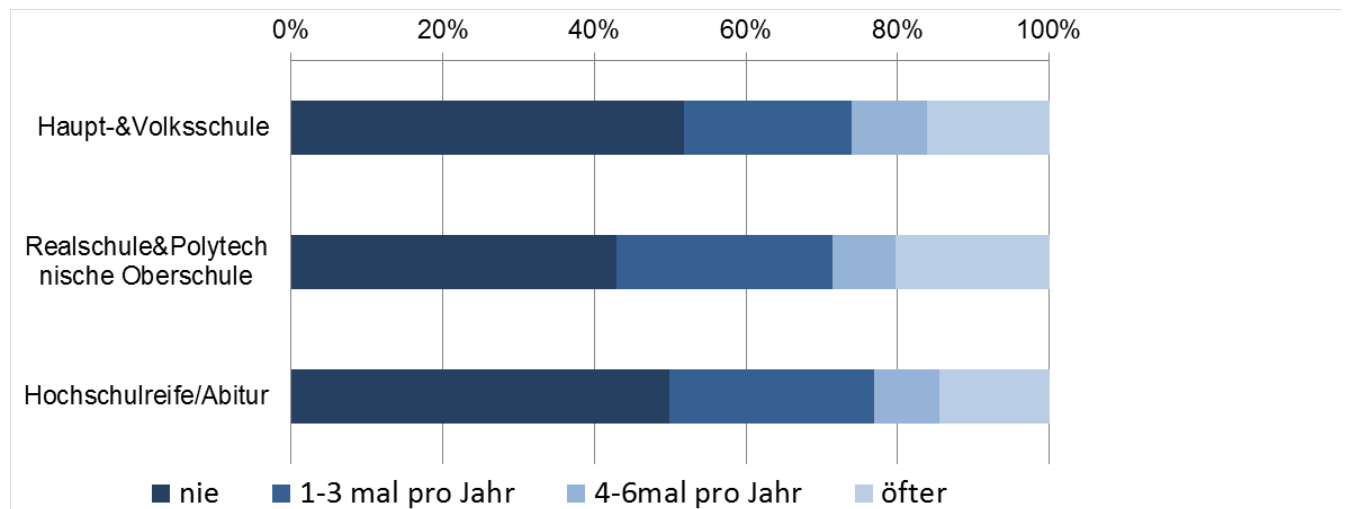


Abbildung 31 zeigt zunächst, dass die Gruppe der Personen mit „sonstiger“ Beschäftigung, unter der etwa Studenten und Rentner zusammengefasst werden, deutlich seltener ihren Dispokredit in Anspruch nimmt als der Rest der Befragten. Unter den übrigen Gruppen fällt auf, dass Beamte tendenziell seltener ihren Dispositionskredit nutzen, dass Arbeiter eher zu einer häufigen Inanspruchnahme des Dispokredits neigen, und dass sich Selbstständige und Arbeitnehmer zwischen diesen beiden Gruppen bewegen. So nutzen lediglich 14 Prozent der Beamten ihren Dispokredit häufiger als sechsmal jährlich; niemals nutzen ihren Dispokredit 41 Prozent der Beamten. Unter den Selbstständigen liegt der Anteil derer, die ihren Dispokredit niemals nutzen, bei 44 Prozent; häufiger als sechsmal nutzen ihn 18 Prozent der Selbstständigen.

Abbildung 32 stellt den Zusammenhang zwischen Schulabschluss und der Inanspruchnahme von Dispokrediten her.

Abbildung 32: Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispokredites, nach Schulabschluss



Wie in Abbildung 32 ersichtlich, ist keine monotone Beziehung zwischen Schulabschluss und Inanspruchnahme von Dispokrediten erkennbar. Tendenziell scheinen Personen mit einem Realschulabschluss häufiger Dispokredite in Anspruch zu nehmen, während das Niveau der Inanspruchnahme bei Personen mit einem Hauptschul-/Volksschulabschluss und mit Hochschulreife/Abitur ähnlich ausfällt.

Tabelle 58: Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens, weitere Einflussgrößen

<b>Nutzungshäufigkeit des eingeräumten Disporahmens</b>	<b>nie</b>	<b>1-3 mal pro Jahr</b>	<b>4-6 mal pro Jahr</b>	<b>Häufiger</b>
<b>gesamte Stichprobe</b>	48%	26%	9%	17%
<b>armutsgefährdete HH</b>	34%	25%	11%	31%
<b>nicht armutsgefährdete HH</b>	50%	26%	9%	15%
<b>hohe finanzielle Bildung</b>	50%	27%	9%	14%
<b>geringe finanzielle Bildung</b>	44%	25%	9%	22%
<b>arbeitslos</b>	32%	22%	11%	35%
<b>nicht arbeitslos</b>	49%	26%	9%	16%

Tabelle 58 zeigt, dass armutsgefährdete Haushalte ihren Dispositionskredit, sofern sie über einen solchen verfügen, deutlich häufiger dauerhaft oder regelmäßig einsetzen als nicht-armutsgefährdete Haushalte. Der Anteil derer, die angeben, ihren Dispokredit nie zu nutzen, liegt bei den nicht-armutsgefährdeten Haushalten bei 50 Prozent, bei den armutsgefährdeten bei lediglich 34 Prozent. Umgekehrt nutzt rund ein Drittel der armutsgefährdeten

Haushalte häufiger als sechsmal jährlich den Dispositionskredit, während dies nur 15 Prozent der nicht- armutsgefährdeten Haushalte tun. Es fällt auf, dass die mittlere Kategorie (seltene oder gelegentliche Inanspruchnahme) in beiden Gruppen etwa ähnlich groß ausfällt. Umgekehrt nutzen Haushalte mit hoher finanzieller Allgemeinbildung seltener die eingeräumten Dispositionsrahmen. Während 50 Prozent dieser Haushalte angeben, den Dispositionsrahmen nie zu nutzen, beträgt der Anteil in der Vergleichsgruppe mit geringerer finanzieller Bildung 44 Prozent. Umgekehrt nutzt diese Gruppe den Dispositionsrahmen vermehrt häufiger oder dauerhaft. Der Anteil für dieses Nutzungsverhalten liegt bei 22 Prozent, hingegen in der Gruppe mit hoher finanzieller Bildung bei 14 Prozent. Ebenfalls häufiger wird der Dispositionsrahmen von Haushalten genutzt, in denen mindestens eine Person arbeitslos ist. 35 Prozent dieser Haushalte geben an, den Dispositionsrahmen häufiger als 4 bis 6-mal jährlich oder dauerhaft zu nutzen.

### 7.6.3 Regressionsanalyse

Wie auch in den vorangehenden Kapiteln sollen Regressionsanalysen Aufschluss darüber geben, welche Einflussgrößen die unterschiedliche Inanspruchnahme erklären, die in den deskriptiven Statistiken für verschiedene Personenkreise offenbar geworden ist. Hier ist zu beachten, dass die zu erklärenden Variablen keine ökonomische Interpretation in Form eines Zahlenwerts ermöglichen, sondern die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bezeichnen. Diese Gruppen sind aufsteigend skaliert, von „keine Inanspruchnahme“ über „1–3-mal pro Jahr“ und „4–6-mal pro Jahr“ bis hin zu „öfter als sechsmal pro Jahr“. Wir verwenden deswegen nachfolgend Ordered Probit Regressionen; die Koeffizienten dieser Regressionen lassen sich in Bezug auf die Richtung des Effekts (positiver Koeffizient: häufigere Inanspruchnahme) sowie dessen Signifikanz interpretieren. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet außerdem die partiellen Effekte eines Einflussfaktors (in Bezug auf (viii)) auf die Wahrscheinlichkeit, der Kategorie „keine Inanspruchnahme“ (zweite Spalte von rechts) bzw. „öfter als sechsmal pro Jahr“ (rechte Spalte) anzugehören.

Die Schätzergebnisse sind in Tabelle 59 dargestellt. Im Gegensatz zur grundsätzlichen Einräumung und der Einräumungshöhe von Dispokrediten spielt die Einkommenshöhe in Bezug auf die Nutzungshäufigkeit von verfügbaren Dispositionskrediten keine signifikante Rolle (vgl. (i) und (viii)). Höheren Erklärungsgehalt in Bezug auf die Nutzungshäufigkeit von Dispositionskrediten besitzen diejenigen Variablen, welche die Lebensumstände der Haushalte näher erfassen: Arbeitslose müssen wesentlich häufiger auf Dispositionskredite zurückgreifen als Beschäftigte (ii). Auch Kinder können zu unvorhersehbaren kurzfristigen

Mehrausgaben führen, die durch Rückgriff auf Disporahmen ausgeglichen werden (v). Dies trifft insbesondere für Alleinerziehende zu, die keine Möglichkeit zum haushaltsinternen finanziellen Ausgleich haben, jedoch auch in geringerem Ausmaß auf Paare mit Kindern. Selbstständige können bei unregelmäßigen Einkommen schwieriger Ratenkredite erhalten und weichen möglicherweise deshalb häufiger auf die Nutzung von Dispokrediten aus (viii). Haushalte im Rentenalter nutzen Dispositionskredite seltener (iii). Es fällt auf, dass Haushalte, die über eine hohe finanzielle Allgemeinbildung verfügen, seltener einen Dispokredit nutzen (ii). Dies wird auch in (viii) bestätigt, wo für das Einkommen, die Schulbildung, das Alter, den Haushaltstyp und Arbeitslosigkeit kontrolliert wird. Offenbar führt der Grad der finanziellen Bildung also zu einer Verhaltensänderung der Haushalte.

Tabelle 59: Determinanten der Inanspruchnahme des Dispokredits, Regressionsergebnisse mit Ordered Probit-Schätzer

	(i)	(ii)	(iii)	(iv)	(v)	(vi)	(vii)	(viii)	Partielle Effekte keine Inanspr.	häufiger als 6 mal
<b>log Einkommen</b>	-0.062 (0.052)							-0,066 (0,061)	0.02	-0.02
<b>Arbeitslos</b>		0.529 *** (0.126)						0,264 * (0,138)	-0.09	0.09
<b>Finanzielle Allgemeinbildung</b>			-0.211 *** (0.056)					-0,337 *** (0,064)	0.13	-0.09
<b>Jünger als 35</b>				0.120 (0.098)				0,132 (0,105)	-0.05	0.04
<b>Älter als 65</b>				-0.705 *** (0.065)				-0,613 *** (0,085)	0.24	-0.14
<b>Paar</b>					-0.144 ** (0.072)			-0,059 (0,081)	0.02	-0.02
<b>Alleinerziehend</b>					0.614 *** (0.141)			0,475 *** (0,154)	-0.16	0.17
<b>Paar mit Kind</b>					0.307 *** (0.073)			0,206 *** (0,086)	-0.07	0.07
<b>Arbeiter</b>						0.084 (0.092)		0,028 (0,100)	-0.01	0.01
<b>Beamter</b>						-0.110 (0.121)		0,020 (0,129)	-0.01	0.01
<b>Selbstständig</b>						-0.098 (0.118)		0,257 ** (0,130)	-0.09	0.09
<b>Sonst. Beschäftigung</b>						-0.375 *** (0.063)		-0,035 (0,081)	0.01	-0.01
<b>Realschule</b>							0.175 *** (0.066)	0.084 (0.072)	-0.03	0.03
<b>Gymnasium</b>							-0.010 (0.069)	0.009 (0.081)	0.00	0.00
<b>μ<sub>1</sub></b>	-0.527 (0.401)	-0.030 (0.031)	-0.181 *** (0.047)	-0.264 *** (0.038)	0.010 (0.057)	-0.234 *** (0.050)	0.010 (0.050)	-0.848 * (0.461)		
<b>μ<sub>2</sub></b>	0.157	0.664 -0.402 *** (0.033)	0.511 *** (0.048)	0.461 *** (0.038)	0.716 *** (0.059)	0.468 *** (0.050)	0.701 *** (0.052)	-0.108 -0.461		
<b>μ<sub>3</sub></b>	0.467 -0.402 *** (0.036)	0.974 *** (0.050)	0.821	0.78 0.041 *** (0.061)	1.029 *** (0.052)	0.778 *** (0.036)	1.009	0.225 -0.461		
<b>N</b>	1590	1710	1710	1710	1710	1710	1710	1590		
<b>log-likelihood</b>	-1944 0.02	-2077 0.01	-2081 0.01	-2018 0.07	-2054 0.04	-2064 0.02	-2083 0.01	-1845 0.108		

Bei den Variablen außer log Einkommen handelt es sich um Dummyvariablen. Basisgruppen: zwischen 35 und 65 Jahren (Altersdummies), Singlehaushalte (Haushaltstypendummies), Angestellte

(Dummys für Beschäftigtenverhältnis), Hauptschulabschluss (Dummys für Schulabschluss). (i)-(viii) zeigen Koeffizienten, die beiden Spalten rechts partielle Effekte in Bezug auf (viii). Standard-Fehler in Klammern, Signifikanzniveau: \*\*\*: 1%, \*\*: 5%, \*: 10%.

## 7.7 Die Nutzung von Konsumkrediten

### 7.7.1 Überblick

Die nachfolgenden Absätze stellen die Inanspruchnahme von Konsumkrediten dar. In der SAVE-Studie wird in diesem Zusammenhang explizit nach Krediten gefragt, die „Anschaffungen wie Garderobe, elektronische Geräte, Autos oder Urlaubsreisen“ finanzieren und die sich nicht aus der Überziehung des Girokontos ergeben. Die Frage ist somit geeignet, die Nutzung von Konsumkrediten in Abgrenzung von Dispokrediten zu behandeln.<sup>53</sup> Maßgeblich für die Befragung ist das Vorhandensein von nicht vollständig zurückgezahlten Krediten am Stichtag Ende 2008.

### 7.7.2 Deskriptive Statistiken

Die Auswertung der SAVE-Daten ergibt, dass 18 Prozent der befragten Haushalte über Konsumkredite verfügen. Dies wird aus Abbildung 33 deutlich. Der auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnete Wert ist mit 17 Prozent nur geringfügig verschieden.

Abbildung 33: Nutzung Konsumkredit, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe

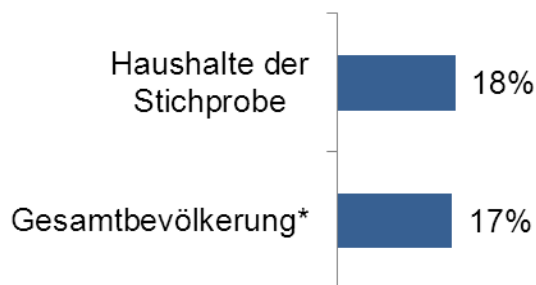


Abbildung 34 zeigt den Prozentsatz der Haushalte, die laut SAVE-Studie einen Konsumkredit aufgenommen haben, in Bezug auf unterschiedliche Einkommensgruppen.

53 SAVE-Fragebogen 2009, S.24, Frage 110: „Um welche Kreditformen handelt es sich dabei?“.

Abbildung 34: Nutzung Konsumkredit, nach Haushaltseinkommen

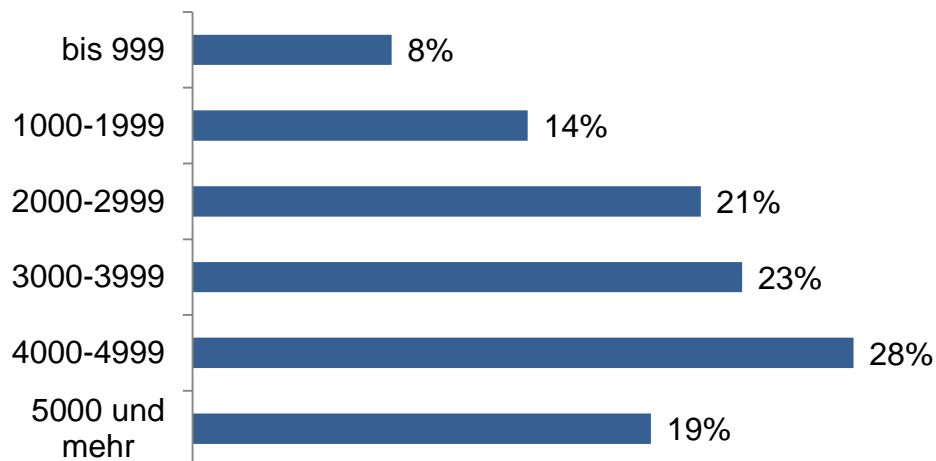
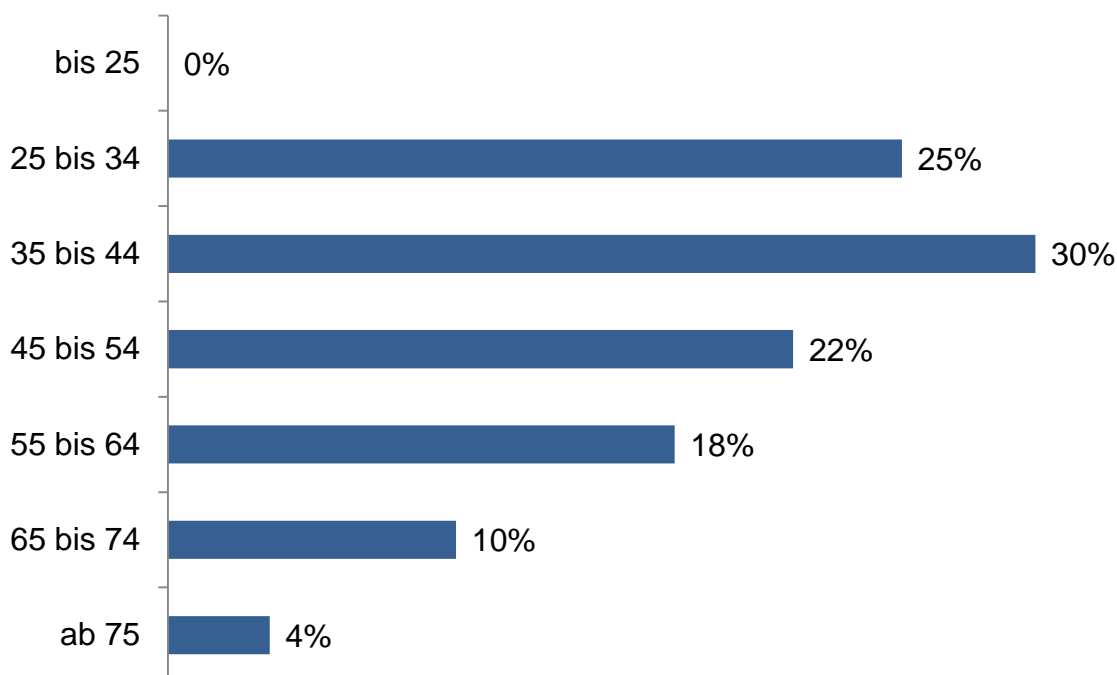


Abbildung 34 macht deutlich, dass das Vorhandensein eines Konsumkredits mit dem Einkommen ansteigt (mit der Einschränkung, dass in besonders hohen Einkommensgruppen tendenziell nur eine leicht überdurchschnittliche Nutzung von Konsumkrediten stattfindet). So existiert bei einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 2.000 Euro seltener als im Durchschnitt ein Konsumkredit, während die Einkommensgruppe mit einem Einkommen von zwischen 4.000 und 4.999 Euro mit 28 Prozent der Haushalte überdurchschnittlich häufig einen Konsumkredit in Anspruch nimmt. Dies könnte mit dem Angebot von Krediten durch Banken zusammenhängen. Während eine Kreditnachfrage vermutlich in allen Einkommensgruppen und möglicherweise besonders bei niedrigeren Einkommen besteht, ist davon auszugehen, dass Banken nur solchen Haushalten Konsumkredite einräumen, bei denen eine hinreichende Kredittragfähigkeit gegeben ist, also das freie Einkommen (der Teil des Einkommens, der nach Abdeckung von Wohn-, Transport- und anderen grundlegenden Lebenshaltungskosten noch zur Verfügung steht) hoch genug ist.

Abbildung 35 stellt die Verbreitung von Konsumkrediten in Abhängigkeit von dem Alter der befragten Personen dar.

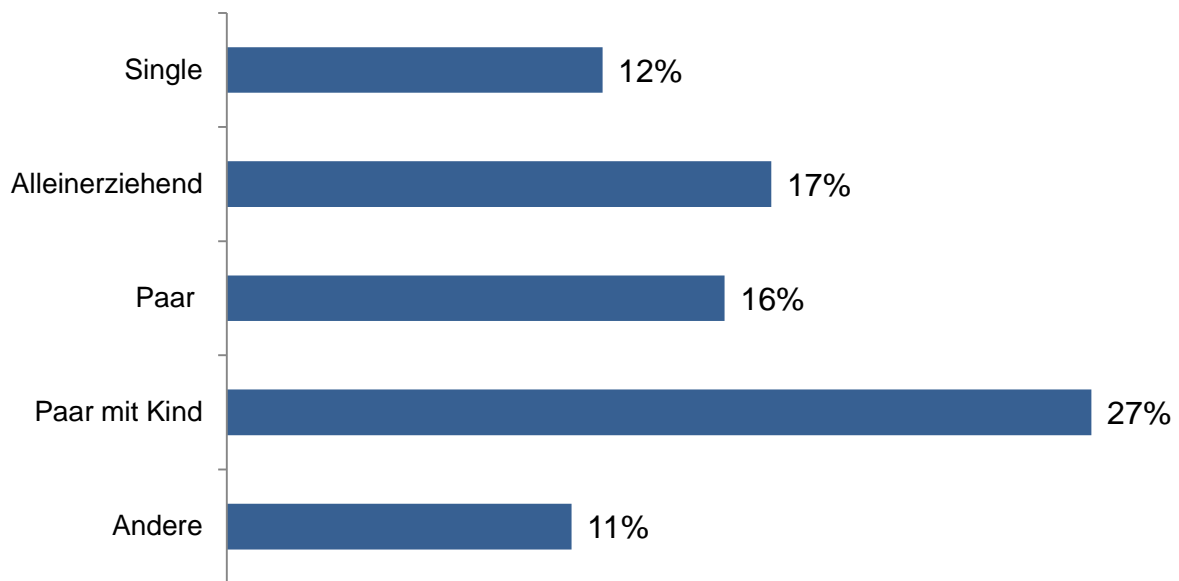
Abbildung 35: Nutzung Konsumkredit, nach Altersgruppe



In Übereinstimmung mit der Lebenszyklushypothese zeigt Abbildung 35 eine ansteigende Verbreitung von Konsumkrediten nach dem Arbeitseintritt der Haushalte im Alter von 25 bis 34 Jahren. In diesem Zeitraum werden Haushalte gegründet und entsprechende Ausstattungsinvestitionen (beispielsweise für Haushaltsgeräte, Möbel und Fahrzeuge) getätigt. Die Verbreitung von Konsumkrediten, die vermutlich durch Ausgaben für Haushaltsgründung sowie Familiengründungen bedingt sind, steigt für die Gruppe der 35- bis 44-Jährigen nochmals an und sinkt danach mit steigendem Alter kontinuierlich ab. Während die Verbreitung von Konsumkrediten in Abhängigkeit des Haushaltseinkommens angebotsgetrieben sein dürfte, ist für den Zusammenhang mit dem Alter eine nachfrageseitige Bedingung zu vermuten.

Diese Vermutung wird durch die in Abbildung 36 dargestellten Auswertungen hinsichtlich der Verbreitung von Konsumkrediten für verschiedenen Haushaltstypen untermauert.

Abbildung 36: Nutzung Konsumkredit, nach Haushaltstyp



In Abbildung 36 zeigt sich, dass insbesondere Paare mit Kindern häufiger als andere Haushaltsgruppen Konsumkredite haben. Eine ebenso gesteigerte Nachfrage dürfte bei Alleinerziehenden bestehen. Da jedoch die Verbreitung von Konsumkrediten in der Gruppe der Alleinerziehenden lediglich im Durchschnitt aller Haushaltstypen liegt, ist anzunehmen, dass das Angebot von Konsumkrediten für Alleinerziehende aufgrund der deutlich niedrigeren Einkommen in dieser Gruppe eingeschränkt ist. Es kann deshalb vermutet werden, dass Alleinerziehende aber aufgrund der bestehenden Kreditnachfrage des eingeschränkten Kreditangebots im Durchschnitt vergleichsweise häufig auf Dispokredite zurückgreifen (siehe Abbildung 30). Dies legt nahe, dass das Verschuldungsverhalten und/oder das Kreditangebot bei Dispokrediten und Konsumkrediten von unterschiedlichen Bestimmungsgrößen determiniert werden/wird.

Abbildung 37 stellt die Nutzung von Konsumkrediten in Abhängigkeit vom Beschäftigtenverhältnis dar.



Abbildung 37: Nutzung Konsumkredit, nach Beschäftigung

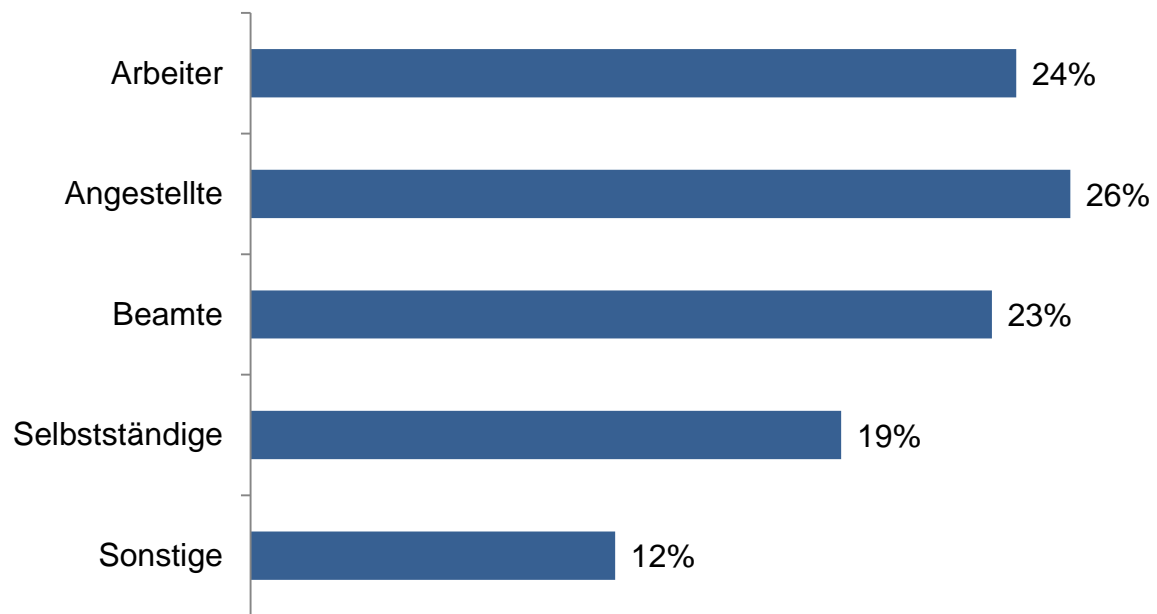


Abbildung 37 zeigt, dass die Nutzung von Konsumkrediten unter Arbeitern, Angestellten und Beamten ähnlich ist. In allen genannten Berufsgruppen hat etwa jeder vierte Haushalt einen Konsumkredit. Es fällt auf, dass die Nutzung von Konsumkrediten bei Selbstständigen im Vergleich dazu unterausgeprägt ist. Diese Beobachtung steht im Einklang mit der Hypothese, dass Selbstständige – aufgrund unregelmäßiger Gehaltseingänge – größere Schwierigkeiten haben, von ihren Banken Konsumkredite zu erhalten. Die geringe Verbreitung von Konsumkrediten in der Gruppe der „Sonstigen“ ist durch den hohen Anteil von Rentnern und Studierenden zu erklären. In beiden Gruppen sind Konsumkredite wenig verbreitet.

Abbildung 38 stellt die Inanspruchnahme von Konsumkrediten nach Schulbildung dar.

Abbildung 38: Nutzung Konsumkredit, nach Schulabschluss

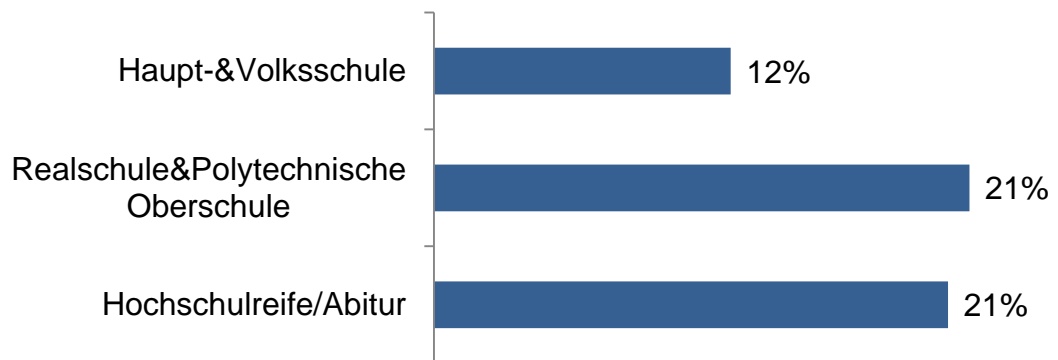


Abbildung 38 zeigt, dass Haushalte mit geringerer Schulbildung seltener über einen Konsumkredit verfügen; dies dürfte durch die niedrigeren Einkommen, die in dieser Gruppe tendenziell erzielt werden, bedingt sein. Gleichwohl ist der Unterschied zwischen Personen mit Haupt- bzw. Volksschulabschluss und Personen mit höherer Schulbildung bemerkenswert, da in Bezug auf die Inanspruchnahme von Dispokrediten keine Unterschiede festgestellt werden konnten.

Insgesamt zeigt sich, dass Haushalte, die tendenziell ein höheres Konsumniveau haben (letztlich aufgrund höherer Haushaltseinkommen, aber auch als Familie gegenüber Nicht-Familien) auch häufiger Konsumkredite in Anspruch nehmen.

Tabelle 60: Nutzung Konsumkredit, weitere Einflussgrößen

<b>Nutzung von Konsumkrediten</b>	<b>jeweiliger Anteil der Gruppen</b>	
<b>gesamte Stichprobe</b>	18%	--
<b>armutsgefährdete HH</b>	17%	18%
<b>nicht armutsgefährdete HH</b>	18%	82%
<b>hohe finanzielle Bildung</b>	20%	56%
<b>geringe finanzielle Bildung</b>	15%	44%
<b>arbeitslos</b>	17%	8%
<b>nicht arbeitslos</b>	18%	92%

Aus Tabelle 60 geht hervor, dass Haushalte mit guter finanzieller Bildung etwas häufiger Konsumkredite nutzen. Dies dürfte jedoch hauptsächlich auf die höheren Einkommen in dieser Gruppe zurückzuführen sein und weniger auf das bessere Verständnis der Konditio-

nen und ggf. Vertragsunterlagen. Für die anderen Gruppen (armutsgefährdete Haushalte und arbeitslose Haushalte) lassen sich keine Besonderheiten feststellen.

Im vergangenen Abschnitt wurde der prozentuale Anteil der Haushalte dargestellt, die aktuell über einen Konsumkredit verfügen. Im Folgenden wird diskutiert, welchen betragsmäßigen Umfang diese Kredite im Durchschnitt haben. Es ist zu beachten, dass sich die Durchschnitte nur auf die Haushalte beziehen, die einen Konsumkredit aufgenommen haben.<sup>54</sup>

Abbildung 39: Nutzung Konsumkredit, Vergleich Gesamtbevölkerung und Stichprobe

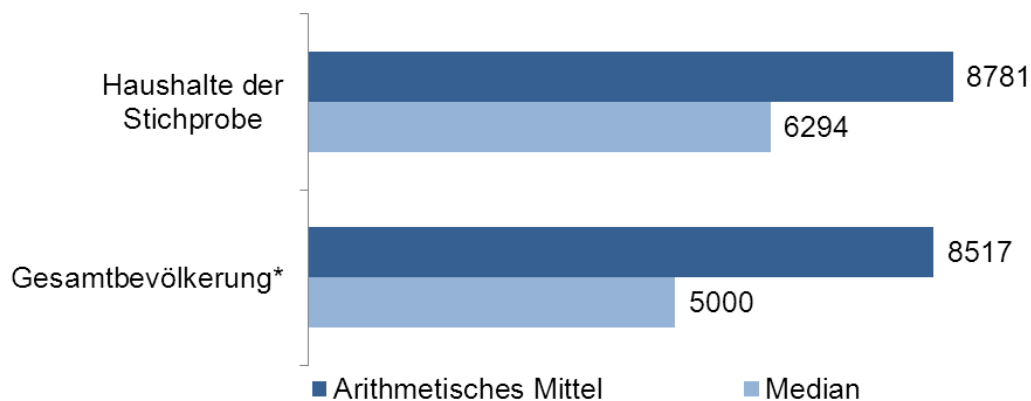
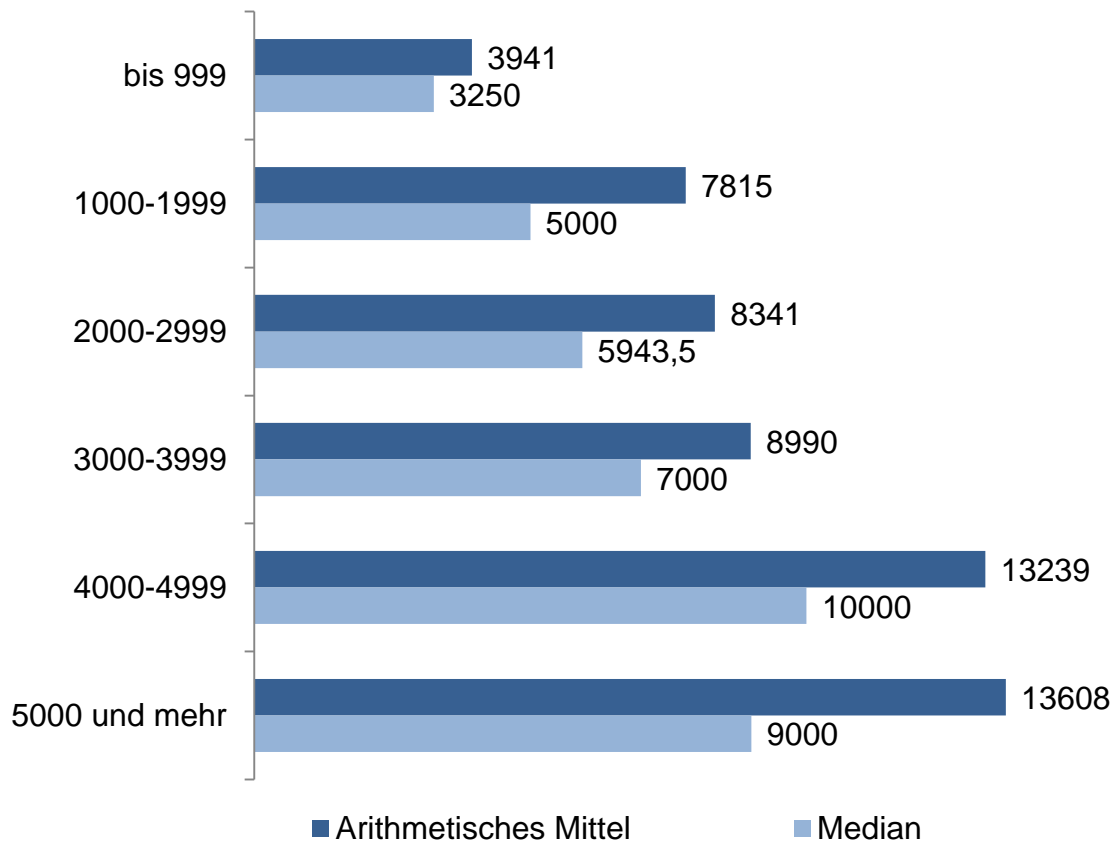


Abbildung 39 macht deutlich, dass ein Haushalt in der Stichprobe, der einen Konsumkredit aufgenommen hat, im Durchschnitt entsprechende Verbindlichkeiten von 8.781 Euro hat; zu beachten ist allerdings, dass der Median mit 6.294 Euro deutlich niedriger liegt, was anzeigt, dass die Mehrheit der Kredite kleiner sind als das arithmetische Mittel. Die Werte, die auf Grundlage der Hochrechnungsfaktoren für die Gesamtbevölkerung geschätzt werden, liegen unterhalb dieses Niveaus. Die Diskrepanz, die für die Medianwerte hierbei deutlich wird, zeigt, dass die genannten Zahlen bezüglich der Höhe mit einer gewissen Vorsicht interpretiert werden sollten.

Abbildung 40 zeigt die Höhe der Konsumkredite in Abhängigkeit vom Einkommen.

54 SAVE-Fragebogen 2009, S.24, Frage 111: „Welche Höhe hatten die Kredite am Ende vergangenen Jahres?“.

Abbildung 40: Höhe des genutzten Konsumkredits, nach Haushaltseinkommen



Gemäß Abbildung 40 steigt die Höhe des durchschnittlichen Konsumkredits mit zunehmendem Haushaltseinkommen an. Grund dafür dürfte sein, dass bei der Kreditvergabe Haushalten mit höheren Einkommen tendenziell die Kapitaldienstfähigkeit für ein höheres Konsumniveau zugesprochen wird. Es ist allerdings zu beachten, dass die Verschuldungsquote (zum Haushaltsnettoeinkommen) mit zunehmendem Einkommen tendenziell abfällt: Konsumkredite der Haushalte mit einem Haushaltsnettoeinkommen von unter 1.000 Euro betragen im Median das mindestens 3,25-fache dieses Einkommens, während es in der Kategorie der Haushalte mit Einkommen von 3.000 bis unter 4.000 Euro lediglich das 1,75- bis 2,3-fache des Monatseinkommens darstellt.

### 7.7.3 Regressionsanalyse

Analog zu den vorangehenden Kapiteln wird in diesem Abschnitt mithilfe einer Regressionsanalyse untersucht, welche Einflussfaktoren (unter jeweiliger Berücksichtigung anderer Faktoren) das Vorhandensein eines Konsumkredits determinieren. Da es sich bei der zu erklärenden Variable um eine Ja/Nein-Frage handelt, wird erneut ein Logit-Schätzer einge-

setzt. Tabelle 61 stellt die Koeffizienten dar, die sich bezüglich ihrer Richtung und Signifikanz interpretieren lassen.

Tabelle 61: Determinanten der Inanspruchnahme von Konsumkrediten (ja/nein), Regressionsergebnisse mit Logit-Schätze

	(i)	(ii)	(iii)	(iv)	(v)	(vi)	(vii)	(viii)
<b>log Einkommen</b>	0.645	0.649	0.641	0.588	0.504	0.524	0.579	0.412
	***(0.103)	***(0.106)	***(0.107)	***(0.103)	***(0.117)	***(0.109)	***(0.107)	***(0.129)
<b>Arbeitslos</b>		0.052						-0.195
		(0.287)						(0.297)
<b>Finanzielle Allgemeinbildung</b>			0.017					-0.153
			(0.123)					(0.129)
<b>Jünger als 35</b>				0.109				0.016
				(0.179)				(0.185)
<b>Älter als 65</b>				-1.189				-0.883
				***(0.163)				***(0.196)
<b>Paar</b>					0.024			0.136
					(0.172)			(0.178)
<b>Alleinerziehend</b>					0.290			0.059
					(0.288)			(0.296)
<b>Paar mit Kind</b>					0.652			0.392
					***(0.175)			** (0.184)
<b>Arbeiter</b>						-0.005		0.074
						(0.179)		(0.185)
<b>Beamter</b>						-0.297		-0.252
						(0.265)		(0.269)
<b>Selbstständiger</b>						-0.476		-0.234
						*(0.260)		(0.268)
<b>Sonst. Beschäftigung</b>						-0.085		-0.303
						*** (0.140)		*(0.165)
<b>Realschule</b>							0.626	0.432
							*** (0.145)	*** (0.152)
<b>Gymnasium</b>							0.465	0.444
							*** (0.157)	*** (0.172)
<b>Konstante</b>	-6.428	-6.462	-6.408	-5.722	-5.586	-5.089	-6.304	-4.678
	*** (0.801)	*** (0.824)	*** (0.812)	(0.805)	*** (0.865)	*** (0.856)	*** (0.815)	*** (0.961)
<b>N</b>	2031	2031	2031	2031	2031	2031	2031	2031
	0.02	0.02	0.02	0.05	0.03	0.04	0.03	0.06

Bei den Variablen außer log Einkommen handelt es sich um Dummyvariablen. Basisgruppen: zwischen 35 und 65 Jahren (Altersdummys), Singlehaushalte (Haushaltstypendummys), Angestellte (Dummys für Beschäftigtenverhältnis), Hauptschulabschluss (Dummys für Schulabschluss). Standard-Fehler in Klammern, Signifikanzniveau: \*\*\*: 1%, \*\*: 5%, \*: 10%.

Tabelle 61, (i), zeigt einen signifikant positiven Zusammenhang zwischen Einkommen und der Inanspruchnahme eines Konsumkredits. Dies ist besonders deswegen bemerkenswert, da das Einkommen zwar in Bezug auf die Verfügbarkeit von Dispositionskrediten in einem positiven Verhältnis steht, nicht aber in Bezug auf die Inanspruchnahme eines Dispokredits. Konsumkredite werden also offenbar von Banken mit steigendem Einkommen zunehmend angeboten und dann – anders als bei Dispokrediten – von den Haushalten auch

angenommen. Haushalte mit älteren Personen haben (ebenso wie bei Dispokrediten) tendenziell seltener einen Konsumkredit. Paare mit Kindern haben häufiger einen Konsumkredit als andere Haushalte, und auch eine höhere Schulbildung determiniert eine höhere Nutzung von Konsumkrediten.

## **7.8 Dispokredite und Konsumkredite im Vergleich und im Zusammenhang**

### **7.8.1 Vergleich**

Die oben dargestellten Untersuchungen befassen sich jeweils separat mit Dispokrediten und Konsumkrediten. Eine direkte Gegenüberstellung der Ergebnisse bezüglich beider Kreditformen verdeutlicht die jeweiligen Besonderheiten.

Für Dispokredite war es möglich, zwischen Verfügbarkeit und Inanspruchnahme zu unterscheiden. Dies ergibt sich aus der gängigen Praxis der Kreditinstitute, ihren Kunden auch ohne konkreten Anlass einen Kreditrahmen (Dispokredit) einzuräumen. Ob die Kunden diesen dann auch in Anspruch nehmen, ist dementsprechend eine nachgelagerte Entscheidung. Im Gegensatz dazu wird die Verfügbarkeit eines Konsumkredits typischerweise erst bei einer konkreten Kreditnachfrage von Kundenseite offenbar. Die oben betrachteten Informationen beziehen sich somit auf die erfolgte Inanspruchnahme eines Konsumkredits. Diese setzt natürlich voraus, dass das Kreditinstitut ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, vor allem die Inanspruchnahme von Dispokrediten und von Konsumkrediten miteinander zu vergleichen, und dabei die Verfügbarkeit von Dispokrediten als Hintergrundinformationen zu berücksichtigen. Dazu stellt die nachfolgende Tabelle die signifikanten Einflussgrößen für beide Kreditformen (gemäß Tabelle 55, Tabelle 59 und Tabelle 61) gegenüber.

Tabelle 62: Vergleich der Regressionsergebnisse Dispokredite und Ratenkredite

Einflussgröße	Verfügbarkeit Dis- pokredite (vgl. Ta- belle 55, (viii))	Inanspruchnahme Dispokredite (vgl. Tabelle 59, (viii))	Inanspruchnahme Konsumkredite (vgl. Tabelle 61, (viii))
(log) Einkommen	+		+
Arbeitslosigkeit	-	+	
Finanzielle Allge- meinbildung	+	-	
Jünger als 35	-		
Älter als 65		-	-
Alleinerziehend		+	
Paar mit Kind		+	+
Selbstständiger		+	
Sonst. Beschäfti- gung			-
Realschule			+
Gymnasium			+

Zum einen wird deutlich, dass die Inanspruchnahme von Konsumkrediten positiv mit steigendem Einkommen zusammenhängt, während dies für Dispokredite nicht der Fall ist. Zwar räumen Kreditinstitute ihren Kunden mit steigendem Einkommen verstärkt Dispokredite ein. Es ist allerdings anzunehmen, dass viele Kunden mit höherem Einkommen dieses Angebot ihrer Bank nicht annehmen (zumindest nicht häufiger als Personen mit niedrigem Einkommen). In Bezug auf Konsumkredite liegt der Schluss nahe, dass Kreditinstitute Personen mit niedrigerem Einkommen ebenfalls weniger häufig einen Konsumkredit einräumen.

Zum anderen gibt es bestimmte Gruppen, deren Dispokreditnachfrage nahelegt, dass sie über einen höheren Kreditbedarf verfügen als andere Gruppen. Hierzu gehören beispielsweise Arbeitslose, Alleinerziehende, Familien mit Kindern, sowie Selbstständige. Die

Gründe für diesen Kreditbedarf können unterschiedlicher Natur sein. Es fällt allerdings auf, dass Arbeitslose und Alleinerziehende keine erhöhte Inanspruchnahme von Konsumkrediten, wohl aber von Dispokrediten verzeichnen. Dies kann einerseits dadurch begründet sein, dass diese Gruppen einen explizit kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben (und diesen deswegen sachgerecht über den Dispokredit und nicht über Konsumkredite bedienen). Andererseits kann der Grund aber auch darin liegen, dass Konsumkredite weniger großzügig vergeben werden als Dispokredite, so dass für Anschaffungen nur der Dispokredit verbleibt. Dass die Anwesenheit von Kindern im Haushalt die Nachfrage nach Kredit jedenfalls tendenziell erhöht, wird bei Paaren mit Kindern sowohl in Bezug auf die Inanspruchnahme von Dispo- als auch Konsumkrediten deutlich. Gleichermäßen geringer ist der Kreditbestand in Bezug auf Haushalte mit älteren Personen. Dies kann zum einen damit zusammenhängen, dass diesen Haushalten in geringerem Maße Kredit gewährt wird. Da dies allerdings in Bezug auf die Verfügbarkeit von Dispokrediten nicht feststellbar ist, ist es naheliegender, dass die Aufnahme von Krediten tendenziell den Präferenzen der älteren Haushalte zuwiderläuft. Schließlich fällt auf, dass es zwischen der Inanspruchnahme von Dispokrediten und finanzieller Allgemeinbildung einen negativen Zusammenhang gibt, während dies so nicht für Konsumkredite gilt.

### 7.8.2 Zusammenhang

Dieser Abschnitt vertieft die Frage, ob Haushalte Dispokredite nutzen, um unter anderem Konsumkredite zu substituieren, oder ob beide Kreditformen komplementär Verwendung finden. Dazu wird die Regression aus Tabelle 59, (viii), mit einigen zusätzlichen Variablen ergänzt, die das Verschuldungs- und Sparverhalten der Haushalte näher charakterisieren. So wird erstens geprüft, ob die Inanspruchnahme von Dispokrediten positiv oder negativ mit der Nutzung eines Konsumkredits zusammenhängt. Zweitens wird untersucht, ob Haushalte, deren Kreditanträge abgelehnt worden sind (oder die angeben, aus Furcht vor Ablehnung keinen solchen gestellt zu haben), häufiger einen Dispokredit nutzen. Drittens wird untersucht, ob Personen, die in den vergangenen fünf Jahren nicht den Wunsch hatten, einen Kreditantrag zu stellen, häufiger oder seltener einen Dispokredit haben. Viertens wird untersucht, ob Haushalte, die das Prinzip verfolgen, ein Mindestguthaben auf dem Girokonto aufrechtzuerhalten, seltener ihren Dispokredit in Anspruch nehmen. Tabelle 63 zeigt die geschätzten Koeffizienten der entsprechenden Logit-Schätzung.



Tabelle 63: Determinanten der Inanspruchnahme von Dispokrediten, Regressionsergebnisse mit Ordered-Probit-Schätzer

	(i)	(ii)	(iii)	(iv)	(v)
<b>Konsumentenkredit</b>	0.933				0.659
	***(0.684)				***(0.079)
<b>Kreditbeschränkung</b>		1.031			0.703
		***(0.108)			***(0.118)
<b>kein Kredit beantragt</b>			-0.777		-0.407
			***(0.058)		***(0.072)
<b>Mindestguthaben</b>				-1.076	-0.992
				***(0.059)	***(0.064)
<b>log Einkommen</b>					-0.125
					(0.080)
<b>Arbeitslos</b>				▲	0.275
					** (0.148)
<b>Finanzielle Allgemeinbildung</b>				▲	-0.307
					*** (0.067)
<b>Jünger als 35</b>					0.091
					(0.114)
<b>Älter als 65</b>				▲	-0.455
					*** (0.090)
<b>Paar</b>					-0.136
					(0.088)
<b>Alleinerziehend</b>				▲	0.443
					*** (0.154)
<b>Paar mit Kind</b>				▲	0.064
					(0.095)
<b>Arbeiter</b>				▲	-0.007
					(0.102)
<b>Beamter</b>					0.022
					(0.140)
<b>Selbstständiger</b>				▲	0.322
					** (0.134)
<b>Sonstige Beschäftigung</b>				▲	0.020
					(0.085)
<b>Realschule</b>					-0.046
					(0.075)
<b>Gymnasium</b>					-0.106
					(0.086)
<b>μ<sub>1</sub></b>	0.118	0.0165	-0.391	▲	-2.053
	*** (0.034)	(0.031)	*** (0.039)		*** (0.604)
<b>μ<sub>2</sub></b>	0.858	0.731	0.351	▲	-1.130
	*** (0.038)	*** (0.034)	*** (0.039)		(0.603)
<b>μ<sub>3</sub></b>	1.193	1.056	0.675	▲	-0.703
	*** (0.042)	*** (0.038)	*** (0.041)		(0.603)
<b>N</b>	1694	1710	1710	1710	1578
<b>log-likelihood</b>	-1976	-2037	-1995	-1918	-1584,8
	0.11	0.07	0.10	0.20	0.35

Bei den Variablen außer log Einkommen handelt es sich um Dummyvariablen. Basisgruppen: kein Konsumkredit, nicht Kreditbeschränkt, Kredit beantragt, zwischen 35 und 65 Jahren (Altersdummys), Singlehaushalte (Haushaltstypendummys), Angestellte (Dummys für Beschäftigtenverhältnis), Hauptschulabschluss (Dummys für Schulabschluss). Standard-Fehler in Klammern, Signifikanzniveau: \*\*\*: 1%, \*\*: 5%, \*: 10%.

Tabelle 63 zeigt, dass die Inanspruchnahme eines Konsumkredits einen positiven Effekt auf die Inanspruchnahme von Dispokrediten hat. Dies verdeutlicht, dass Konsumkredite überwiegend ergänzend zu (und nicht anstelle von) Dispokrediten verwendet werden. Auf der anderen Seite macht der signifikant positive Koeffizient bei den kreditbeschränkten Haushalten deutlich, dass Dispokredite – *ceteris paribus* – häufiger von Haushalten genutzt werden, deren schwache Bonität ihnen Schwierigkeiten macht, einen anderen Kredit zu erhalten. Auffallend ist auch, dass Haushalte, die keinen Kreditantrag gestellt haben, auch tendenziell seltener ihren Dispokredit in Anspruch nehmen, und dass auch Haushalte, die versuchen, ein Mindestguthaben auf dem Girokonto zu behalten, ebenfalls seltener auf den Dispokredit zurückgreifen. Dies lässt die Folgerung zu, dass diese Haushalte ihren Konsum eher aus Ersparnissen abdecken denn aus Kreditfinanzierung. Da in (iv) bereits für Einkommen und andere Charakteristika des Haushalts kontrolliert wird, liegt hier der Schluss nahe, dass die Einstellungen des Haushalts zu Kredit und Ersparnis ein wichtiger Bestimmungsgrund dafür sind, ob Kredite aufgenommen werden.

## 8 Die Probleme bei Verbraucherkrediten

Zum besseren Verständnis des Marktes und zur Exploration möglicher Marktprobleme wurden vom *iff* insgesamt 11 Experteninterviews unter Vertretern von Verbraucherzentralen, des Verbraucherzentrale Bundesverbands, aus der Schuldnerberatung und von Verbrauchernanwälten durchgeführt.

### 8.1 Befragung der Verbraucherseite (Verbraucherzentralen, Verbraucherverbände, Schuldnerberater)

Die Befragung der Vertreter der Verbraucherseite erfolgte dabei durch telefonische Interviews, wobei die Technik des problemzentrierten Interviews anhand eines Leitfadens gewählt wurde und je nach Verlauf einzelne Themen vertieft bzw. durch Fragen neu aufgeworfen wurden. Die Interviews dauerten durchschnittlich mehr als eine Stunde und wurden aufgezeichnet. Die wesentlichen Aussagen wurden zudem nachträglich anhand des Leitfadens protokolliert.<sup>55</sup> Es wurden Meinungen zum Markt und zu Problemen bei unbesicherten Konsumentenkrediten insgesamt, mit Schwerpunkt auf Dispositionskrediten, abgefragt. Nach Auffassung der Experten sind folgende Problemkreise vordringlich:

- Überhöhte Preise bei vereinbarter und geduldeter Kontoüberziehung
- Probleme bei der Vergabe von Dispositionskrediten
- Probleme bei der Nutzung von Dispositionskrediten
- Probleme beim Umgang mit Kunden in der Fehlnutzung
- Überhöhte Preise bei mit Restschuldversicherungen verbundenen Ratenkrediten
- Sonstige Probleme insbesondere im Zusammenhang mit der geduldeten Überziehung

#### 8.1.1 Überhöhter Preis im Dispositionskredit und bei der geduldeten Kontoüberziehung: Überzogener Zinssatz, fixes Überschreitungsentgelt, kreditierte Versicherungsprämie, Zinseszinsseffekt

Die Befragten waren der Auffassung, dass die durchschnittlichen Preise bei Dispositionskrediten und bei geduldeten Kontoüberziehungen überzogen seien. Die Kritik betraf dabei vor allem die Höhe des für vereinbarte Kontoüberziehungen geltenden Zinssatzes und die Höhe des Überschreitungszinssatzes (Zinssatz für die geduldete Kontoüberziehung). Durch

---

55 Protokollleitfaden in der Anlage.

die Verbuchung der Zinsen im Kontokorrent würde die Benachteiligung der Verbraucher zudem noch verstärkt. Ein Beleg für die nicht zu rechtfertigende Höhe sei der Vergleich der Entwicklung der Refinanzierungszinssätze mit jener der Dispozinssätze. Bis etwa zum Jahr 2010 sei das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei den Dispozinsen zu Ungunsten der Verbraucher von den Banken oftmals nicht gewahrt worden. Beispielsweise seien im Jahr 2008 die Refinanzierungszinsen stark gefallen, die durchschnittlichen Dispozinssätze zu Ungunsten der Verbraucher aber auf einem zu hohen Niveau verblieben. Die damit einhergehende Vergrößerung der Spanne zwischen Refinanzierungs- und Kreditkosten könne nur durch überzogene Gewinnmargen der Institute zu erklären sein. Daran habe auch die Einführung des § 675g BGB im Oktober 2009 nichts geändert, der die Angabe eines Referenzzinssatzes für die Zinsanpassung bei Dispositionskrediten vorsieht. Die Einhaltung des Äquivalenzverhältnisses sei hierdurch zwar nunmehr zumindest rechtlich gewährleistet (ab etwa 2010 wiesen die Banken wegen der geänderten Gesetzeslage und der Rechtsprechung des BGH als Referenzzinssatz den Drei-Monats-Euribor; den 1-Monats-Euribor, den Leitzinssatz der EZB oder eine eigene aus verschiedenen Zinssätzen berechnete Referenz aus). Die Schwankungen am Refinanzierungsmarkt würden hierdurch aber auf dem vielfach bis zur Gesetzesänderung etablierten überzogenen Niveau festgeschrieben. Für den Fall, dass die Referenzzinssätze wieder anstiegen, würden zwangsläufig auch die Dispozinssätze noch weiter ansteigen. Damit sei es sehr unwahrscheinlich, die überzogenen Zinssätze wieder in ein normales Niveau zu bringen. Als „normal“ wurde dabei vereinzelt ein Zinssatz von nicht mehr als 9 Prozentpunkten bezeichnet. Ein weiterer Beleg dafür, dass die Zinssätze überzogen seien, sei der Vergleich mit den Kosten der Dispositionskredite in den Nachbarländern Österreich, der Schweiz und den Niederlanden. Bei ansonsten vergleichbaren Marktgegebenheiten sind die durchschnittlichen Zinssätze bei Dispositionskrediten deutlich, und zwar um etwa zwei bis drei Prozentpunkte, geringer als in Deutschland. Die Preiskritik betraf daneben auch die vereinzelt zu beobachtende Praxis einiger Anbieter, neben den Überziehungs- und Überschreitungszinsen im Preis- und Leistungsverzeichnis auch fixe „Entgelte“ für die Überschreitung der vereinbarten Kreditlinie festzusetzen. Dies habe etwa die Commerzbank und die Targobank betroffen, die festgelegt hätten, dass für jede durch den Verbraucher veranlasste Verfügung über das vereinbarte Dispositionslimit hinaus ein Entgelt in Höhe von fünf beziehungsweise vier Euro zu zahlen sei. Auf Betreiben der Verbraucherzentralen seien die entsprechenden Klauseln zweier Banken inzwischen erfolgreich abgemahnt und zurückgenommen worden. Im Hinblick auf überzogene Preise wurde als letztes Argument die seit

jüngerer Zeit zu beobachtende Praxis, Dispositionskredite nur gegen den Abschluss einer so genannten „Kontoschutzpolice“ zu vergeben, genannt. Die entsprechende Police werde unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dispositionskredits auf das Limit berechnet und kreditiert und würde somit den Kredit weiter verteuern.

Als möglicher Grund dafür, dass es Anbietern gelänge, überzogene Zinssätze festzulegen, Zusatzentgelte zu berechnen und überteuerte Zusatzprodukte zu verkaufen, wurde die Unvollkommenheit des Marktes bei kurzfristigen Krediten genannt. Der DispoMarkt sei bestimmt durch einen mangelhaften Wettbewerb: Im Moment des Kontovertragsschlusses spielte das Argument der Höhe der Kosten für den Dispositionskredit zumeist noch keine entscheidende Rolle, da das Konto primär als Transportmittel und weniger als Kreditmöglichkeit gesehen würde. Der Dispositionskredit werde erst später erforderlich und aktiv in Anspruch genommen. Neben dem Aufwand der Umstellung des persönlichen Zahlungsverkehrs auf ein anderes Konto bei einem anderen Anbieter sei ein Wechsel im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Dispositionskredits dann oftmals auch nicht (mehr) möglich. Zudem hätten die Kreditnehmer Hemmungen, in einer solchen Situation ihr Konto zu verlegen. Dies gelte ganz besonders auch für diejenigen, die das Girokonto über das Limit hinaus überzogen hätten. Auf dem Lande gäbe es zudem meist nur wenige Anbieter, also Monopole oder Oligopole von Banken mit Girokonten. Die Direktbanken würden eher die vermögenden Kunden bevorzugen, Kreditnehmer eher ablehnen und daher von bestimmten Verbrauchergruppen nicht genutzt werden. Hinzu käme, dass der Vertrieb von Girokonten durch die Direktbanken über das Internet nicht von allen Verbrauchergruppen gleichermaßen akzeptiert werde und nicht gleichermaßen praktikabel sei.

Im Ergebnis sei eine Quersubventionierung des Aufwands für die Kontoführung und anderer Produkte durch die Einnahmen für Dispositionskredite und Überschreitungskredite zu vermuten und als ungerecht zu bewerten.

### **8.1.2 Probleme bei der Vergabe von Dispositionskrediten: Automatismus, überzogene Höhe, aufgedrängte Kontoschutzpolice**

Im Hinblick auf die Praxis der Kreditvergabe wurde von einigen Experten kritisiert, dass die Anbieter ihren Kunden teilweise ohne Rücksprache oder sonstige Kontaktaufnahme den Dispositionskredit einräumten. Hierdurch bestünde die Gefahr, dass die Kunden sich der Tatsache, dass es sich bei dem Verfügungsrahmen um einen teuren Kredit handele,

nicht bewusst würden; es werde eine irrationale, teilweise unbewusste und schädliche Nutzung gefördert und die auch ansonsten teilweise anzutreffende Passivität der Kunden begünstigt.

Daneben wurde insbesondere die Höhe des eingeräumten Limits kritisiert: Einige Banken räumten ihren Kunden bei regelmäßigen Zahlungseingängen eine das Fünffache des monatlichen Einkommens entsprechende Kreditlinie ein. Bei den Sparkassen sei das 2-3-fache des Gehalts üblich. Diese Beträge seien oftmals zu hoch, um sie in einer angestrebten Zeit von bis zu einem Jahr oder überhaupt jemals zurückführen zu können. Einige Experten plädierten daher für eine stärkere relative Begrenzung der Kredithöhe auf das 0,5 bis 1-fache Monatseinkommen. Andere Experten sprachen sich eher dafür aus, die Kreditlinie auf der Grundlage einer individuell-standardisierten Betrachtung der Haushaltsliquidität, ähnlich wie bei den Konsumentenratenkrediten, zu berechnen. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Banken bestehende (Kredit-) Verpflichtungen bei der Berechnung der Höhe des Limits nicht berücksichtigten.

Eine Expertin kritisierte zudem die zumindest bei den Volks- und Raiffeisenbanken neuerdings anzutreffende Praxis, Dispositionskredite nur gegen den Abschluss einer Restschuldversicherung, die zumindest das Todesfallrisiko abdeckte, einzuräumen (so genannte „Kontoschutzpolice“). Die Prämie werde unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Kredits eingezogen und ggf. kreditiert. Es bestünden Hinweise darauf, dass der Abschluss der Versicherung den Kunden aus Provisionsaspekten heraus aufgedrängt werde. Dabei werde wenig berücksichtigt, ob die Versicherung im Einzelfall, etwa hinsichtlich bestehender Versicherungen und individuell gegebener Risiken, überhaupt erforderlich sei. Bei nachträglichem Widerruf der Versicherung bestünden zudem Hinweise darauf, dass auch der Dispositionskredit gekündigt werde. Eine Berücksichtigung der Versicherungspolice im effektiven Jahreszins erfolge nicht.

### **8.1.3 Probleme bei der Nutzung von Dispositionskrediten: exzessive Dauer, Überschreitung, Kontrollverlust, Kündigungsrisiko**

Die meisten Experten sahen den Hauptzweck von Dispositionskrediten im Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen (Jahresendrechnungen, Autoreparatur, Ersatz defekter Haushaltsgroßgeräte) beziehungsweise als erstes Mittel zur kurzfristigen Reaktion auf Krisensituationen, bei denen überraschender Liquiditätsbedarf eintritt und zudem anfänglich

die genaue Höhe des Bedarfs noch nicht bekannt ist, Ratenkredite also anfänglich noch nicht in Betracht kommen (Trennung/Scheidung vom Partner, Todesfall im Haushalt, Unfall/Krankheit, mit Einschränkungen ungewollte Arbeitslosigkeit). Daher seien als typische Zeit für die Rückführung des Dispositionskredits, auch in Anbetracht dessen, dass es in einem Jahr mehrmals Bedarf geben könne, etwa drei bis sechs Monate anzustreben. Die Obergrenze für die Kreditrückführung wird von vielen Experten bei 12 Monaten angesetzt. Die exzessive Nutzung sei zum einen auf einen irrationalen Umgang mit den eigenen Finanzdienstleistungen zurückzuführen und liege auch im Produkt selbst begründet. So seien Dispositionskredite unübersichtlich und verleiteten durch ihren einfachen Zugang zur Inanspruchnahme. Zudem wird von den Experten mit Erfahrung in der Schuldnerberatung berichtet, dass bei den Klienten der Schuldnerberatungsstellen vielfach eine deutlich längere, meistens sogar eine Dauernutzung des Dispositionskredits, so noch vorhanden, festzustellen ist. Der Nutzung vorangegangen sei dabei oftmals ein eine finanzielle Krise auslösendes Ereignis, wie Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit oder der Tod des Partners. Der Dispositionskredit habe in diesen Fällen seine Funktion als Mittel des kurzfristigen Liquiditätsausgleichs verloren und könne oftmals als Überschuldungszeichen gedeutet werden.

Neben der Überschreitung bei der Dauer sei bei den Klienten der Schuldnerberatungsstellen oft auch eine dauerhafte, langwierige Überschreitung der vereinbarten Kreditlinie anzutreffen (geduldete Überziehung). In dieser Situation verlören die Kunden vollständig die Kontrolle über ihren Zahlungsverkehr, weil es im Belieben des Anbieters stünde, welche Zahlungen zugelassen und welche zurückgegeben würden. Zudem könne die Bank den Kredit sehr kurzfristig fällig stellen, was wiederum die Situation des Kunden verschlechtern würde. Gespräche mit Anbietern gezeigt, dass diese die eigenen Produkte betreffenden Abbuchungen (Kreditraten aus sonstigen Krediten, Versicherungsprämien, Kontoführungsgebühren) zulassen würden, die von Dritten veranlassten hingegen nicht.

#### **8.1.4 Probleme beim Umgang mit Kunden in der Fehlnutzung**

Als wünschenswerter Umgang bei exzessiver Nutzung des Dispositionskredits ist nach den Experten zu unterscheiden, was der Grund für die exzessive Dauer und Überschreitung ist: Besteht aus den laufenden Einkünften der betroffenen Kreditnehmer noch die Möglichkeit, regelmäßig zu tilgen, sehen viele Experten den bloßen Ratenkredit ohne Restschuldversicherung als gute Alternative an, denn die Vorteile der Dispositionskredite (Flexibilität in Aus- und Rückzahlung, unbürokratischer Zugang) seien bei zu langer Nutzung nicht mehr gegeben. Der Ratenkredit ohne Restschuldversicherung sei günstiger als der Dispositions-

kredit und damit schneller zu tilgen, die Ratenvereinbarung und regelmäßige Tilgung komme den Verbrauchern mit Defiziten bei der Planung der eigenen Finanzen entgegen. Als weitere Alternative wurde von einigen Experten auch der Abrufkredit wegen seiner im Vergleich zum Konsumentenratenkredit größeren Flexibilität genannt. Als Vorteil wurde dabei auch angesehen, dass diese Kreditform noch überwiegend ohne verteuerte Nebenprodukte verkauft werde. Einigen Experten war dieses Produkt nicht bekannt. Nach Meinung einer Expertin käme der Abrufkredit als Alternative zur exzessiven, langfristigen Dispositionskreditnutzung nicht in Betracht, weil er die Verbraucher wegen seiner Komplexität (Extra-Konto, Verlust der Übersicht, keine vereinbarte regelmäßige Tilgung) überfordere. Für diejenigen, bei denen dauerhafte finanzielle Probleme auszumachen seien, die eine mittelfristige wie auch immer geartete Rückführung eines Darlehens als unwahrscheinlich erscheinen ließen, käme als Alternative unter Umständen die Schuldnerberatung und als Ultima Ratio das Verbraucherinsolvenzverfahren in Frage. In diesen Fällen sei eine möglichst schnelle Erkenntnis der angespannten Situation und Beratung durch Spezialisten erforderlich. In allen Fällen seien ein Monitoring der Bank und eine schnelle Reaktion bei sich abzeichnenden Fehlnutzungen wünschenswert. Dies gelte auch deswegen, weil die Verbraucher von sich aus eher selten auf die Banken zügten. Als Gründe hierfür wurden mangelnde finanzielle Kenntnisse, Bequemlichkeit und Scham genannt.

In Anbetracht dieser Ausgangslage kritisieren die Experten überwiegend die Praxis einiger Anbieter im Umgang mit der geschilderten Fehlnutzung. Zwar bestünden bei vielen Banken bereits „Frühwarnsysteme“ zur Kenntlichmachung von Fehlnutzungen. Diese Systeme beträfen zumeist aber allein die Überschreitung des Limits und nicht auch die Dauer der Inanspruchnahme. Es wirke zudem zumeist allein nach innen, der Kunde wisse also zunächst nicht, unter welchen Voraussetzungen der Alarm erfolge und ob dies bei ihm bereits der Fall sei.

Die nach „Alarm“ angebotenen Lösungsmöglichkeiten entsprächen nach Ansicht der Experten oft nicht dem Wünschenswerten. So käme es nur in seltenen Fällen dazu, dass die Umschuldung in einen Ratenkredit ohne Restschuldversicherung angeboten, oder der Besuch einer Schuldnerberatungsstelle empfohlen würde. Vielmehr seien einige Anbieter bereit, langfristige Kontoüberschreitungen hinzunehmen, würden sich unter Berufung auf strengere Vergaberichtlinien aber weigern, Ratenkredite zur Umschuldung anzubieten. Als Grund für diese Vorgehensweise machten die Experten die höheren Zinseinnahmen der Banken aus. Andere Anbieter würden die Umschuldung nur in einen Ratenkredit mit Restschuldversicherung anbieten, wobei dessen Kosten unter Berücksichtigung aller Nebenkosten



ten oftmals die des Dispositionskredits überstiege. Auch in den Fällen absehbarer langfristiger Zahlungsschwierigkeiten werde durch solche Umschuldungen dort, wo die Schuldnerberatung angebracht sei, das finanzielle Problem nicht gelöst, sondern nur unnötig in die Länge gezogen. Neben den genannten Verhaltensweisen werde teilweise auch eine schrittweise Reduzierung der Dispolimits vereinbart. Dies sei im Gegensatz zum Ratenkredit gefährlich, da von Seiten der Bank im Gegensatz zum Ratenkredit eine einfachere Möglichkeit der Kündigung bestünde, unverändert die hohen Zinsen berechnet würden und weiter das Risiko der Zinserhöhung gegeben sei.

Insgesamt sei die Verfahrensweise für die Kunden unklar. So würde über einen Anbieter der Gruppe der Privatbanken berichtet, dass es nach „Alarm“ im Ermessen des Kundenberaters stünde, ob ein Kundengespräch, eine Reduzierung der Kreditlinie, die vollständige Kündigung der Kreditlinie oder gar keine Reaktion erfolge.

### **8.1.5 Probleme bei mit Restschuldversicherungen verbundenen Ratenkrediten**

Eine Reihe von Experten gab als eines der wichtigsten aktuellen Problemfelder im unbesicherten Konsumentenkreditbereich den mit einer Restschuldversicherung verbundenen Ratenkredit an. Dieses Produkt sei aus einer ganzen Reihe von Gründen nachteilig für den Verbraucher. So werde es teilweise, ohne dies jedoch im Vertrag deutlich zu machen, als zwingende Voraussetzung der Ratenkreditvergabe gestellt. Weiterhin bestünde, weil die Anbieter jeweils nur mit einem Versicherungsunternehmen kooperierten, keine Versicherungsalternative und damit auch kein Wettbewerb. Zudem sei die Zahlungsweise der Prämie im Vergleich zu herkömmlichen Versicherungen unüblich und nachteilig: der Versicherungsbetrag würde auch bei längeren Laufzeiten vorab als Einmalprämie erhoben und kreditiert. Zudem erfolge eine oft falsche Gewichtung der Überschuldungsrisiken, indem immer der Tod (als eines der eher zu vernachlässigenden Risiken) abzusichern sei, nicht aber wichtigere Risiken, wie die Arbeitslosigkeit. Wichtige Überschuldungsrisiken fehlten darüber hinaus, etwa das Scheidungsrisiko. Soziologische Erkenntnisse zum Liquiditätsverlauf werden zudem nicht berücksichtigt. Auch in den Fällen, bei denen die Versicherung die monatliche Liquidität des Kreditnehmers und nicht die Restschuld absicherte, würden die typischen Liquiditätserfordernisse, etwa bei der Arbeitslosigkeit, nicht berücksichtigt. Schließlich enthielten die Versicherungen weitreichende Ausschlussklauseln, die den Zweck der Versicherungen – die Absicherung der Liquidität des Darlehensnehmers – konterkarierten.

## 9 Österreich und die Niederlande als positive Beispiele für ein niedrigeres Zinsniveau?

Die durchschnittlichen Überziehungszinsen in EU-Ländern wie Österreich und den Niederlanden gelten als besonders niedrig, die beiden EU-Staaten daher als positive Beispiele für einen vergleichbaren Markt mit einem deutlich niedrigeren Zinsniveaus für Überziehungskredite.

Tabelle 64: Zinssätze in EU-Staaten für Überziehungszinsen

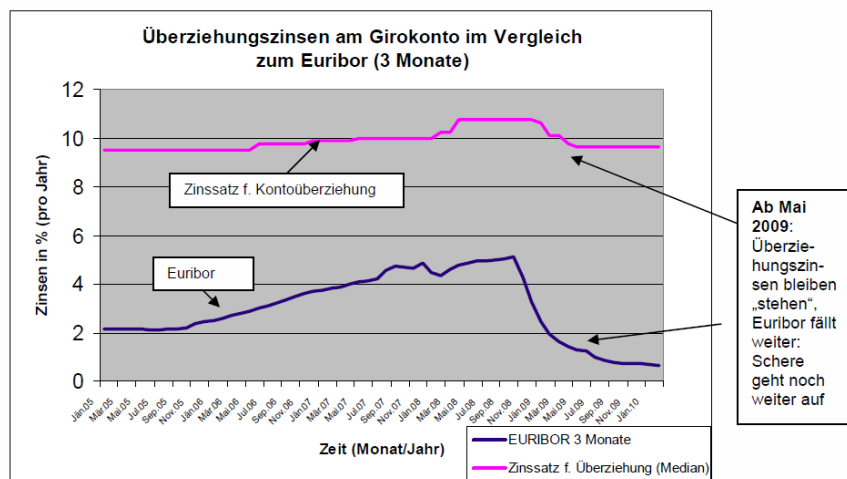
EU-Staaten	Feb 2012
Ungarn	30,12
Lettland	23,27
Tschechische Republik	18,45
Estland	16,83
Rumänien	16,28
Bulgarien	15,12
Polen	14,22
Slowakei	13,86
Portugal	13,25
Irland	12,85
Litauen	11,46
Vereinigtes Königreich*	11,10
Griechenland	10,96
<b>Deutschland</b>	<b>10,24</b>
Spanien	10,11
Belgien	9,72
<b>Euroraum</b>	<b>8,84</b>
Frankreich	8,76
Zypern	7,86
Slowenien	7,61
Italien	7,57
Luxemburg	7,23
Finnland	7,14
Malta	6,81
Dänemark	6,74
<b>Niederlande</b>	<b>6,69</b>
Schweden	6,63
<b>Österreich</b>	<b>5,52</b>

\* = Nur Angabe vom Vormonat erhältlich, Stand: 15. Mai 2012

Quelle: MFI<sup>56</sup>

56 Zinssätze der MFI - Kredite an private Haushalte / Überziehungskredite / monatliche Daten / Neugeschäft / auf ein Jahr bezogene vereinbarte Prozentsatzrate / private Haushalte; private Organisationen ohne Erwerbszweck / alle Fälligkeiten, Quelle der Daten: Eurostat, siehe <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>, zitiert auch in BT-Ds. 17/4442 S. 7 f.

Recherchen über den österreichischen Markt lassen jedoch Zweifel an der offiziellen Statistik aufkommen - zumindest in Bezug auf Überziehungskredite privater Haushalte im Zusammenhang mit Girokonten. Nach einer Studie der Arbeiterkammer Wien lagen die Überziehungszinsen bei Girokonten privater Haushalte von 31 ausgewählten Banken in den Jahren 2005-2010 bei 9,5 und 9,625 % (Median) mit sehr geringer Schwankungsbreite innerhalb dieses Zeitraums.<sup>57</sup>



Quelle: Glatz/Prantner: Finanzkrise: Die Kunden zahlen für die Krise, 2010, S. 3.

Aktuell liegen die Überziehungszinsen von Marktführern in Österreich wie der Bank Austria (13,25 %), aber auch von anderen Raiffeisenbanken und Sparkassen über 10 % p.a.<sup>58</sup> Für geduldete Überziehungszinsen sind nach Auskunft der Arbeiterkammer Wien in der Regel zusätzliche Aufschläge von 5 % üblich, in einzelnen Fällen verlangen die Banken 4 % Aufschlag. Nach Angaben der österreichischen Nationalbank lagen die Überziehungskredite in Österreich dagegen im genannten Zeitraum von 2/2005-2/2010 bei 7,09 % (Median) und der aktuelle durchschnittliche Zinssatz für Überziehungskredite liegt aktuell bei 5,77 % (Feb 2012).<sup>59</sup>

Aufgrund der Zahlen geht die Arbeiterkammer Wien in Österreich bei der eingeräumten und der geduldeten Überziehung von einem vergleichbaren Zinsniveau wie in Deutschland aus. Die offiziellen Zahlen von IMF und der österreichischen Nationalbank erscheinen dagegen als nicht geeignet, das tatsächliche Zinsniveau von geduldeten und eingeräumten Überziehungskrediten in Österreich widerzuspiegeln. Als positives Beispiel für ein signifi-

<sup>57</sup> Untersucht wurden 31 Banken in Österreich im Zeitraum von 2/2005 - 2/2010, Glatz/Prantner 2010, S. 5.

<sup>58</sup> Siehe das Vergleichsportal [www.bankenrechner.at](http://www.bankenrechner.at) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

<sup>59</sup> Zahlen zum Bestandsgeschäft, siehe zu den Angaben der österreichischen Nationalbank [www.oenb.at](http://www.oenb.at).

kant niedrigeres Zinsniveau kann Österreich daher nicht dienen. Auch die in Österreich verwendeten Zinsanpassungsklauseln sind nach Angaben der Arbeiterkammer Wien weder einheitlich noch haben sie in Bezug auf Transparenz Vorbildcharakter.

Auch die Niederlande gelten als ein Beispiel besonders niedriger Überziehungszinsen im Vergleich innerhalb der EU-Staaten mit derzeit 6,69 % p.a. Die aktuellen Konditionen der vier größten Banken in den Niederlanden, die 80 % des Marktes repräsentieren, weisen jedoch ebenfalls erheblich höhere Zinssätze aus.<sup>60</sup> Der niederländische Verbraucherverband NIBUD geht daher von einem vergleichbaren Niveau der Zinssätze bei Dispokrediten für Verbraucher in den Niederlanden und in Deutschland aus.

Tabelle 65: Konditionen in den Niederlanden für Überziehungskredite

ABN-AMRO		Rabobank		ING		SNS bank	
nicht erlaubt	16,0%	-		-		-	
bis €1.000	14,1%	bis €1.000	12,9%	bis €5.000*	14,5%	Allgemein	11,0 %
bis €2.500	10,2%	bis €5.000	12,7%	bis €25.000	9,3%		
bis €10.000	11,1%	bis €10.000	10,4%				
bis €20.000	11,1%	bis €15.000	9,3%				
		bis €25.000	8,6%				
		bis €50.000	8,4%				

\* = Voraussetzung, einmal im Quartal muss ein positives Saldo erreicht werden.

In den Niederlanden ist eine Staffelung von Zinssätzen für die Überziehung nach Volumen üblich. In der Regel werden bei privaten Girokonten Überschreitungen bis zu 1.000 Euro eingeräumt. Gesetzlich ist in den Niederlanden geregelt, dass Zinsen für Überziehungskredite einen Maximalbetrag nicht überschreiten dürfen. Derzeit liegt die Grenze bei 16 % p.a.

Eine Erklärung für die Differenzen zwischen der MFI-Zinsstatistik der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zinsen für Dispositionskredite der niederländischen Banken wird darin gesehen, dass in den Niederlanden auch erheblich niedriger verzinsliche Überziehungskredite z.B. in Zusammenhang mit Immobiliendarlehen existieren und diese in die offizielle Zinsstatistik der EZB mit einfließen. Da die Gewichtung der Zinssätze der EZB anhand des Volumens der Kredite erfolgt, erhalten Überziehungskredite im Immobiliendarlehensbereich eine starke Gewichtung.

60 Angaben mitgeteilt durch die niederländische Verbraucherorganisation NIBUD, Stand: 20.04.2012.

Eine Überziehung von Immobiliendarlehen ist in Deutschland nicht üblich. Raten für Immobiliendarlehen werden in der Regel vom Girokonto der Verbraucher abgebucht. Bei fehlender Deckung entsteht die Überziehung in der Praxis regelmäßig im Dispokredit des Bankkontos, von dem die Rate eingezogen wird, und nicht beim Immobiliendarlehen. Ein Verzug bei Immobiliendarlehen ist zwar möglich, er führt jedoch in der Regel nach Überschreiten der Grenzen von §§ 498, 503 Abs. 3 BGB zur Kündigung des Immobiliendarlehens. Überziehungskredite im Immobiliendarlehensbereich als Produkte sind in Deutschland unbekannt.

Die Angaben zu Überziehungskrediten der MFI-Zinsstatistik geben daher weder für Österreich noch für die Niederlande ein realistisches Bild für Zinssätze bei der geduldeten und der eingeräumten Überziehung wieder. Auch sind den Verbraucherorganisationen in Österreich und den Niederlanden keine positiven Beispiele für Zinsklauseln aus diesen Ländern bekannt, die Vorbildcharakter haben könnten.

Das Beispiel von Österreich und den Niederlanden zeigt vielmehr, dass die Datenlage unbefriedigend ist und die offizielle Erhebung von Daten sowohl zu der geduldeten als auch zu der eingeräumten Überziehung von Bankkonten bei privaten Haushalten sowohl in Deutschland als auch EU-weit verbessert werden sollte.

Geeignet ist das Beispiel der Niederlande aber, um zu zeigen, dass absolute gesetzliche Zinsobergrenzen möglich sind und in Deutschland bei einigen Banken die Zinssätze begrenzen würden. Der Nachteil einer gesetzlichen Zinsobergrenze ist, dass sich Anbieter daran orientieren könnten (siehe ABN-Ambro) und ihre Zinssätze für die Überziehung entsprechend erhöhen und die Kosten zusätzlicher Produkte wie einer Restschuldversicherung davon nicht umfasst werden, somit Anbieter auf andere Produkte ausweichen können. Zinsobergrenzen können generell nur extreme Preise vermeiden, sie sind keine Garantie für ein Sinken des durchschnittlichen Zinsniveaus.

# 10 Rechtliche Rahmenbedingungen und Optionen für den Gesetzgeber

## 10.1 Der bestehende rechtliche Rahmen

Der Rechtsrahmen für Überziehungsmöglichkeiten und Zinsanpassungen wird im Wesentlichen durch EU-rechtliche Vorgaben bestimmt,<sup>61</sup> die in nationales Recht umgesetzt wurden. Die frühere dogmatische Grenze zwischen eingeräumter Überziehung (Rahmenvertrag und Kreditgewährung)<sup>62</sup> und geduldeter Überziehung (kein Rahmenvereinbarung, „Handdarlehen“)<sup>63</sup> löst sich dadurch auf.<sup>64</sup> Sowohl die eingeräumte als auch die geduldete Überziehung bedarf nunmehr einer vertraglichen Vereinbarung (Rahmenvertrag).<sup>65</sup> Soweit diese fehlt, schuldet der Verbraucher nicht den vereinbarten Sollzins, sondern nur Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 1 BGB als Schadensersatz aufgrund der Verletzung des Zahlungsdiensterahmenvertrages.<sup>66</sup>

Soweit eine Überziehungsmöglichkeit eines Girokontos entgeltlich gegen Zinsen erfolgt, sind die Regeln zum Verbraucherdarlehen gem. §§ 491 ff. BGB anzuwenden. Die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ist im deutschen Recht in § 504 BGB geregelt, die geduldete Überziehung in § 505 BGB. Für die vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten gelten §§ 491a, 492 BGB mit Erleichterungen gem. Art. 247 §§ 10, 11 III EGBGB.

Die **eingeräumte Überziehungsmöglichkeit** wird in § 504 Abs. 1 S. 1 BGB legal definiert. Üblich sind in der Praxis eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten, bei denen das Kreditinstitut die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit jederzeit ohne Angaben von Gründen oder Einhaltung einer Frist kündigen kann,<sup>67</sup> so dass die eingeschränkten Informationspflichten gem. § 504 Abs. 2 BGB Anwendung finden. Gem. § 504 Abs. 2 BGB iVm. §§ 491a Abs. 1. 492 Abs. 2 BGB müssen sowohl vorvertragliche als auch vertragliche Informationspflichten für Verbraucherdarlehen erfüllt werden.<sup>68</sup> Für die vorvertragli-

---

61 Siehe Verbrauchercredit-Richtlinie 2008/48/EG.

62 Siehe Canaris 1981, S. 619 ff.; Peckert 1985, S. 161 ff. mit Verweis auf BGH WM 1959, 664.

63 So z.B. noch Peckert 1985, S. 145.

64 Siehe dazu Schwintowski, Bankrecht, 2011, 3. Aufl. § 13 Rz. 362; Bankrechts-Handbuch-Jungmann, § 81a, Rz. 106 ff.

65 Bankrechts-Handbuch-Jungmann, § 81a, Rz. 134.

66 Dies ergibt sich aufgrund einer Verletzung des Zahlungsdiensterahmenvertrages. Jungmann spricht in diesem Fall von einer „nicht geduldeten Überziehung“, siehe: Bankrechts-Handbuch-Jungmann, § 81a, Rz. 107.

67 Siehe Bankrechts-Handbuch-Jungmann § 81a, Rz. 123, Bunte 2011, AGB-Banken Rz. 433, 608 sowie AGB-Banken Nr. 19 Abs. 2 und Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen.

68 Fraga Novelle: Praktikerhandbuch Verbraucherdarlehen, 2009, 2. Aufl., Rz. 159; Nobbe-Pap, Kommentar zum Kreditrecht, 2010, § 504 Rz. 36 ff.

chen und vertraglichen Informationspflichten sind die eingeschränkten Regelungen in Art. 247 § 10 EGBGB bei der Anwendung von 504 Abs. 2 BGB zu beachten.<sup>69</sup> Der Gesetzgeber gibt gem. Anlage 4 zu Art. 247 § 2 BGB ein Muster für Überziehungskredite vor, das u.a. den Sollzinssatz und bei veränderlichen Zinssätzen auch den Referenzzinssatz vorsieht. Der Darlehensgeber muss den Darlehensnehmer darüber hinaus in regelmäßigen Abständen gem. § 504 Abs. 1 S. 1 BGB iVm. Art. 247 § 16 EGBGB über die Inanspruchnahme des Darlehens informieren, insbesondere über die Kosten und den angewandten Sollzinssatz, Datum und Höhe der ausgezahlten Beträge und Rückzahlungen sowie den Zeitraum, auf den sich die Unterrichtung bezieht.

Bei einer **geduldeten Überziehung** sind die vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten gem. §§ 491a, 492 BGB nicht anwendbar, siehe § 505 Abs. 4 BGB. Gem. § 505 Abs. 1 S. 1 BGB iVm. Art. 247 § 17 Abs. 1 EGBGB sind aber im Vertrag über das laufende Konto Angaben u.a. über den Sollzinssatz für die Überziehung und soweit vorhanden über die Referenzzinssätze zu machen. Bei einer erheblichen Überziehung von mehr als einem Monat hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer gem. § 505 Abs. 2 BGB iVm. Art. 247 § 17 Abs. 2 EGBGB über das Vorliegen einer Überziehung, den Betrag der Überziehung, den Sollzinssatz und etwaige Vertragsstrafen, Kosten und Verzugszinsen zu unterrichten.

Die eingeräumte und die geduldete Überziehung erfolgen im Rahmen eines bestehenden Girokontos und sind damit in einen **Zahlungsdiensterahmenvertrag** eingebettet. Der Zahlungsdienstleister muss dem Zahlungsdienstenutzer die in Art. 248 § 4 BGB vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zukommen lassen. Der Zahlungsdienstenutzer hat einen jederzeitigen Anspruch auf Übermittlung der Vertragsbedingungen gem. Art. 248 Abs. § 5 EGBGB. Teil der vorvertraglichen und vertraglichen Informationen sind gem. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) u. c) die zugrunde gelegten Zinssätze oder bei Anwendung von Referenzzinssätzen die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie der maßgebliche Stichtag und der Index als Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes.

Ein Zahlungsdienstleister kann den Zahlungsdiensterahmenvertrag durch Ankündigung der Änderungen mindestens zwei Monate im Vorfeld ändern, wobei vereinbart werden kann, dass Schweigen des Zahlungsdienstenutzers als Zustimmung zur Vertragsänderung gewer-

---

69 Z.B. gem. § 504 Abs. 2 S. 2 BGB kein Schriftformerfordernis, soweit keine weiteren Kosten neben den Sollzinsen verlangt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monaten fällig werden (Zinseszins), siehe dazu auch: Bankrechts-Handbuch-Jungmann § 81a, Rz. 126 ff.

tet wird (§ 675g Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Änderungen von Zinsen werden gem. § 675g Abs. 3 S. 1 BGB unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung wirksam, soweit dies im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen auf den dort vereinbarten Referenzzinssätzen beruhen. Voraussetzung für einen Referenzzinssatz ist, dass er gem. § 675g Abs. 3 S. 2 BGB auf einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien überprüfbar Quelle stammt, wobei bei Darlehen die Regeln §§ 488 ff. BGB als speziellere Regeln vorgehen.<sup>70</sup>

**Zinsanpassungen** sind dem Darlehensnehmer gem. Art. 247 § 15 Abs. 1 EGBGB im Vorfeld mitzuteilen, soweit nicht gem. Art. 247 § 15 Abs. 2 EGBGB das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes iSv. § 675g Abs. 3 S. 2 BGB vertraglich vereinbart wurde.<sup>71</sup>

Die **Preisangabenverordnung** findet grundsätzlich auch Anwendung auf eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten gem. § 504 BGB. Bei einer eingeräumten Überziehung gem. § 504 BGB sind dem Kunden zwar grundsätzlich vor Vertragsschluss der effektive Jahreszins und ein repräsentatives Beispiel anzugeben, siehe Muster in der Anlage 4 zu Art. 247 § 2 EGBGB. In der Regel werden Anbieter von der Ausnahmeregelung in § 504 Abs. 2 BGB iVm. Art. 247 § 10 EGBGB Gebrauch machen. In diesen Fällen ist auch in der Werbung gem. § 6b PAngV die Angaben des effektiven Jahreszinses entbehrlich und stattdessen nur der Sollzinssatz anzugeben. Bei der geduldeten Überziehung besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Angabe eines effektiven Jahreszinses.

Bezüglich **Zinsobergrenzen** besteht lediglich die allgemeine zivilrechtliche Regelung gem. § 138 BGB. Die Rechtsprechung hat für Kreditverträge Wucher und damit Nichtigkeit des Vertrages gem. § 138 Abs. 1 BGB angenommen, wenn der Vertragszins den marktüblichen Zinssatz um relativ 100 % oder absolut 12 % (Prozentpunkte) übersteigt.<sup>72</sup> In diesem Fall geht die Rechtsprechung von einem auffälligen Missverhältnis aus.<sup>73</sup> In Einzelfällen kann sich die Nichtigkeit auch schon bei niedrigeren Schwellenwerten ergeben.<sup>74</sup>

70 Palandt 71. Aufl., 2012 § 675f Rz. 8, § 675g Rz. 9.

71 Anwendbarkeit des § 675g BGB bei Überziehungskrediten strittig, siehe Palandt 71. Aufl., 2012 § 675f Rz. 8, § 675g Rz. 9 m.w.N. Unabhängig davon wird in § 675g Abs. 3 S. 2 BGB der Begriff Referenzzinssatz legal definiert, der auch in Art. 247 § 15 Abs. 2 S. 1 EGBGB verwendet wird.

72 Siehe zu der Thematik: Palandt-Ellenberger, 71. Aufl., 2012, § 138 Rz. 27 ff. m.w.N.

73 BGH, Urt. v. 29.11.2011, Az.: XI ZR 220/10, BGH, Urt. v. 13.03.1990, Az.: XI ZR 252/89.

74 „Da es sich bei der Überschreitung um 100% nicht um eine starre Grenze, sondern nur um einen Richtwert handelt, ist die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB auch noch zu billigen, wenn die relative Zinsdifferenz zwischen 90% und 100% liegt und die von der Bank festgelegten sonstigen Kreditbedingungen die Belastung des Kreditnehmers ins Untragbare steigern (BGHZ 104, 102, 105 m.w.N.). Übersteigt dagegen der Vertragszins den Marktzins relativ um weniger als 90%, so hat der Bundesgerichtshof ein auffälliges Missverhältnis regelmäßig verneint (BGHZ 99, 333, 336; 104, 102, 105).“, zitiert nach BGH, Urt. v. 13.03.1990, Az.: XI ZR 252/89. Die 100%-Grenze stellt nur einen Richtwert dar, siehe: BGH, Urt. v. 20.06.2000, Az.: XI ZR 237/99.



Die Rechtsprechung stellt bei der Betrachtung von Vergleichszinssätzen auf das konkrete Kreditverhältnis ab.<sup>75</sup> Während bei einem Darlehen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher regelmäßig der subjektive Tatbestand als gegeben angesehen wird, ist dies bei Darlehen mit Unternehmen nicht der Fall. Insgesamt waren die Prozesse, in denen Wucher von Darlehenszinsen geltend gemacht wurde, in der jüngsten Vergangenheit eher erfolglos.<sup>76</sup> Die Grenze von relativ 100 % bzw. absolut 12 % findet jedoch in der Rechtsprechung grundsätzlich Anwendung und in der Praxis Beachtung.

Im Fall einer Niedrigzinsphase, wie sie aktuell auch wieder existiert, wird diskutiert, ob die von der Rechtsprechung entwickelte relative Grenze von 100 % geeignet ist oder höher angesetzt werden muss, z. B. mit 110 %.<sup>77</sup>

Da für den Marktzins in der Regel auf öffentlich bekanntgegebene Durchschnittszinssätze der Bundesbank zurückgegriffen wird, wird man daher den Durchschnittzinssatz heranziehen, der am ehesten diese Kreditform abbildet.<sup>78</sup> Der Monatswert liegt für Februar 2012 in der Zeitreihe SUD112 bei 10,27 % p.a. Wucher kann daher für den genannten Zeitraum ab 20,54 % p.a. angenommen werden.

Wie das Beispiel des Wuchers zeigt, ist die **Datenlage** derzeit in Bezug auf die eingeräumte und die geduldete Überziehung in Deutschland unbefriedigend. Während Zinsen zu Kreditkartenkrediten und Konsumentenkrediten getrennt erfasst werden, fehlen getrennte Zeitreihen zu den Zinssätzen und dem Volumen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung.

Tabelle 66: Unterschiedliche Durchschnittszinssätze der Bundesbank für Konsumentenkredite

Form	Zeitreihe	Zinssatz <sup>79</sup>
Echte Kreditkartenkredite	SUD132	14,67%
Revolvierende Kredite und Überziehungskredite	SUD112	10,27%
Konsumentenkredite Zinssatz variabel / bis 1 Jahr	SUD113	3,20%

75 BGH, Urt. v. 20.06.2000, Az.: XI ZR 237/99; BGH, Urt. v. 08.02.1994, Az.: XI ZR 77/93.

76 BGH, Urt. v. 19.06.1990, Az.: XI ZR 280/89 (Großbäckerei, Darlehen durch Unternehmer); BGH, Urt. v. 29.11.2011, Az.: XI ZR 220/10 (Verbraucher, Ratenkredit, keine Berücksichtigung der Restschuldversicherung) BGH, Urt. v. 20.06.2000, Az.: XI ZR 237/99 (Verbraucher, grundpfandrechtlich abgesichertes Darlehen); BGH, Urt. v. 08.02.1994, Az.: XI ZR 77/93 (Unternehmen, Zwischenfinanzierung eines Bauträgers), LG Bonn, Urt. v. 10.05.2007, Az.: 3 O 396/05 (Verbraucher, Ratenkredit, keine Berücksichtigung der Restschuldversicherung); Wucher bejahend: BGH, Urt. v. 13.03.1990, Az.: XI ZR 252/89 (Verbraucher, Ratenkredit, Überschreitung >12% Prozentpunkte).

77 LG Bonn, Urt. v. 10.05.2007, Az.: 3 O 396/05; BGH, Urt. v. 11.10.1990, Az.: XI ZR 69/90.

78 Für Überziehungszinssätze kommen die Effektivzinssätze der Zeitreihe SUD112: Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Revolvierende Kredite und Überziehungskredite an private Haushalte am nächsten, siehe [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de).

79 Vorläufige Durchschnittswerte der Bundesbank für den Monat Februar 2012, siehe: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de).

Form	Zeitreihe	Zinssatz <sup>79</sup>
Konsumentenkredite anfängliche Zinsbindung über 1 bis 5 Jahre	SUD114	5,58%
Konsumentenkredite anfängliche Zinsbindung über 5 Jahre	SUD115	8,12%

Quelle: www.bundesbank.de

## 10.2 Die aktuell verwendeten Zinsanpassungsklauseln

Laut Rechtsprechung stellen Zinsanpassungsrechte lediglich eine spezielle Form des Preis-anpassungsrechts dar.<sup>80</sup> Die **Rechtsprechung** hat in den vergangenen Jahren auf Basis von § 315 BGB **Kriterien** für Zinsanpassungsklauseln bei Darlehen herausgearbeitet,<sup>81</sup> die grundsätzlich auch auf Kontokorrentkredite Anwendung finden.<sup>82</sup> Dabei darf sich ein Darlehensgeber insbesondere bei Zinssenkungen kein Ermessen vorbehalten.<sup>83</sup> Wesentlicher Grund ist, dass das Äquivalenzverhältnis nicht zum Nachteil des Darlehensnehmers verändert werden darf. Zudem soll der Darlehensnehmer die Zinsanpassung einfach vorhersehen und kontrollieren können.<sup>84</sup> Daraus ergibt sich immanently auch, dass der Referenzzinssatz nicht durch Anbieterseite einseitig manipulierbar sein darf. § 675g Abs. 3 S. 2 BGB schreibt für laufende Zinsanpassungen im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen dazu ausdrücklich eine öffentlich zugängliche und für beide Parteien überprüfbare Quelle vor.<sup>85</sup>

Für einen **Überblick über die aktuell verwendeten Zinsanpassungsklauseln** bei Überziehungskrediten wurden von verschiedenen Anbietern die aktuellen Zinsanpassungsklauseln exemplarisch ermittelt<sup>86</sup> und die Verbände bezüglich ihrer empfohlenen Vertragsklauseln zur Zinsanpassung befragt. Dabei zeigt sich, dass die Anbieter durchgehend eine variable Sollzinsvereinbarung bei eingeräumten und geduldeten Überziehungskrediten verwenden. Zum Teil behalten sich die Anbieter allgemeines Ermessen bei der Zinsanpassung im Fall von Zinssenkungen und Zinssteigerungen vor, zum Teil wird dieses bei Zinssenkungen auf „mindestens um die Senkung des Referenzzinssatzes“ und bei Zinsanhebungen

80 BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 78/08 und BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 55/08.

81 Siehe zur Entwicklung variabler Zinsklauseln Bruchner/Metz 2001 sowie zur Kritik Metz BKR 2010, 265.

82 OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.04.2012, Az.: 6 U 7/11 (Kontokorrentkredit); OLG Oldenburg, Urt. v. 24.05.2011, Az.: 13 U 66/10 (Kreditkartenkredit).

83 „Auch ein solches benachteiligt die Kunden nur dann nicht unangemessen, wenn das Äquivalenzverhältnis gesichert ist, die Klausel mithin eine Bindung der Bank an den Umfang des Kostenanstiegs vorsieht und eine Verpflichtung der Bank enthält, Kostensenkungen an die Kunden weiter zu geben, ohne dass die Bank insoweit ein Ermessen hat.“ BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 55/08, Rz. 32, zitiert nach www.juris.de.

84 BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 78/08.

85 Die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 675g BGB auf Überziehungskredite ist strittig (s.o.), wird im Folgenden aber bejaht, da der Wortlaut für die grundsätzliche Anwendbarkeit der Regelung auch bei Krediten spricht und Überziehungskredite üblicherweise als Bestandteil eines Zahlungsdiensterahmenvertrages abgeschlossen werden.

86 Nichtrepräsentative Stichprobe unter Einbeziehung von Geschäftsbanken, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken, Direktbanken und Bausparkassen, Stand: April 2012.

auf „maximal auf die Veränderung des Referenzzinssatzes“ beschränkt. Andere behalten sich kein Ermessen vor und passen den Zinssatz bei Veränderung des genannten Referenzzinssatzes um eine bestimmte Anpassungsmarge „um ebenso viele Prozentpunkte“ an.

Die Anpassung erfolgt laut verwendeter **Klauseln üblicherweise** aufgrund der Veränderung des Referenzzinssatzes und wird dem Kunden auf dem Kontoauszug entsprechend mitgeteilt. Vereinzelt sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch vor, dass eine Zinsänderung dem Kontoinhaber zwei Monate vorher in Textform mitgeteilt wird. Auffällig war, dass in einem derartigen Fall der Anbieter den Sollzins seit fast zwei Jahren für die geduldete Überziehung nicht verändert hatte.

Ein Anbieter verlangt zudem eine **zusätzliche Gebühr** in Höhe von 4,90 Euro im Fall einer geduldeten Überziehung einmal pro Rechnungsabschluss, deren Erhöhung ab 1.7.2012 auf 6,90 Euro den Privatkunden Ende April angekündigt wurde. Die Gebühr wird mit den anfallenden Überziehungszinsen der Berechnungsperiode verrechnet.

Bei den variablen Sollzinsen erfolgen regelmäßig **Angaben** zum Referenzzinssatz, der Anpassungsmarge und dem Anpassungsintervall sowie der Quelle, aus der der jeweils aktuelle Referenzzinssatz einsehbar ist. Der Zinssatz wird in den Vertragsbedingungen des Girokontos genannt. Vertraglich wird dabei regelmäßig vereinbart, dass die Bank Zinsänderungen dem Kunden auf dem Kontoauszug mitteilen kann, auf dem der Kredit in Anspruch genommen wird. Der jeweils aktuelle Zinssatz für die eingeräumte und die geduldete Überziehung wird dazu in der Regel im Preisaushang aufgeführt.

**Beispielhafte Konditionen** einer Zinsanpassungsklausel sind (1) eine Anpassungsmarge von 0,25 %, (2) ein monatlicher Anpassungsintervall, (3) der Durchschnittzinssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes<sup>87</sup> als Referenzzinssatz und (4) eine Anpassung zum jeweiligen Monatsende.

Einige Anbieter haben sich in der Zinsanpassungsklausel zudem **billiges Ermessen** unter Berücksichtigung der Kosten der eigenen Refinanzierungsmittel sowohl bei Zinssteigerungen als auch Zinssenkungen des Referenzzinssatzes bei Überschreiten der Anpassungsmarge vorbehalten. Derartige Klauseln unterliegen als Preisnebenabrede gem. § 307 Abs. 1 BGB der gerichtlichen Überprüfung.<sup>88</sup> Eine entsprechende Klausel wurde **von Gerichten**

---

87 Veröffentlicht in der Zeitsreihe SU0316: Geldmarktsätze / EURIBOR Dreimonatsgeld / Monatsdurchschnitt, der Deutschen Bundesbank, siehe [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de). Zu den üblichen Refinanzierungssätzen siehe auch Wimmer/Rösler, WM 2011, 1788.

88 BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 78/08; BGH Urt. v. 16.01.1985, Az.: XI ZR 211/07; LG Berlin, Urt. v. 07.02.2012, Az.: 15 O 188/11.

unter anderem auch **als unzulässig erachtet**,<sup>89</sup> weil ein Verbraucher nicht erkennen kann, inwieweit eine Zinsanpassung korrekt erfolgt ist. Aus diesem Grund überarbeiten derzeit mehrere Anbieter bzw. deren Verbände die Zinsanpassungsklauseln bzw. haben dies in jüngster Vergangenheit vorgenommen.

Wesentliches Element bei **der Beurteilung der Zulässigkeit** einer verwendeten Klauseln wird sein, inwieweit ein verwendeter Referenzzinssatz iSv. § 675g Abs. 3 S. 2 BGB aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien überprüfbarer Quelle stammt und das vertraglich vereinbarte Äquivalenzgefüge<sup>90</sup> nicht verändert wird.

Der Bedarf der Anbieterseite, die Zinsen nicht automatisch bei jedem Anstieg des Referenzzinssatzes zu erhöhen, ergibt sich daraus, dass die Zinssätze für die eingeräumte und die geduldete Überziehung nicht im gleichen Maße wie die Referenzzinssätze schwanken. Während die Durchschnittszinssätze für Überziehungskredite an private Haushalte zwischen Januar 2003 und März 2012 nur um insgesamt 2,1 % schwanken, lagen die Abweichungen beim EURIBOR-Dreimonatsgeld bei insgesamt 4,5 %.<sup>91</sup> Derzeit besteht ein sehr niedriges Zinsniveau. Bei Zinssteigerungen wie in der Vergangenheit besteht damit das Risiko, dass durch die aktuellen Zinsanpassungsklauseln die Zinsen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung stärker steigen werden, als es in der Vergangenheit der Fall war.

Um als Anbieter nicht jede Zinssteigerung weitergeben zu müssen, haben die Anbieter innerhalb der Zinsanpassungsklauseln zusätzlich auf die eigene Refinanzierung und ihr Ermessen bei der Zinsanpassung verwiesen. Dies ist, wie das Urteil des LG Berlin zeigt, intransparent und damit unzulässig. Denn die Klausel könnte auch zum Nachteil der Verbraucher verwendet werden. Unklar bleibt auch, wie sich der Zinssatz bei einmaligen nicht weitergegebenen Zinsanpassungen in der Zukunft verändert. Insgesamt würden dadurch Zinsanpassungen völlig intransparent werden und das Preisgefüge kann durch die Verbraucher nicht mehr auf einfache Weise nachvollzogen werden. Es wäre ein Rückfall hinter die Errungenschaften in den letzten Jahrzehnten in Bezug auf die Zinsanpassungen und im Übrigen auch ein Verstoß gegen EU-Recht.

---

89 LG Berlin, Urt. v. 07.02.2012, Az.: 15 O 188/11. Die betroffene Berliner Volksbank eG zog nach Auskunft des Klägers, des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) die eingelegte Berufung aufgrund der dargelegten Position des Berufungsgerichts zurück.

90 Wimmer/Rösler, WM 2011, 1788 f.

91 SUD112 Monatswerte 1/2003 bis 2/2012 Minimum 0,64% Maximum 5,11%, SU0316 Monatswerte 1/2003 bis 2/2012 Minimum 9,92% Maximum 12,01%.

Den Anbietern stehen für die **Lösung dieses Problems** dazu **mehrere Alternativen** zur Verfügung.

- Die Anbieter können vertraglich einen anderen Referenzzinssatz vereinbaren, der geringere Schwankungen aufweist, zum Beispiel täglich fällige Spareinlagen.<sup>92</sup> Die monatlichen Durchschnittszinssätze schwankten hier im gleichen Zeitraum nur von 0,7 % - 2,1 % und damit um 1,4 % und sind damit ähnlich geringen Schwankungen ausgesetzt wie Überziehungskredite. Zudem stellen täglich fällige Spareinlagen das entsprechende Gegenstück zum jederzeit kündbaren Überziehungskredit dar und sind damit als Referenzzinssatz für die geduldete und die eingeräumte Überziehung bei Kreditinstituten sehr gut geeignet.
- Die Anbieter können von sich aus Kappungsgrenzen in die Zinsanpassungsklauseln aufnehmen, sogenannte Caps, die bei Hypothekendarlehen üblich sind, um vor Zinserhöhungen geschützt zu sein. Soweit die Anbieter in der Vergangenheit die Zinssätze auch in Hochzinsphasen nicht über einen bestimmten Zinssatz bei Überziehungskrediten steigen ließen, können sie diese Grenze zugunsten der Verbraucher einführen.
- Die Anbieter können jederzeit auf eine Zinssteigerung zum Vorteil der Verbraucher verzichten, wenn sie das Zinsniveau über eine bestimmte Grenze nicht anheben wollen. Diese Möglichkeit findet sich bereits in den verwendeten Zinsklauseln und ist in Übereinstimmung mit der BGH-Rechtsprechung<sup>93</sup> möglich.<sup>94</sup>
- Den Anbietern ist es daneben auch unbenommen, einen festen Zinssatz für die eingeräumte und die geduldete Überziehung zu vereinbaren, der dann im Rahmen einer allgemeinen Vertragsänderung abgeändert werden kann.<sup>95</sup>

**Nicht hilfreich** ist in diesem Zusammenhang ein **Wechsel von absoluten<sup>96</sup> zu relativen Margen**, da die Zinssätze für eingeräumte und geduldete Überziehung derzeit ein Vielfaches des Referenzzinssatzes betragen - zum Teil beträgt der Faktor das 10-fache - und dies bei einem Zinsanstieg zu noch größeren Zinsveränderungen führen würde als absolute Zinsmargen.

---

92 SUD101, Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Einlagen privater Haushalte, täglich fällig, Zeitraum 1/2003 – 2/2012, durchschnittliche Monatswerte.

93 Der BGH hat lediglich bei Kostenminderungen festgelegt, dass hier der Darlehensnehmer keinen Ermessensspielraum hat, siehe BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 78/08.

94 Rechtlich fraglich sind hier nur Detailfragen, inwieweit beispielsweise ein Kreditinstitut vereinbaren kann, zwischenzeitlich auf Zinserhöhungen zu verzichten und die Anpassung dann später – unter Einhaltung des ursprünglichen Äquivalenzprinzips – von sich aus nach Belieben nachzuholen oder ob es bei Verzicht auf eine Anpassung an das neue Äquivalenzverhältnis zum Vorteil des Verbrauchers auch später gebunden ist.

95 Siehe zu den generellen Gestaltungsformen für Zinsänderungen: Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, 11. Aufl., 2011, Teil 3, Rz. 4 ff.

96 Die Vereinbarung absoluter Zinsmargen wird trotz des BGH-Urteils zu Sparverträgen weiterhin als zulässig erachtet, siehe Wimmer/Rösler, WM 2011, 1788 (1790).

Ebenso sind Referenzzinssätze abzulehnen, wenn dadurch für den Darlehensnehmer eine Zinsanpassung nicht mehr einfach kontrollierbar oder voraussehbar ist.<sup>97</sup> Zwar hat der BGH bei Sparverträgen in einem obiter dictum einen Kapitalmarktzinssatz „oder eine Kombination derjenigen“ als Referenzzinssatz für eine variable Zinsanpassung grundsätzlich als zulässig erachtet,<sup>98</sup> doch unterliegen auch diese dem allgemeinen Transparenzgebot und können eine unangemessene Benachteiligung iSv. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB darstellen.

Ein Verbraucher sollte bei der Zinsanpassung von Überziehungskrediten auch in Hinblick auf § 675g Abs. 3 S. 2 BGB durch eine einfache Addition (Marge) oder Multiplikation (Faktor) des Referenzzinssatzes, der für ihn einfach durch eine öffentliche Quelle auffindbar ist und der nicht von Anbieterseite manipuliert werden kann,<sup>99</sup> das „Ob“, „Wann“ und „Wie“ einer Zinsanpassung im Detail nachvollziehen und kontrollieren können. Aus diesem Grund erscheinen Mischzinssätze und **gleitende Durchschnittzinssätze**, die nicht mehr einfach nachvollziehbar sind bzw. bei denen die Nachvollziehung jedes Mal einen unzumutbaren Aufwand für den Verbraucher darstellt oder eines Gutachters bedarf, im Rahmen von § 675g Abs. 3 S. 2 BGB als unzulässig, es sei denn, eine öffentliche, neutrale Quelle wie die Bundesbank stellt derartig aggregierte Zinssätze bereit und veröffentlicht sie.<sup>100</sup> Es erscheint hier nicht ausreichend, dass der Anbieter selbst die Berechnungen vornimmt, da Sinn und Zweck von § 675g Abs. 3 S. 2 BGB ist, dass der Verbraucher die Zinsanpassung selbst nachvollziehen kann, ohne auf den Anbieter angewiesen zu sein.

**Rund die Hälfte** der im April 2012 exemplarisch untersuchten Zinsanpassungsklauseln erscheinen gem. § 307 BGB **unwirksam**, sei es, weil der Referenzzinssatz für Verbraucher nicht einfach nachvollziehbar bzw. intransparent ist, sei es weil sich das Kreditinstitut Ermessen bei der Anpassung einräumt, das nicht klar bei der Anpassung nach oben auf die Veränderung des Referenzzinssatzes begrenzt ist oder bei einer Anpassung nach unten dem Kreditinstitut einen eigenen Ermessensspielraum eröffnet. Der Ausschnitt der aktuell verwendeten Zinsanpassungsklauseln zeigt aber auch, dass es möglich ist, gesetzeskonforme Zinsanpassungsklauseln zu formulieren. Zudem überarbeiten viele Anbieter und ein Verband derzeit ihre verwendeten bzw. empfohlenen Zinsanpassungsklauseln aufgrund aktuel-

---

97 BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 78/08.

98 BGH, Urt. 17.02.2004, Az.: XI ZR 140/03, siehe dazu auch OLG Köln, Urt. v. 16.01.2008, Az.: 13 U 27/06; Wimmer/Rösler WM 2011, 1788.

99 Siehe dazu auch: BGH, Urt. v. 30.11.2004, Az.: XI ZR 285/03.

100 Einige Anbieter verwenden als Referenzzinssatz gleitende Durchschnittzinssätze, die die Deutsche Bundesbank aggregiert und veröffentlicht. So verweist zum Beispiel die Kreissparkasse Augsburg für ihren Referenzzinssatz beim Dispokredit direkt auf die Zeitreihe WZ3451: Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 2 Jahre / gleit. Durchschnitte. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Veränderungen sind bei derartigen Quellen durch den Verbraucher leicht nachvollziehbar.

ler Gerichtsentscheidungen, so dass die Probleme hier zukünftig wahrscheinlich tendenziell abnehmen werden. **Insgesamt** ist die **Problematik** wirksamer Zinsanpassungsklauseln **unabhängig** von der Frage der Zinssätze für die eingeräumte und die geduldete Überziehung **zu bewerten**, da es den Anbietern, wie oben gezeigt, auf unterschiedliche Weise möglich ist, Preissteigerungen aufgrund eines Anstiegs des allgemeinen Zinsniveaus bei Überziehungskrediten in Zukunft zu vermeiden.

### 10.3 Rechtliche Möglichkeiten zur Beeinflussung von Überziehungszinsen

Das Eingreifen des Staates in die Vertragsfreiheit durch Sozialschutznormen wird mit dem notwendigen Schutz der unterlegenen Vertragspartner begründet.<sup>101</sup> Der Schutz von Verbrauchern bei Kreditgeschäften findet sich heute schon im deutschen Recht an zahlreichen Stellen wieder, etwa bei den zahlreichen Informationspflichten, der jederzeitigen Rückzahlung von Ratenkrediten und der Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung in derartigen Fällen oder dem Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehen, siehe §§ 491 ff. BGB.

#### 10.3.1 Beachtung der Verzugsregeln bei dauerhafter Überziehung

Soweit bei andauernder Überziehung die Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 1 BGB zu beachten wären, würde für diejenigen Verbraucher, die „im Dispo gefangen“ wären, bereits eine Lösung bestehen, die sie vor hohen Zinsen und einer Überschuldung schützen würde.

Das deutsche Recht geht, angelehnt an den europarechtlichen Maßstab, bei eingeräumter und geduldeter Überziehung von einer Vereinbarung eines Sollzinssatzes aus. Nur soweit die diesbezüglichen Informationspflichten nicht eingehalten werden, besteht kein Anspruch des Kreditinstituts auf den Sollzinssatz, sondern nur auf Schadensersatz aufgrund von Verzug.

Für einen Überziehungskredit geht das deutsche Recht aber weiterhin davon aus, dass das Girokonto „nach der Intention der Parteien als Habenkonto“ geführt wird.<sup>102</sup> Dies ist bei einer dauerhaften Überziehung nicht mehr der Fall.<sup>103</sup> Faktisch handelt es sich dann um ein Verbraucherdarlehen, dass nicht mehr zeitnah ausgeglichen wird. Daher lässt sich argu-

---

101 Giger 1982, S. 103.

102 Bankrechts-Handbuch-Jungmann, 4. Aufl., 2011, § 81a, Rz. 113; Hänsel 1995, S. 102; Reifner, NJW 1992, 337 (340) mwN.

103 Reifner spricht davon, dass das Girokonto „seine Kontokorrenteigenschaft verlieren“ kann, siehe: Reifner NJW 1992, 337 (340).

mentieren, dass der vereinbarte Sollzinssatz nur im Rahmen eines Habenkontos anwendbar ist, andernfalls also Verzug vorliegt. Dass das Kreditinstitut statt Verzug weiterhin Zinsen geltend macht, ist darin begründet, dass es so höhere Zinsen geltend machen kann. Diese Frage wird weder in der Literatur eingehender diskutiert noch ist sie Gegenstand von Gerichtsverfahren. Der BGH hatte aber in einem umgekehrten Fall argumentiert, dass es auf die Art des Kreditverhältnisses an sich ankommt und nicht auf die Definition durch den Darlehensgeber.<sup>104</sup> Insoweit haben die Kreditinstitute nicht die Hoheit, langfristige Verbraucherdarlehen als Überziehungskredite umzudefinieren, um Wuchergrenzen oder Schutzvorschriften beim Verbraucherdarlehen zu umgehen, zu denen auch die Verzugsregelungen bei Konsumentenkrediten gehören.

Inwieweit Gerichte dieser Argumentation bei einer dauerhaften Überziehung eines Girokontos folgen, ist offen. Dies betrifft auch die Fälle bei denen Kreditinstitute Ratenzahlungen auf dem Girokonto für Konsumentenkredite oder Immobiliendarlehen abbuchen und damit die Verzugsregelungen für Verbraucherdarlehen umgehen, zumindest wenn beide Konten beim selben Kreditinstitut geführt werden. Es ist daher denkbar, dass zum Schutz der Verbraucher bei dauerhafter Überschreitung die Gerichte lediglich noch Verzugszinsen anerkennen. Allerdings ist dann auch zu klären, inwieweit die Verbrauchercredit-Richtlinie vorrangig zu beachten ist, die höhere Sollzinssätze bei „Kreditverträgen in Form einer Überziehungsmöglichkeit“ und „in Form einer Überschreitung“ grundsätzlich zulässt.

Unabhängig davon bieten die Verzugsregeln des nationalen Rechts bisher in der Praxis keinen ausreichenden Schutz für die Verbraucher. Daher werden im Folgenden weitere rechtliche Möglichkeiten der Zinsbegrenzung diskutiert.

### 10.3.2 Absolute Zinsgrenzen

Schon im Mittelalter wurde diskutiert, inwieweit es Zinsgrenzen geben sollte – neben der Frage, ob Zins überhaupt zulässig oder an sich schon Wucher (*usura*) und damit unzulässig ist.<sup>105</sup> Das justinianische Zivilrecht akzeptierte als allgemeinen Zinssatz 6 % im Jahr, wobei für Risikokapital 10 % bzw. 12 % akzeptiert wurde, während für die Oberschicht der Zinssatz auf 4 % gesenkt wurde. In der Praxis waren weitaus höhere Zinsen üblich. Die Geschichte des Wuchers ist gleichzeitig auch eine Geschichte der Umgehung von Zinsverbo-

---

104 BGH Urt. v. 04.12.1990, Az. XI ZR 340/89.

105 Siehe zur Geschichte des Wuchers seit dem römischen Recht auch: Reifner NJW 1992, 337; Reifner VuR 1992, 1.



ten und Zinsobergrenzen.<sup>106</sup> Zinsobergrenzen dienten letztendlich dazu, eine bessere Verteilungsgerechtigkeit zu erwirken.

Die Gesetzgebung zum Wucher bezog sich in der Regel auf Zinsen bei Darlehen. Im Preußischen Landrecht beispielsweise war der Zinssatz für Darlehen im Privatrecht auf 5 % jährlich begrenzt.<sup>107</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die gesetzlichen Regeln weiterentwickelt, die in einer allgemeinen flexiblen Regelung mündeten, die sich nicht auf Darlehen beschränkt, feste Zinsobergrenzen durch den Tatbestand des auffälligen Missverhältnisses ersetzt<sup>108</sup> und die sich in § 138 Abs. 2 BGB manifestiert hat.

In der jüngsten Vergangenheit wurde die deutsche Wucherrechtsprechung zu Darlehen entsprechend kritisiert, weil sie nicht alle tatsächlichen Kosten wie Restschuldversicherungen mit berücksichtigt. In Bezug auf Überziehungskredite wird bemängelt, dass der gesetzliche Verzugszinssatz, der dem Schuldnerschutz dient, bei Überschreitungen nicht mehr angewendet wird und stattdessen Zinssätze bis zu 20 % p.a. üblich geworden sind.<sup>109</sup>

---

106 Siehe dazu: Jaques le Goff 2008, S. 137 f., 173 f.

107 § 804 „Bey Darlehen können, der Regel nach, nur Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden.“ Kaufleute war erlaubt, 6 % Zinsen jährlich zu verlangen. siehe Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 Teil I, Zehnter Titel § 804 ff., siehe insgesamt dazu: Dilcher, S. 7 Fn. 40.

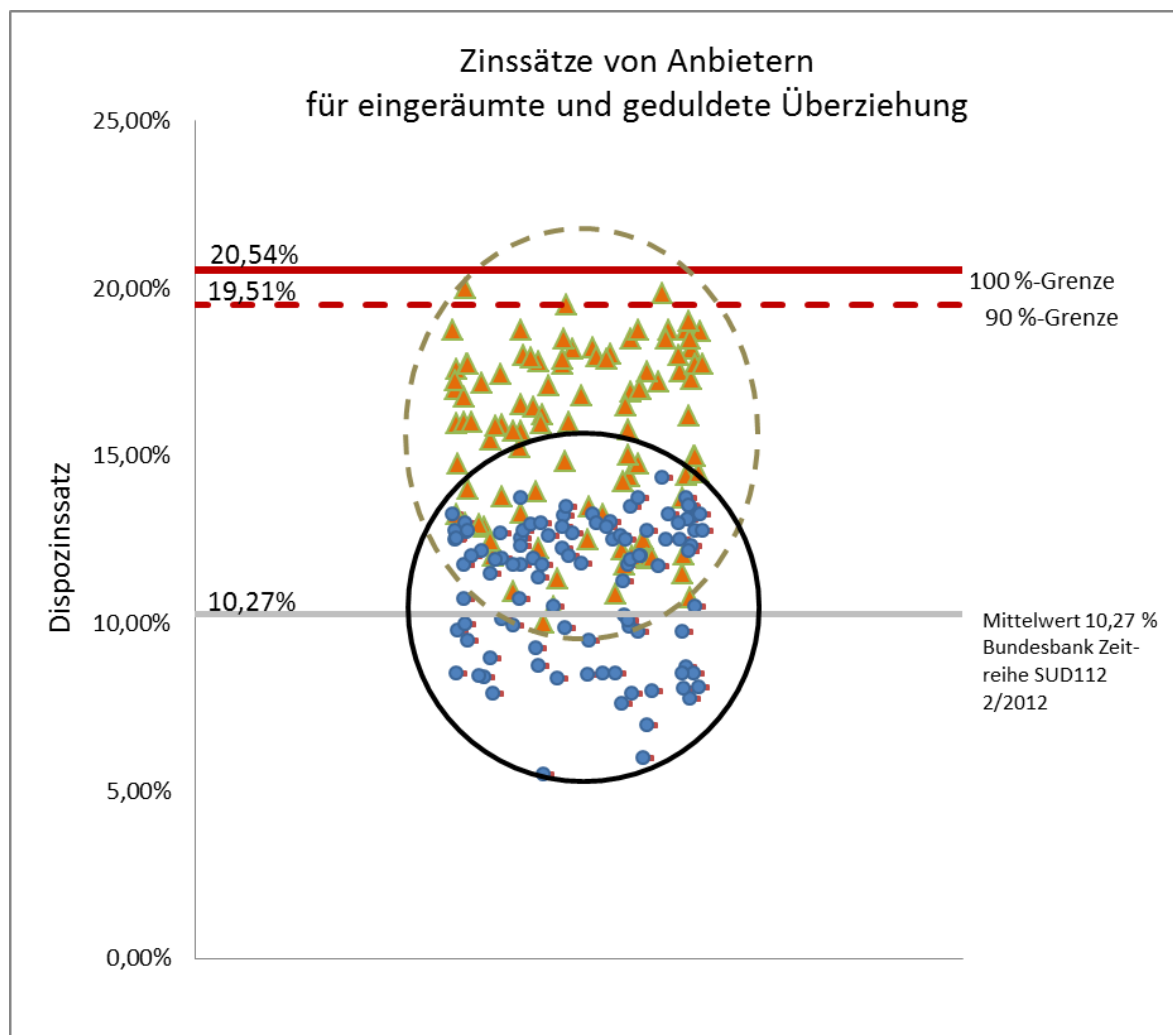
108 Siehe insgesamt zur Entwicklung der Wucher-Gesetzgebung Dilcher 2002, S. 84 ff.

109 Siehe zur Kritik umfassend Reifner KJ 2009, S. 139 f.

### 10.3.2.1 Herabsenkung der Wuchergrenze

Die derzeit existierende Zinsobergrenze in Deutschland wurde in Kapitel 10.1 beschrieben. Die Verteilung von Zinssätzen einer nicht repräsentativen Erhebung verdeutlicht, dass mit den Zinssätzen für die geduldete Überziehung an die Wuchergrenze gegangen wird. Die Wuchergrenze hat somit auch jetzt schon eine marktbegrenzende Funktion für die geduldete Überziehung.

Abbildung 41: Zinssätze von Anbietern



Quelle: biallo.de; 104 Anbieter, Sollzinssätze für eingeräumte Überziehung (blaue Kreise) und geduldete Überziehung (gelbe Dreiecke), Stand: April 2012

Die aufgeführten Sollzinssätze entsprechen dabei nicht dem ausgewiesenen Effektivzins der MFI-Statistik, da sie den Zinseszinsseffekt und weitere Kosten nicht beinhalten. Die Mehrheit der in der Grafik dargestellten Zinssätze sowohl für die eingeräumte als auch für die geduldete Überziehung liegt über dem Mittelwert der MFI-Statistik:

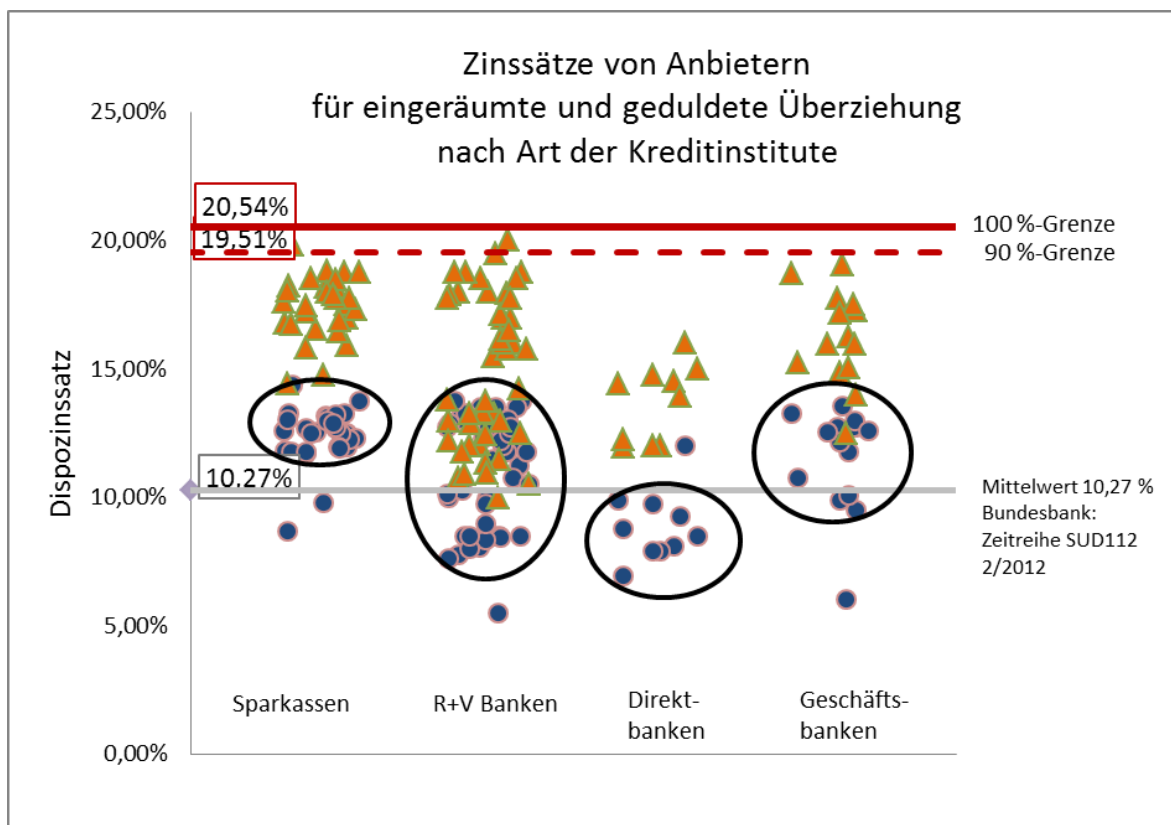
Tabelle 67: Verteilung der Zinssätze

	Anzahl der Anbieter unter oder auf Mittelwert	Anzahl der Anbieter über Mittelwert	Anzahl der Anbieter über Mittelwert in %
Eingeräumte Überziehung	35	69	66%
Geduldete Überziehung	1	101	99%

Quelle: [www.biallo.de](http://www.biallo.de), Stand: 25./26. April 2012

Die Auswertung der öffentlich zugänglichen Zinssätze bei Biallo, getrennt nach Bilanzsumme der Anbieter, ergab keine signifikanten Abweichungen, eine Aufteilung nach Typ des Kreditinstituts zeigt jedoch signifikante Unterschiede der einzelnen Gruppen.

Abbildung 42: Zinssätze von Anbietern nach Typ des Kreditinstituts



Quelle: biallo.de; 104 Anbieter, Sollzinssätze für eingeräumte Überziehung (blaue Kreise) und geduldete Überziehung (gelbe Dreiecke), Stand: April 2012

Nicht überraschend ist, dass die Direktbanken verhältnismäßig niedrige Zinssätze für die eingeräumte und die geduldete Überziehung anbieten. Auffällig ist jedoch die unterschiedliche Streubreite bei Sparkassen, R+V Banken und Geschäftsbanken.

### 10.3.2.2 Festlegung von festen Zinsobergrenzen

Die gesetzliche Festlegung von festen Zinsobergrenzen ist in EU-Staaten teilweise verbreitet.<sup>110</sup> In Deutschland wurden feste Zinsobergrenzen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung von Abgeordneten des Bundestages bereits in Höhe von Basiszinssatz + 5 % bzw. Basiszinssatz + 8 %<sup>111</sup> sowie in Form einer gesetzlichen Obergrenze, die sich an einem Referenzzinssatz koppelt,<sup>112</sup> gefordert.

In den Niederlanden beträgt die Zinsobergrenze für Überziehungskredite beispielsweise derzeit 16 % p.a.,<sup>113</sup> in der Schweiz besteht eine allgemeine Zinsobergrenze bei Konsumtenkrediten bei 15 % p.a., die auch auf Überziehungskredite Anwendung findet.<sup>114</sup>

Der Nachteil derartiger Zinsobergrenzen ist, dass sich Anbieter an diesen Obergrenzen orientieren,<sup>115</sup> die Obergrenze also zum Orientierungszins bzw. Marktzins wird. Zinsobergrenzen schaffen Klarheit über die Grenze für Experten und Verbraucher, haben aber auch negative Einflüsse. Die Festlegung der Zinsobergrenze kann marktbildenden Charakter haben, insbesondere in Bereichen, in denen der Markt nicht bzw. nicht besonders gut funktioniert. Die Festlegung per Gesetz ist zudem sehr starr und kann sich schlechter einem neuen Marktumfeld anpassen. In Frankreich ist man daher den Weg gegangen, dass die Nationalbank die Zinsobergrenzen festlegt und hat damit ein sehr flexibles Mittel geschaffen.<sup>116</sup> Das wäre mit einer Festlegung der Zinsobergrenze für Überziehungskredite durch die Deutsche Bundesbank vergleichbar.

Die Herabsenkung der Wuchergrenze auf eine feste Zinsobergrenze hätte in Deutschland für einige Anbieter mit aktuell sehr hohen Zinssätzen für eingeräumte und geduldete Überziehung die Folge, dass diese ihren Zinssatz unmittelbar senken müssten. In diesen Fällen

110 Siehe dazu die EU-Studie von iff/ZEW: Study on interest rate restrictions in the EU, 2010

111 Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Harald Koch, Dr. Axel Troost... und der Fraktion DIE LINKE: Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite verbrauchergerecht deckeln, BT-Ds. 17/2913 vom 14. 09. 2010.

112 Antrag der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Ingrid Hönlinger... und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Überziehungszinsen schützen, BT-Ds. 17/3059 vom 29. 09. 2010.

113 Mitgeteilt von NIBUD mit Bezug auf Art. 35, 36 Wet op het consumentenkrediet iVm. Art. 4 Besluit kredietvergoeding.

114 Konsumentenkreditgesetz (KKG) § 8 Abs. 2 iVm. § 14 Höchstzinssatz: „Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b fest. Er berücksichtigt dabei die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze. Der Höchstzinssatz soll in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten.“, siehe auch Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG), Änderung vom 23. November 2005.

115 So wird dieses Phänomen beispielsweise bei Preisobergrenzen für den Mobilfunk innerhalb der EU erwähnt in: Verordnung Nr. 544/2009, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, Erwägungsgrund Nr. 6: „...Diese Daten lassen vielmehr erkennen, dass die Endkunden- und Großkundenpreise allesamt auf den oder nahe den durch die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 festgelegten Preisobergrenzen liegen und dass unterhalb dieser Preisgrenzen nur wenig Wettbewerb stattfindet.“

116 In Frankreich wird die Zinsobergrenze bei 133% des Marktdurchschnitts der jeweiligen Kreditart festgelegt, zu den Details siehe: iff/ZEW: Study on interest rate restrictions in the EU, 2010, S. 66 f. sowie die aktuellen Zinsobergrenzen „Taux d’usage“, veröffentlicht unter [www.banque-france.fr](http://www.banque-france.fr).

dürften sich die geschmäleren Margen auch direkt auf das Angebot von Dispositionskrediten auswirken. Es ist damit zu rechnen, dass Anbieter, die ihre Zinssätze aufgrund der Zinsobergrenze anpassen müssen, nicht nur zukünftige Dispositionskredite restriktiver vergeben, sondern vor allem auch bestehende Kreditrahmen kürzen oder ganz kündigen würden. Zudem könnten in Fällen, in denen Erträge zur Quersubventionierung anderer Zahlungsverkehrsdienste genutzt werden, die Kontoführungsgebühren steigen.

Um eine direkte Auswirkung auf die Zinssätze der eingeräumten Überziehung zu erzielen, deren Preise deutlich unterhalb der derzeitigen Wuchergrenze liegen, müsste die Wuchergrenze erheblich herabgesenkt werden, weil nicht davon auszugehen ist, dass eine leichte Herabsenkung der Wuchergrenze insgesamt zu einer Preisreduzierung führen würde.

In der Vergangenheit hat sich die Rechtsprechung zur Wuchergrenze in Deutschland etabliert und sich im Rahmen schwankender Zinsen und verschiedener Kreditprodukte als sinnvolles und anpassungsfähiges Instrument erwiesen. Historisch betrachtet war die Aufhebung fester Zinsobergrenzen im Gesetz und die Einführung relativer Zinsobergrenzen ein Fortschritt. Die Festlegung fester Zinsobergrenzen im Gesetz wäre eine Rückkehr zu der Gesetzgebung im 19. Jahrhundert.

Die Einführung von festen Zinsobergrenzen birgt außerdem die Gefahr, dass sich die Anbieter an dieser Grenze verstärkt orientieren, diese also zu ihren Gunsten ausschöpfen. Feste Zinsobergrenzen fördern daher nicht unbedingt den Wettbewerb, sondern manifestieren auch einen zulässigen Preis. Liegt die Zinsobergrenze über dem derzeitigen Mittelwert, besteht die Gefahr, dass die Anbieter eine feste Zinsobergrenze verstärkt ausnutzen und sich damit die Marktsituation für die Verbraucher insgesamt nicht verbessern muss.

Nicht zuletzt ist eine gesetzlich festgelegte Zinsobergrenze dem aktuellen deutschen Recht eher fremd. Es wäre daher trotz der offensichtlich bestehenden Probleme sehr schwierig, ein derartiges rechtliches Instrument und damit einen Kulturwandel im deutschen Recht einzuführen.<sup>117</sup> Eine Einrichtung wie die Bundesbank, die statt einer gesetzlichen Regelung die Festlegung von festen Zinsobergrenzen übernehmen könnte, würde damit auch preisbildende Funktionen übernehmen. Auch dies wäre ein Novum in Deutschland. Es gibt aber auch zahlreiche Beispiele aus Nachbarländern, die Zinsobergrenzen für Überziehungskre-

---

117 So z.B. der Tenor im Bankrechts-Handbuch: „Es lässt sich empirisch nachweisen, dass die für Überziehungsmöglichkeiten und geduldeten Überziehungen geltenden Zinsen deutlich höher liegen, als Zinsen für andere (ungesicherte) Verbraucherdarlehen, ohne dass Verwaltungsaufwand, Ausfallrisiko oder Kosten der Eigenkapitalunterlegung dies unbedingt rechtfertigen würden.... Trotz dieser nicht immer verbraucherfreundlichen Geschäftspolitik haben sich aber regulatorische Eingriffe etwa in Form von gesetzlich festgeschriebenen Höchstzinssätzen bislang zu Recht nicht durchgesetzt.“ Hervorhebung durch Verf., zitiert nach: Bankrechts-Handbuch-Jungmann § 81a, Rz. 109.

dite eingeführt haben und auf deren beispielhaften Charakter Deutschland zurückgreifen könnte.

### 10.3.2.3 Einheitlicher Referenzzins für Wuchergrenze bei Konsumentenkrediten

Hilfreich wäre es allerdings, einen gesetzlich klar definierten Referenzzinssatz vorzugeben, aus dem die Wuchergrenze für ungesicherte Verbraucherdarlehen ermittelt werden kann. Andernfalls droht eine Zersplitterung der Wucherzinssätze je nachdem, inwieweit die Deutsche Bundesbank bzw. die Europäische Zentralbank einzelne Durchschnittzinssätze für verschiedene Märkte veröffentlicht. Schon jetzt können sich Anbieter von echten Kreditkartenkrediten auf deren Durchschnittzinssätze berufen. Danach würde die Wuchergrenze bei 26,67 % liegen, sechs Prozentpunkte über der derzeitigen Wuchergrenze von Überziehungskrediten.

Wird hingegen für die Ermittlung der Wuchergrenze ungesicherter Konsumentenkredite einen einheitlichen Referenzzinssatz wie die Zeitreihe SUD130Z herangezogen, die den Effektivzinssatz im Neugeschäft der Konsumentenkredite an private Haushalte insgesamt wiedergibt, läge die Wuchergrenze unabhängig von der Produktform derzeit bei 12,38 % p.a. – 100 % über dem Durchschnittzinssatz von 6,19 % p.a. (Februar 2012).<sup>118</sup> Die Zinssätze der Anbieter, sowohl von eingeräumter bzw. geduldeter Überziehung als auch von Kreditkartenkrediten, würden sich dann unterhalb dieser Wuchergrenze einpendeln und sich damit dem Marktpreis von Konsumentenkrediten annähern.

Wenn die Wuchergrenze an Zinssätze gekoppelt wird, bei denen der Markt besser funktioniert, wird über den Umweg der Wuchergrenze auf die Zinssätze Einfluss genommen, bei denen der Markt bisher nicht so gut funktioniert bzw. sogar ein Marktversagen vorliegt. Da eine Wuchergrenze nicht den Marktpreis selbst festlegt, sondern nur die Grenze zu nicht mehr markmäßigen Zinsen festlegt, stellt dies einen verhältnismäßig geringen Eingriff in den Markt dar. Der Konsumentenkreditmarkt ist in Deutschland im Gegensatz zum Dispo-kredit stark umkämpft; trotzdem haben die darauf spezialisierten Banken in den letzten Jahren außerordentliche Gewinne erzielt. Der Markt und die Ausfallquoten bei Überziehungskrediten geben keinen Anlass dazu, diese Konsumentenkreditart im Bereich des Wu-

---

118 Alternativ kommt die Zeitreihe SUD130 Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Konsumentenkredite an private Haushalte (effektiver Jahreszinssatz einschl. Kosten) in Betracht, bei dem der Effektivzinssatz auch „eventuell anfallende sonstige Kosten, wie z.B. für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen, beinhaltet“ und der im Februar 2012 bei 6,74 % p.a. lag. Es lässt sich aber argumentieren, dass die Mehrheit dieser Kosten inkl. Bearbeitungsgebühren bei Darlehen zum ausschließlichen bzw. überwiegenden Teil im Interesse der Bank liegt und daher nicht auf den Verbraucher abgewälzt werden darf, so dass die Zeitreihe SUD130Z als Maßstab besser geeignet ist.

chers grundsätzlich anders zu behandeln. Eine Koppelung der Wuchergrenze an den Markt der Konsumentenkredite an sich ist daher sowohl aus Verbraucherperspektive wünschenswert als auch von Anbieterseite her umsetzbar.

Das Zivilrecht in Deutschland kennt auch die ausdrückliche Koppelung von Berechnungen an konkrete Referenzzinssätze. So sieht § 288 Abs. 1 S. 2 BGB für die Berechnung der Verzugszinsen jährlich „fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz“ vor. Ein derartiger konkreter Bezug ist daher dem deutschen Recht nicht fremd. Auch besondere Regelungen für Darlehen sind dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht fremd, wie § 346 Abs. 2 S. 2, 2. HS BGB zeigt. Eine entsprechende Regelung der allgemeinen Koppelung der Wuchergrenze bei Verbraucherdarlehen an den Durchschnittszinssatz der Bundesbank für die Gesamtgruppe der Verbraucherdarlehen ohne Immobiliendarlehen ließe sich daher in § 138 BGB in einem Absatz 3 verankern. Alternative Beispiele für gesetzliche Regelungen finden sich beispielsweise im schweizerischen und niederländischen Recht.

#### 10.3.2.4 Verzugszinsen als Obergrenze

Die Abgrenzung von vertraglichen Zinsen zu Verzugszinsen als Schadensersatz war schon mehrfach Bestandteil gerichtlicher Auseinandersetzungen.

„Zahlt der Kreditnehmer ein bis zu einem kalendermäßig festgelegten Termin gewährtes Darlehen bei Fälligkeit nicht zurück, so gerät er ... in Verzug. Für die Zeit nach Verzugseintritt kann die Sparkasse nur noch Schadensersatz beanspruchen, nicht aber die vertraglich vereinbarten Zinsen zuzüglich Überziehungszinsen.“<sup>119</sup>

In dem genannten Fall erklärte der BGH die vertraglichen Zinsen aus einem Kontokorrentkredit mit einem Unternehmer auch nach Auslaufen der ursprünglichen Vereinbarung für zulässig, nicht aber darüber hinausgehende Überziehungszinsen.

Mit Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG wurden die eingeräumte und die geduldete Überziehung neu geregelt. Zinszahlungen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung sind nur bei vorheriger Vereinbarung und Einhaltung der Informationspflichten zulässig. Aus diesem Grund wird eine geduldete Überziehung bei Kontoeröffnung regelmäßig vertraglich vereinbart, um als Kreditinstitut einen vertraglichen Anspruch

---

119 BGH Urt. v. 18.03.2003, Az. XI ZR 202/02, Rz. 22.

auf Zinsen und nicht nur einen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund Verzug zu erhalten, der für Verbraucher gem. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB aktuell bei 5,12 % jährlich liegt.<sup>120</sup>

Ökonomisch ist der Verzug ein adäquates Rechtsinstrument für die geduldete Überziehung. Die Anwendung der Verzugsregelung in § 288 Abs. 1 S. 2 BGB widerspricht aber der genannten EU-Richtlinie, die von einer vertraglichen Vereinbarung über den Preis in Form eines Sollzinssatzes ausgeht<sup>121</sup> und wie dies auch im deutschen Recht Eingang gefunden hat. Eine Begrenzung der Zinsen auf einen Schadensersatzanspruch bei der Überziehung von Girokonten würde damit einen Verstoß gegen EU-Recht bedeuten.

Es widerspricht auch dem grundsätzlichen Rechtsgedanken einer eigenen vertraglichen Vereinbarung zur Überziehung und ist nur denkbar, wenn die Überziehung als vertragswidriges Verhalten in Bezug auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag betrachtet wird. Zudem ist die Reduzierung eines Preises auf eine Schadensersatzforderung ein besonders harter Eingriff in den Markt.

Auch die Auswirkungen auf den Markt sind zweifelhaft: Der Zinssatz für Überziehungen würde dadurch deutlich unter dem der Konsumentenkredite liegen. Die Folge wäre voraussichtlich ein Ausweichen der Anbieter auf andere Produkte (Abrufkredite, echte Kreditkartenkredite etc.)<sup>122</sup> und eine Reduzierung des Angebots an eingeräumter und geduldeter Überziehung. Dies würde die betroffenen Personen schlechter stellen als vorher.

### 10.3.3 Entkoppelung von Zahlungsverkehr und Kredit

Funktioniert der Markt bei einem Produkt, das an ein anderes gekoppelt ist, nicht richtig, liegt es nahe, die beiden Produkte voneinander zu entkoppeln, damit die Verbraucher bei der Auswahl des Produkts verstärkt auf die Qualität und den Preis achten. Dies betrifft beispielsweise Restschuldversicherungen als Zusatzversicherung zu einem Konsumentenkredit aber auch andere Zusatzversicherungen und sogenannte Annex-Produkte, bei denen die Verbraucher weniger auf das Preis-Leistungsverhältnis achten. Damit Verbraucher mehr auf Preis und Leistung achten und Wettbewerb entstehen kann, ist eine Entkoppelung von Produkten und ein getrenntes Angebot auf dem Markt, bei dem der Verbraucher unter verschiedenen Produkten auswählen kann, grundsätzlich sinnvoll.

---

120 Basiszinssatz + 5 %, Stand: Mai 2012.

121 Siehe Art. 2 Abs. 2 lit e) iVm. Art. 6 Abs. 5, Art. 2 Abs. 3, Art. 3 lit d) und le), Art. 6, Art. 12, Art. 15 Abs. 3 lit b), Art. 18 und Anhang I lit h) der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG; siehe dazu auch Rott WM 2008, 1104.

122 Schon jetzt ist zu beobachten, dass Darlehensgeber Verbraucherdarlehen trotz Verzug nicht mehr kündigen, um niedrigere Verzugszinsen zu vermeiden und die höheren Vertragszinsen aus dem Verbraucherdarlehen geltend machen zu können.



Die Verbindung von Girokonto und Dispokredit ist dabei eine Ausnahme, weil hier die Verbindung sinnvoll ist. Der Verbraucher kann kurzfristige Liquiditätsengpässe ausgleichen, es kommt nicht zu Zahlungsverzögerungen mit möglicherweise negativen Konsequenzen, Ein- und Ausgaben laufen auf einem Konto zusammen, Verbraucher behalten so den Überblick und werden vor Überschuldung geschützt.

Die Entwicklung in den USA, bei der zusätzliche Liquidität über Kreditkartenkredite statt über eine Überziehungsmöglichkeit geschaffen wird, ist ein negatives Beispiel für die Folgen einer Trennung der Überziehungsmöglichkeit vom Girokonto. Kunden verlieren so den Überblick schneller und erhalten, wie das Beispiel der USA zeigt, durch Ausweichen auf andere Produkte nicht unbedingt günstigere Konditionen.

Die Entkoppelung von Girokonto und Überziehungsmöglichkeit ist daher aus Verbrauchersicht keine sinnvolle Alternative.

### **10.3.4 Erhöhte Aufmerksamkeit für den Preis von Überziehungskrediten**

#### **10.3.4.1 Zusätzliche Informationen in der Werbung**

Ist die Entkoppelung von Girokonto und Überziehungsmöglichkeit unerwünscht, kann es sinnvoll sein, die Aufmerksamkeit auf die Preise für das Koppelungsprodukt durch gesetzgeberische Maßnahmen zu erhöhen, wobei grundsätzlich bedacht werden muss, dass die Verbraucher bei Vertragsschluss die Kosten des Koppelungsprodukts wahrscheinlich nur eingeschränkt für die Produktauswahl nutzen, weil sie deren Inanspruchnahme bei Vertragsschluss für sich in der Regel als unbedeutend bewerten.<sup>123</sup>

Die derzeitige Darstellung der Konditionen für Neukunden war bei der durchgeführten Stichprobe sehr unterschiedlich. Informationen zu den Konditionen fanden sich vor allem im Kontoeröffnungsantrag und in den Preisaushängen bzw. Preisverzeichnissen. Auch im Internet werden die Konditionen des Dispokredits beim Thema Girokonto nur teilweise aufgeführt. Oft werden die Zinssätze für die geduldete und die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit in den Eröffnungsverträgen innerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den hinteren Seiten aufgeführt. Nur Verbraucher, die aktiv nach den Preisen des Dispokredits suchen, werden diesen bei Eröffnung eines Girokontos wahrnehmen.

---

123 Vergleiche auch Kap. 5.1.

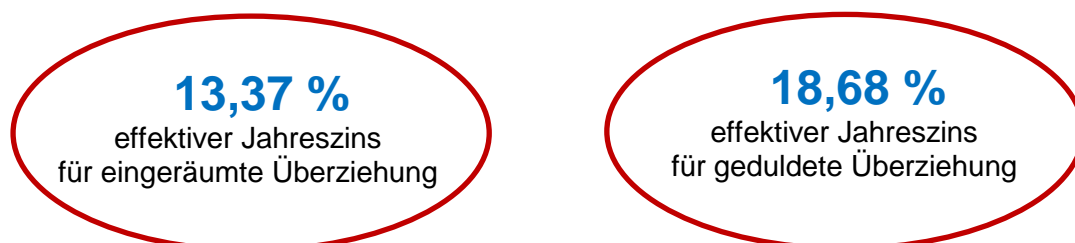
Im Konsumentenkreditgeschäft besteht aufgrund EU-rechtlicher Regelung eine Pflicht zur Angabe eines repräsentativen Beispiels gem. § 6a PAngV. Eine vergleichbare Regelung ließe sich für die Werbung für Girokonten schaffen: wer mit Preisen für ein Girokonto wirbt, muss ein repräsentatives Beispiel für einen Dispositionskredit mit den Konditionen dafür nennen. Damit dies von den Anbietern einheitlich umgesetzt wird, müssten die Vorgaben dafür rechtlich verankert werden.

Um die Aufmerksamkeit für die Kosten von eingeräumter und geduldeter Überziehung zu erhöhen, sollten **auch Schriftgröße, Schriftart, Zeilenabstand und Darstellung** in der Kundenwerbung (Medien, Internet, Flyer) vorgegeben werden. Denn die Erfahrung mit der Umsetzung des repräsentativen Beispiels gem. § 6a Abs. 3 PAngV für Kredite hat gezeigt, dass diese oft im Kleingedruckten verschwinden und nicht mehr wahrgenommen werden oder Anbieter keine Preise und Zinsen mehr nennen und so die Angabepflicht entfällt.

Hier muss insbesondere darauf geachtet werden, **die hohen Zinssätze** dem Verbraucher bzw. Kunden deutlich zu machen und den Verbraucher nicht durch zu viele Kostenangaben zu verwirren. Ein Ansatz ist daher, den höchsten Zinssatz für eingeräumte bzw. geduldete Überziehung in den Vordergrund zu stellen, wobei schon aus Gründen der einheitlichen Darstellung bei Verbraucherdarlehen auf den effektiven Jahreszins abgestellt werden sollte.

Die Schriftgröße kann sich an der größten Schrift des Mediums selbst, bei Mindestvorgabe einer Schriftgröße (18 Punkt Arial fett für Zinssatz, 11 Punkt Arial für Text) orientieren. Für die Darstellung als „Preisetikett“ sollte ein **Muster** vorgegeben werden, damit dieses immer gleich verwendet wird und dadurch für Verbraucher leicht erkennbar ist, weil sich ein Lerneffekt einstellt.

Abbildung 43: Beispiel für ein Preisetikett bei Dispokrediten



Definiert werden müsste gesetzlich auch, ob dies bei jeder Werbung für ein Girokonto benutzt werden muss oder nur bei der Erwähnung von eingeräumter und geduldeter Überzie-

hung, also Dispokrediten bzw. von Kosten und Preisen wie dies z.B. § 6a Abs. 1 S. 1 PAngV vorsieht.<sup>124</sup> Es ist sinnvoll, hier auf **jegliche Werbung für ein Girokonto** abzustellen, da sonst Anbieter ausweichen und die eingeräumte und die geduldete Überziehung überhaupt nicht mehr in der Werbung erwähnen, was eine kontraproduktive Entwicklung darstellen würde. Im Folgenden findet sich eine beispielhafte Darstellung anhand der größten deutschen Geschäftsbank, die im Internet bisher keine Angaben zu den Zinssätzen macht.

Abbildung 44: Beispielhafte Darstellung eines Dispokredits durch den Anbieter im Internet ohne Preisangaben

Quelle: www.deutsche-bank.de, Stand: Mai 2012

Ziel sollte dabei insbesondere sein, dass nicht mehr mit kostenfreien Girokonten geworben werden kann, wenn für die eingeräumte oder geduldete Überziehungsmöglichkeit Sollzinsen verlangt werden. Denn gerade dadurch werden Verbraucher davon abgelenkt, ihr Girokonto auch nach den Zinssätzen für die Kontoüberziehung auszuwählen.

124 „Wer gegenüber Letztverbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt...“

Abbildung 45: Werbung eines Anbieters für kostenloses Girokonto ohne Angaben zu Kosten für Dispo-kredit

The screenshot shows a webpage for Commerzbank's 'Kostenloses Girokonto'. The main headline reads: 'Weil Sie auch von einem kostenlosen Girokonto Top-Leistungen erwarten.' Below this, there is an image of a group of soccer players in white jerseys and a Euro coin. A yellow banner over the image says 'Kostenloses Girokonto mit kostenloser Kreditkarte' and '50 €+ Startguthaben!'. A 'Jetzt eröffnen' button is located at the bottom right of the image area. The right sidebar contains a 'Kontakt' section with links for 'Filiale suchen', 'Termin vereinbaren', and 'Kostenlosen Rückruf anfordern', along with the phone number '069/98 66 09 01'. Below this is a logo for 'Premium-Partner des DFB'. At the bottom of the page, there are tabs for 'Übersicht', 'Preise & Konditionen', 'Konto-Umzugservice', and 'Kontakt'. The text 'Das kostenlose Girokonto' is partially visible at the bottom.

Quelle: [www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de), Stand: Mai 2012

Die Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG steht dem bei der eingeräumten Überziehung nicht entgegen. Denn dem nationalen Gesetzgeber ist es ausdrücklich vorbehalten, über die Vorgaben bei Kreditverträgen in der Werbung gem. Art. 4 Abs. 1 hinauszugehen<sup>125</sup> und einen effektiven Jahreszins als nationaler Gesetzgeber vorzugeben, wenn keine Werbung mit Zinsen und Kosten erfolgen.<sup>126</sup> Im oben gezeigten Beispiel könnte der nationale Gesetzgeber also die Angabe des effektiven Jahreszinses **für die eingeräumte Überziehung** gesetzlich vorschreiben.<sup>127</sup>

Auch kann der nationale Gesetzgeber die Art und Weise der Darstellung der Angabepflichten in Art. 4 der Richtlinie im nationalen Recht vorgeben, also z.B. Schriftgröße, Schriftart, Zeilenabstände, Farbe, Form, Art der Hervorhebung etc., soweit die Richtlinie hierzu keine Vorgaben macht. Die Richtlinie regelt nur die Darstellung der Angabepflichten gem. Art. 4 Abs. 2, nicht aber die Darstellung im Fall des Art. 4 Abs. 1 S. 2 und überlässt dies damit dem nationalen Gesetzgeber. Zum anderen arbeitet die Richtlinie bei der Darstellung in der Werbung im Gegensatz zu den Mustervorgaben für die vorvertraglichen Informationen mit

125 Siehe Art. 4 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie 2008/48/EG: „Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn innerstaatliche Vorschriften verlangen, dass bei der Werbung für Kreditverträge, die keine Angaben über den Zinssatz oder Zahlenangaben über dem Verbraucher entstehende Kosten des Kredits im Sinne von Unterabsatz 1 enthält, der effektive Jahreszins anzugeben ist.“

126 So auch Erwägungsgrund 18 am Ende der Richtlinie 2008/48/EG: „Außerdem sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, in Bezug auf Werbung, die keine Informationen über die Kosten des Kredits enthält, Informationsanforderungen in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen.“ Siehe dazu auch: Guidelines on the application of Directive 2008/48/EC (Consumer Credit Directive) in relation to costs and the Annual Percentage Rate of charge. Commission Staff Working Document SWD(2012) 128 final vom 8.5.2012, S. 7.

127 Bisher hat der deutsche Gesetzgeber Art 4 Abs. 1 S. 2 nicht genutzt, so dass für die eingeräumte Überziehung iSv. § 504 Abs. 2 BGB keine Pflicht zur Angabe des effektiven Jahreszinses besteht. Begründet wurde dies mit den Problemen bei der Berechnung, siehe: Gesetzesbegründung zum repräsentativen Beispiel im Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 5.11.2008, S. 217 f. sowie § 6b PAngV.

allgemeinen, unbestimmten Rechtsbegriffen: „in klarer, prägnanter Form an optisch hervorgehobener Stelle“,<sup>128</sup> so dass der nationale Gesetzgeber bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines derart unbestimmten europäischen Rechtsbegriffs einen gesetzgeberischen Spielraum hat.<sup>129</sup>

Abbildung 46: Beispielhafte Darstellung von Informationen zum Dispokredit mit Vorgabe für Preisangabe

The screenshot displays the Deutsche Bank BestKonto page. At the top, it lists benefits like 'Reiseservice mit 6% Rückvergütung' and 'Weltweiter Bargeldschutz'. Below this, there are two columns: 'Für OnlineBanking-Kunden' and 'Für Neukunden & Kunden'. A navigation bar includes 'DispoKredit'. The main content area is titled 'Deutsche Bank DispoKredit\* – Ihre unkomplizierte Geldreserve'. It explains that the credit is for personal accounts without overdrafts. A key feature is the 'effektiver Jahreszins' of 13,37%, which is circled in red. Other benefits listed include 'Ganz einfach – ohne Unterschrift' and 'Immer da – für alle Fälle'. On the right, there are sections for 'Rückruf-Service' and 'Kontakt'. A note at the bottom left states '\* Bonität vorausgesetzt'.

Quelle: [www.deutsche-bank.de](http://www.deutsche-bank.de), inkl. Ergänzung, Stand: Mai 2012

**Angabepflichten für die geduldete Überziehung in der Werbung stehen jedoch im Gegensatz zum EU-Recht.** Denn gemäß Erwägungsgrund 11 besteht kein nationaler gesetzlicher Spielraum, soweit die Richtlinie 2008/48/EG partielle Regelungen für Kreditformen vorsieht und einzelne Regelungen grundsätzlich ausnimmt,<sup>130</sup> um insofern Rechts-

128 Siehe Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2008/48/EG.

129 Siehe dazu auch die Gesetzesbegründung zum repräsentativen Beispiel im Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 5.11.2008, S. 242.

130 Siehe Erwägungsgrund 11, S. 1 der Richtlinie 2008/48/EG: „Im Falle spezifischer Kreditverträge, für die nur gewisse Bestimmungen dieser Richtlinie gelten, sollte es den Mitgliedstaaten nicht gestattet sein, innerstaatliche Vorschriften zu erlassen, mit denen andere Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt werden.“

sicherheit zu erzeugen und eine Vollharmonisierung zu ermöglichen.<sup>131</sup> Für Kreditverträge in Form einer Überschreitung ist gem. Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2008/48/EG Art. 4 im Gegensatz zur Überziehungsmöglichkeit gem. Art. 2 Abs. 3 nicht anwendbar. Damit bestehen nach der Richtlinie ausdrücklich keine Angabepflichten in der Werbung für die geduldete Überziehung. Aufgrund der angestrebten Vollharmonisierung durch die EU-Richtlinie würde eine Einführung durch den nationalen Gesetzgeber gegen EU-Recht verstoßen. Das EU-Recht will Angabepflichten in der Werbung für Überschreitungsmöglichkeiten ausdrücklich verhindern. Somit wird der nationale Gesetzgeber daran gehindert, gesetzlich vorzuschreiben, Verbrauchern die Folgen einer geduldeten Überziehung bei Vertragsschluss vor Augen zu führen. Es ist nicht möglich, die hohen Konditionen von geduldeter Überziehung auf nationaler Ebene etwa durch Angabe eines effektiven Jahreszinses hervorzuheben,<sup>132</sup> ein bedauerlicher Fehler, der nur auf EU-Ebene beseitigt werden kann. Die Kosten für geduldete Überziehung werden so weiterhin ein Schattendasein führen. Es ist möglich, dass diese Lücke und die fehlende Aufmerksamkeit durch die Kunden von den Anbietern bis hin zur einzig bestehenden Preisgrenze, der Wuchergrenze, ausgeschöpft werden.

Der nationale Gesetzgeber kann daher, damit Verbraucher bei der Entscheidung für ein Girokonto eines Anbieters die Kosten für eine Überziehungsmöglichkeit mit in ihre Überlegung einbeziehen, lediglich den effektiven Jahreszins inklusiv deren Darstellungsart für die eingeräumte Überziehung vorgeben, nicht aber für die geduldete Überziehung. Sinnvoll wäre es, eine gesetzliche Angabepflicht für den jeweils höheren Zinssatz zu etablieren, um eine verstärkte Aufmerksamkeit auf hohe Zinssätze bei Überziehungsmöglichkeiten zu schaffen, doch steht dem das EU-Recht entgegen.

Insgesamt eignet sich eine derartige Regelung aufgrund der geringeren Wahrnehmung durch Verbraucher von Preisen bei Koppelungsprodukten nur als begleitende Maßnahme.

#### **10.3.4.2 Zusätzliche vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten**

Für die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit gem. § 504 BGB bestehen bereits zahlreiche vorvertragliche und vertragliche Angabepflichten, die es dem Verbraucher ermögli-

---

131 So auch: Rott WM 2008, 1104 (1107).

132 "However, in the case of overrunning credits, the provisions on the APR are not applicable, and hence Member States are not allowed to require creditors to disclose the APR as defined in the CCD at any stage." in: Guidelines on the application of Directive 2008/48/EC (Consumer Credit Directive) in relation to costs and the Annual Percentage Rate of charge. Commission Staff Working Document SWD(2012) 128 final vom 8.5.2012, S. 7.

chen, den Sollzinssatz und damit die Kosten für die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit wahrzunehmen. Bei der geduldeten Überziehungsmöglichkeit gem. § 505 BGB bestehen vertragliche Angabepflichten bezüglich des Sollzinssatzes und der Kosten.

Die vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten für die eingeräumte und die geduldete Überziehung wurden durch die Verbraucherkredit-Richtlinie festgelegt und gem. Art. 22 RL 2008/48/EG harmonisiert.

Über die einzelnen Angabepflichten für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten insbesondere gem. Art. 6 und Art. 10 Abs. 5 iVm. Art. 2 Abs. 3 RL 2008/48/EG kann der nationale Gesetzgeber nicht hinausgehen.<sup>133</sup> Ebenso würden zusätzliche vorvertragliche oder vertragliche Informationspflichten für die geduldete Überziehung, die über Art. 18 der Verbraucherkredit-Richtlinie hinausgehen,<sup>134</sup> gegen EU-Recht verstoßen, da auf Überschreitungen iSv. Art. 2 Abs. 4 lediglich Art. 18 RL 2008/48/EG Anwendung findet und nicht Art. 5 ff.

Da die Verbraucherkredit-Richtlinie in Annex III ausdrücklich auch die Form für die vorvertraglichen Information bei eingeräumter Überziehung vorgibt, besteht insoweit kein Spielraum für abgewandelte Darstellungsarten der vorvertraglichen Informationen. Bei der geduldeten Überziehung sind vorvertragliche Informationspflichten aufgrund Art. 2 Abs. 4 und Erwägungsgrund 11, die über Art. 18 Abs. 1 iVm. Art. 6 RL 2008/48/EG hinausgehen, an sich ausgeschlossen.

Zudem ist fraglich, ob sich durch zusätzliche Informationen, unabhängig von der Frage, ob diese EU-rechtlich zulässig wären, die Aufmerksamkeit der Verbraucher erhöhen und damit der Markt verändern lässt. Das folgende Beispiel aus den USA lässt zumindest vermuten, dass deutlichere Angaben über die Zinssätze nicht zu einem niedrigeren Zinsniveau führen. Der effektive Jahreszins – hier APR genannt - beträgt in dem folgenden Beispiel der Bank of America für einen Kreditkartenkredit bis zu 29,99 % im Fall zu später Rückzahlung (late payment):

---

133 Der Gesetzgeber hat einen sehr geringen Spielraum, zum Beispiel indem er von der Ausnahmeregelung in Art. 6 Abs. 2 nicht mehr Gebrauch macht und damit die Angabepflicht des effektiven Jahreszinses bei eingeräumter Überziehung gem. Art. 6 Abs. 1 lit f) der Richtlinie einführt. Zur Umsetzungspraxis siehe: Lawryniewicz: Implementation of the Consumer Credit Directive, January 2012, S. 10.

134 Gem. Art. 18 Abs. 1 iVm. Art. 6 Abs. 1 lit e) ist dem Verbraucher bei Eröffnung des Kontos der Sollzinssatz für eine „mögliche Überschreitung“ mitzuteilen. Der Sollzinssatz muss dem Verbraucher auch regelmäßig mitgeteilt werden. Im Fall einer erheblichen Überschreitung für die Dauer von mehr als einem Monat müssen dem Verbraucher gem. Art. 18 Abs. 2 weitere Informationen insbesondere auch „etwaige Vertragsstrafen, Entgelte und Verzugszinsen“ mitgeteilt werden.

Abbildung 47 „model form“ in den USA am Beispiel der Konditionen einer Kreditkarte

†Details of Rate, Fee and Other Cost Information	
<p>As required by law, rates, fees, and other costs of this credit card offer are disclosed here. All account terms are governed by the Credit Card Agreement. Account and Agreement terms are not guaranteed for any period of time; all terms, including fees and the APRs for new transactions, may change in accordance with the Agreement and applicable law. We may change them based on information in your credit report, market conditions, business strategies, or for any reason. You should thoroughly review all the materials in this package so that you are fully informed about your credit card loan.</p>	
Interest Rates and Interest Charges	
Annual Percentage Rate (APR) for Purchases	<p><b>0%</b> Introductory APR for the first 15 Statement Closing Dates following the opening of your account.</p> <p>After that, your APR will be <b>10.99% to 19.99%</b>, based on your creditworthiness when you open your account. This APR will vary with the market based on the Prime Rate.</p>
APR for Balance Transfers	<p><b>0%</b> Introductory APR for the first 15 Statement Closing Dates following the opening of your account for transactions made within 60 days of opening your account.</p> <p>After that, your APR will be <b>10.99% to 19.99%</b>, based on your creditworthiness when you open your account. This APR will vary with the market based on the Prime Rate.</p>
APR for Cash Advances	<p><b>19.99%</b> APR for Direct Deposit and Check Cash Advances, and <b>24.99%</b> APR for Bank Cash Advances.</p> <p>See footnotes <sup>1</sup> and <sup>2</sup> for explanation.</p> <p>These APRs will vary with the market based on the Prime Rate.</p>
Penalty APR and When it Applies	<p>Up to <b>29.99%</b>, based on your creditworthiness.</p> <p>This APR will vary with the market based on the Prime Rate.</p> <p>This APR may be applied to new transactions on your account if you:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Make a late payment.</li> </ul> <p><b>How Long Will the Penalty APR Apply?:</b> If your APRs are increased, the Penalty APR will apply indefinitely.</p>

Quelle: www.bankofamerica.com, Konditionen der BankAmericard (Auszug), Stand: Mai 2012

### 10.3.4.3 Zusätzliche Informationspflichten während der Dauer der eingeräumten und der geduldeten Überziehung

Der Verbraucher ist gem. § 504 Abs. 1 BGB iVm. Art. 247 § 16 bzw. gem. § 505 Abs. 1 BGB iVm. Art. 247 § 17 EGBGB in regelmäßigen Zeitabständen über Sollzinssätze und Kosten zu informieren. Die Grundlage bildet auch hier Art. 12 bzw. Art. 18 der Richtlinie, so dass insoweit kein Spielraum für den nationalen Gesetzgeber besteht. In der Praxis erfährt der Verbraucher für die eingeräumte Überziehung den Sollzinssatz und die quartalsmäßig aufgelaufenen Kosten auf dem Kontoauszug zum Quartalsende. Die Kosten für die eingeräumte Überziehung und der Sollzinssatz werden so dem Verbraucher in Euro platisch mitgeteilt. Bei der geduldeten Überziehung bestehen gem. Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie eingeschränkte Informationspflichten während der Vertragslaufzeit.

### 10.3.4.4 Pflicht zu einem alternativen Angebot

Denkbar ist auch eine Verpflichtung der Anbieter, ihren Kunden eine kostengünstigere Alternative anzubieten, wenn sie ihre eingeräumte oder geduldete Überziehung dauerhaft



nutzen. Dies wurde von Verbraucherzentralen bereits gefordert und ist heute schon bei einigen Anbietern Geschäftspraxis.<sup>135</sup>

Dafür müsste sichergestellt sein, dass die **Rechtspflicht bestimmt genug** definiert ist, wobei der vzbv bei einer Dauer von zwölf Monaten und einer vollständigen Ausschöpfung der eingeräumten Überziehung vorschlägt, dass den Kunden ein Alternativangebot unterbreitet werden muss. Eine derartige Regelung würde jedoch nur einen Teil der betroffenen Verbraucher betreffen, da Konten, die nur eine geduldete Überziehung z.B. in Form von Schattenlimits zulassen, nicht erfasst wären und bei kurzfristigem Unterschreiten des vollen Betrages der eingeräumten Überziehung z.B. durch Zahlungseingang die Pflicht nicht greifen würde. Für eine klarere Regelung wäre es sinnvoller, eine Pflicht zur Angebotsabgabe an einfachere objektive Kriterien zu koppeln, zum Beispiel das Überschreiten einer bestimmten Höhe von Kosten für die eingeräumte oder geduldete Überziehung in den letzten zwölf Monaten. Ein Kreditinstitut könnte verpflichtet werden, den Kunden über kostengünstigere Alternativen per Brief aufzuklären, wenn er beispielsweise mehr als 200 Euro Kosten in den letzten zwölf Monaten für den Dispokredit an sich aufgewendet hat.

Unterbreitet ein Kreditinstitut ein alternatives Kreditangebot, nimmt es regelmäßig eine erneute Bonitätsprüfung vor. Erst auf Basis der **erneuten Bonitätsprüfung** entscheidet sich das Kreditinstitut für oder gegen den Abschluss eines Darlehens. Denn die Verbraucherkredit-Richtlinie sieht gem. Art. 8 Abs. 1 vor, dass bei Konsumentenkrediten grundsätzlich eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt wird. Davon ausgenommen ist nur die geduldete Überziehung (Überschreitung) gem. Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in § 18 Abs. 2 KWG. Hiernach sind bei Änderung des Nettodarlehensbetrags die Auskünfte auf den neuesten Stand zu bringen. Eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt aber in Einklang mit der Richtlinie erst bei erheblicher Erhöhung des Nettodarlehensbetrages. Bleibt es bei dem Wechsel von einer eingeräumten Überziehung zu einem anderen Verbraucherdarlehen, ohne dass der Nettodarlehensbetrag erheblich ausgeweitet wird, ist gesetzlich keine erneute Bonitätsprüfung notwendig. Insofern steht die Richtlinie einer derartigen Lösung nicht entgegen.

Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie eröffnet ausdrücklich bei einer geduldeten Überziehung (Überschreitung) auch dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, dass

---

135 „Der vzbv fordert eine gesetzliche Pflicht für Banken, Kunden die Umschuldung in einen zinsgünstigeren Ratenkredit anzubieten, wenn sie ihren Dispokredit länger als zwölf Monate voll ausschöpfen.“ Verbraucherzentrale Bundesverband vom 20.9.2011, siehe: [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de).

„der Kreditgeber ein anderes Kreditprodukt anbieten muss, wenn die Dauer der Überschreitung beträchtlich ist.“

Die Regelung zeigt, dass eine derartige Angebotspflicht außerhalb der durch die Richtlinie geschaffenen Informationspflichten für die einzelnen Kreditprodukte steht und daher grundsätzlich auch bei der eingeräumten Überziehung in Betracht kommt, und **nicht im Widerspruch zur Verbraucherkredit-Richtlinie** steht. Frankreich hat davon beispielsweise Gebrauch gemacht.

Bei der Gewährung eines Alternativangebots bestehen aufgrund unterschiedlicher Laufzeiten sowie sonstiger Unterschiede zwischen Raten- und Abrufkrediten **verschiedene Möglichkeiten**. Es ist daher schwierig festzulegen, welches Produkt angeboten werden muss. Zudem bedeutet ein Ratenkredit eine regelmäßige Rückzahlung, die Verbraucher, die sich seit längerem im Dispokredit befinden, nicht unbedingt leisten können.

Die Annahme eines alternativen Angebots birgt zudem das **Risiko der Kreditausweitung**, da ein zusätzlicher Raten- oder Abrufkredit nicht bedeutet, dass die eingeräumte oder geduldete Überziehung damit wegfällt. Es besteht das Risiko, dass sich durch das alternative Angebot die Situation des Verbrauchers nach einiger Zeit in Bezug auf das Kreditvolumen verschlechtert.

Definiert werden müsste auch eindeutig, dass Verbraucher **nur günstigere Kreditprodukte erhalten** und nicht Ratenkredite mit einer Restschuldversicherung angeboten bekommen, deren Gesamtkosten über denen einer eingeräumten oder geduldeten Überziehung liegt.

Denkbar sind für gesetzliche Vorgaben grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- 1) Es wird ein **Anspruch auf einen anderen Zinssatz** (Preis) geschaffen, ohne dass sich an der Kreditform etwas ändert. Als Preis kann hier auf die eigene Angabe des Anbieters für das repräsentative Beispiel gem. § 6a PAngV für Ratenkredite mit 60 Monaten Laufzeit zurückgegriffen werden bzw. bei Fehlen dieser Angabe auf den aktuellen Durchschnittszinssatz der Bundesbank für Konsumentenkredite, wie sie in der Zeitreihe SUD130Z ausgewiesen werden.<sup>136</sup> Dies verhindert, dass Produkte angeboten werden, die für den Verbraucher nachteilig sind (z.B. zu hohe Ratenhöhe, teure Zusatzprodukte) und eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt.

---

136 Zeitreihe SUD130Z: Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Konsumentenkredite an private Haushalte insgesamt, siehe: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de).

- 2) Der Anbieter wird verpflichtet, **ein bestimmtes Produkt anzubieten**. Er muss dann dem Verbraucher ein vom Gesetzgeber genau definiertes Produkt anbieten, wobei dadurch auch die Pflicht der Anbieter besteht, dieses Produkt vorzuhalten. Dies kann ein Abrufkredit oder ein Ratenkredit mit einer bestimmten Laufzeit sein. Es erfolgt dann eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung.

Sowohl die **Preisfestsetzung** als auch ein **Kontrahierungszwang** ist **dem deutschen Recht eher fremd**. Ein Kontrahierungszwang besteht in der Regel nur in Ausnahmefällen wie im Fall einer Monopolstellung (z.B. Versorger) oder um Gefahren Dritter etwa eines fehlenden Versicherungsschutzes abzuwenden (z.B. KfZ-Haftpflichtversicherung). Beides ist bei der Kreditversorgung nicht einschlägig.

Es besteht dazu ein erhebliches **Risiko der Umgehung durch die Anbieterseite**. Ist der Preis für das Alternativangebot zu niedrig und damit für den Anbieter unattraktiv, besteht die Gefahr, dass die Regelung in der Praxis ins Leere läuft: Der Verbraucher fällt durch die Bonitätsprüfung für die Alternativangebote, die eingeräumte oder geduldete Überziehung wird vor Erreichen der Schwellenwerte vom Anbieter gekündigt und den Kunden der Abschluss teurerer Produkte nahegelegt, die eingeräumte oder geduldete Überziehung wird insgesamt von Anbieterseite zurückgefahren und stattdessen für diese Gruppe Alternativprodukte wie Kreditkartenkredite angeboten etc.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Anbieter verstärkt Einzelfallprüfungen bei der Vergabe von Dispokrediten vornehmen und vermutlich restriktiver Dispokredite vergeben. Dies würde die Verbreitung von Dispokrediten verringern.

### 10.3.5 Hinweispflicht auf günstigere Finanzierungen

Üblicherweise wird in Fällen falscher Produktwahl durch Verbraucher im Zivilrecht auf die **Instrumente der Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht** gesetzt, um dem Kunden sinnvolle Alternativen aufzuzeigen bzw. im umgekehrten Fall die Möglichkeit eines Schadensersatzes zu schaffen. Bei drohenden Gefahren für den Verbraucher wie der Kündigung eines Kredits gibt es das **Instrument der standardisierten Warnung** über die Folgen und **das Angebot eines Gesprächs** über die bestehenden Möglichkeiten, wie es § 498 BGB formuliert.

Sinnvoll und einfacher in das deutsche Recht zu integrieren ist daher eine gesetzliche Pflicht,<sup>137</sup> die Kreditinstitute unter bestimmten Bedingungen zu verpflichten, den Verbrauchern unter Hinweis auf die Kosten bei der dauerhaften Überziehung auf kostengünstigere Alternativen hinzuweisen bzw. ein entsprechendes Gespräch anzubieten und den Anbietern die Ausgestaltung der Alternative zu überlassen. Das Schreiben könnte folgenden Inhalt haben:

Sehr geehrte/r ...,

wir haben festgestellt, dass Sie den Kreditrahmen auf Ihrem Girokonto seit einiger Zeit in erheblichem Maße in Anspruch nehmen. Dafür kann es viele Gründe geben.

Dispositionskredite sind für kurze Liquiditätsengpässe gedacht und dafür gut geeignet, aufgrund des hohen Zinssatzes von derzeit ... % aber bei längerfristigem Kreditbedarf sehr teuer.

Sollten Sie längerfristig auf einen Kredit angewiesen sein, weisen wir Sie darauf hin, dass es günstigere Angebote der Finanzierung gibt, zum Beispiel ein ... für ... % effektiver Jahreszins.

Gerne bieten wir Ihnen ein Gespräch über günstigere Finanzierungsmöglichkeiten an. Sie erreichen uns unter ...

Der Hinweis kann in einem persönlichen Gespräch oder mit einem Standardschreiben per Post erfolgen. Ein Hinweis per E-Mail geht dagegen in der Postbox auf einem Online-Portal eher unter. Ein Brief hat eine größere Bedeutung. Die Pflicht zur Versendung eines derartigen Schreibens muss wie oben in Bezug auf ein Pflichtangebot von klaren Kriterien abhängig gemacht werden. Die Verbraucherkredit-Richtlinie benutzt in Artikel 18 Abs. 3 für die Möglichkeit des nationalen Gesetzgebers, den Kreditgeber ein Pflichtangebot unterbreiten zu lassen, den unbestimmten Rechtsbegriff „wenn die Dauer der Überschreitung beträchtlich ist.“ Für eine konkretere Definition bieten sich folgende Alternativen an, die alternativ oder kumulativ verwendet werden können:

---

- an bestimmten Stichtagen befand sich das Girokonto mehrfach hintereinander im Minus,
- mindestens 50% der eingeräumten Kreditlinie wurde in den letzten zwölf Monaten ausgeschöpft,
- die eingeräumte Kreditlinie wurde in den letzten zwölf Monaten mehrfach überzogen.

Eine feste Grenze in Euro als Schwelle für ein Anschreiben erscheint dagegen nicht hilfreich, da bei unterschiedlichem Einkommen und Vermögen die Nutzung des Dispositionsrahmens sehr unterschiedlich ausfallen kann<sup>138</sup> und Kunden dann angeschrieben werden sollten, wenn eine exzessive Nutzung, die nicht im Einklang mit der Funktion des Kredits steht, naheliegt.

Hinderlich sind sowohl die Vorgabe eines konkreten **Inhalts des Schreibens** als auch konkrete **Sanktionen** wie Bußgelder bei Nichteinhaltung. Die Erfahrung mit der Widerrufsbelehrung in Deutschland hat gezeigt, welche komplexe, für Laien kaum noch verständliche Form eine Standardisierung von Hinweisen annehmen kann. An die Dokumentationspflicht eines persönlichen Gesprächs oder für das Versenden derartiger Schreiben sollten ebenfalls keine zu hohen Bedingungen geknüpft werden. Bei einem normalen Postversand ist der einzelne Empfang für den Anbieter nicht nachzuweisen. Der Nachweis sollte vielmehr durch eine Berichtspflicht der Anbieter an die zuständige Aufsicht und die Öffentlichkeit erfolgen, in der mitgeteilt wird, wie viele Verbraucher die eingeräumte und die geduldete Überziehung im Jahr in exzessiver Weise nach den oben genannten Kriterien genutzt haben und wie viele Verbraucher daraufhin angeschrieben wurden. Das verwendete Anschreiben sollte ebenfalls öffentlich einsehbar sein.

Eine Veröffentlichungs- und Berichtspflicht erscheint hilfreicher als eine Sanktionierung bei individuellen Verstößen. Notwendig dafür ist aber, dass die zuständige Aufsicht die Angaben der Anbieter stichprobenartig vor Ort überprüft.

Rechtlich würde es sich bei einer derartigen Pflicht um eine Aufklärungspflicht während der Vertragslaufzeit handeln. Dem steht auch nicht das EU-Recht entgegen. Vielmehr fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, Maßnahmen zur verantwortlichen Kreditvergabe auch während der Vertragslaufzeit zu ergreifen.

„Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Kreditmarkts in ihrem jeweiligen Land geeignete Maßnahmen zur

---

138 Dies wird in den Ausführungen in Kap. 7.5 veranschaulicht.

Förderung verantwortungsvoller Verfahren in allen Phasen der Kreditvergabe ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann beispielsweise die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher, einschließlich Warnungen vor dem Risiko des Zahlungsverzugs oder der Überschuldung gehören... Die Behörden der Mitgliedstaaten könnten den Kreditgebern geeignete Anweisungen erteilen und Leitlinien vorgeben...<sup>139</sup>

### 10.3.6 Verbesserung der Datenlage und regelmäßige Berichtspflicht der Bundesregierung

Aufgrund der unbefriedigenden Datenlage zu den Konditionen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung sowohl in Deutschland selbst als auch im europäischen Vergleich sollte

- die Erfassung der Konditionen für die geduldete und die eingeräumte Überziehung getrennt vorgenommen und veröffentlicht werden und
- ein jährlicher Bericht der Bundesregierung etabliert werden, der die aktuelle Situation der Verbraucher in Bezug auf die eingeräumte und die geduldete Überziehung systematisch aufarbeitet und darstellt.

Die **getrennte Erfassung der Konditionen** für die eingeräumte und die geduldete Überziehung darf dabei nicht kontraproduktiv sein, indem sich durch die Ausweisung der speziellen Konditionen die Wuchergrenze für die eingeräumte und die geduldete Überziehung nach oben verschiebt. Die Erfassung sollte daher zeitgleich mit einer klaren Regelung zur Wuchergrenze bei Überziehungskrediten erfolgen. Die Erfassung dient auch dazu, Maßnahmen zur Reduzierung der Zinssätze auf ihre Wirkung hin evaluieren zu können, inwieweit also zusätzliche Informations- und Hinweispflichten oder die klare Definition einer Wuchergrenze eine marktverändernde Wirkung haben.

Die derzeitige Berichterstattung wurde durch Anfragen von Abgeordneten an die Bundesregierung ausgelöst.<sup>140</sup> Dies ist jedoch kein Dauerzustand, um regelmäßige Informationen und Transparenz über den Markt der Dispokredite zu erhalten. Daher ist ein **jährlicher Bericht der Bundesregierung** notwendig, der eine entsprechende öffentliche Aufmerksamkeit dauerhaft und damit nachhaltig schafft. Das kann verbunden werden mit Themen wie dem Zugang zum Girokonto, über das jetzt schon ein regelmäßigen Bericht der Bun-

---

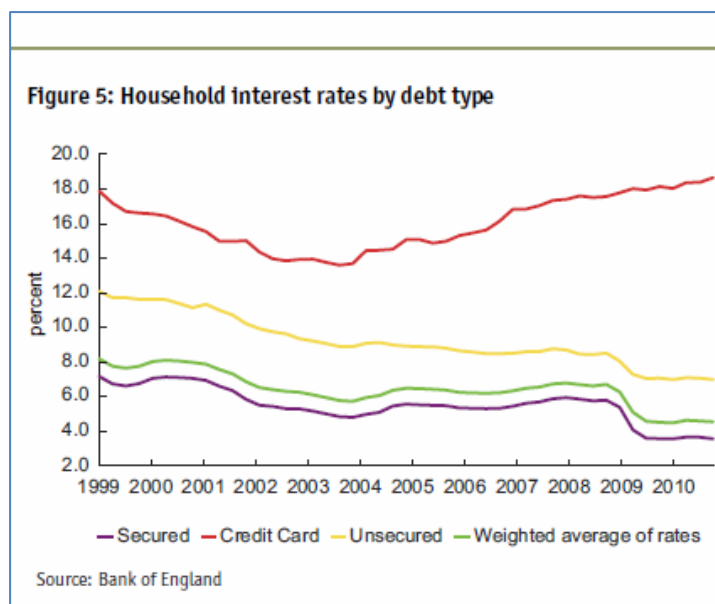
139 Erwägungsgrund Nr. 26 der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG.

140 Schriftliche Antwort des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.04.2012 auf die Anfrage vom Abgeordneten des Bundestages Dr. Carsten Sieling; Antwort der Bundesregierung vom 14.01.2011 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Carsten Sieling, Marianne Schieder (Schwandorf), Kerstin Tack, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, BT-Ds. 17/4442.

desregierung erstellt wird,<sup>141</sup> und Veränderungen im Spar- und Kreditverhalten der privaten Haushalte, um mögliche neue Risiken als Staat frühzeitig erkennen zu können. Dies kann durch eine Beschlussempfehlung des Bundestages umgesetzt werden.<sup>142</sup>

Im Folgenden findet sich beispielhaft ein Auszug aus einem entsprechenden Bericht der Financial Service Authority, die darin auf die unterschiedliche Entwicklung verschiedener Zinssätze für Verbraucher aufmerksam macht. Entsprechendes könnte in Zukunft für die eingeräumte und die geduldete Überziehung nach Zinshöhe und Volumina auch in Deutschland erfolgen, wenn die Bedingungen für die Erfassung der Daten bei den Anbietern geschaffen werden und eine Berichtspflicht gegenüber der Aufsicht eingeführt wird.

Abbildung 48: Entwicklung unterschiedlicher Zinssätzen in Großbritannien



Quelle: Financial Service Authority, Retail Conduct Risk Outlook 2011, S. 20.

### 10.3.7 Begrenzung von weiteren preistreibenden Faktoren

#### 10.3.7.1 Wiedereinführung des Zinseszinsverbots

Sowohl für die eingeräumte als auch für die geduldete Überziehung werden in Deutschland gesetzlich nur die Sollzinssätze als Angabepflicht vorgeschrieben. Die Zinsbelastung er-

141 Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann, BT-Ds. 17/8312 vom 27. 12. 2011.

142 Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung für einen Bericht zum „Girokonto für jedermann“ alle zwei Jahre, BT-Ds. 14/5216 vom 05. 02. 2001.

folgt regelmäßig zum Ende des Quartals mit dem Rechnungsabschluss. Wird der Diskredit nicht sofort ausgeglichen, ergibt sich eine Zinseszinsbelastung, die den Verbrauchern im Gegensatz zu anderen Konsumentenkrediten nicht sichtbar wird. Das **Zinseszinsverbot** gem. § 248 BGB muss bei Kontokorrentkrediten, zu denen auch die eingeräumte und die geduldete Überziehung gehören, gem. § 355 HGB auch gegenüber Verbrauchern nach bisher herrschender Meinung nicht beachtet werden,<sup>143</sup> auch wenn er in der Vergangenheit mehrfach deutlich kritisiert wurde.<sup>144</sup>

„Der allmähliche und unregelmäßige Erosionsprozess des Zinseszinsverbots droht dabei nicht nur unbemerkt die schon heute erhebliche Zinsbelastung der Verbraucher zu vergrößern, wobei vor allem schwächere, mit Zahlungsproblemen kämpfenden Verbraucher besonders betroffen werden. Er höhlt auch das gesamte Zinsangaben- und Zinserstattungsrecht ebenso wie die Wucherrechtsprechung aus...“<sup>145</sup>

Soweit Verbraucher das Soll bei einer geduldeten oder eingeräumten Überziehung kurzfristig wieder ausgleichen, sind Zinseszinsen unproblematisch. Wird aber eine eingeräumte oder geduldete Überziehung längerfristig in Anspruch genommen, wirkt sich der Zinseszinsseffekt entsprechend aus: aus einem Sollzinssatz für die geduldete Überziehung von 19,400 %<sup>146</sup> wird durch quartalsmäßige Verrechnung beispielsweise ein effektiver Jahreszins von 20,857 %.<sup>147</sup>

Das Zinseszinsverbot soll eine Zinskumulierung verhindern und dient damit dem Überschuldungsschutz. Unverständlich ist es daher, wieso im allgemeinen Zivilrecht und damit auch bei Verbraucherdarlehen iSv. §§ 491 ff. BGB der Schutz des Zinseszinsverbotes gelten soll, im Verhältnis von einem Verbraucher zu einem Kreditinstitut bei einer geduldeten oder einer eingeräumten Überziehung aber nicht mehr,<sup>148</sup> obwohl hier der Verbraucher gerade eines besonderen Schutzes vor Überschuldung bedarf. Das Zinseszinsverbot erhöht zudem auch die Preistransparenz für den Kunden.

Der damalige Gesetzgeber hatte vor über 100 Jahren auch nicht Überziehungskredite von Verbrauchern im Sinn, die erst eine verhältnismäßig junge Erscheinungsform sind,<sup>149</sup> son-

---

143 Baumbach/Hopt HGB-Kommentar 35. Aufl., 2012, § 355 Rz. 18.; Bankrechts-Handbuch-Bunte § 12 Rz. 9; MünchKomm-Berger 6. Aufl., 2012, Band 2, § 248, 12 f.

144 Haas BB Beilage 1993, Nr. 19, 25 ff.; Reifner NJW 1992, 337 ff.

145 Reifner NJW 1992, 337 (338).

146 Konkret geschilderter Fall einer Sparkasse durch eine Bürgerin gegenüber dem BMELV im Mai 2012.

147 Berechnung mit der Software iff-finanzcheck.

148 So auch kritisch Haas, BB Beilage 1993, Nr. 19, 27 ff.

149 Siehe zur Geschichte und frühere Nutzung der Dispositionskredite Hänsel 1995, S. 23 ff. sowie Holzcheck 1982, S. 76.



dern allein Handelsgeschäfte. Inwieweit daher das Zinseszinsverbot gem. § 248 BGB aufgrund von § 355 HGB keine Anwendung auf Überziehungskredite von Verbrauchern findet, insbesondere wenn der kurzfristige Überziehungskredit zu einer dauerhaften Kreditnutzung wird, ist zumindest in der Literatur umstritten.<sup>150</sup>

Dem nationalen Gesetzgeber ist es unbenommen, bezüglich des Zinseszinsverbots für die Kontokorrentkredite von Verbrauchern Rechtssicherheit zu schaffen bzw. dies wieder einzuführen, indem die Anwendbarkeit von § 355 HGB für Verbraucherdarlehen ausdrücklich ausgeschlossen wird und somit das Zinseszinsgebot gem. § 248 BGB nicht nur für andere Verbraucherdarlehen, sondern auch für Überziehungskredite Beachtung findet. Da die Verbrauchercredit-Richtlinie keine Harmonisierung der Zinsverrechnung selbst regelt, sondern lediglich Informationen über Zinssätze, steht dem auch nicht die Verbrauchercredit-Richtlinie im Weg.

### 10.3.7.2 Untersagung zusätzlicher Entgelte

Zusätzliche Entgelte im Fall von Überziehungen erhöhen die Kosten und steigern die Intransparenz der Preise. Entsprechende Klauseln der Anbieter in Deutschland, zusätzliche Entgelte in Zusammenhang mit der Nutzung der eingeräumten oder geduldeten Überziehung geltend zu machen,<sup>151</sup> sind bei den Gerichten als unwirksam abgelehnt worden,<sup>152</sup> insbesondere weil die Kreditinstitute bei der Kreditvergabe und Überwachung der Kreditlinien allein im eigenen Interesse tätig werden<sup>153</sup> und dafür keine gesonderten Entgelte verlangen können.

Trotzdem zeigt die Praxis, dass weiterhin derartige Entgelte genommen werden.<sup>154</sup> Unterlassungsklagen der Verbraucherverbände reichen anscheinend nicht aus, um diese Praxis

150 Siehe insgesamt zur Kritik: Reifner NJW 1992, 337 (340 f.).

151 In den USA sind hohe Gebühren bei Überziehung des Girokontos üblich. Oft werden in den USA 35 \$ overdraft penalty fee verlangt, oft bei jeder Zahlung, die die Überschreitung auslöst, siehe: PEW Report 2011, S. 12; sowie FDIC 2008, der als Median 27 \$ angibt, siehe Kap. 5.3.1.

152 OLG Frankfurt Urt. v. 04.08.2010, Az. 23 U 157/09 und OLG Frankfurt Urt. v. 04.08.2010, Az. 23 U 158/09 gegen die Commerzbank, Gleichlautender Leitsatz (Auszug): „Eine Klausel in den AGB einer Bank, die für eine Überweisung ohne entsprechende Kontodeckung durch vorhandenes Guthaben oder Dispositionskredit ein besonderes Entgelt vorsieht, ist eine der AGB-Kontrolle unterliegende Regelung, da keine kontrollfreie Preishauptabrede, sondern die Regelung zu einer Nebenleistung, mithin eine Preisnebenabrede vorliegt. Eine derartige Klausel bepreist eine Tätigkeit im Interesse der Bank, nämlich die Prüfung, ob eine Genehmigung der Überweisung erfolgen kann. Sie ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.“ [Hervorhebung durch Verf.]

153 OLG Frankfurt Urt. v. 04.08.2010, Az. 23 U 157/09, Rz. 34.

154 „Die Kosten für geduldete Überziehungen, die ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallen, betragen 4,90 Euro (Stand September 2009) und werden im Falle einer geduldeten Überziehung einmalig pro Rechnungsabschluss berechnet. Die Kosten für geduldete Überziehung fallen jedoch nicht an, soweit die angefallenen Sollzinsen für geduldete Überziehungen diese Kosten übersteigen.“ Nr. 8 der Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG / Deutsche Bank AG, gültig seit 11.06.2010, abrufbar unter: [www.deutsche-bank.de](http://www.deutsche-bank.de), Stand: April 2012. Eine Erhöhung des Entgelts zum 1.7.2012 auf 6,90 Euro wurde den Privatkunden der Deutschen Bank Ende April angekündigt.

nachhaltig zu verhindern. Der Gesetzgeber sollte daher deutlich machen, dass derartige Entgelte unzulässig sind bzw. bei einer zukünftigen Gesetzesänderung in der Gesetzesbegründung eindeutig darauf hinweisen, dass er davon ausgeht, dass derartige Entgelte unzulässig sind. Für Gerichte und Verbraucherverbände wäre es somit einfacher, sich auf den Willen des Gesetzgebers zu berufen.

### 10.3.8 Schutz vor jederzeitiger Kündigung

Sowohl die eingeräumte als auch die geduldete Überziehung ist von den Kreditinstituten in der Regel jederzeit kündbar.<sup>155</sup> Die Schutzvorschriften in §§ 498, 499 Abs. 1 BGB bei Verbraucherdarlehen vor überraschender Kündigung finden auf die eingeräumte und die geduldete Überziehung keine Anwendung.<sup>156</sup> Die Grenze für eine fristlose Kündigung liegt hier allein in der Vermeidung einer „Kündigung zur Unzeit“, also der gebotenen Rücksichtnahme durch den Darlehensgebers auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers.<sup>157</sup>

Grundsätzlich wird das Argument der „Kündigung zur Unzeit“ abgelehnt, wenn der Kunde sein Girokonto erheblich überzogen hatte.<sup>158</sup> Denn der Kunde müsse dann mit einer Kündigung rechnen.

In der Praxis besteht sowohl bei eingeräumter als auch bei geduldeter Überziehung keine Rechtssicherheit. Teilweise verschicken Kreditinstitute vor der Kündigung des Überziehungsrahmens bzw. des Zahlungsdiensterahmenvertrags ein Schreiben,<sup>159</sup> dies ist aber nicht immer die Praxis. Eingeräumte und geduldete Überziehungen werden bei Veränderungen von Zahlungseingängen oder interner Entscheidungen von einem Tag auf den anderen trotz jahrelanger Einräumung ohne vorherige Mitteilung an den Bankkunden gekündigt, wie auch ein Bürgerschreiben an das BMELV vom April 2012 zeigt:

„... Auf Nachfrage bei der... [Kreditinstitut], was da los sei, sagte man mir ganz schlicht und einfach: Ja ihr Dispo ist fristlos gestrichen, da irgendwann ein negativer Eintrag bei der Schufa kam, ob wir das klären und zahlen interessierte sie nicht. Das Konto befindet sich mit 1300 Euro im Soll

155 Siehe Bankrechts-Handbuch-Jungmann § 81a, Rz. 123, Bunte 2011, AGB-Banken Rz. 433, 608 sowie AGB-Banken Nr. 19 Abs. 2 und Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen.

156 Siehe §§ 504 Abs. 1 S. 4 u. Abs. 2 S. 1, 505 Abs. 4 BGB in Bezug auf den Ausschluss von § 499 BGB. Da die eingeräumte und die geduldete Überziehung nicht in Teilzahlungen zurückzuzahlen ist, sind damit die Voraussetzungen von § 498 BGB regelmäßig nicht erfüllt.

157 Bunte 2011, AGB-Banken Rz. 435.

158 Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht Urt. v. 03.05.2010, 5 U 29/10.

159 Ebenda, im Sachverhalt wird geschildert, dass dem Unternehmer mit einem Schreiben vorab 14 Tage Zeit für die Rückführung der Überziehung eingeräumt wurde.

und die Kreditlinie lag bei 2100 Euro... Es kann doch nicht angehen, dass die Banken das Recht haben, die Menschen in den Ruin zu schicken. Wenn die... [Kreditinstitut] uns einen Brief geschickt hätte mit der Bitte, den Dispo abzulösen, da sie den [sonst] kündigen muss, hätten wir eine Lösung gefunden und den Dispo so schnell es geht abgelöst. Nur das ganze geschah ohne jegliche Mahnung..."

Nur eine eindeutige gesetzliche Regelung, die angelehnt an § 498 Abs. 1 Nr. 2 BGB das Kreditinstitut verpflichtet, den Darlehensnehmer vor Kündigung der eingeräumten oder geduldeten Überziehung bzw. des gesamten Zahlungsdiensterahmenvertrages anzuschreiben und über die Kündigung zu informieren, kann hier Abhilfe schaffen, damit die Kunden ausreichend Zeit haben, sich auf die Kündigung einzustellen und im Vorwege zu reagieren.

Auch die Einführung von gesetzlichen Kündigungsfristen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung ist grundsätzlich denkbar, führt aber dazu, dass § 504 Abs. 2 nicht mehr einschlägig ist und sich die Eigenkapitalunterlegung der Kreditinstitute verändert.<sup>160</sup>

---

<sup>160</sup> Siehe schriftliche Antwort des Bundesministerium der Finanzen vom 30.04.2012 auf die Anfrage vom Abgeordneten des Bundestages Dr. Carsten Sieling sowie Bunte AGB-Banken Rz. 435.

## 11 Best Practice-Beispiele

Die folgenden Best Practice-Beispiele zeigen, dass es in vielen Bereichen in der Praxis schon Ansätze gibt, bessere Konditionen oder Bedingungen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung zu schaffen. Dabei wird nicht das Angebot insgesamt bewertet, sondern nur jeweils ein Aspekt. Mit der Aufführung der Beispiele ist daher keine Bewertung des Produkts an sich verbunden. Ein Anbieter kann zum Beispiel Kunden aktiv auf kostengünstigere Alternativen hinweisen, der Zinssatz für die eingeräumte und die geduldete Überziehung kann aber verhältnismäßig teuer sein, günstigere Angebote können nur für bestimmte Zielgruppen in Betracht kommen, es werden nur ausgewählte Zielgruppen angesprochen usw.

Die Beispiele zeigen aber anschaulich, dass schon heute vieles möglich ist: Zinsen für die Überziehung auf dem Niveau von Konsumentenkrediten, Hinweise an Kunden auf kostengünstigere Alternativen, Vermeidung von Diskriminierung bestimmter Kundengruppen durch einheitliche Zinssätze, Vermeidung von zusätzlichen Kosten bei alternativen Angeboten und das Hervorheben in der Werbung der Zinssätze für die Überziehung als Entscheidungskriterium für ein Girokonto. Das Beispiel Frankreich zeigt zudem, dass auch die Pflicht zu einem Alternativangebot bei längerer Überziehung durchaus ein möglicher Weg ist.

### 11.1 Direkter Vergleich von Dispokredit und Ratenkredit für Bankkunden

Die Sparda Bank Hamburg bietet auf ihrem Kundenportal zum Thema „Kredite & Finanzierung“ den eigenen Kunden einen direkten Konditionenvergleich von Dispokredit und Ratenkredit an. Bei einem Kreditwunsch kann der Kunde dementsprechend direkt die Konditionen beider Produkte miteinander vergleichen und sieht den Zinsunterschied.



Abbildung 50: Best Practice-Beispiel 2 - Günstigere Alternative zur Überziehung

### Rahmenkredit: Günstiger als ein Dispo

**6,95 %**  
Effektivzins p.a.

**0 €**  
Zusatzkosten

**Flexible**  
Rückzahlung

> Kredit beantragen

Sie möchten auf Unerwartetes vorbereitet sein und wünschen sich eine dauerhafte Geldreserve?

**Mit dem Rahmenkredit können Sie:**

- Sich spontan Wünsche erfüllen
- Rechnungen sofort bezahlen
- Teure Dispokredite ablösen

**Ihre Vorteile:**

- Niedrige Zinsen  
Variabler Sollzins 6,74% p.a.  
Effektivzins 6,95% p.a.
- 5.000 bis 25.000 Euro
- Flexibel Wunschbeträge abrufen und zurückzahlen
- Zinsen fallen nur für abgerufene Beträge an
- Keine Zusatzkosten, keine Restschuldversicherung
- Schnelle Kreditentscheidung

Die Zinsen sind bei uns für alle Kunden gleich. Letzte Zinsänderung: 01.07.2010

**Günstiger als ein Dispo:**

Ø 11,32%<sup>1</sup>

Dispokredite anderer Banken

↑ über 40%  
Zinersparnis  
möglich!  
↓

6,74%

ING-DiBa Rahmenkredit

Quelle: [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de), Stand: Mai 2012

Auch hier wäre es vorteilhafter, wenn die Konditionen in Euro für einen beispielhaften Dispokredit dargestellt würden oder dieser z.B. mit einem Regler selbst vom Kunden eingestellt werden kann unter dem Motto: „Ihr Vorteil bei einem Ratenkredit nach X Jahren: ... Euro“. Denn viele Kunden haben Schwierigkeiten, die Bedeutung von Prozentzahlen zu verstehen. Beträge in Euro sind für diese Gruppe als ergänzende Information hilfreich.

## 11.2 Einheitlicher Zinssatz und keine weiteren Kosten für alternative Kreditangebote

Mehrere Banken bieten ihren Kunden derzeit nicht nur einen einheitlichen Zinssatz für die eingeräumte und die geduldete Überziehung an, sondern auch für das alternative Kreditangebot, darunter die Sparda-Bank Hamburg und die ING DiBa. Dadurch wird die Transpa-

renz über den Preis erhöht und Kunden mit geringerer Bonität (z.B. aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses oder einer anderen Wohnanschrift) müssen nicht höhere Zinsen bezahlen als andere Kunden. Der Kunde kann hier sofort erkennen, ob das alternative Angebot einen Vorteil für ihn darstellt.

Positiv ist hier auch, dass das alternative Angebot keine weiteren Kosten enthält. Die Sparda-Bank Hamburg stellt heraus, dass keine Bearbeitungsgebühren bei dem Ratenkredit anfallen, die ING DiBa hebt hervor, dass weder Zusatzkosten noch eine Restschuldversicherung mit dem alternativen Angebot verbunden sind.

Abbildung 51: Best Practice-Beispiel: Gleiche Konditionen bei Alternative für alle Kunden

<p><b>Ihre Fairness-Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gebundener Sollzinssatz: 4,99 % p.a. bei Online-Abschluss (bei Produktabschluss in einer Filiale: 5,55% p.a.)</li> <li>• Laufzeit von 12 bis 84 Monaten</li> <li>• zum Beispiel: mit monatlichen Raten von 161,01 Euro können Sie Ihren FairKredit in Höhe von 10.000 Euro bei einem Nettokreditbetrag von 10.000 Euro ganz bequem zurückzahlen, weil der gebundene Sollzinssatz nur 4,99% p.a. und der effektive Jahreszins nur 5,10% bei 72 Monaten Laufzeit beträgt</li> <li>• <b>Gebundener Sollzinssatz für alle Kunden</b></li> <li>• Keine Bearbeitungsgebühr</li> <li>• Kostenfreie Sondertilgungen jederzeit möglich</li> <li>• Ratenaussetzung möglich</li> </ul>	<p><b>Ihre Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Niedrige Zinsen Variabler Sollzins 6,74% p.a. Effektivzins 6,95% p.a.</li> <li>■ 5.000 bis 25.000 Euro</li> <li>■ Flexibel Wunschbeträge <u>abrufen und zurückzahlen</u></li> <li>■ Zinsen fallen nur für abgerufene Beträge an</li> <li>■ Keine Zusatzkosten, keine Restschuldversicherung</li> <li>■ Schnelle Kreditentscheidung</li> </ul> <p>Die Zinsen sind bei uns für alle Kunden gleich. Letzte Zinsänderung:</p>
--	---

Quelle: Ratenkredit, [www.sparda-bank-hamburg.de](http://www.sparda-bank-hamburg.de), Rahmenkredit [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de), Stand: Mai 2012

### 11.3 Anschreiben bei längere Zeit genutztem Dispokredit

Die ING DiBa schreibt seit längerer Zeit ihre Kunden aktiv an, wenn sie sich an drei Stichtagen (z.B. jeweils am 15. des Monats) hintereinander im Minus befinden, und bietet ihnen eine günstigere Alternative für den Dispositionskredit an.

Abbildung 52: Best Practice-Beispiel: Anschreiben der Kunden bei dauerhafter Überziehung

<p><b>Der Rahmenkredit – die günstige Alternative zum Dispokredit Ihres Girokontos</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Mustermann,</p> <p>der Dispokredit Ihres Girokontos ist praktisch – doch wussten Sie, dass Sie eine günstigere Geldreserve nutzen können? Mit dem Rahmenkredit der ING-DiBa können Sie Ihr Girokonto ausgleichen, Rechnungen bezahlen oder bestehende teure Kredite ablösen.</p> <p>Dabei ist er so einfach wie Ihr Dispo und die Zinsen sind noch niedriger. Überzeugen Sie sich selbst:</p>
--

Quelle: Auszug aus Standardschreiben der ING DiBa, Stand: Mai 2012.

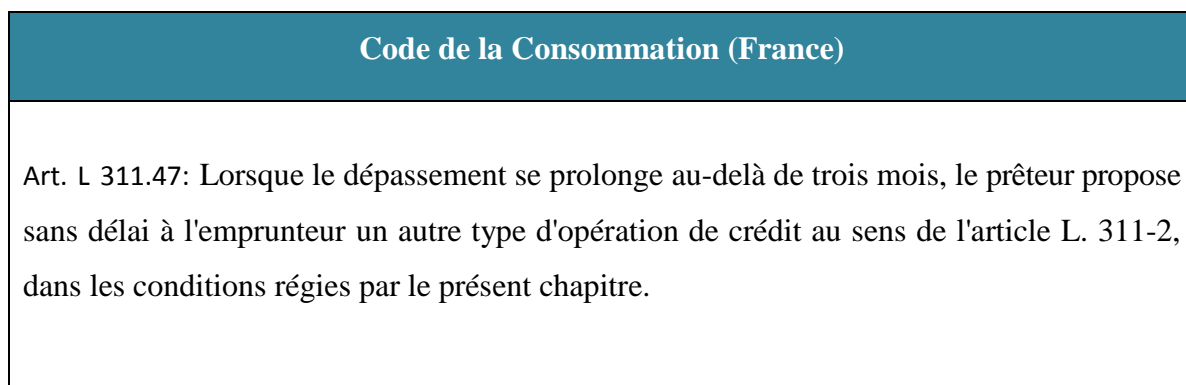
Das Anschreiben selbst stellt kein Angebot an den Kunden im rechtlichen Sinne dar. Bei Interesse des Kunden erfolgt eine normale Bonitätsprüfung für den Abrufkredit und eine

Kreditentscheidung. Das Angebot wird nach Angaben des Anbieters nicht an Kunden geschickt, die ihr Girokonto durch Guthaben bei der gleichen Bank ausgleichen könnten (Kontosaldierung) oder bei denen schon Zahlungsschwierigkeiten absehbar sind (z.B. Rücklastschriften). Damit soll vermieden werden, dass Kunden angeschrieben werden, die keinen Bedarf für eine Finanzierung haben oder die bei einer Bonitätsprüfung voraussichtlich kein alternatives Angebot bekommen würden.

#### **11.4 Pflichtangebot bei andauernder Überschreitung in Frankreich**

Das französische Verbraucherrecht sieht eine Pflicht für den Kreditgeber vor, soweit die Überschreitung mehr als drei Monate andauert, dem Schuldner ohne Verzögerung eine andere Kreditart anzubieten.

Abbildung 53: Best Practice-Beispiel: Gesetzliche Vorgabe für Pflichtangebot nach 3 Monaten Überziehung



Quelle: [www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr), Institut National de la Consommation, France

Damit macht Frankreich von der Regelung in Art. 18 Abs. 3 der Verbraucherkredit-Richtlinie Gebrauch.<sup>161</sup> Es ist grundsätzlich denkbar, eine entsprechende Regelung in Deutschland einzuführen.

#### **11.5 Preisobergrenzen auf EU-Ebene – Beispiel Mobilfunk**

Die Europäische Union greift bei anderen Märkten direkt ein und schreibt den Anbietern Preisobergrenzen vor, so zum Beispiel bei Kosten für mobiles Telefonieren. Ziel sind die Kostensenkung für private Haushalte und der Schutz vor unerwartet hohen Kosten. Die

<sup>161</sup> Eine ähnliche Regelung sehen die Regeln der FDIC in den USA vor, die bei exzessiver Nutzung vorsieht, dass der Anbieter Schritte einleitet, die dem Kunden ermöglichen, in ein günstigeres Alternativprodukt zu wechseln, siehe FDIC Overdraft Payment Program Supervisory Guidance unter [www.fdic.org](http://www.fdic.org) und Zywicki/Tuszynski 2012, S. 85.



Europäische Union setzt dies durch Verordnungen durch, die direkt in jedem EU-Staat wirken.

Preisobergrenzen sind auch auf EU-Ebene eine außergewöhnliche Maßnahme, werden aber beim Mobilfunk als wirksames Mittel angesehen. Sie sind nicht mit Wuchergrenzen zu vergleichen, die oft bei dem Doppelten des Üblichen liegen. Preisobergrenzen definieren die Grenze für einen angemessenen Preis für die Leistung, der den Anbietern „eine ausreichende Gewinnspanne garantiert.“<sup>162</sup> Ziel sind überzogene Gewinne der Anbieter auf Kosten der Verbraucher zu vermeiden. Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Neelie Kroes sagte dazu:

„Wir machen Schluss mit den überzogenen Rechnungen...“<sup>163</sup>

Zwar handelt es sich bei der eingeräumten und geduldeten Überziehung nicht um die Einführung neuer Technologien und nicht um ein Thema der Mobilität innerhalb Europas, doch liegt auch hier ein Marktversagen vor, bei dem der Markt vom hohen Niveau der Preise und überhöhten Endkundentarifen geprägt ist<sup>164</sup> und viele private Haushalte betrifft. Die Marktsituation ist vergleichbar:

„Einige Betreiber haben zwar vor kurzem Tarifsysteme eingeführt, die den Kunden günstigere Bedingungen und geringere Preise bieten, doch bestehen noch immer Anzeichen dafür, dass das Verhältnis zwischen Kosten und Entgelten nicht so ist, wie es auf Märkten mit wirksamem Wettbewerb der Fall wäre.“<sup>165</sup>

Die zitierte Begründung lässt sich auf die genannte Problematik der Überziehungskredite übertragen. Zwar ist die Wettbewerbsstruktur nicht vergleichbar, denn das Problem des Marktes bei Überziehungskrediten liegt nicht in der begrenzten Anbieterzahl, sondern in der Ausgestaltung des Produkts begründet (Koppelung mit Girokonto).<sup>166</sup> Aufgrund der vergleichbaren Problematik eines nicht funktionierenden Marktes wäre eine ähnliche Regelung für die Zinssätze bei Überziehungskrediten auf EU-Ebene denkbar.

---

162 Verordnung Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, Erwägungsgrund Nr. 18.

163 Pressemitteilung der Europäischen Kommission: „Digitale Agenda: Dank neuer Preisobergrenzen beim Datenroaming können Familien jährlich über 200 EUR und Geschäftsreisende über 1000 EUR sparen.“ MEMO/12/316, 10. Mai 2012, siehe: [http://europa.eu/index\\_de.htm](http://europa.eu/index_de.htm).

164 Verordnung Nr. 717/2007, Erwägungsgrund Nr. 1.

165 Siehe vorherige Fußnote.

166 Siehe dazu ausführlich Kap. 6.2.1.

## 11.6 Gleiche Konditionen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung

Der Zuschlag auf die geduldete Überziehung von durchschnittlich 4,5 %<sup>167</sup> ist ökonomisch nicht durch höhere Risiken oder erhöhten Aufwand zu rechtfertigen, da die von den Anbietern mitgeteilten Ausfallquoten bei der eingeräumten und der geduldeten Überziehung deutlich unterhalb der Ausfallquoten von Ratenkrediten liegen und der Verwaltungsaufwand bei der eingeräumten und der geduldeten Überziehung ebenfalls nach Anbieterangaben oft automatisiert erfolgt. Der deutliche Aufschlag deutet vielmehr auf ein Marktversagen bei der geduldeten Überziehung hin. Positiv fällt daher die Sparda-Bank München auf, die identische Konditionen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung anbietet.

Abbildung 54: Best Practice-Beispiel: Identische Konditionen für eingeräumte und geduldete Überziehung

Konditionen für Überziehungskredite	
Überziehungsmöglichkeit	10,50 % p.a.
Geduldete Überziehungsmöglichkeit	10,50 % p.a.
Stand per 10.04.2012	

Quelle: [www.sparda-m.de](http://www.sparda-m.de), Stand Mai 2012

## 11.7 Zinssätze für die eingeräumte Überziehung auf Niveau von Ratenkrediten

Ausgangspunkt der in Auftrag gegebenen Studie war die These, dass Verbraucher für Überziehungskredite höhere Zinsen zahlen als für durchschnittliche Ratenkredite. Dass die Sollzinsen für eine eingeräumte Überziehung nicht unbedingt höher sein müssen, zeigen die drei aufgeführten Kreditinstitute im Vergleich zum Marktdurchschnitt für Konsumentenkredite privater Haushalte insgesamt.

<sup>167</sup> Berechnung auf Basis der Angaben von [www.biallo.de](http://www.biallo.de), 104 Anbieter, Stand April 2012.

Abbildung 55: Best Practice-Beispiel: Sollzinsen auf Niveau von Konsumentenkrediten

Anbieter / Durchschnittliche Konditionen	Sollzinssatz für ingeräumte Überziehung
Deutsche Skatbank	5,50 %
Bankhaus August Lenz	6,00 %
DAB-Bank	6,95 %
<i>SUD130Z<sup>168</sup> (Konsumentenkredite insgesamt)</i>	<i>6,19 %</i>

Quelle: [www.biallo.de](http://www.biallo.de), [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) Stand: Mai 2012

## 11.8 Werbung mit niedrigen Zinssätzen für den Dispokredit

Die Sparkasse Holstein stellt in ihrer aktuellen Werbung im Radio für ein Girokonto einen niedrigen Zinssatz für den Dispokredit in den Mittelpunkt. Zinssätze für einen Dispokredit werden als Preisbestandteil eines Girokontos genannt, so dass der Anbieter den Zinssatz für den Dispokredit gleichzeitig attraktiv gestalten muss. Die erhöhte Aufmerksamkeit auf die Zinssätze von Dispokrediten kann dazu beitragen, dass der Markt bei geduldeter und ingeräumter Überziehung in Zukunft besser funktioniert.

Abbildung 56: Best Practice-Beispiel: Werbung mit günstigen Konditionen für einen Dispokredit

Unser Angebot Ihre Vorteile Antrag

**Ein Werbegag?**  
Nein, eine exklusive Finanzleistung der Sparkasse Holstein! Wir möchten Sie als Privatkunden gewinnen. Gleichzeitig wollen wir mit Leistung überzeugen. Deutschlands kleinster Dispokreditzins ist dafür ein Beispiel. Und ein guter Grund, sich für bessere Konditionen zu entscheiden.

**Passend zum kleinsten Dispokreditzins:**  
Das Konto ohne Grundpreis. Wenn schon wechseln, dann mit allen Vorteilen! Denn Deutschlands kleinster Dispokreditzins bekommen Sie auch auf unser kostenloses Privatgirokonto GiroDirekt.

Sie möchten Deutschlands kleinster Dispokreditzins mit einer komfortablen Kontoführung verbinden? Auch da hat die Sparkasse Holstein das Passende für Sie.

**GiroDirekt.**  
Sie wollen das kostenlose Online-Girokonto und völlige Flexibilität und Unabhängigkeit? Dann entscheiden Sie sich für das GiroDirekt – denn das „kost nix“ – und bietet unser professionelles Online-Banking per PC und Handy.

**ab 6,95 %\***

Dispokredit beantragen +

GiroDirekt beantragen +

Übersicht Girokonto-Modelle +

Zum Funk-Spot +

Quelle: [www.sparkasse-holstein.de](http://www.sparkasse-holstein.de), Stand: Mai 2012

## 12 Die für die Forschungsfragen relevanten Ergebnisse

### *Umfang der Verfügbarkeit sowie Ausmaß der Inanspruchnahme von Dispositionskrediten nach Verbrauchergruppen*

#### *Verfügbarkeit*

Nach den Ergebnissen der Experteninterviews besteht in der deutschen Bevölkerung insgesamt ein guter Zugang zu Dispositionskrediten. Dies wird durch die SAVE-Daten bestätigt, wonach etwa 80 Prozent der Haushalte über einen Dispositionskredit verfügen und korrespondiert mit den Ergebnissen der Anbieterbefragung auf Kontenebene (knapp 60 Prozent aller Privatgirokonten haben einen Dispositionskreditrahmen). Nach der SAVE-Studie ist die Einkommenshöhe eine wesentliche Determinante der Verfügbarkeit eines Dispositionskreditrahmens, weshalb vor allem einkommensschwache Haushalte keinen Zugang zu Dispositionskrediten haben. So verfügen 39 Prozent der armutsgefährdeten Haushalte nicht über eine Kreditlinie. Ein signifikanter Zusammenhang zur Verfügbarkeit besteht zudem mit Arbeitslosigkeit (negativ), der finanziellen Allgemeinbildung (positiv) und dem Alter (positiv). Umgekehrt besteht vom Haushaltstyp, dem Beschäftigungsverhältnis und der Schulbildung für sich allein genommen kein signifikanter Zusammenhang zur Verfügbarkeit eines Dispositionskredits, wenn man die mit diesen Faktoren stets auch zusammenhängenden Einkommenseffekte eliminiert. Die Anbieterbefragung belegt, dass Arbeitslosigkeit für einen Teil der Institute ein Zugangshindernis darstellt, während die Schulbildung, der Haushaltstyp oder das Alter (abgesehen vom Ausschlusskriterium Minderjährigkeit) durchweg keine Faktoren sind, die eine Kreditvergabe beeinflussen. In der Kreditvergabepraxis lässt sich hingegen nicht belegen, dass Niedrigeinkommensbezieher bei der Einräumung von Dispositionskrediten bewusst benachteiligt werden (vom Kriterium „Einkommen oberhalb der Pfändungsgrenze“ abgesehen). Die oben gezeigte Abhängigkeit der Kreditverfügbarkeit vom Einkommen erklärt sich vielmehr damit, dass bei armen Haushalten aus Liquiditätsschwankungen häufiger finanzielle Krisen und Überschuldung entstehen können und als Folge daraus Kreditkündigungen stattfinden. Mit anderen Worten scheint die aufgezeigte geringere Verfügbarkeit erst durch finanzielle Krisen ausgelöst zu werden und nicht bereits zu Beginn der Kundenbeziehung vorzuliegen. Dies wird durch die Interviews mit Experten der Verbraucherorganisationen und die Anbieterbefragung bestätigt und erklärt auch den deutlich geringeren Zugang der Alleinerziehenden, da dort der Zu-

sammenhang Armut, Krisenanfälligkeit und Überschuldung überproportional gegeben ist. Eine weitere Gruppe mit stark erschwertem Zugang zum Dispositionskredit sind Menschen mit einem Pfändungsschutzkonto. Die Anbieterbefragung hat gezeigt, dass das Führen als P-Konto für sich allein häufig ausreicht, den Dispositionskredit zu streichen.

Deutliche Unterschiede gibt es im Bereich des Kreditrahmens. Diesbezüglich wird von nahezu allen Anbietern nach Einkommen unterschieden, wie Interviews, SAVE-Daten und Anbieterbefragung gleichermaßen belegen. In der Stichprobe der befragten Anbieter liegt der eingeräumte Kreditrahmen beim knapp 3-fachen des Nettoeinkommens, wobei hier eine große Heterogenität über die Haushalte hinweg feststellbar ist. Der Durchschnitt liegt nach der SAVE-Studie bei etwa 3.800 Euro. Andere Faktoren als die Höhe des Nettoeinkommens spielen bei der Bemessung der Obergrenze bei den Instituten so gut wie keine Rolle.

### *Inanspruchnahme*

Die Umfrage bei den Anbietern hat ergeben, dass zum Befragungszeitpunkt auf gut 16 Prozent aller vorgehaltenen privaten Girokonten beziehungsweise auf knapp 29 Prozent der Konten mit Dispositionsrahmen der Dispositionskredit in Anspruch genommen wird. Hinsichtlich der Nutzungshäufigkeit von Dispositionskrediten zeigen die SAVE-Daten, dass insbesondere diejenigen Variablen, welche die Lebensumstände der Haushalte näher erfassen, einen hohen Erklärungsgehalt besitzen: Arbeitslose greifen wesentlich häufiger auf Dispositionskredite zurück als Beschäftigte, auch Kinder können zu unvorhersehbaren kurzfristigen Mehrausgaben führen, die durch den Rückgriff auf den Disporahmen ausgeglichen werden. Dies trifft insbesondere für Alleinerziehende zu, die keine Möglichkeit zum haushaltsinternen finanziellen Ausgleich haben, jedoch auch in geringerem Ausmaß auf Paare mit Kindern. Selbstständige können bei unregelmäßigen Einkommen schwieriger Ratenkredite erhalten und weichen möglicherweise deshalb häufiger auf die Nutzung von Dispokrediten aus. Haushalte im Rentenalter nutzen Dispositionskredite seltener. Eine hohe finanzielle Allgemeinbildung führt dazu, dass seltener Dispokredite in Anspruch genommen werden.

*Konditionen für Verbraucher sowie Unterschiede, z.B. bei Einkommen/Bonität*

Nach den Experteninterviews und der Anbieterbefragung gibt es bei Dispositionskrediten, im Gegensatz zu den Konsumentenratenkrediten, nur vereinzelt und wenig Unterschiede bei den Zinskonditionen innerhalb einer Bank für unterschiedliche Kundengruppen. Ein *risk adjusted pricing* wird in der Regel nicht durchgeführt; lediglich zwei Anbieter aus der durchgeführten Stichprobe verwenden es. Ausnahmen gibt es bei einem Drittel der Anbieter im Hinblick auf verschiedene Kontomodelle, wobei ein hoher regelmäßiger Zahlungseingang zu einem niedrigeren Zinssatz führt. Von differenzierten Zinssätzen wird zudem teilweise bei Selbständigen im Vergleich zu den abhängig Beschäftigten berichtet (höherer Zinssatz und Scoring bei unregelmäßigem Zahlungseingang). Eine Ungleichbehandlung erfolgt nach den Experteninterviews aber für einige Verbrauchergruppen indirekt über die Kündigung und Reduzierung der Kreditlinie bei gleichzeitiger langfristiger Duldung der dadurch eintretenden Überschreitung. Zumindest die Voraussetzungen hierfür bestünden: Bis auf einen geben fast alle Anbieter an, Überschreitungen zu dulden. In den meisten, aber eben nicht in allen Fällen, berechnen sie hierfür einen zusätzlichen Zinssatz. Zudem hält ein knappes Drittel der befragten Anbieter auf ihren Konten so genannte Schattenlimits, also interne Kreditobergrenzen ohne anlassbezogene Prüfung der Überschreitung, vor.

Insgesamt werden die momentan erhobenen Zinssätze von den Experten der Verbraucherorganisationen als zu hoch angesehen. Die Kritik richtet sich vor allem gegen die Praxis vieler Anbieter, im Jahr 2008/2009 die sinkenden Refinanzierungskosten am Markt nicht an die Verbraucher weitergegeben zu haben. Hierdurch habe sich die Bruttozinsspanne der Anbieter innerhalb kurzer Zeit um etwa zwei Prozentpunkte erhöht, ohne dass hierfür ein höheres Risiko der Grund gewesen sei. Nunmehr bestünde wegen der inzwischen aufgrund der Gesetzesänderung erfolgenden konsequenteren Anpassung an Referenzzinssätze die Gefahr, dass dieses überzogene Niveau auf Dauer festgeschrieben sei. Daneben seien bei einigen Anbietern im Bereich der Dispositionskredite und Überschreitungen Tendenzen zu beobachten, durch die Einführung von zusätzlichen Entgelten die Preise zu erhöhen. Schließlich wurde auch vom Verkauf von als unvorteilhaft für den Verbraucher angesehenen Kontoschutzpolice bei Dispositionskrediten berichtet. Die von den Experten der Verbraucherorganisationen skizzierten Beobachtungen werden teilweise auch durch die Ergebnisse der Anbieterbefragung untermauert. Zwölf Anbieter machten Angaben zu den Ausfallquoten und gaben sie im Mittel bei etwa 0,2 Prozent, bei einem Maximum von 0,310 Prozent an. Etwa ein Drittel bietet Kontoschutzpolice an. Die Anbieter passten ihre

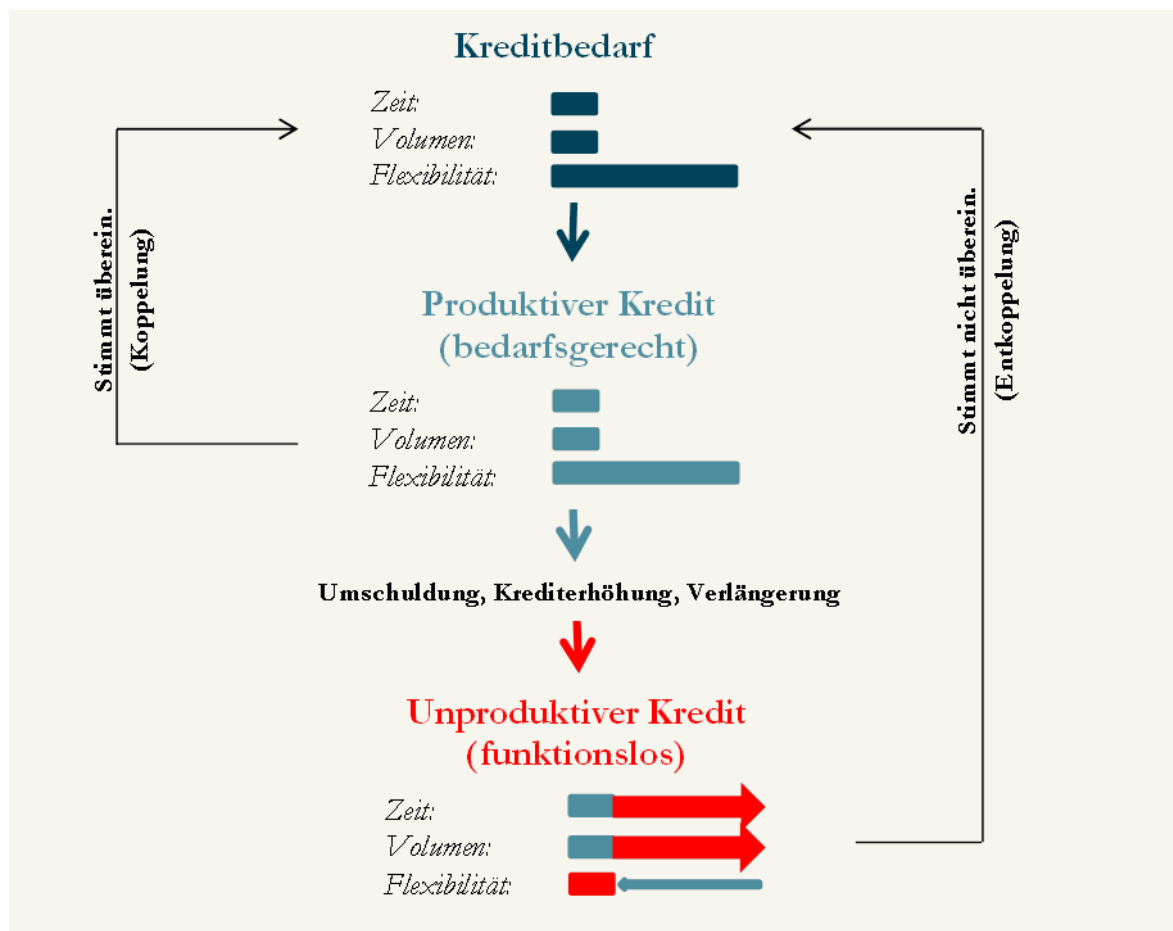
Zinssätze in dem Zeitraum, in dem viele typische Referenzzinssätze um mehr als 2 Prozentpunkte fielen, sehr unterschiedlich an. Bei einigen Instituten besteht ein Gleichklang, andere beließen das Niveau bestehen oder gaben an, ihren Zinssatz für diesen Zeitraum erhöht zu haben. Einige Anbieter berichteten, die Bruttozinsmarge bei ihren Dispositionskrediten habe sich hierdurch erhöht. Gefragt nach dem Verwendungszweck der erhöhten Marge, wird auf gestiegene Erträge, auf gestiegene Eigenkapitalkosten und auf eine gestiegene Risikovorsorge verwiesen.

*Handlungsalternativen für einzelne Verbrauchergruppen, insbesondere Ratenkredite – Angebot/Zugang zu Alternativen insbesondere für bonitätsschwache Verbraucher*

Aufgrund der Bedarfsanalyse und der Experteninterviews ist fallbezogen zu entscheiden, ob und ggf. welches Produkt eine Alternative zum Dispositionskredit darstellt. Wird der Dispositionskredit ausschließlich zum kurzfristigen Liquiditätsausgleich verwendet, käme als Alternative höchstens der Abrufkredit in Frage. Seine Geeignetheit wird von einigen Experten von Verbraucherorganisationen in Frage gestellt, da ein zusätzliches Konto erforderlich ist und somit leicht der Überblick verloren gehen könne. Weiterhin sei ein höherer Aufwand erforderlich, da der Liquiditätsausgleich nicht automatisch auf dem Gehaltskonto erfolge, sondern immer wieder neu durch Verfügung des Verbrauchers hergestellt werden müsse. Zentral sei daher bei den Kreditanlässen des kurzfristigen Ausgleichs nicht der Erhalt einer günstigeren Kreditalternative, sondern eine Reduzierung der Kosten im bestehenden Dispositionskredit.

Anders soll dies bei der Fehlnutzung des Dispositionskredits insbesondere in Krisensituationen sein, nämlich immer dann, wenn er dauerhaft und exzessiv genutzt wird und es zu Überschreitungen kommt. Dann verlöre der Kredit seine Funktion für den kurzfristigen Ausgleich und werde hierdurch unproduktiv:

Abbildung 57: Produktiver und unproduktiver Kredit.



In diesen Fällen wird teilweise der Ratenkredit als die geeignetere Alternative angesehen. Allerdings ist zu beachten, dass bisweilen trotz langer Duldung von Überschreitungen eine Umschuldung in einen Ratenkredit nicht erfolgen kann, weil einerseits andere Vergaberichtlinien für Ratenkredite als für Überziehungen bestehen und sich andererseits die Kreditwürdigkeit des Kunden über die Zeit verändert haben kann (insbesondere wenn die Überziehung durch eine Verschlechterung der Einkommenssituation bedingt ist).

In Bezug auf Konsumkredite liegt nach der Analyse der SAVE-Daten der Schluss nahe, dass Kreditinstitute Personen mit niedrigerem Einkommen weniger häufig einen Konsumkredit einräumen. Zudem zeigt die Analyse, dass Arbeitslose und Alleinerziehende keine erhöhte Inanspruchnahme von Konsumkrediten, wohl aber von Dispositionskrediten verzeichnen. Dies kann durch einen unterschiedlichen Bedarf dieser Gruppen oder durch eine schärfere Vergabepaxis der Anbieter bedingt sein. Nach der Bedarfsanalyse und den Ergebnissen der Anbieterbefragung ist beides richtig. Die genannten Gruppen haben einen höheren Kreditbedarf im Dispositionskreditbereich (und dort schon einen erschwerten Zu-



gang bei stärkerer Nutzung), aber zugleich keinen geringeren Bedarf an Ratenkrediten. Hier besteht sogar ein zusätzlicher Bedarf für die mittelfristige Lösung finanzieller Krisensituationen. Gleichzeitig sind nach Bankenangaben die Zugangskriterien zum Ratenkredit der Banken insgesamt strenger und weniger automatisiert als bei den Dispositionskrediten, so dass für das Krisenmanagement und für Anschaffungen oft nur der Dispositionskredit verbleibt. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Banken das Instrument der Umschuldung in Ratenkredite höchst unterschiedlich nutzen und sich somit generalisierende Aussagen zu Zugangsbeschränkungen verbieten. Schließlich wird bei anhaltenden Krisensituationen die Konsolidierung des Haushalts und die Schuldenregulierung mit professioneller Hilfe bis hin zur Durchführung des Insolvenzverfahrens von Experten der Verbraucherorganisationen als Alternative zur exzessiven Nutzung angesehen. Hier richtet sich die Kritik der Experten der Verbraucherorganisationen und der Schuldnerberatung, gegen die Praktiken einiger Anbieter, diesen Weg durch bestimmte Praktiken (Umschuldungen, lange Duldung, Aufstockung) indirekt zu verzögern oder zu verbauen. Hierzu passt, dass einige Anbieter angeben, niemals auf die Schuldnerberatung zu verweisen oder Schuldnerberatung zu vermitteln, obwohl eine solche Vorgehensweise, wie die Antworten anderer Anbieter zeigen, durchaus möglich ist.

#### *Bewertung der rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Zinsentwicklung/Refinanzierung*

Der bestehende gesetzliche Rahmen erscheint ausreichend, um Zinsanpassungen bei der eingeräumten und geduldeten Überziehung für Verbraucher transparent zu gestalten. Sie lassen den Kreditinstituten dazu genügend Spielraum bei der Zinsgestaltung, insbesondere erlaubt der gesetzliche Rahmen auch stabile Zinsen bzw. nur geringe Erhöhungen bei steigendem Zinsniveau durch Auswahl eines gering schwankenden Referenzzinssatzes, der Nutzung von Caps als Höchstgrenze, der Möglichkeit eines einseitigen Verzichts auf Zinserhöhungen und Festzinsvereinbarungen. Daher besteht kein gesetzgeberischer Bedarf, die Rahmenbedingungen für Zinsanpassungsklauseln zu ändern.

Das Grundproblem verhältnismäßig hoher Zinssätze für die geduldete und die eingeräumte Überziehung ist unabhängig von der Zinsanpassung zu sehen. Will man über das Recht Einfluss auf den Markt nehmen, bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, die in der Studie mit Vor- und Nachteilen diskutiert werden: die Aufmerksamkeit in der Werbung hinsichtlich der Kosten der Überziehung kann erhöht werden, die Zinsobergrenze für Überziehungskredite kann rechtlich klarer bzw. in anderer Form definiert werden, preistreibende

Faktoren bei Überziehungskrediten können durch klarere rechtliche Vorgaben verhindert werden, eine Pflicht zur Abgabe eines alternativen Angebots bei dauerhafter Nutzung kann gesetzlich vorgeschrieben werden, die Anbieter können verpflichtet werden, den Kunden bei dauerhafter Nutzung auf mögliche Alternativen durch ein Anschreiben aufmerksam zu machen und die Aufmerksamkeit sowie die Datenlage kann auf staatlicher Ebene durch eine regelmäßige Berichtspflicht der Bundesregierung und eine bessere Datenerhebung deutlich erhöht werden. Flankiert werden sollten die Maßnahmen durch einen besseren Schutz vor fristloser Kündigung bei Überziehungskrediten. Nicht zielführend erscheint dagegen die Ausweitung bestehender vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten, die zudem durch das EU-Recht konkret vorgegeben werden und eine Entkopplung von Zahlungsverkehr und Kredit, da es sich insgesamt um ein sinnvolles Kopplungsprodukt handelt.

## 13 Handlungsalternativen

Davon losgelöst soll im Weiteren die Höhe der Zinssätze für die geduldete und die eingeräumte Überziehung diskutiert werden. Da der Markt insofern versagt, als Konsumenten ihre Kontenwahl nur geringfügig von den Preisen und Preisanpassungen der Dispokredite abhängig machen, bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, Einfluss auf die Preise zu nehmen. Zusätzliche Information allein wird die Situation hoher Zinssätze für Überziehungskredite voraussichtlich kaum verändern, da Verbraucher über die Sollzinssätze und entstandenen Kosten laufend auf den Kontoauszügen informiert werden. Zudem sind vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten durch das EU-Recht konkret vorgegeben. Daher erscheint eine direkte Einflussnahme auf die Preissetzung als zentrales Element, um die Preise zu senken. Je nach Stärke des staatlichen Eingriffs gibt es für die Politik hierbei jedoch ein Zielkonflikt zwischen einer breiten Versorgung mit Dispokreditlinien und günstigen Konditionen.

Wird Einfluss auf die Preisbildung genommen, so kann dies dazu führen, dass Banken ihre Erträge künftig auf andere Art generieren, etwa durch höhere Kontoführungsgebühren, soweit die hohen Zinssätze für Überziehungskredite Folge einer Quersubventionierung sind. Beispiele aus der Praxis zeigen aber, dass sowohl Filial- als auch Direktanbieter mit Zinssätzen von derzeit um die 10 % p.a. für die eingeräumte und die geduldete Überziehung profitabel arbeiten können. Ob es zu einer Kostenverlagerung kommen wird, ist daher offen. Letztlich kann eine Verlagerung der Kosten hin zu günstigeren Zinssätzen für Überziehungskredite bei gleichzeitig höheren Kontoführungsgebühren politisch gewollt sein, da von der Nutzung des Dispokredits besonders betroffenen Haushalte (Arbeitslose, Alleinerziehende) entlastet würden und eine solche Maßnahme zu einer allgemeineren Preisgerechtigkeit führen kann.

### Weitergehende Informationspflichten in der Werbung

Die Verbraucherkredit-Richtlinie regelt die eingeräumte und die geduldete Überziehungsmöglichkeit im Rahmen einer Vollharmonisierung, wobei die rechtlichen Vorgaben je nach Art der Überziehungsmöglichkeit unterschiedlich sind. Zusätzliche Informationspflichten sind nur dann möglich, wenn die Richtlinie diesen Bereich bisher nicht regelt. Unabhängig davon erscheinen weitere Informationspflichten nicht zielführend. Der Verbraucher erhält bereits jetzt bei Vertragsschluss Informationen über den Sollzins und regelmäßige Informationen bei Überziehung. Sinnvoll erscheint es aber, soweit es das EU-

Recht zulässt, bei der Werbung die Art und Weise vorzuschreiben, wie die Informationen dargestellt werden, um eine erhöhte Aufmerksamkeit bei den Verbrauchern zu erreichen.

### **Pro**

- Hervorhebung von Zinssatz für Dispokredit in der Werbung erhöht Aufmerksamkeit der Verbraucher (Beispiel Button-Regelung § 312g BGB).
- Art und Weise der Darstellung kann nationaler Gesetzgeber regeln, soweit das EU-Recht hier keine Vorgaben macht. (z.B. bei der Werbung).

### **Contra**

- Geringer Markteinfluss durch vorvertragliche Informationen bei Koppelungsprodukten (siehe Beispiel USA Kreditkartenkredit).
- Kein Spielraum für weitere Informationspflichten aufgrund von Vollharmonisierung durch EU-Richtlinie.

## **Absolute Zinsgrenzen**

Absolute Zinsgrenzen wurden in der Vergangenheit bereits auf politischer Ebene für Überziehungsmöglichkeiten gefordert und bestehen in zahlreichen anderen EU-Staaten für Überziehungskredite. In Deutschland besteht eine allgemeine Wuchergrenze, die eine entsprechende Barrierefunktion auf die Zinssätze der Überziehungskredite hat, derzeit bei ca. 21 % p.a. Diese Grenze wird von vielen Bürgern als zu hoch empfunden und von „Wucherzinsen“ gesprochen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Zinsobergrenze zu verändern.

Es kann (1) durch konkrete staatliche Vorgaben eine feste Wuchergrenze z.B. durch die Bundesbank eingeführt werden, z.B. 16 % p.a. effektiver Jahreszins, (2) eine konkrete staatliche Vorgabe für den maximal zulässigen Zinssatz für Dispositions- und Überziehungskredite festgelegt werden, z.B. 10 % p.a. effektiver Jahreszins maximal, (3) die Wuchergrenze für Zinsen auf die eingeräumte und die geduldete Überziehung an einen funktionierenden Markt der Konsumentenkredite ausdrücklich gesetzlich angekoppelt werden, so dass der Preis der Konsumentenkredite an sich der Maßstab für die Wuchergrenze gem. § 138 BGB wird, z.B. die Zeitreihe SUD130Z der Bundesbank oder (4) bei dauerhafter Überziehung eine Anwendung der Verzugsregeln erfolgen.

## 1. Feste staatliche Vorgaben für die Wuchergrenze bei Überziehungskrediten

### Pro

- Die Schweiz und die Niederlande zeigen, dass Zinsobergrenzen per Gesetz bzw. durch Verordnung möglich sind. Hier bestehen derzeit Zinsobergrenzen mit 15% p.a. bzw. 16% p.a.
- Zinsobergrenzen verhindern übersteigerte Zinsen, die nicht marktkonform sind.
- Zinsobergrenzen lassen den Anbietern genügend Spielraum bei der Preissetzung innerhalb der Grenze.

### Contra

- Zinsobergrenzen durch die Festlegung einer staatlichen Institution sind dem deutschen Recht fremd.
- Die Festlegung der Zinsobergrenze könnte durch politische Motivationen beeinflusst werden, die nicht marktgerecht sind.
- Die Anbieter könnten sich an der festen Zinsobergrenze orientieren, die Preise für Überziehungskredite könnten dadurch sogar steigen.
- Zinsobergrenzen führen voraussichtlich nicht zu durchschnittlich geringeren Zinssätzen, sondern verhindern nur Ausreißer.

## 2. Konkrete Zinsobergrenzen, um den Markt zu beeinflussen

### Pro

- Ein Versagen des Marktes rechtfertigt einen staatlichen Eingriff in den Markt.
- Andere Bereiche, Stichwort Roaming Gebühren, zeigen, dass Preisobergrenzen sinnvoll sein können und in der Praxis funktionieren.
- Feste Preisgrenzen lassen den Anbietern Spielraum für Preisgestaltung.

### Contra

- Zinsobergrenzen durch die Festlegung einer staatlichen Institution sind dem deutschen Recht wesensfremd (s.o.)

- Der Staat übernimmt Marktfunktionen (Preisfestsetzungen durch den Staat), die der Marktwirtschaft eher fremd sind.
- Sind die Zinsgrenzen für einige Anbieter zu niedrig angesetzt, so werden diese Kundengruppen mit höherem Ausfallrisiko möglicherweise keine Dispositionskredite einräumen oder bestehende Kreditlinien kürzen oder kündigen.
- Wenn Überschüsse aus der Zinsmarge zur Quersubventionierung anderer Kontoführungsgebühren genutzt werden, kann der Zahlungsverkehr aufgrund der Zinsobergrenze teurer werden.

### 3. Ausdrückliche Bindung der Wuchergrenze an den Zinssatz für Konsumentenkredite

#### Pro

- Da bei Konsumentenkrediten ein Preiswettbewerb stattfindet und von einem funktionierenden Markt ausgegangen werden kann, kann als Basis für die Beurteilung von Wucher bei dem vergleichbaren Markt für Dispositionskredite eine Orientierung an der Preissetzung für Konsumkredite stattfinden.
- Es gibt dogmatisch keine Veränderung. Es bleibt bei der Regelung des § 138 BGB.

#### Contra

- Die ausdrückliche Bindung der Wuchergrenze an den Zinssatz für Konsumentenkredite hätte eine deutliche marktbereinigende Funktion. Viele heutige Zinssätze wären danach Wucher.  
Durch die Senkung der Zinssätze für Überziehungskredite steigen möglicherweise die Gebühren für Girokonten.

### 4. Anwendung der Verzugsregeln bei dauerhafter Überziehung

#### Pro

- Es gibt zahlreiche rechtsdogmatische und historische Gründe für diesen Ansatz.

- Der Ansatz stellt einen besonderen Schutz gerade der schwächsten Gruppe dar, die auf Liquidität angewiesen ist.
- Die Umsetzung erfordert keine Änderung des Gesetzes.

### **Contra**

- Der Ansatz hat sich bisher in der Praxis und bei Gerichten nicht durchgesetzt.
- Der Ansatz steht im Widerspruch zur EU-Richtlinie.
- Das Vorgehen stellt keine marktgerechte Lösung dar.
- Anbieter könnten bei Anwendung auf andere ebenfalls teure Produkte ausweichen und zudem Überziehungsmöglichkeiten des Girokontos bzw. die Einräumung von Dispokrediten wesentlich restriktiver gestalten. Dies würde die Verbreitung von Dispokrediten verringern.
- Der Ansatz schützt nur die Gruppe der dauerhaften Nutzer. Es stellt keine Lösung für die Zinssätze an sich dar.

### **Angebotspflicht eines günstigeren Kredits**

Nach einer bestimmten Dauer der Nutzung eines Überziehungskredits kann eine Angebotspflicht für einen günstigeren Kredit gesetzlich vorgegeben werden.

### **Pro**

- Frankreich zeigt, dass so eine Vorgabe möglich ist.
- Die gesetzliche Vorgabe kann regeln, dass das Angebot wirtschaftlich betrachtet, also inkl. aller Kosten, günstiger sein muss.

### **Contra**

- Die Angebotspflicht ist in der Praxis sehr schwierig umzusetzen, da sichergestellt werden müsste, dass Verbraucher tatsächlich Vorteile durch das Alternativangebot erlangen.
- Die gesetzliche Vorgabe kann einfach umgangen werden.
- Ein Kontrahierungszwang bzw. eine Preisvorgabe für Produkte sollte es nur in Ausnahmefällen geben.
- Es ist davon auszugehen, dass Anbieter verstärkt Einzelfallprüfungen bei der Vergabe von Dispokrediten vornehmen und vermutlich restriktiver Dispokredite vergeben. Dies würde die Verbreitung von Dispokrediten verringern.

## **Hinweispflicht auf günstigere Finanzierungen**

Eine gesetzliche Pflicht für Anbieter, nach einer bestimmten Dauer auf günstigere Finanzierungsformen hinzuweisen, ist zum vorgenannten Punkt ein verhältnismäßig milder Eingriff für die Anbieter und lässt Verbraucher und Anbieter ausreichend Freiheit bei der Umsetzung.

### **Pro**

- Verbraucher werden so an die Möglichkeit erinnert, günstigere Angebote zu wählen.
- Der gesetzliche Eingriff ist verhältnismäßig milde, da er nur eine neue Informationspflicht während des Vertrages schafft.

### **Contra**

- Die Regelung stellt keine Pflicht dar, ein konkretes Angebot zu unterbreiten.
- Es kann daher sein, dass eine derartige Informationspflicht nichts verändert.
- Eine erneute Bonitätsprüfung kann zur Kreditablehnung führen, der Anbieter kann keine passenden Produkte haben etc.
- Die Lösung hilft nur einer kleinen Gruppe von Personen.

## **Verbesserung der Datenlage und regelmäßige Berichtspflicht der Bundesregierung**

Die Datenlage zu Überziehungskrediten ist derzeit unbefriedigend sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene. Eine jährliche Berichtspflicht im Sinne einer Berichterstattung der Bundesregierung erzeugt erhöhte Aufmerksamkeit auf politischer und medialer Ebene.

### **Pro**

- Bessere Befriedigung des Bedarfs an zukünftiger Marktbeobachtung.
- Verbesserung der Datenlage.
- Verbindung mit vorhandenen Berichten möglich (Girokonto für Jedermann).

### **Contra**

- Zusätzlicher staatlicher Aufwand



## **Einführung des Zinseszinsverbots bei Überziehungen**

Grundsätzlich ist es rechtlich möglich, leichte Verbesserungen für den Verbraucher zu schaffen, indem das Zinseszinsverbot für Überziehungskredite bei Verbrauchern gesetzlich wieder ausdrücklich eingeführt wird.

### **Pro**

- Verbraucher haben ein Recht auf Überschuldungsschutz durch Einhaltung des Zinseszinsverbots.
- Das Zinseszinsverbot erhöht die Preistransparenz.
- Die Ausnahme in § 355 HGB war ursprünglich nicht für Überziehungskredite mit Verbrauchern geschaffen worden.
- Die tatsächliche Belastung würde durch das Zinseszinsverbot leicht sinken.

### **Contra**

- Zinseszinsen sind bei Überziehungen allgemein akzeptiert.
- Ein Verbot von Zinseszinsen würde mittelfristig nur zur entsprechenden Erhöhung des Sollzinssatzes führen.
- Die IT der Anbieter müsste umgestellt werden, was mit Kosten verbunden ist.

## **Verhinderung von zusätzlichen Gebühren bei Überziehung**

Zusätzliche Entgelte neben den Sollzinssätzen treiben die Kosten für Überziehungskredite nach oben bzw. belasten die Verbraucher unverhältnismäßig. Trotz eindeutiger Gerichtsurteile zeigt die Praxis, dass zusätzliche Entgelte bei Überschreitung von bestimmten Kreditlinien verlangt werden. Um diese Praxis zu unterbinden, sollte der Gesetzgeber deutlich machen, dass derartige Entgelte neben den verlangten Sollzinsen generell unzulässig sind.

### **Pro**

- Schutz der Verbraucher vor preistreibenden Faktoren
- Effizientere Durchsetzung von Rechtsgrundsätzen durch den Gesetzgeber

### **Contra**

- Eingriff in die Freiheit der Anbieter zur Preisgestaltung

## **Schutz vor unvermittelter Kündigung bei Überziehung**

In der Praxis sind Verbraucher vor einer fristlosen Kündigung des Überziehungsrahmens bzw. der Überziehungskredite oft nicht geschützt. Es ist daher sinnvoll den Schutz im Gesetz zu präzisieren, um Rechtsklarheit zu schaffen und die Verbraucher ausreichend in der Praxis zu schützen.

### **Vorteile**

- Ohne klare gesetzliche Regelung werden Überziehungskredite weiterhin in der Praxis von einem Tag auf den anderen gekündigt.
- Eine hinreichend lange Kündigungsfrist ermöglicht es den Verbrauchern, den Überziehungskredit zurückzuführen.
- Vorbild für gesetzliche Regelung existiert in § 498 BGB.

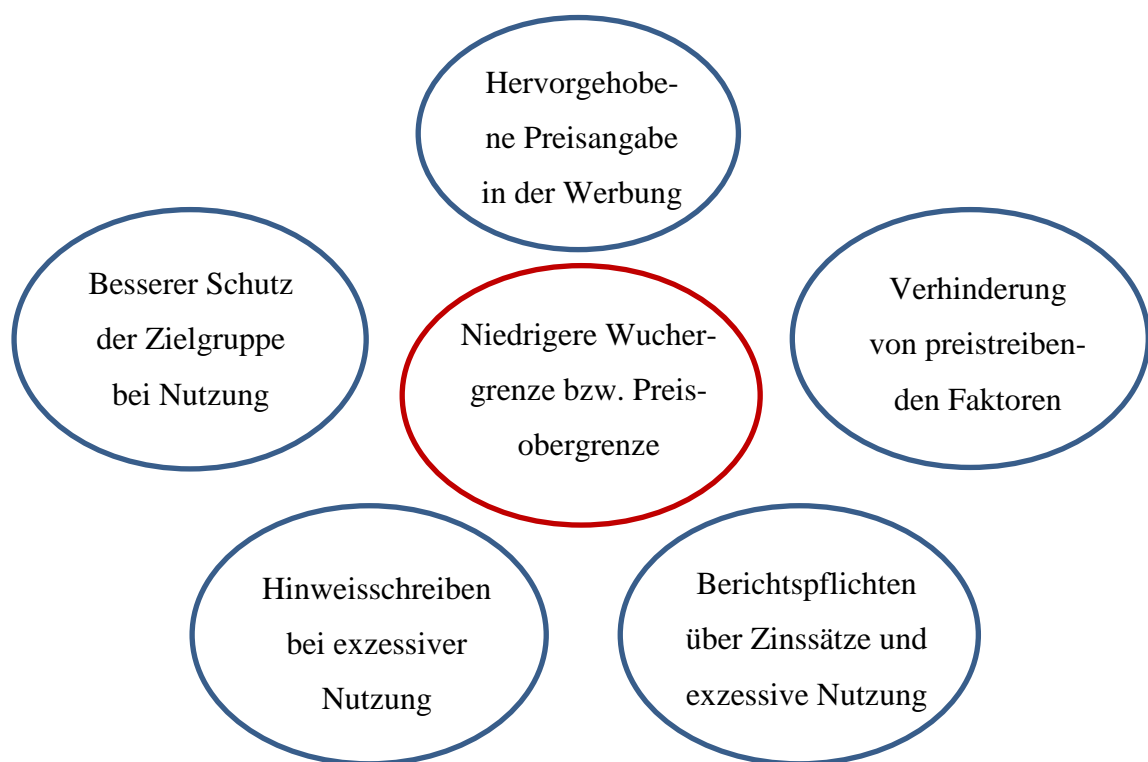
### **Contra**

- Einführung einer Kündigungsfrist wirkt sich auf die Eigenkapitalhinterlegung der Kreditinstitute aus.
- Überregulierung, da rechtlicher Schutz vor Kündigung zur Unzeit jetzt schon besteht.
- Längere Kündigungsfristen könnten zu einer restriktiveren Vergabep Praxis führen, da die Anbieter ihre Liquidität längerfristig planen müssten.

## Zusammenwirken der möglichen Maßnahmen

Je nach politischer Zielsetzung lassen sich die oben genannten Maßnahmen in unterschiedlicher Konstellation und Intensität umsetzen. Wird eine Reduzierung des maximal im Markt auftretenden Dispozinses (unter Inkaufnahme eines verringerten Angebots) als zentrales politisches Ziel verfolgt, empfiehlt sich ein Mix aus den vorgeschlagenen Maßnahmen. Zentrales Element ist dabei eine klare Preisobergrenze, die unterschiedlich ausgestaltet werden kann und von weiteren Maßnahmen flankiert werden sollte. Die Vor- und Nachteile verschiedener Varianten wurden davor im Detail beschrieben.

Abbildung 58: Mögliche Maßnahmen



## 14 Anhang

### 14.1 Literaturverzeichnis

- Agarwal, S.; Chomsisengphet, S.; Liu, C. (2010): Adverse Selection in the Credit Card Market: Evidence from Randomized Trials of Credit Card Solicitations, *Journal of Money, Credit and Banking*, forthcoming.
- Agarwal, S.; Chomsisengphet, S.; Liu, C.; Souleles, N. S. (2007): Do Consumers Choose the Right Credit Contracts? *Journal of Money, Credit and Banking*, Vol. 42, No. 4.
- Bankrechts-Handbuch: Schimansky, H.; Bunte, H.-J.; Lwowski, H.-J. (Hrsg.) (2011): 4. Aufl., München, Beck.
- Baumbach, A.; Hopt, K. J.; Merkt, H., HGB-Kommentar 35. Aufl., Beck, München, 2012.
- Beggs, A.; Klemperer, P. (1992): Multi-Period Competition with Switching Costs, *Econometrica* 60 (3), pp. 651-666.
- Berlin M.; Mester, L.J. (1999): Deposits and Relationship Lending, *Review of Financial Studies* 12(3), pp. 579-607.
- Bertaut, C.C.; Haliassos, M.; Reiter, M. (2009): Credit Card Debt Puzzles and Debt Revolvers for Self-Control, *Review of Finance*, 13(4), pp. 657-692.
- Börsch-Supan, A.; Coppola, M.; Essig, L.; Eymann, A.; Schunk, D. (2009): The German Save Study- Design and Results, 2. Auflage, Hrsg: Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und Demographischer Wandel, Mannheim.
- Bruchner, H.; Metz, R. (2001): Variable Zinsklauseln, Köln, RWS.
- Bundesministerium der Finanzen: Schriftliche Antwort vom 30.04.2012 auf die Anfrage vom Abgeordneten des Bundestages Dr. Carsten Sieling, abrufbar unter: [www.carsten-sieling.de](http://www.carsten-sieling.de).
- Bundesregierung: Antwort der Bundesregierung vom 14.01.2011 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Carsten Sieling, Marianne Schieder (Schwandorf), Kerstin Tack, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, BT-Ds. 17/4442.
- Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann, BT-Ds. 17/8312 vom 27. 12. 2011.
- Bunte, H.-J. (2011): AGB-Banken und Sonderbedingungen mit AGB-Sparkassen und AGB-Postbank, Kommentar, 3. Aufl., München, Beck.
- Canaris, C.-W. (1981), Bankvertragsrecht, 2. Aufl., Berlin, de Gruyter.
- De Graeve, F., De Jonghe, O., Vander Vennet, R. (2007): Competition, transmission and bank pricing policies: Evidence from Belgian loan and deposit markets, *Journal of Banking and Finance* 31, pp. 259–78.
- Deutsche Bundesbank (2011): Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland 2007 bis 2010.

- Dilcher, J. (2002): Die Zins-Wucher-Gesetzgebung in Deutschland im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main [u.a.], Lang.
- ECB (2010): EU Banking Structures, September 2010, ISSN 1830-1878 (online), Frankfurt.
- Ellenberger, J.; Findeisen, M.; Nobbe, G. (Hrsg.) (2010): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht: Praxiskommentar zum Zivil- und Aufsichtsrecht des Zahlungsverkehrs, Heidelberg, Finanz Colloquium.
- FDIC: Study of Bank Overdraft Programs, November 2008, siehe: [www.fdic.gov](http://www.fdic.gov).
- Finanzausschuss des Bundestages: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung für einen Bericht zum „Girokonto für jedermann“, BT-Ds. 14/5216 vom 05. 02. 2001.
- Finanztest: „Abrufkredite: Günstiger als ein Dispo“, Finanztest 08/2011.
- Fraga Novelle, A. M. (2009): Praktikerhandbuch Verbraucherdarlehen: Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, 2. Aufl., Heidelberg: Finanz Colloquium.
- Gambacorta, L. (2008): How Do Banks Set Interest Rates?, European Economic Review 5, pp. 792-819.
- Gathergood, J.; Disney, R.F. (2011): Financial Literacy and Indebtedness: New Evidence for U.K. Consumers. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1851343>
- GfK (2010): Grundlagenstudie zur Konsum- und Kfz-Finanzierung, Oktober 2010.
- GfK (2011): Grundlagenstudie zur Konsum- und Kfz-Finanzierung, Oktober 2011.
- Giger, H. (1982): Ratenkredit als legislatorisches Problem, Zürich, Schulthess.
- Glatz, Harald; Prantner, Christian: Finanzkrise: Die Kunden zahlen für die Krise!, Hrsg. AK Wien, Nr. 42/2010, Juni 2010, 25 S., siehe: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at).
- Gropp, R.; Corvoisier, S. (2002): Bank Concentration and Retail Interest Rates, Journal of Banking and Finance, 26(6), pp- 2155-2189
- Gropp, R.; Sorensen, C.K.; Lichtenberger, J.D. (2007): The Dynamics of Bank Spreads and Financial Structure, ECB Discussion Paper 714.
- Haas, A. K. (1993): Der Kredit, die Liquidität und ihr Preis, BB Beilage 1993, Nr 19, S. 25-28.
- Hannan, T.H.; Berger, A.N. (1991): The Rigidity of Prices: Evidence from the Banking Industry, American Economic Review 81 (4), pp. 938-945.
- Hänsel, F. (1995): Privatkundenschutz beim Dispositionskredit, 1. Aufl., Baden-Baden, Nomos.
- Holzcheck, K. et al. (1982): Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Bundesanzeiger.
- Huang, R.; Ratnovski, L. (2011): The Dark Side of Bank Wholesale Funding, Journal of Financial Intermediation 20 (2), pp. 248-263.
- iff*/ZEW: Study on interest rate restrictions in the EU, institut für finanzdienstleistungen e.V. (*iff*) in association with Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW, Mannheim),

- Autoren: Reifner, U.; Clerc-Renaud, S.; Knobloch, M. (iff) sowie Schröder, M; Dick, C. D.; Jaroszek, L.; Voronkova, S.; Iliewa, Z. (ZEW), 2010, 432 S., Download siehe: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/finservices-retail/policy\\_en.htm#interest\\_rate\\_restrictions](http://ec.europa.eu/internal_market/finservices-retail/policy_en.htm#interest_rate_restrictions).
- Kahnemann, D.; Tversky, A., (1974): Judgement under Uncertainty: Heuristics and Biases, Science, Vol. 185, pp. 1124-1131.
- Klein, M. (1971): A Theory of the Banking Firm”, Journal of Money, Credit, and Banking 3, pp. 205-218.
- Laibson, D. (1997): Golden Eggs and Hyperbolic Discounting, Quarterly Journal of Economics 112(2): pp. 443-477.
- Laibson, D.; Repetto, A.; Tobacman, J. (2003): Debt Puzzle, in: Knowledge, Information, and Expectations in Modern Economics: In Honor of Edmund S. Phelps, Hrsg. Philippe Aghion, Roman Frydman, Joseph Stiglitz und Michael Woodford, Princeton University Press.
- Lawrynowicz, M.; Macierzyńska-Franaszczyk, E.; Barmscheid, M.; Charlton, S. (2012): Implementation of the Consumer Credit Directive. Study for DG Internal Policies, January 2012, 74 S., siehe: [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu).
- Le Goff, J.; Rüb, M.; Fried, J. (2008): Wucherzins und Höllenqualen. Stuttgart: 2., völlig überarb. und um eine Einf. von Johannes Fried erw. Aufl., Klett-Cotta.
- Lehnert, A.; Maki, D. (2007): Consumption, Debt, and Portfolio Choice: Testing the Effects of Bankruptcy Law, in: Financial Instruments for Households: Credit Usage from Mortgages to Credit Cards, Eds. Sumit Agarwal and Brent Ambrose, New York: Palgrave Macmillan.
- Lusardi, A. (2008): Financial Literacy: An Essential Tool for Informed Consumer Choice?, Paolo Baffi Centre Research Paper No. 2009-35. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1336389>.
- Lusardi, A.; Mitchell, O.S. (2008): Planning and Financial Literacy: How Do Women Fare?, American Economic Review: Papers & Proceedings 2008, 98 (2), pp. 413–417.
- Lusardi, A.; Tufano, P. (2009): Debt Literacy, Financial Experiences, and Overindebtedness, NBER Working Paper Series, Vol. w14808, pp. -, 2009. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1366208>.
- Mankiw, N.G (2007), Macroeconomics, 6. Auflage.
- Metz, R.: Variable Zinsen: Eine Präzisierung bei § 315 BGB erforderlich?, in: BKR 2010, S. 265-275.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Aufl., Band 2, 2012.
- Neumark, D.; Sharpe, S.A. (1992): Market Structure and the Nature of Price Rigidity: Evidence from the Market for Consumer Deposits, Quarterly Journal of Economics, pp. 657-680.
- Nobbe, G. (2010): Kommentar zum Kreditrecht, Praxiskommentar zum Darlehens- und Kreditsicherungsrecht des BGB, Heidelberg: Finanz Colloquium.

- Peckert, J. (1985): Das Girokonto und der Kontokorrentvertrag. Göttingen: WiRe-Verl.-Buchh.
- PEW Report: Hidden Risks: The Case for Safe and Transparent Checking Accounts, April 2011, 35 S., siehe: [www.pewtrusts.org](http://www.pewtrusts.org).
- Reifner, U. (1992): Anmerkungen zur Geschichte des Zinseszinsverbots – Vom antikapitalistischen Zinsverbot zum Verbraucherschutzprinzip in der Marktwirtschaft, in: VuR 1992, S. 1-4.
- Reifner, U. (1992): Das Zinseszinsverbot im Verbraucherkredit, in: NJW 1992, S. 337-343.
- Reifner, U. (2009): Die weitere Deregulierung des Verbraucherkredites: Eine merkwürdige Antwort auf die Kreditkrise, in: KJ 2009, S. 132-147.
- Rott, P. (2008): Die neue Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, in: WM 2008, S. 1104-1113.
- Schwintowski, H.-P. (2011): Bankrecht 3. Aufl., Köln, Heymann.
- Sikorski, U.; Kuchler, B. (2010) Wie schätzen private Haushalte ihre Situation ein? Ergebnisse aus der Erhebung LEBEN IN EUROPA 2008, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 7/2010, S. 664-673.
- Stango, V.; Zinman, J. (2009): What Do Consumers Really Pay on Their Checking and Credit Card Accounts? Explicit, Implicit, and Avoidable Costs, American Economic Review: Papers & Proceedings 99(2), pp. 424-429.
- Stango, V.; Zinman, J. (2010): Exponential Growth Bias and Household Finance, Journal of Finance 64(6), pp. 2807-2849.
- Stango, V.; Zinman, J. (2011): Limited and Varying Consumer Attention: Evidence from Shocks to the Saliency of Bank Overdraft Fees, Federal Reserve Bank of Philadelphia Working Paper No. 11-17.
- Statistisches Bundesamt (2011): Statistisches Jahrbuch 2011, Wiesbaden.
- Taylor, S.E.; Brown, J.D. (1988): Illusion and Well-Being: A Social Psychological Perspective on Mental Health, Psychological Bulletin 103(2), pp.193-210.
- Telyukova, I. (2011): Household Need for Liquidity and the Credit Card Debt Puzzle, Working Paper.
- Thaler, R. H.; Shefrin, H. M. (1981): An Economic Theory of Self-Control, Journal of Political Economy 89(2), pp. 392-406.
- Ulmer, P.; Brandner, H. E.; Hensen, H.-D. (2011): AGB-Recht Kommentar, 11. Aufl., Köln, Schmidt.
- Weichert, T. (2005): Datenschutzrechtliche Anforderungen an Verbraucher-Kredit-Scoring, in: DuD 2005, S. 582-587.
- Weinstein, N.D. (1980): Unrealistic Optimism About Future Life Events, Journal of Personality and Social Psychology 39(5), pp. 806-820.

Wimmer, K.; Rösler, P. (2011): Zinsanpassungsklauseln: Praxisfragen zur BGH-Rechtsprechung, in: WM 2011, 1788-1797.

Zinman, J. (2007): Household Borrowing High and Lending Low under No-Arbitrage, Dartmouth University Working Paper.

Zywicki, T.; Tuszynski, N. (2012): The Economics and Regulation of Bank Overdraft Protection, in: Engage Volume 13, Issue 1, March 2012, pp. 84-89.



## 14.2 Methodik

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Berichts wurden verschiedene Methoden angewandt. Zum einen wurde die einschlägige Literatur ausgewertet. Es wurden dazu bereits vorhandene Studien auf nationaler wie auch auf EU-Ebene herangezogen. Darüber hinaus wurden Monographien, Kommentare sowie Aufsätze aus Fachzeitschriften und einschlägige Presseartikel ausgewertet, wobei ein Augenmerk auch auf historische Entwicklungen gelegt wurde. Im juristischen Bereich wurden zudem die gängigen online-Datenbanken ausgewertet. Eine Aktualisierung der **Literaturrecherche** erfolgte im Mai 2012.

Des Weiteren wurden Daten der **SAVE-Studie** ausgewertet. Diese Auswertung wurde vom ZEW übernommen (genauere methodische Hinweise siehe Kapitel 7).

Das Institut für Finanzdienstleistungen (iff) führte zwei empirische Untersuchungen durch, Experteninterviews und eine Anbieterbefragung.

Bei den Experteninterviews wurden einerseits Experten aus den Verbänden der Anbieterseite befragt. Dieser Teil der Befragung wurde vom ZEW durchgeführt (Näheres zur Methode siehe Kapitel 6.3 und Anhang 14.6). Auf der anderen Seite interviewte das Institut für Finanzdienstleistungen (iff) Experten der Verbraucherverbände und der Schuldnerberatung sowie Juristen. Zur Anwendung kamen leitfadengestützte offene Interviews. Die **Experteninterviews** wurden telefonisch durchgeführt (Näheres zur Methode siehe Kapitel 8.1 und Anhänge 14.4 und 14.5).

Im Rahmen der zweiten empirischen Untersuchung des Institut für Finanzdienstleistungen (iff) wurden Kreditinstitute zu ihrem Anbieterverhalten befragt. Die Institute wurden so ausgewählt, dass sie die bunte Bankenlandschaft in Deutschland in etwa nachzeichnen. Dazu wurde eine geschichtete Zufallsauswahl verwendet. Die Schichtung gewährleistet, dass ausgewählte Merkmale der Bankenlandschaft in der Auswahl angemessen vertreten sind. Zielgröße waren 118 Banken. Als Schichtungskriterien wurden herangezogen:

- die regionale Gliederung in vier Gebiete,
- der Bankentyp
- und die Bankengröße.

Bei der Gliederung nach dem Regionalprinzip wurde Deutschland in vier Gebiete unterteilt. Dabei bildeten Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen den Norden, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Nordrhein-Westfalen den Westen und Berlin,

Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt den Osten. Der Süden wurde durch die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen repräsentiert. Letzteres fiel durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen in diese Gruppe. Auf jede Region entfielen je 12 (Süd: 13) Institute.

Beim Bankentyp wurde zwischen Geschäftsbanken, Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken unterschieden.

Es wurden 20 Geschäftsbanken (13 überregionale und 7 Direktbanken) ausgewählt. Die verbleibenden 98 Institute sollten hälftig auf die Sparkassen und die Volks- und Raiffeisenbanken aufgeteilt werden. Zu Letztgenannten zählten auch Genossenschaftsbanken wie die Sparda- und die PSD-Gruppe. Die Bankenlandschaft sollte repräsentativ abgebildet werden.

Die Bankengröße (gemessen an der Bilanzsumme) fand nur bei den Volks- und Raiffeisenbanken sowie den Sparkassen als Schichtungsmerkmal Anwendung.

Bei den Volks- und Raiffeisenbanken waren laut Verband 1.136 Banken gelistet (Stand 2010). Die gesamte Bilanzsumme betrug 697.957.958 TEuro, was einem durchschnittlichen Betrag von 614.400 TEuro pro Institut entsprach. Es wurden für jedes Bundesland drei Gruppen gebildet: die Gruppe der kleinen (Bilanzsumme bis 300.000 TEuro), der mittleren (Bilanzsumme bis 1.000.000 TEuro) und der großen Institute (Bilanzsumme > 1.000.000 TEuro).

Innerhalb der Schichten kam soweit wie möglich das Prinzip der Zufallsauswahl zum Einsatz.

Aus jeder der so gebildeten Gruppe wurde per Zufall eine Bank gewählt. Eine Ausnahme hierbei bildeten die Länder Bremen, Hamburg und Berlin. Bremen besitzt lediglich zwei Institute. Daher wurde zusätzlich aus dem Pool der überregionalen Genossenschaften (Sparda, PSD) ein weiteres Institut per Zufall ermittelt. Berlin kann drei Institute vorweisen, die jedoch alle der Gruppe der großen Banken zuzuordnen sind und entsprechend alle befragt werden sollten. In Hamburg existierte keine Bank der mittleren Gruppe. Daher wurden zwei Institute aus der Gruppe der großen Banken ausgewählt, da diese auch doppelt so hoch repräsentiert sind. Weiterhin besaßen die Flächenländer Brandenburg und Sachsen kein Institut aus der großen Gruppe. Die beiden anderen Gruppen sind annähernd gleich groß, so dass per Zufallsgenerator aus deren Menge ein weiteres Institut ausgewählt wurde. Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen besaßen kein der größten Gruppe zuzuordnendes Kreditinstitut. Aufgrund der Gewichtung zugunsten der mittleren Banken (2:1)

wurde je eine zusätzliche Genossenschaftsbank aus diesem Segment gezogen. Gleiches galt für Sachsen-Anhalt, allerdings mit einer Gewichtung zugunsten der kleinen Institute.

Bei den Sparkassen waren laut Verband 429 Institute gelistet (Stand 2010). Die gesamte Bilanzsumme betrug 1.084.336.387 TEuro, was einem durchschnittlichen Betrag von 2.527.951 TEuro pro Institut entsprach. Auch hier wurden pro Region drei Gruppen gebildet. Die Gruppe der kleinen (Bilanzsumme bis 1.000.000 TEuro), der mittleren (Bilanzsumme bis 3.000.000 TEuro) und der großen Institute (Bilanzsumme > 3.000.000 TEuro) und für jede Gruppe 4 Institute per Zufall ausgelost (5 Region Süd, große Gruppe).

Bei einer Umfrage auf freiwilliger Basis ist immer mit einer nicht unerheblichen Ausfallrate zu rechnen. Um die angestrebte Zielgröße nicht zu weit zu verfehlen wurde von vorne herein ein Nachrückerverfahren festgelegt.

Die Zufallsauslosung wurde für die Gesamtmenge der Banken vor Testbeginn durchgeführt. Sofern eine Bank oder Sparkasse nicht an der Befragung teilnehmen würde, stand ein jeweiliger Nachrücker bereits fest. Von diesem Verfahren musste auch häufig Gebrauch gemacht werden. Dennoch war es nicht möglich, die Zielgröße zu erreichen. Insgesamt haben 36 Banken an der Befragung teilgenommen. Die überregionalen Geschäftsbanken und Direktbanken beteiligten sich mit knapp 35% (7 von 20). Die beste Resonanz konnte bei den Sparkassen mit 41% erzielt werden (20/49). Für die einzelnen Regionen bedeutete dies, dass der Norden mit 5 Instituten (arithm. Mittel der Bilanzsummen 10,2 Mrd. €), der Süden ebenfalls mit 5 Instituten (arithm. Mittel der Bilanzsummen 5,4 Mrd. €), der Westen mit 7 Instituten (arithm. Mittel der Bilanzsummen 1,5 Mrd. €) und der Osten mit 2 Instituten (arithm. Mittel der Bilanzsummen 1,3 Mrd. €) vertreten war. Die Gesamtmenge der Sparkassen im Norden belief sich laut DSGVO im Jahr 2010 auf 64 Institute (arithm. Mittel der Bilanzsummen 2,8 Mrd. €), im Süden auf 176 (arithm. Mittel der Bilanzsummen 2,6 Mrd. €), im Westen auf 141 (arithm. Mittel der Bilanzsummen 2,4 Mrd. €) und im Osten auf 48 Institute (arithm. Mittel der Bilanzsummen 2,1 Mrd. €).

Der Genossenschaftssektor war mit 18% (9/49) unterrepräsentiert. Bei der Regionenverteilung ergab sich folgendes Bild: Der Norden ist mit 4 Instituten (arithm. Mittel der Bilanzsummen < 0,5 Mrd. €), der Süden mit 3 (arithm. Mittel der Bilanzsummen < 0,5 Mrd. €), der Westen mit 1 (arithm. Mittel der Bilanzsummen > 1 Mrd. €) und der Osten ebenfalls mit 1 Institut (arithm. Mittel der Bilanzsummen < 0,5 Mrd. €) vertreten. Laut BVR belief sich die Anzahl der Institute in 2010 im Norden auf 167 Banken (arithm. Mittel der Bilanzsummen 0,5 Mrd. €), im Süden auf 642 (arithm. Mittel der Bilanzsummen 0,5 Mrd. €), im

Westen auf 261 (arithm. Mittel der Bilanzsummen 0,9 Mrd. €) und im Osten auf 66 Banken (arithm. Mittel der Bilanzsummen 0,5 Mrd. €).

Zur Verbesserung der Responserate wurden einige Anstrengungen unternommen.

Nachdem in der ersten Befragungsrunde die Resonanz insbesondere im Genossenschaftssektor gering war, wurde eine zweite Runde gestartet. Insgesamt wurden somit 206 Banken und Sparkassen kontaktiert. In einem dritten Anlauf wurden die Anbieter noch einmal explizit angesprochen, wenn eine Reaktion ausblieb. Aus dem Sparkassensektor mussten für die 20 verwertbaren Ergebnisse 68 Institute angefragt werden, lediglich 12 Sparkassen reagierten überhaupt nicht auf die Kontaktaufnahme. Im Genossenschaftssektor wurden insgesamt 118 Volks-, Raiffeisen, PSD- und Spardabanken kontaktiert. Von diesen reagierten 74 Institute trotz Nachfrage überhaupt nicht. Bei den 20 befragten Geschäftsbanken (inkl. Direktbanken) reagierte lediglich ein Institut überhaupt nicht auf die Anfrage.

Die Befragung wurde mit drei verschiedenen standardisierten elektronischen Fragebogen durchgeführt, inhaltlich getrennt nach Fragen zu Dispositionskredit, Ratenkredit und Abrufkredit. Nicht alle befragten Institutionen bieten alle Kreditformen an. Deshalb ist die Antwortzahl bei den verschiedenen Fragebögen unterschiedlich. Aufgrund der komplexen und schwierigen Materie, wurden die Banken gebeten, die Fragebögen durch die jeweiligen Fachabteilungen (sofern vorhanden) ausfüllen zu lassen. Es gab die Möglichkeit, die Beantwortung zu unterbrechen und die Weiterbearbeitung der jeweiligen kompetenten Person zu überlassen. Durch dieses Verfahren wurde zum Teil eine recht lange Bearbeitungszeit bei den Instituten nötig. Andererseits ist dadurch ein hohes Maß an Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet.

### 14.3 Liste der befragten Verbände (Kapitel 8)

Verband	Interviewpartner (ZEW)
Bundesverband Deutscher Banken	<i>Dick, Jaroszek, Schröder</i>
Bundesverband Deutscher Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)	<i>-Schriftlich-</i>
Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)	<i>-schriftlich-</i>
Bankenfachverband	<i>Dick, Jaroszek, Schröder</i>

#### 14.4 Liste der interviewten Experten (Kapitel 8)

<b>Person</b>	<b>Funktion</b>	<b>Institution</b>	<b>Interviewpartner</b>
Amarell, Sabrina	<i>Dipl.- Wirtschaftsjuristin (FH), Doktorandin</i>	<i>FH Schmalkalden</i>	<i>Knobloch</i>
Castelló, Edda	<i>Referatsleiterin Recht</i>	<i>Verbraucherzentrale Hamburg e.V.</i>	<i>Knobloch</i>
Gottschalk, Arno	<i>Referatsleiter Finanz- dienstleistungen</i>	<i>Verbraucherzentrale Bremen e.V.</i>	<i>Knobloch</i>
Heyer, Andrea	<i>Referatsleiterin Fi- nanzdienstleistungen</i>	<i>Verbraucherzentrale Sachsen e.V.</i>	<i>Knobloch</i>
Laag, Stefanie	<i>Fachsachbearbeiterin Kredit und Entschul- dung</i>	<i>Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.</i>	<i>Al-Umaray</i>
Pauli, Frank-Christian	<i>Referent Banken und allgemeine Finanz- dienstleistungen</i>	<i>Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.</i>	<i>Knobloch</i>
Preußler, Friedrich	<i>Referent Schulden und Insolvenz</i>	<i>Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.</i>	<i>Knobloch</i>
Raabe, Eva	<i>Leitende Beraterin</i>	<i>Verbraucherzentrale Hessen e.V.</i>	<i>Knobloch</i>
Sanio, Werner	<i>Forschungs- und Do- kumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerbera- tung</i>	<i>Schuldnerfachbera- tungszentrum Johan- nes Gutenberg- Universität Mainz</i>	<i>Knobloch</i>
Sommer, Tim	<i>Beratungsstellenleiter</i>	<i>IHV Insolvenzhil- feforein Wilhelms- haven/Ostfriesland e.V.</i>	<i>Knobloch</i>
Weinhold, Michael	<i>Schuldner- und Insol- venzberater</i>	<i>AGSBV und ISKA Institut für soziale und kulturelle Arbeit pgGmbH</i>	<i>Knobloch</i>

## 14.5 Gesprächsleitfaden *iff*

### HINTERGRUND

Das *iff* ist vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragt worden, eine Studie zur Nutzung und gegebenenfalls zu Problemen im Markt unbesicherter Konsumentenkredite, mit Schwerpunkt auf die so genannten Dispositionskredite (Kontoüberziehung und „geduldete“ Kontoüberziehung) durchzuführen. Die Studie soll der Politik als Grundlage möglicher Regulierungen dienen.

Dieses Interview, welches wir mit Vertretern der Verbraucher- wie der Anbieterseite führen, soll uns einen ersten Überblick über das Thema geben. Es wird aufgezeichnet. Die Dauer des Interviews ist, abhängig von den individuellen Kenntnissen, etwa 30 bis 45 Minuten.

### *Gesprächsleitfaden Beginn*

#### INTERVIEWPARTNER

Bitte beschreiben Sie kurz Ihre Funktion, Ihren Hintergrund und Ihre Organisation.

#### FAHRPLAN

Ich werde Ihnen einige Fragen zu Bedarf, Angeboten, Eignung und Alternativen, Preisen und Problemen im Markt unbesicherter Konsumentenkredite stellen.

#### BEDARF

- Was sind typische Situationen oder Anlässe, aus denen Kreditbedarf entsteht?
- Was sind typische Güter, die mit Krediten finanziert werden?
- Was ist die typische Höhe und Dauer des Kreditbedarfs?
- Gibt es Situationen, bei denen Kredite unabdingbar sind?
- Gibt es bestimmte Personen oder Haushalte, für die Kredite unabdingbar sind?
- Gibt es bestimmte Personen oder Haushalte, für die eine Kreditaufnahme nicht planbar ist?

- Gibt es auch Kreditnachfrage, die objektiv gar nicht nötig ist?
- Zusammengefasst: Gibt es besonders „verletzliche“ Haushalte und/oder Situationen in Bezug auf Kredite allgemein? Welche? Warum?

## ANGEBOTE

- Welche verschiedenen Kreditprodukte/Kredittypen gibt es bzw. kennen Sie?
- Was sind Vor- und Nachteile der einzelnen Produkte?
- Was sind die Vor- und Nachteile insbesondere bei Dispokrediten und bei Überschreitungskrediten („Geduldete Überziehung“) für die Verbraucher? Denken Sie zum Beispiel an Sicherheit, Verfügbarkeit, bürokratischer Aufwand, Preis und Flexibilität.
- Was sind die Vor- und Nachteile insbesondere von Ratenkrediten und Abrufkrediten für die Verbraucher?
- Gibt es Produkte, die Schutz gegen Kreditrisiken (Zahlungsschwierigkeiten) bieten? Welche?
- Was sind die Vor- und Nachteile insbesondere von Ratenkrediten mit Restschuldversicherungen für die Verbraucher?

## EIGNUNG UND ALTERNATIVEN

- Wozu und für welche Haushalte sind Dispokredite besonders gut geeignet?
- Wozu und für welche Haushalte sind Dispokredite besonders schlecht oder gar nicht geeignet?
- Wozu und für welche Haushalte sind Überschreitungskredite („geduldete Überziehungen“) besonders gut geeignet?
- Wozu und für welche Haushalte sind Überschreitungen besonders schlecht oder gar nicht geeignet?
- Wozu und für welche Haushalte sind Ratenkredite besonders gut geeignet?
- Wozu und für welche Haushalte sind Ratenkredite besonders schlecht oder gar nicht geeignet?

- Wozu und für welche Haushalte sind Abrufkredite besonders gut geeignet?
- Wozu und für welche Haushalte sind Abrufkredite besonders schlecht oder gar nicht geeignet?
- Gibt es Produkte mit vergleichbarer Eignung; zum Beispiel Alternativen zum Dispo oder zur Überschreitung? Falls ja: Welches Produkt ist vorzuziehen und warum?
- Gehören Ratenkredite mit Restschuldversicherungen auch dazu?

## PREISGESTALTUNG

- Gibt es Produkte, die besonders ungünstig vom Preis und anderen Konditionen sind?
- Finden Sie die Preise bei Dispositionskrediten und Überschreitung gerechtfertigt?
- Die Dispozinsen und Zinsen bei geduldeten Überziehungen schwanken. Gibt es für die Schwankungen eine einleuchtende Referenz?
- Erhalten alle Kunden die gleichen Preise, zum Beispiel bei Dispositionskrediten oder bei Ratenkrediten? Falls nein: ist das gerechtfertigt?
- Kredite werden teilweise zusammen mit anderen Produkten wie Restschuldversicherungen verkauft. Finden Sie das gerechtfertigt?
- Finden Sie den Preis für Kredite mit Restschuldversicherungen gerechtfertigt?
- Gibt es Preisobergrenzen?

## ZUGANG; NUTZUNG

- Werden bestimmte Kreditformen anders genutzt, als erwartet, etwa zum falschen Zweck, zu oft, zu viel oder zu lang? Falls ja, welche sind das?
- Welche Haushalte nutzen besonders häufig Dispo-Kredite? Denken Sie an Kriterien wie Bildung, Einkommen, Art der Anstellung, Alter, Lebensphase oder Lebens Einstellung.
- Welche Haushalte nutzen besonders häufig Überschreitungskredite?



- Gibt es Haushaltsformen und Situationen, bei denen Dispo bzw. Überschreitung häufiger und intensiver als notwendig, also wider Erwarten genutzt wird? Welche?
  - Haben die Anbieter Alternativen im Portfolio?
  - Kennen die Verbraucher die Vorteile und die Risiken der einzelnen Kreditformen?
  - Kennen die Verbraucher die Alternativen?
  - Haben die Verbraucher Hemmungen, nach Alternativen zu fragen?
  - Ist den Verbrauchern die Nutzung von Alternativen zu aufwendig?
  - Bieten die Kreditinstitute günstigere Alternativen von sich aus an?
  - Lehnen Anbieter den Abschluss von Alternativen auf Nachfrage ab?
- Werden bestimmte Kreditformen weniger genutzt, als erwartet? Woran liegt das?

#### PROBLEME UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Nach alledem: Was sind für Sie die größten Probleme im Markt der unbesicherten Kredite?
- Gibt es Probleme im Markt der Konsumentenkredite, die wir noch nicht angesprochen haben?
- Sollten der Markt und die Angebote stärker als bisher oder anders reguliert werden?
  - Sollte eine Preisobergrenze für Dispositionskredite eingeführt werden?
  - Sollten die Anbieter verpflichtet werden, den Zweck des Kredits bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen?
  - Sollten die Anbieter verpflichtet werden, ab einer bestimmten Nutzungsdauer oder Nutzungshöhe Alternativen vorzuschlagen?
  - Gibt es Vorschläge im Hinblick auf Ratenkredite oder Abrufkredite?
- Haben Sie sonst noch Anmerkungen?

***Gesprächsleitfaden Ende***

## 14.6 Gesprächsleitfaden ZEW

Im Folgenden dokumentieren wir hier den Gesprächsleitfaden, den wir zur Vorbereitung der Gespräche an die Gesprächspartner versandt haben. Die telefonischen Gespräche sowie die schriftlichen Rückmeldungen sind diesem Gesprächsleitfaden im weitesten Sinne gefolgt.

### *Gesprächsleitfaden Beginn*

**Hinweis zum Gesprächsleitfaden:** Die **fett** gedruckten Fragen 1)-8) sollen im Mittelpunkt unseres Gespräches stehen. Die darunter befindlichen Unter-Fragen dienen der Konkretisierung und sollen das Spektrum unseres Interesses aufzeigen, müssen aber nicht zwingend im Gespräch alle behandelt werden (auch wenn wir natürlich über fundierte Informationen zu möglichst vielen Aspekten dankbar sind). Das Gespräch soll insgesamt die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

**1) Welche Bedeutung hat das Geschäft mit Dispokrediten bzw. geduldeten Überziehungen für Kreditinstitute? Dazu interessieren uns sowohl quantitative Angaben (Volumen, Anteile) als auch qualitative Aussagen (z.B. über die Entwicklung der letzten Jahre).**

- i. Wie hoch ist das Volumen der insgesamt vergebenen Dispokredite?
- ii. Wie ist das Verhältnis von Girokonten mit Dispositionskreditrahmen gegenüber Girokonten auf Guthabenbasis?
- iii. Wie hoch sind Margen/Gewinne aus diesen Produkten (absolut und im Vergleich zu anderen Krediten (Ratenkredite, Kreditkartenkredite))?
- iv. Wie hat sich die Bedeutung des Geschäfts mit Dispositionskrediten/geduldeten Überziehungen in den vergangenen Jahren verändert?
- v. Werden Kreditkarten alternativ oder zusätzlich zu Dispositionskrediten genutzt?

**2) Wie kommt die Einräumung eines Dispokreditrahmens zustande bzw. wann werden Anpassungen des Limits vorgenommen?**

- i. Auf wessen Initiative kommt die Einräumung eines Dispokredits zustande? Ist eine ausdrückliche Zustimmung oder Initiative des Kunden notwendig?
- ii. Gibt es Anpassungen des Kreditrahmens, die auf Initiative des Kreditinstituts erfolgen? Wenn ja, wodurch werden diese ausgelöst (Änderung des Einkommens, ver-

gangene Kreditrückzahlung etc.)? Wenn ja, ist die explizite Zustimmung des Kunden notwendig?

### 3) Welches sind die Entscheidungskriterien der Kreditinstitute über die Vergabe von Dispokrediten?

- i. Ist die Einräumung von Dispositionskrediten zwingend an Zahlungseingänge einer bestimmten Höhe/ ein festes Arbeitsverhältnis/ das Vorhandensein anderer Vermögenswerte gebunden?
- ii. Spielen personenbezogene Informationen (Familienstand usw.) eine Rolle für die Kreditentscheidung? Spielen SCHUFA-Informationen über den Kunden eine Rolle?
- iii. Nutzen Kreditinstitute zusätzliche Informationen, die sie aufgrund eines anderen, vorangegangenen Vertragsverhältnisses (Bausparvertrag, abgelaufener Konsumentenkredit,...) besitzen, als Entscheidungskriterien für die Höhe der eingeräumtem Dispokredite?
- iv. Werden aufgrund aggregierter Daten Risikogruppen gebildet (Ausfallrisiko nach Familienstand, Altersklasse, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz/Bundesland), und wird davon die Höhe des eingeräumten Dispokredits abhängig gemacht? Falls ja, sind die Risikokriterien über die Zeit fix oder werden sie aktualisiert?
- v. Gibt es einen Ermessensspielraum der Kundenbetreuer für die Entscheidung über die Einrichtung und Höhe eines Dispositionskredits? Wenn ja, variiert dieser Ermessensspielraum hinsichtlich bestimmter Risikogruppen?

### 4) Wodurch wird die Höhe der eingeräumten Dispokredite und geduldeten Überziehungen bestimmt?

- i. Woran bemisst sich die Höhe des eingeräumten Dispositionskredits? Ist diese proportional zum Einkommen? Gibt es eine absolute Obergrenze?
- ii. Wie ist das typische Verhältnis zwischen Dispokredit und Einkommen? Werden bei Veränderungen des Einkommens Anpassungen des Disporahmens vorgenommen?
- iii. Wie häufig kommt es zu einer Reduzierung des Disporahmens? Reagieren Kunden verärgert?
- iv. Wie verhalten sich Kreditinstitute bei Überschreitungen über das Dispositionslimit hinaus (oder falls kein Dispositionslimit vorliegt), d.h. bei geduldeten Überziehungen?

gen? Wovon hängt die Höhe von geduldeten Überziehungen ab? (Einkommen, persönliche Charakteristika, Fragen analog s.o.)

**5) Welchen Referenzzinssatz verwenden Kreditinstitute für die Entwicklung des Dispozinssatzes/des Zinssatzes für geduldete Überziehungen und wie hat sich dies über die Zeit verändert?**

- i. Welcher Referenzzinssatz ist üblich oder wird seltener verwendet?
- ii. Hat es diesbezüglich in den vergangenen Jahren (z.B. durch die Neuregelung des BGB § 675g) Änderungen gegeben?
- iii. Bereitet es Schwierigkeiten, Referenzzinssätze zu kommunizieren?

**6) Wodurch begründet sich die Höhe des Zinssatzes für Dispokredite oder geduldete Überziehungen und inwieweit spielen individuelle Risikoaufschläge eine Rolle?**

- i. Wie berechnet sich der Aufschlag auf den Referenzzinssatz? Welche Kosten werden über diesen Aufschlag abgebildet? Kann man die Preissetzung bei Dispokrediten in Preiskomponenten aufgliedern?
- ii. Ist der Aufschlag auf diesen Referenzzinssatz für den Dispozins bzw. für geduldete Überziehungen einheitlich für alle Kunden? Gibt es Risikoaufschläge für bestimmte Kundengruppen? Wenn ja, wie werden die Kunden Risikogruppen zugeordnet und auf welcher Grundlage berechnen sich die Risikoaufschläge? Finden hier Anpassungen im Zeitverlauf statt?

**7) Dispokredite werden i.d.R. in Verbindung mit einem Girokonto angeboten. Welche Rolle spielen Dispokredite im Zusammenhang mit der Rentabilität der Kontoführung?**

- i. Gibt es eine Quersubventionierung der Kosten für die Kontoführung (Girokonten) durch die Einnahmen aus Dispositionskrediten/geduldeten Überziehungen?
- ii. Gibt es Dispokredite auch unabhängig von Girokonten (z.B. in Verbindung mit anderen Produkten)? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil derartiger Produkte?

**8) Inwieweit stehen dem Verbraucher Alternativen zu Dispokrediten zur Verfügung (z.B. Ratenkredite etc.)?**

- i. Welche Alternativen gibt es?
- ii. Stehen diese Alternativen allen Kunden, die ein Dispositionslimit eingeräumt bekommen haben, zur Verfügung?

Sind diese Alternativen bei längerfristiger Inanspruchnahme in jedem Fall günstiger als Dispokredite (auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten wie Restschuldversicherung etc.)?

- iii. Wird bei einer längerfristigen Kontoüberziehung/Inanspruchnahme des Dispokredits seitens der Kreditinstitute automatisch eine Umschuldung in alternative Kreditformen initiiert? Wäre dies wünschenswert?

***Gesprächsleitfaden Ende***

## 14.7 Fragebögen

Im Rahmen der Anbieterbefragung wurden vier verschiedene Fragebögen verwendet: jeweils ein ausführlicher Fragebogen zum Dispositionskredit, zum Ratenkredit und zum Abrufkredit und ein Kurzfragebogen, der alle drei Kreditformen beinhaltet, dessen Schwerpunkt aber auf den Dispositionskrediten lag. Üblicherweise erfolgte der Versand jeweils der drei ausführlichen Fragebögen an die Institute. Nur in den Fällen, in denen sich herausstellte, dass die Beantwortung für die Anbieter einen zu hohen Aufwand bedeutete, wurde alternativ zu den drei ausführlichen Fragebögen der Kurzfragebogen versendet. Wir dokumentieren im Anhang den ausführlichen Fragebogen zum Dispositionskredit. Die Fragebögen zum Raten- und zum Abrufkredit sind entsprechend. Auf einen Abdruck wird daher, ebenso wie für den Kurzfragebogen, verzichtet.

iff institut für finanzdienstleistungen e.V.



D	Studie zur Überziehung von Girokonten Fragebogen für Anbieter Dispositionskredite
<b>Fragebogen-Nr.</b>	D001
<b>Zweck</b>	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV 10HS034) über Dispositions- und Ratenkredite für Verbraucher. Mit der Studie soll der Markt der Dispositions- und Ratenkredite in Bezug auf das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Anbieter untersucht werden. Hintergrund der Studie ist das Zinsniveau bei Dispositionskrediten und die Marge zwischen Referenzzinssätzen und Dispozinsen, die mehrfach Anlass zu Diskussionen im Bundestag und zur Ankündigung einer Studie durch das BMELV führten.
<b>Auftragnehmer</b>	Zusammenarbeit zwischen institut für finanzdienstleistungen e.V., Hamburg (iff) und Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW). iff-Projektteam: Prof. Dr. Udo Reifner, Prof. Dr. Wilfried Laatz, Dr. Achim Tiffe, RA Michael Knobloch, Kerim S. Al-Umaray.
<b>Rücksendung und Ansprechpartner</b>	Michael Knobloch/ Kerim S. Al-Umaray iff institut für finanzdienstleistungen e.V. Rödingsmarkt 31/33, 20459 Hamburg ; Tel: 040.309691.0 E-Mail: <a href="mailto:michael.knobloch@iff-hamburg.de">michael.knobloch@iff-hamburg.de</a> / <a href="mailto:kerim.al-umaray@iff-hamburg.de">kerim.al-umaray@iff-hamburg.de</a>
<b>Datenschutz</b>	Die mit diesem Fragebogen erhobenen Daten werden ausschließlich durch das iff gesammelt und für die Zwecke der Studie ausgewertet. Das iff gibt institutsbezogene Daten nicht an Dritte, auch nicht an die Auftraggeber, weiter. Die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften wird durch den Datenschutzbeauftragten des iff überwacht: Arne Mauri, E-Mail: <a href="mailto:arne.mauri@iff-hamburg.de">arne.mauri@iff-hamburg.de</a>
<b>Ausfüllhinweis</b>	Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch „Klick“ bzw. Einfügen eines Kommentars oder einer Zahl. Sie können mit der Tabulatortaste vor bzw. zurück (Shift und Tab) durch die Antwortfelder manövrieren. Ankreuzen erfolgt durch die Leertaste bzw. durch Mausklick. Dropdown-Menüs können nur mit der Maus ausgewählt werden. Bei den Fragen handelt es sich zum großen Teil um Multiple Choice Fragen, wobei nur eine Antwort möglich sein soll, es sei denn, Mehrfachnennungen [MN] sind möglich. Unterscheiden Sie zwischen Zahlen und Buchstaben je nach der Feldbezeichnung. Wo keine Antwort erfolgen kann, lassen Sie die Felder bitte frei und kommentieren Sie in den Anmerkungen, z.B. wenn Sie das Produkt nicht führen. Bitte verwenden Sie keine Semikola und keine Absatzschaltungen.
<b>Gliederung</b>	0. Geschäftstätigkeit (Institut, Eigenkapital, Region, Kunden, Konten) 1. Produktkennzahlen 2. Einräumung von Kredit 3. Kreditobergrenzen 4. Preisbestandteile 5. Überprüfung, Anpassung und Beendigung 6. Konditionen für Fallbeispiele

iff institut für finanzdienstleistungen e.V.



Fallschilderungen (Frage 6)	
Kunde A	Ein(e) Angestellte(r) mit Hochschulabschluss, ledig, kinderlos und 35 Jahre alt. Der Kunde erhält ein regelmäßiges monatliches Einkommen i.H.v. € 2.000,- (netto) zum 15. des Monats. Die Gesamtausgaben (schwankend) betragen ca. € 2.000,- im Monat, wobei ca. € 900,- auf die Warmmiete und € 300,- auf das berufsbedingt benötigte Auto entfallen. Es existieren weder Kredite noch nennenswertes Vermögen oder Wohneigentum. Es handelt sich um einen langjährigen Kunden (10 Jahre) ohne Negativmerkmale (keine Rücklastschriften).
Kunde B	Wie Kunde A, allerdings besteht seit 10/2011 Arbeitslosigkeit. Der Kunde erhält ALG I i.H.v. € 1.330,- jeweils zum Monatsende. Er/Sie ist aktiv auf Jobsuche und hat ab April einen Untermieter (€ 300,-/monatlich) gefunden. Seit Januar sind die monatlichen Kosten auf ca. € 1.400,- gesenkt worden und es werden weitere Sparanstrengungen unternommen. Kunde ist mit € 2.000,- im Dispo.
Kunde C	Ein(e) Selbständige(r) mit Hochschulabschluss, ledig, kinderlos, 40 Jahre alt. Das Nettoeinkommen betrug € 24.000,- (private Nutzung des Girokontos) im Jahr bei unregelmäßigem Geldeingang. Die Gesamtausgaben (schwankend) betragen ca. € 2.000,- monatlich, davon entfallen ca. € 900,- auf die Warmmiete und € 300,- auf das beruflich benötigte Auto. Es existieren weder Kredite noch nennenswertes Vermögen oder Wohneigentum. Es handelt sich um einen langjährigen Kunden (10 Jahre) ohne Negativmerkmale (keine Rücklastschriften).
Kunde D	Ein arbeitslose(r) Sozialhilfeempfänger(in) mit abgeschlossener Berufsausbildung, 45 Jahre alt, alleinerziehend (1 Kind). Als Einkommen steht Hartz-IV inkl. weiterer Regelleistungen, Kindergeld (insgesamt € 1.300,-) zur Verfügung. Die monatlichen Gesamtausgaben belaufen sich auf € 1.300,- (Lebenshaltung, Miete, Versicherungen, etc.). Es kamen vereinzelt Rücklastschriften vor (Kunde seit 3 Jahren), es bestehen weder Kredite noch sind andere Negativmerkmale bekannt. Kein Wohneigentum vorhanden.

Nr.	Frage	Antwort
0	<b>Geschäftstätigkeit</b>	
0.1	Bankengruppe	Auswahl
0.2	Mitarbeiter (Konzern)	(Anzahl)
0.3	Bilanzsumme	Euro im Geschäftsjahr Auswahl
0.4	Geschäftsregion	Auswahl
0.5	Wie viele eigene Filialen für das Retailgeschäft mit Girokonten unterhalten Sie?	(0 wenn keine)
0.6	Anzahl weiterer Anbieter von Privatgirokonten mit eigenen Filialen in Geschäftsregion	Auswahl
0.7	Marktposition im Retailgeschäft in der Region	Auswahl



iff institut für finanzdienstleistungen e.V.



Nr.	Frage	Antwort
0.8	Kunden	<input type="checkbox"/> Retail <input type="checkbox"/> Private Banking <input type="checkbox"/> Unternehmen
0.9	Kundenschwerpunkt	<input type="checkbox"/> Retail <input type="checkbox"/> Private Banking <input type="checkbox"/> Unternehmen
0.10	Risikomessmethode im Mengengeschäft nach der Solvabilitätsverordnung	Auswahl Anmerkungen
0.11	Wie viele Girokonten werden bei Ihnen geführt?	Privatgirokonten, davon mit Überziehungsmöglichkeit mit genutzter Überziehung auf Guthabenbasis Jugendgirokonten Pfändungsschutzkonten andere, und zwar
0.12	Wie viele Kontomodelle für Erwachsene im Retailgeschäft bieten Sie an?	Auswahl
0.13	Welche Preismodelle werden von Ihnen angeboten? [MN]	<input type="checkbox"/> Pauschale <input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> frei entsprechend Nutzung <input type="checkbox"/> Einzelbepreisung <input type="checkbox"/> sonstiges, und zwar
0.14	Ihre Kunden wünschen für ihr Konto (nach Rang anordnen)	Rang niedrigen Preis Rang leichte Erreichbarkeit Rang billige Überziehungskredite Rang hohe Überziehungsmöglichkeit Rang Sonstiges, und zwar
<b>1</b>	<b>Produktkennzahlen für Dispositionskredite im Retailgeschäft</b>	
1.1	Bitte beschreiben Sie die geschätzte Nutzungshäufigkeit der Gruppen in %. (Beispiel: 20 % der Arbeiter nutzen aktiv den Dispositionskredit)	% Angestellte/Beamte % Arbeiter % Selbständige % Arbeitslose ----- % Gemeinschaftskonten % Einzelkonten Anmerkungen
1.2	Geben Sie bitte die Gesamtsumme der Kreditrahmen an.	Euro
1.3	Wie viel davon wird aktuell in Anspruch genommen?	% des Gesamtrahmens % der Konten mit Überziehung
1.4	Wie viele der Kredite müssen angemahnt werden und wie groß ist die	% Euro

Nr.	Frage	Antwort
	Summe?	
1.5	Wie viele sind endgültig im letzten Jahr ausgefallen?	% Euro
<b>2</b>	<b>Dispositionskredite im Retailgeschäft, Krediteinräumung</b>	
2.1	Wie oft wird direkt bei Kontoeröffnung ein Dispositionskredit eingeräumt?	% der Kontoeröffnungen
2.2	Wer ergreift die Initiative auf Einräumung des Dispositionskredits	Auswahl
2.3	Zu welchen Zwecken der Finanzierung werden Dispokredite aufgenommen	Auswahl Autofinanzierung Auswahl Möbel und Wohnung Auswahl Urlaub Auswahl kurzfristige Einkommenslücken Auswahl Nachzahlungen Auswahl Reparaturen Auswahl Scheidungskosten Auswahl Überbrückung bei Arbeitslosigkeit Auswahl Behandlungskosten Auswahl Umschuldung von Dispositionskrediten Auswahl etwas anderes, und zwar:
2.4	Wer entscheidet über die Einräumung des Dispositionskredits	Auswahl jeder Bankberater Auswahl Berater mit Spezialisierung auf Girokonten Auswahl Berater mit Spezialisierung auf Kreditvergabe Auswahl jemand anderes, und zwar
2.5	Welches Einräumungsverfahren wird dabei im Retailgeschäft überwiegend verwendet?	Auswahl Anmerkungen
2.6	Welche Informationsquellen werden zur Bestimmung der persönlichen Kreditwürdigkeit genutzt? [MN]	<input type="checkbox"/> bei Kunden erhobene Informationen <input type="checkbox"/> Bankinterne Daten <input type="checkbox"/> Bankinternes Scoring <input type="checkbox"/> Daten der Schufa <input type="checkbox"/> Daten anderer Auskunftsteien <input type="checkbox"/> Daten öffentlicher Quellen <input type="checkbox"/> Scoring der Schufa <input type="checkbox"/> Scoring anderer Auskunftsteien Anmerkungen
2.7	Was ist für die Krediteinräumung unabdingbar?	<input type="checkbox"/> Mindestvermögen über Euro <input type="checkbox"/> Anstellung, Auswahl

iff institut für finanzdienstleistungen e.V.



Nr.	Frage	Antwort
		<input type="checkbox"/> Gehalt auf gleiches Girokonto <input type="checkbox"/> regelmäßiger Gehaltseingang <input type="checkbox"/> Gehalt über Pfändungsgrenze <input type="checkbox"/> Gehalt über Euro <input type="checkbox"/> Schulabschluss, mindestens Auswahl <input type="checkbox"/> Berufsqualifikation, mindestens Auswahl <input type="checkbox"/> Mindestscore <input type="checkbox"/> Kundenbeziehung über Jahre <input type="checkbox"/> Restschuldversicherung <input type="checkbox"/> Abschluss weiterer Produkte, und zwar <input type="checkbox"/> etwas anderes, und zwar Anmerkungen
2.8	Was sind die Ausschlussgründe?	<input type="checkbox"/> Minderjährigkeit <input type="checkbox"/> Altersgrenze von Jahren <input type="checkbox"/> Fehlender Eingang regelmäßiger Einkünfte <input type="checkbox"/> zu niedriger durchschnittlicher Kontostand <input type="checkbox"/> Lohnvorausabtretungen <input type="checkbox"/> Unterhaltsverpflichtungen <input type="checkbox"/> Arbeitslosigkeit, länger als Jahre <input type="checkbox"/> ALG I-Bezug <input type="checkbox"/> ALG II-Bezug <input type="checkbox"/> Führung als Pfändungsschutzkonto <input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis mit Abtretungsverbot <input type="checkbox"/> Rücklastschriften, Anzahl <input type="checkbox"/> Konto überschritten <input type="checkbox"/> Zahlungsverzug bei Krediten <input type="checkbox"/> alle Negativmerkmale, sonst einzeln angeben: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kontokündigung</li> <li><input type="checkbox"/> Kreditkündigung</li> <li><input type="checkbox"/> Mahnbescheid</li> <li><input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung</li> <li><input type="checkbox"/> Vollstreckungsbescheid</li> <li><input type="checkbox"/> Kartenmissbrauch</li> <li><input type="checkbox"/> Haftbefehl</li> <li><input type="checkbox"/> Insolvenzantrag</li> <li><input type="checkbox"/> Eidesstattliche Versicherung</li> <li><input type="checkbox"/> Verbraucherinsolvenzverfahren</li> </ul> <input type="checkbox"/> etwas anderes, und zwar Anmerkungen
3	<b>Dispositionscredit im Retailgeschäft, Obergrenze des Dispositionsrahmens</b>	

iff institut für finanzdienstleistungen e.V.



Nr.	Frage	Antwort
3.1	Nach welchem Verfahren wird die Obergrenze des Dispositionskredits bestimmt?	Auswahl Anmerkungen
3.2	Gibt es pauschalierte Obergrenzen?	<input type="checkbox"/> Vielfaches des Nettomonatseinkommens, Faktor: <input type="checkbox"/> maximale Obergrenze bei Euro <input type="checkbox"/> individuelle Berechnung Anmerkungen
3.3	Wonach bemisst sich die Höhe des eingeräumten Kreditrahmens? [MN]	<input type="checkbox"/> Verwendungszweck <input type="checkbox"/> Alter <input type="checkbox"/> Kreditgeschichte im Institut <input type="checkbox"/> Vermögen insgesamt <input type="checkbox"/> Vermögen bei der kontoführenden Bank <input type="checkbox"/> Nettomonatsgehalt <input type="checkbox"/> alle regelmäßigen monatlichen Einkünfte <input type="checkbox"/> ausgewählte monatliche Einkünfte <input type="checkbox"/> individuelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung <input type="checkbox"/> pauschalierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung <input type="checkbox"/> etwas anderes, und zwar Anmerkungen
<b>4</b>	<b>Dispositionskredit im Retailgeschäft, Preisbestandteile</b>	
4.1	Was sind die Preisbestandteile bei Dispositionskrediten? [MN]	<input type="checkbox"/> variabler Zinssatz <input type="checkbox"/> fester Zinssatz <input type="checkbox"/> Bearbeitungsentgelt <input type="checkbox"/> Einräumungsentgelt <input type="checkbox"/> Kontoführungsentgelt <input type="checkbox"/> zus. Zinssatz bei Überschreitung <input type="checkbox"/> zus. Entgelt für Verfügungen über Limit <input type="checkbox"/> etwas anderes, und zwar Anmerkungen
4.2	Welchen Referenzzinssatz verwenden Sie bei Ihrem gängigsten Kontomodell im Retailbereich und seit wann? [MN bei Zinsmix]	<input type="checkbox"/> EZB Hauptrefinanzierungssatz <input type="checkbox"/> EONIA <input type="checkbox"/> 1-Monats-Euribor <input type="checkbox"/> 3-Monats-Euribor <input type="checkbox"/> 6-Monats-Euribor <input type="checkbox"/> Basiszinssatz (§ 347 BGB) <input type="checkbox"/> weitere Zinssätze: Verwendung seit Auswahl Anmerkungen
4.3	Erfolgt eine Differenzierung des Zins-	<input type="checkbox"/> nach Risiko

iff institut für finanzdienstleistungen e.V.



Nr.	Frage	Antwort
	satzes? [MN]	<input type="checkbox"/> nach Bestand einer Versicherung <input type="checkbox"/> nach Kontomodell <input type="checkbox"/> nach etwas anderem, und zwar Anmerkungen
4.4	Wie oft werden Kontoschutzpolice abgeschlossen?	Prozent der Konten mit Kreditrahmen
4.5	Wie hat sich der Zinssatz bei Ihrem verbreitetsten Girokonto im Retailgeschäft zwischen 01.11.2008 und 01.11.2011 entwickelt?	Auswahl (absolute Veränderung) Anmerkungen
4.6	In diesem Zeitraum sind verschiedene Leitzinsen (Euribor, EONIA, EZB-Refinanzierungszinssatz) um mehr als 2 Prozentpunkte gefallen. Welche Aussage trifft im Hinblick auf die Bruttozinsmarge bei Ihren Dispositionskrediten zu?	<input type="checkbox"/> Die Bruttozinsmarge hat sich nicht erhöht, denn wir haben unsere Zinsen entsprechend gesenkt. (weiter bei Frage 4.9)  <input type="checkbox"/> Die Bruttozinsmarge hat sich nicht erhöht, denn die Entwicklung der Leitzinsen lässt keine Rückschlüsse auf die Refinanzierungskosten zu. Begründung (weiter bei Frage 4.9)  <input type="checkbox"/> Unsere Bruttozinsmarge hat sich erhöht.  Anmerkungen
4.7	Wofür haben Sie die gestiegene Bruttozinsmarge verwendet? [MN]	<input type="checkbox"/> gestiegene Risikovorsorge <input type="checkbox"/> gestiegene Stück- und Verwaltungskosten <input type="checkbox"/> gestiegene Eigenkapitalkosten <input type="checkbox"/> gestiegene Nettozinsmarge (Erträge) <input type="checkbox"/> etwas anderes, und zwar Anmerkungen
4.8	Wozu wurden die Mehrerträge verwendet?	<input type="checkbox"/> Quersubventionierung Girokonten <input type="checkbox"/> Quersubventionierung Ratenkredite <input type="checkbox"/> Allgemeine Gewinnsteigerung <input type="checkbox"/> etwas anderes, und zwar Anmerkungen
4.9	Haben sich die Ausfälle bei Dispositionskrediten im genannten Zeitraum erhöht?	Auswahl (relative Veränderung) Anmerkungen
<b>5</b>	<b>Dispositionskredit im Retailgeschäft, Überprüfung, Anpassung und Kündigung</b>	
5.1	Überprüfen Sie die Bonität Ihrer Kreditnehmer bei laufenden Dispositionskrediten?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unregelmäßig <input type="checkbox"/> regelmäßig alle                      Monate

Nr.	Frage	Antwort
5.2	Wie erfolgt die Überprüfung?	Auswahl Anmerkungen
5.3	Wann sehen Sie die Rückzahlung als gefährdet an? [MN]	<input type="checkbox"/> ausbleibende Eingänge auf Girokonto <input type="checkbox"/> Rückgang der Eingänge auf dem Girokonto <input type="checkbox"/> Verschlechterung der Haushaltsrechnung <input type="checkbox"/> außergewöhnliche Ausgaben <input type="checkbox"/> Umstellung auf ALG I <input type="checkbox"/> Umstellung auf ALG II <input type="checkbox"/> teilweise Inanspruchnahme länger als Monate <input type="checkbox"/> vollständige Inanspruchnahme länger als Monate <input type="checkbox"/> dauerhafte Überschreitung mehr als Wochen <input type="checkbox"/> Überschreitung mehr als mal innerhalb Auswahl <input type="checkbox"/> Überschreitung um mehr als % Euro <input type="checkbox"/> Bekanntwerden von Negativmerkmalen <input type="checkbox"/> Aktivwerden eines Schuldnerberaters <input type="checkbox"/> etwas anderes, und zwar Anmerkungen
5.4	Was passiert bei Bonitätsverschlechterungen? [MN]	Auswahl Keine Aktivität Auswahl Gesprächsangebot Auswahl sofortige Fälligestellung des Debetsaldos Auswahl Teilkündigung ohne Ankündigung Auswahl Teilkündigung mit Ankündigung Auswahl typisierte Rückführungsvereinbarung Auswahl individuelle Rückführungsvereinbarung Auswahl Aufstockung Dispositionskredit Auswahl Umschuldung in Ratenkredit Auswahl Umschuldung Abrufkredit Auswahl Wechsel zu anderem Anbieter Auswahl vollständiger Ausgleich innerhalb von Tagen Auswahl Ausgleich mit bis zu Raten Auswahl Verweis auf Schuldnerberatung Auswahl Vermittlung von Schuldnerberatung Auswahl etwas anderes, und zwar

iff institut für finanzdienstleistungen e.V.



Nr.	Frage	Antwort
		Anmerkungen
5.5	Tolerieren Sie bei Ihren Kunden eine Überschreitung des Kreditlimits?	<input type="checkbox"/> keine Duldung Auswahl Freibetrag ohne Prüfung (Schattenlimit) bis        Prozent über Limit bis        Euro Auswahl Duldungsentscheidung bei Verfügung
5.6	Wann wird Ihr Kunde über Kreditprüfungen und die möglichen Folgen informiert?	Auswahl bei Krediteinräumung Auswahl Alarm des Systems Auswahl vor Maßnahme Anmerkungen
<b>6</b>	<b>Konditionen für die Fallbeispiele (auf Seite 2 des Fragebogens)</b>	
6.1	Kunde A	<input type="checkbox"/> erhält bei uns einen Dispositionskredit über Euro zu einem Sollzinssatz von % Anmerkungen
6.2	Kunde B	<input type="checkbox"/> keine Veränderung beim Dispositionskredit <input type="checkbox"/> wir gehen wie folgt vor: bitte beschreiben Sie
6.3	Kunde C	<input type="checkbox"/> erhält bei uns einen Dispositionskredit über Euro zu einem Sollzinssatz von % Anmerkungen
6.4	Kunde D	<input type="checkbox"/> erhält bei uns einen Dispositionskredit über Euro zu einem Sollzinssatz in Höhe von % Anmerkungen